

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes

Artikel 2: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes

Artikel 3: Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982

Artikel 4: Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982

Artikel 5: Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes

Artikel 6: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Artikel 1

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Grundsätze

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 1a. Umsetzung von EU-Recht
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Ziele
- § 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 5. Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- § 6. Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen
- § 7. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen

- § 8. Rechnungslegung
- § 9. Besondere Bestimmungen für integrierte Elektrizitätsunternehmen
- § 10. Auskunfts- und Einsichtsrechte
- § 11. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

3. Teil

Stromerzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge

- § 12. Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung
- § 13. Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten
- § 14. Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen

4. Teil

Der Betrieb von Netzen

1. Hauptstück

Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten

- § 15. Gewährung des Netzzuganges
- § 16. Grenzüberschreitender Stromhandel
- § 17. Organisation des Netzzuganges
- § 18. Bedingungen des Netzzuganges
- § 19. entfallen
- § 20. Verweigerung des Netzzuganges
- § 21. Streitbeilegungsverfahren
- § 21a. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen

2. Abschnitt

Regelzonen

- § 22. Einteilung der Regelzonen

2a. Abschnitt

Übertragungsnetze

- § 23. Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen
- § 24. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen
- § 25. Bestimmung der Systemnutzungstarife

3. Abschnitt

Betrieb von Verteilernetzen

- § 26. Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze
- § 27. Rechte
- § 28. Ausnahmen vom Recht zum Netzanschluß
- § 29. Pflichten
- § 30. Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht
- § 31. Allgemeine Bedingungen
- § 32. entfallen
- § 33. Aufsicht über die Erreichung des Abnahmemeziels von Ökoenergie
- § 34. entfallen
- § 35. entfallen
- § 36. Festlegung besonderer Meldepflichten

2. Hauptstück

Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

- § 37. Endigungstatbestände und Umgründung
- § 38. Einweisung

5. Teil

Erzeuger

- § 39. Erzeuger
- § 40. entfallen
- § 41. entfallen
- § 42. Versorgung über Direktleitungen

5a. Teil

KWK-Anlagen

- § 42a. Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
- § 42b. Herkunftsnnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK
- § 42c. Anerkennung von Herkunftsnnachweisen aus anderen Staaten
- § 42d. Nationales Potenzial für hocheffiziente KWK
- § 42e. Berichtswesen

6. Teil

Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung

- § 43. Netzzugangsberechtigung
- § 44. Netzbenutzer
- § 44a. Versorger letzter Instanz
- § 45. Pflichten der Lieferanten und Stromhändler
- § 45a. Ausweis der Herkunft (Labeling)
- § 45b. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie
- § 45c. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

7. Teil**Bilanzgruppen**

- § 46. Bildung von Bilanzgruppen
- § 47. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen

8. Teil**Behörden**

- § 48. Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden
- § 49. Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten

9. Teil**Besondere organisatorische Bestimmungen**

- § 50. entfallen
- § 51. Landeselektrizitätsbeirat
- § 52. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen
- § 53. Einheitliches Zählpunkteregister
- § 54. Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 55. Preisbestimmung
- § 56. Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen
- § 57. Kundmachung von Verordnungen
- § 58. Allgemeine Bestimmungen
- § 59. Auskunftsrechte
- § 60. Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 61. Berichtspflicht der Landesregierungen
- § 61a. entfallen

10. Teil**Strafbestimmungen**

- § 62. Preistreiberei
- § 63. Einbehaltung von Abgabensenkungen
- § 64. Allgemeine Strafbestimmungen
- § 65. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

11. Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 66. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes
- § 66a. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes
- § 67. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften der Länder
- § 68. Übergangsbestimmungen
- § 68a. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 63/2004
- § 68b. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 44/2005
- § 69. Übergangsregelung für auferlegte Verpflichtungen und erteilte Betriebsgarantien
- § 70. Schlussbestimmungen
- § 71. „Vollziehung“

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16 Abs. 2, 21a, 23 Z 12 und 13, 29 Z 22 und 23, 25, 36, 38, 42a, 42b, 42c, 42d, 42e, 44a, 45b, 45c, 48, 53 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 6, 66a Abs. 2 bis 7, 66c Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

3. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Umsetzung von EU-Recht“

§ 1a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37, Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) und
2. die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50, KWK-Richtlinie)

umgesetzt.“

4. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Erlassung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft;“

5. (Grundsatzbestimmung) § 3 lautet:

„§ 3. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 37; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.“

6. (Grundsatzbestimmung) § 4 lautet:

„§ 4. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Netzbetreibern nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
2. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbewitzern über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.

(2) Die Ausführungsgesetze haben den Elektrizitätsunternehmen nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

7. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige Text des § 6 erhält die Bezeichnung „(1)“.

8. (Grundsatzbestimmung) Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Spezifika des Energiemarktes, insbesondere die freie Wahlmöglichkeit der Lieferanten und das Monopol des Netzbetreibers zu informieren haben. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.“

9. (Grundsatzbestimmung) § 7 lautet:

„§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbartem Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
- 4a. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
8. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
- 9a. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;“
10. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
11. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
12. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
13. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
14. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;
15. „galvanisch verbundene Netzbereiche“ Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

16. "Gesamtwirkungsgrad" die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
- 16a. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;“
17. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
- 17a. "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" die KWK, die den in Anhang IV festgelegten Kriterien entspricht;
- 17b. "horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
- 17c. "in KWK erzeugter Strom" Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III festgelegten Methode berechnet wird;
18. "integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
19. "Konzernunternehmen" ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
20. "Kostenwälzung" ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
- 20a. "Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)" die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- 20b. "Kraft-Wärme-Verhältnis" (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
21. "Kunden" Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
- 21a. "KWK-Block" einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
- 21b. "KWK-Kleinstanlage" eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;
- 21c. "KWK-Kleinanlagen" KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
22. "Lastprofil" eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
23. "Lieferant" eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
24. "Marktregeln" die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
25. "Netzanschluss" die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
26. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;
27. "Netzbereich" jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
28. "Netzbetreiber" Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
29. „Netzebene“ einen im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
30. "Netzzugang" die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;
31. "Netzzugangsberechtigter" Kunde und Erzeuger;
32. "Netzzugangsvertrag" die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
33. "Netzzutritt" die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlußleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
- 33a. "Nutzwärme" die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;

- 33b. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
34. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
35. „Regelzonenführer“ denjenigen, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
- 35a. „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
- 35b. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
36. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnahmergruppe charakteristisches Lastprofil;
37. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
38. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
39. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz;
40. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
- 40a. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG,
41. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
42. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
- 42a. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die die Versorgung wahrt;
43. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;
- 43a. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
44. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
45. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrt;
46. „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);

47. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
48. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
49. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
50. „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.“

10. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 8 Abs. 3 bis 5 lauten:

- „(3) Integrierte Elektrizitätsunternehmen sind darüber hinaus verpflichtet,
- „1. eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre
 - a) Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten;
 - b) Übertragungstätigkeiten;
 - c) Verteilungstätigkeiten
 zu führen.“
- 2. die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Rechnungskreise sowie deren Zuweisungsregeln zu veröffentlichen;
- 3. konsolidierte Konten für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu veröffentlichen.

Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- oder Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit durch Verordnung gemeinsame Kriterien erlassen, von denen bei der Erfüllung der unter Abs. 1 und 3 festgelegten Verpflichtungen auszugehen ist.

(5) Die Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 8 Abs. 1) hat sich auch auf die Untersuchung zu beziehen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen eingehalten wird.“

11. (Verfassungsbestimmung) § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden einschließlich der Energy-Control GmbH und der Energie-Control Kommission erforderlich ist, bezieht sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt.“

12. (Grundsatzbestimmung) § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Artikel 6 und 7 der RL 2003/54/EG festzulegen.“

13. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der bisherige Text des § 16 samt Überschrift entfällt.

14. (Grundsatzbestimmung) § 16 samt Überschrift lautet:

„Grenzüberschreitender Stromhandel“

§ 16. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben die zur Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung 1228/2003/EG vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den

grenzüberschreitenden Stromhandel erforderlichen Maßnahmen zu treffen und geeignete Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festzulegen.

(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Energie-Control GmbH sorgt für die Einhaltung der Verordnung 1228/2003/EG und der auf Grund von Art. 8 der Verordnung festgelegten Leitlinien.“

15. (Grundsatzbestimmung) In § 17 wird die Wortfolge „Energie-Control GmbH“ durch die Wortfolge „Energie-Control Kommission“ ersetzt.

16. (Grundsatzbestimmung) § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die den einzelnen Netzbennutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
5. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
6. die von den Netzbennutzern zu liefernden Daten;
7. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
8. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
9. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
10. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
11. die Art und Form der Rechnungslegung;
12. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbennutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.“

17. (Grundsatzbestimmung) Dem § 18 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass der Netzbetreiber den Netzbennutzern die Genehmigung neuer Allgemeiner Bedingungen in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen die neuen Allgemeinen Bedingungen auf deren Wunsch zuzusenden hat. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzbennutzers gelten die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart. Der Netzbennutzer ist mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss ihm eine Frist von zumindest einem Monat eingeräumt werden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszu folgen.

(5) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzbennutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen erhalten.“

18. (Grundsatzbestimmung) § 19 samt Überschrift entfällt.

19. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 21 lautet:

Streitbeilegungsverfahren

„§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600) vorliegt – die Energie-Control Kommission.

(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 5 E-RBG

innerhalb der in § 16 Abs. 3a E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden, sofern nicht Leistungsanforderungen geltend gemacht werden, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen).

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.“

20. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen“

§ 21a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Standards betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern gegenüber den Netzbewitzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen festlegen. Insbesondere können Standards zu nachstehenden Themenbereichen festgelegt werden:

1. einzuhaltende Kenngrößen betreffend die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes;
2. benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und für Reparaturen;
3. benötigte Zeit für die Beantwortung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden;
4. Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
5. Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbewitzern und
6. Qualität der Rechnungslegung und der Datenübermittlung an Marktteilnehmer.

(2) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung der Einhaltung der Standards gemäß Abs. 1 sowie die Maßnahmen bei deren Nichteinhaltung durch die betroffenen Unternehmen sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.“

21. (Grundsatzbestimmung) § 22 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, haben die Regelzonenführer - gegebenenfalls in Absprache mit den betroffenen Betreibern von Verteiler- und Übertragungsnetzen - Erzeuger zu verpflichten, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz jener Aufwendungen zu erbringen, die durch diese Leistungen verursacht werden;“

22. (Grundsatzbestimmung) § 23 Z 5 entfällt, die bisherigen Z 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „5“ und „6“, am Ende der Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Weiters werden folgende Z 7 bis 13 angefügt:

7. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen;
8. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbewitzern oder Kategorien von Netzbewitzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
10. den Netzbewitzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;“
11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 22 Abs. 2 Z 5);
12. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbewitzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und
13. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH gemäß Z 12 festgelegten Standards erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsresultate zu veröffentlichen.“

23. (Verfassungsbestimmung) In § 24 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung ist erforderlichenfalls befristet, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.“

24. (Grundsatzbestimmung) § 29 Z 12 lautet:

„12. Engpässe im Netz ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Verteilernetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonensführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 22 Abs. 2 Z 5);“

25. (Grundsatzbestimmung) In § 29 wird am Ende der Z 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 19 bis 23 angefügt:

„19. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
 20. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
 21. bei der Planung des Verteilernetzausbau Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen;“
 22. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und
 23. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 22) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen.“

26. (Verfassungsbestimmung) In § 31 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung ist erforderlichenfalls befristet, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.“

27. (Grundsatzbestimmung) § 32 samt Überschrift entfällt.

28. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 34 samt Überschrift entfällt.

29. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige Text des § 39 erhält die Bezeichnung „(1)“, dem Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. auf Anordnung des Regelzonensführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Der Erzeuger kann dafür den Ersatz jener Aufwendungen verlangen, die durch solche Leistungen verursacht werden.“

30. (Grundsatzbestimmung) Dem § 39 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW verpflichtet sind:

1. zur unentgeltlichen Teilnahme an der Primärregelung entsprechend den Anweisungen des Regelzonensführers, welcher für die Primärregelung verantwortlich ist;
2. zur Vorsorge eines entsprechenden Ersatzes für den Fall, dass der betreffende Betreiber seiner Verpflichtung gemäß Z 1 selbst nicht nachkommen kann;
3. die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonensführer zu übermitteln;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Z 1 und 2 stehenden Anweisungen des Regelzonensführers.

„(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, verpflichtet sind, dem

jeweiligen Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.“

31. (Grundsatzbestimmung) §§ 40 und 41 samt Überschriften entfallen.

32. (Grundsatzbestimmung) § 42 lautet:

„§ 42. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch für Erzeuger zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen vorzusehen.“

33. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 42 wird folgender Teil „5a“ samt Überschrift eingefügt:

„5a. Teil

KWK-Anlagen

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

§ 42a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV kann die Energie-Control GmbH durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV berücksichtigt werden.

(2) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 hat die Energie-Control GmbH die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50, KWK-Richtlinie) festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

Herkunftsnnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

§ 42b. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Der Landeshauptmann hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 42a Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 7 Z 17a ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnnachweis hat zu umfassen:

1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

Anerkennung von Herkunfts nachweisen aus anderen Staaten

§ 42c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Herkunfts nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat gelten als Herkunfts nachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat der Landeshauptmann über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Nationales Potenzial für hocheffiziente KWK

§ 42d. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH hat eine Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK vorzunehmen. Die Analyse hat

1. sich auf ausführlich dokumentierte wissenschaftliche Daten zu stützen und den Kriterien des Anhangs V zu genügen;
2. das gesamte für den Einsatz von hocheffizienter KWK in Frage kommende Bedarfspotenzial für Nutzwärme- und Nutzkühlung und die Verfügbarkeit von Brennstoffen und anderen bei der KWK zu nutzenden Energieträgern auszuweisen und
3. eine separate Analyse der Hindernisse, die der Verwirklichung des nationalen Potenzials für hocheffiziente KWK entgegenstehen könnten, zu umfassen.. Insbesondere sind Hindernisse im Zusammenhang mit Brennstoffpreisen und -kosten und dem Zugang zu Energieträgern, Fragen des Netzzugangs, Verwaltungsverfahren sowie der fehlenden Internalisierung externer Kosten bei den Energiepreisen zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erstellte Analyse ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich zu übermitteln.

Berichtswesen

§ 42e. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich

1. eine im Einklang mit der in Anhang III dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und
2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen.

(2) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 42b Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten.“

34. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 43 Abs. 3 entfällt.

35. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 44 wird folgender § 44a samt Überschrift eingefügt:

„Versorger letzter Instanz“

§ 44a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Wer beabsichtigt, als Haushaltkunde elektrische Energie aus einem Netz zu beziehen, hat einen Liefervertrag mit einem Versorger abzuschließen. Falls kein Versorger bereit ist, mit dem Interessenten einen Liefervertrag abzuschließen, obwohl der Interessent sich nach Kräften um den Abschluss eines regulären Liefervertrages bemüht hat und er der Energie-Control GmbH das Scheitern der Vertragsverhandlungen nachgewiesen hat, finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 4 Anwendung.

(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung für jedes Netzgebiet einen Versorger zu benennen, der bei Zutreffen sämtlicher in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Abschluss eines Liefervertrages mit dem in Absatz 1 genannten Interessenten verpflichtet ist. Es ist dabei jener Versorger zu benennen, der im jeweiligen Konzessionsgebiet eines Verteilernetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr die größten Strommengen an Endverbraucher verkauft hat. Eine Neubenennung hat sich an diesen Kriterien zu orientieren, wobei den benannten Versorger die Beweislast für eine Änderung der Verhältnisse trifft.

(3) Der nach Absatz 2 benannte Versorger ist zum Abschluss eines Liefervertrages mit einem Interessenten, auf den alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, verpflichtet. Die Belieferung hat nach Maßgabe der gemäß § 6a Abs. 2 anzugebenden Lieferbedingungen gegen ein angemessenes,

zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt zu erfolgen.

(4) Der gemäß Absatz 2 benannte Versorger ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht des Versorgers, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung solange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert. Unter Zuwiderhandlung wird insbesondere der Fall verstanden, dass eine rückständige Leistung des Haushaltkunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist (§ 13 KSchG).“

36. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) In § 45 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „4“; die Abs. 2 und 3 lauten.

„(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials. Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher auf Quellen zu verweisen, die allgemein verfügbare Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, enthalten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.“

37. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dem § 45a wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen. Dabei können insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher bestimmt werden.“

38. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 45a werden folgende §§ 45b und 45c eingefügt:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

§ 45b. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie zu erstellen, in welchen die angebotenen Leistungen beschrieben werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Energie-Control Kommission vor Aufnahme des Dienstes anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen.

(2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Energie-Control Kommission anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen. Den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen müssen zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts sind dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter und transparenter Form schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, andernfalls die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart gelten. Der Volltext der Änderungen ist den Kunden auf deren Verlangen zuzusenden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschlüsse und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;

5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und

7. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;

8. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 44a erfolgt.

(5) Die Energie-Control Kommission kann die Anwendung der gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von zwei Monaten insoweit untersagen, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Versorger haben der Energie-Control Kommission die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie jede Änderung derselben in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.

Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

§ 45c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Auf dem Informations- und Werbematerial, bei der Angebotslegung und auf den Rechnungen sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge, Steuern und Abgaben, sowie der Preis für die elektrische Energie getrennt auszuweisen.

(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Stromhändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 10 und der §§ 45 Abs. 2 und 45a insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
3. die Zählpunktsbezeichnungen; die Zählpunktbezeichnung ist auch auf allfälligen Teilbetragsvorschreibungen auszuweisen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstdablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde; und
6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

(3) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 2 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Formvorschriften über die Gestaltung von Stromrechnungen zur bestmöglichen Erfüllung der in § 45c Abs. 1 enthaltenen Kriterien erlassen.“

39. (*Grundsatzbestimmung*) § 47 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden;“

40. (*unmittelbar anwendbares Bundesrecht*) § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Energie-Control GmbH wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über Elektrizität anzurufen und durchzuführen.“

41. (*unmittelbar anwendbares Bundesrecht*) § 52 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung statistische Erhebungen anzurufen.“

42. (*unmittelbar anwendbares Bundesrecht*) Die §§ 53 und 54 lauten:

„Einheitliches Zählpunkteregister

§ 53. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels. Die Energie-Control GmbH hat mit Bescheid eine oder mehrere unabhängige Stellen zu benennen, die die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters zur Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone übernehmen.

(2) Das Zählpunkteregister hat jedenfalls jene Daten zu enthalten, die die einfache Identifikation eines Kunden und eine effiziente Abwicklung des Versorgerwechsels sowie von An- und Abmeldungen gewährleisten. Insbesondere sind dies:

1. Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen;

2. Anschrift der Anlagen;
3. Name des Anlageninhabers;
4. sonstige für einen Versorgerwechsel notwendige Daten nach den Kriterien und Art gemäß Abs. 6 sowie gemäß der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung der Energie-Control GmbH.

(3) Jeder Netzbetreiber hat die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunkteregisters erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln. Jede Änderung der Daten ist vom Netzbetreiber umgehend im Zählpunkteregister vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat jederzeit Zugriff auf jene Daten des Zählpunkteregisters, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder bei der unabhängigen Stelle registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunkteregisters (Abs. 2 Z 1 bis 3) einsehen. Jeder Kunde sowie sein Vertreter haben jederzeit das Recht, die ihn betreffenden unter Abs. 2 angeführten Daten abzurufen.

(4) Die in Abs. 3 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses gelten als überwiegender berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten. Sie ersetzen gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten.

(4) Die unabhängige Stelle hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunkteregister gemäß Abs. 1 zu erstatten.

(5) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunkteregisters gemäß Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzlich notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 54. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde gemäß § 10 zur Kenntnis gelangt sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Energie-Control GmbH und die Energie-Control Kommission sind ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, zu übermitteln an

1. die Beteiligten an diesem Verfahren;
2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden;
3. die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates, in Angelegenheiten der Preisbestimmung jedoch nur an gemäß § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des BGBl. I Nr. 148/2002, ernannte Mitglieder;
4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG);
5. die für die Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde, soweit diese Daten im Rahmen dieses Verfahrens benötigt werden.“

43. (Grundsatzbestimmung) § 61a samt Überschrift entfällt.

44. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 62 bis 64 samt Überschrift lauten:

„Preistreiberei

§ 62. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 €, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 80 000 € zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

Einbehaltung von Abgabensenkungen

§ 63. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Wer dem § 56 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 56 entsprechend herabsetzt, die Auswirkung der Senkung von Steuern, Abgaben oder Zöllen aber dadurch umgeht, dass er, ohne dass dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5000 € zu bestrafen.“

Allgemeine Strafbestimmungen

§ 64. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 € zu bestrafen, wer

1. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 10 nicht nachkommt;
2. dem Verbot gemäß § 13 nicht entspricht;
3. seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt.
4. seiner Verpflichtung als unabhängige Stelle zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 € – zu bestrafen, wer

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 14 oder § 45b Abs. 1 und 2 nicht nachkommt; seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Bestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt;
2. seiner Pflicht zur Einhaltung der gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbewertern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Netzdienstleistungen nicht nachkommt;
3. der Verpflichtung zur Auszeichnung gemäß § 25 nicht entspricht;
4. seinen Meldepflichten gemäß § 36 nicht nachkommt;
5. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 45c Abs. 1 nicht nachkommt;
6. seinen Verpflichtungen als Netzbetreiber oder Versorger gemäß § 53 Abs. 3 bzw. der auf Grund des § 53 Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht nachkommt;
7. seiner Verpflichtung zur Vorlage von Daten gemäß § 52 nicht nachkommt.

§ 62 Abs. 3 gilt.”

45. (Verfassungsbestimmung) Nach § 66c wird folgender § 66d samt Überschrift eingefügt:

„In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2006

§ 66d. (1) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 10, 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 42a bis 42e sowie die Anlagen I bis V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit 21. Februar 2006 in Kraft.

(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 1a, 2 Abs. 1 Z 1, 8 Abs. 3 Z 1 lit. a, 16 Abs. 2, 21 Abs. 2, 21a, 45 Abs. 2 bis 4, 45a Abs. 11, 45b, 45c, 52 Abs. 1, 53 und 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem, auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 folgenden Tag erlassen werden.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die § 19, 32, 40, 41, 43 Abs. 3 und 61a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die § 16 Abs. 1 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

46. (Grundsatzbestimmung) Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

47. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 71 Abs. 6b wird folgender Abs. 6c eingefügt:

„(6c) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBl. I Nr. xxx/2006 zu erlassen und in Kraft zu setzen.“

48. (Verfassungsbestimmung) Nach § 71 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung der §§ 1, 10, 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 ist die Bundesregierung betraut.“

49. Die Anlage zu § 25 Abs. 6 Z 2 erhält die Bezeichnung „I“, folgende Anlagen II bis V werden angefügt:

„Anlage II

(zu den §§ 3 Z 3 und 42a Abs. 1)

KWK-Technologien im Sinne des § 3 Z 3 EIWOG

- a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)
- b) Gegendruckdampfturbine
- c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine
- d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung
- e) Verbrennungsmotor
- f) Mikroturbinen
- g) Stirling-Motoren
- h) Brennstoffzellen
- i) Dampfmotoren
- j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum
- k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung des § 7 Z 20a gilt.

Anlage III
(zu den §§ 42b und 42c)

Berechnung des KWK-Stroms

Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen. Für Mikro-KWK-Anlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

- a) Die Stromerzeugung aus KWK ist in folgenden Fällen mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen an den Klemmen der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen:
 - i) bei KWK-Blöcken des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang II mit einem von der Energie-Control festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % und
 - ii) bei KWK-Blöcken des Typs a) und c) gemäß Anhang II mit einem von der Energie-Control festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.
- b) Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in lit. a Ziffer i genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang II) oder mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs a) und c) gemäß Anhang II) wird die KWK nach folgender Formel berechnet:

$$E_{\text{KWK}} = Q_{\text{KWK}} \cdot C$$

Hierbei ist:

- E_{KWK} die Strommenge aus KWK
- C die Stromkennzahl
- Q_{KWK} die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

Bei der Berechnung des KWK-Stroms ist die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde zu legen. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke des Typs a), b), c), d) und e) gemäß Anhang II verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standardstromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	0,55
Verbrennungsmotor	0,75

Werden Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken des Typs f), g), h), I), j) und k) gemäß Anhang II angewendet, so sind diese zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

- c) Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und wieder verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Buchstaben a) und b) genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.
- d) Die Energie-Control kann die Stromkennzahl als das Verhältnis zwischen Strom und Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.
- e) Die Energie-Control kann für die Berechnungen nach den Buchstaben a) und b) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

Anlage IV**(zu § 42a)****Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses**

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

a) Hocheffiziente KWK

Im Rahmen dieser Richtlinie muss "hocheffiziente KWK" folgende Kriterien erfüllen:

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b) berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;
- die Erzeugung in KWK-Klein- und Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.

b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang III ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$\text{PEE} = \left[1 - \frac{1}{\frac{\text{KWK W}\eta}{\text{Ref W}\eta} + \frac{\text{KWK E}\eta}{\text{Ref E}\eta}} \right] \times 100 \%$$

PEE
KWK W η

Primärenergieeinsparung.
Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref W η
KWK E η

Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.
elektrischer Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsachweise gemäß § 42b auszustellen.

Ref E η

Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2004/8/EG.

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2004/8/EG berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs zu berechnen, wobei

"KWK W η " durch "W η " und

"KWK E η " durch "E η "

ersetzt wird.

W η bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

E η bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsachweise gemäß § 42b auszustellen.

d) Die Energie-Control kann für die Berechnung nach den Buchstaben b) und c) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

e) Für KWK-Kleininstanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

f) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme

Anhand der Grundsätze für die Festlegung der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß § 42a und der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Beim Vergleich von KWK-Blöcken gemäß Artikel 3 mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Primärenergieträgern verglichen werden.
2. Jeder KWK-Block wird mit der besten, im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen.
3. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind.
4. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.“

Anlage V
(zu § 42a)

Kriterien für die Analyse der einzelstaatlichen Potenziale für hocheffiziente KWK

- a) Bei der Prüfung der nationalen Potenziale gemäß § 42c ist zu untersuchen,
 - 1. welche Brennstoffe voraussichtlich zur Ausschöpfung des KWK-Potenzials eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, in welchem Umfang der Einsatz erneuerbarer Energieträger in den einzelstaatlichen Wärmemärkten durch KWK gefördert werden kann;
 - 2. welche der KWK-Technologien des Anhangs I voraussichtlich zur Ausschöpfung des nationalen KWK-Potenzials eingesetzt werden;
 - 3. welche Art der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom bzw., soweit durchführbar, von mechanischer Energie durch die hocheffiziente KWK ersetzt werden soll;
 - 4. welcher Anteil des Potenzials auf die Modernisierung bestehender Kapazitäten und welcher auf den Bau neuer Kapazitäten entfällt.
- b) Die Analyse muss geeignete Verfahren zur Beurteilung der Kosteneffizienz (in Form von Primärenergieeinsparungen) der Erhöhung des Anteils der hocheffizienten KWK am nationalen Energiemix enthalten. Bei der Analyse der Kosteneffizienz werden ferner einzelstaatliche Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen berücksichtigt, die die Gemeinschaft mit dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangen ist.
- c) Im Rahmen der Analyse des nationalen KWK-Potenzials sind auch die Potenziale für die Jahre 2010, 2015 und 2020 sowie nach Möglichkeit jeweils eine Kostenschätzung für diese Jahre anzugeben.“

Artikel 2

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Grundsätze

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 1a. Umsetzung von EU-Recht
- § 2. Anwendungsbereich
- § 3. Ziele
- § 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 5. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen
- § 6. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen

- § 7. Rechnungslegung

3. Teil

Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Meldepflichten

- § 8. Auskunfts- und Einsichtsrechte
- § 9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- § 10. Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen
- § 11. Informationspflicht

4. Teil

Betrieb von Netzen

1. Hauptstück

Regelzonen

- § 12. Regelzonen
- § 12a. Regelzonenführer
- § 12b. Pflichten der Regelzonenführer
- § 12c. Unabhängigkeit des Regelzonenführers
- § 12d. Verwaltung der Transportkapazitäten in den Fernleitungen
- § 12e. Berücksichtigung von Kapazitätsengpässen in der langfristigen Planung
- § 12f. Entgelt für den Regelzonenführer
- § 12g. Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen
- § 12h. Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers

2. Hauptstück

Ausübungsvoraussetzungen

- § 13. Genehmigung
- § 14. Genehmigungsvoraussetzungen
- § 15. Technischer Betriebsleiter
- § 16. Geschäftsführer

3. Hauptstück

Rechte und Pflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Unterabschnitt

Netzzugang für inländische Kunden

- § 17. Gewährung des Netzzugangs
- § 18. Diskriminierungsverbot
- § 19. Verweigerung des Netzzugangs
- § 19a. Transparenz von Netzkapazitäten
- § 19b. Veröffentlichung von Informationen
- § 20. Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs
- § 20a. Neue Infrastrukturen
- § 20b. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen

- § 21. Streitbeilegungs- und Schlichtungsverfahren
- § 22. Verwertung nicht absetzbarer Gasmengen

2. Unterabschnitt

Systemnutzungsentgelt

- § 23. Zusammensetzung des Systemnutzungsentgelts
- § 23a. Ermittlung des Netznutzungsentgelts
- § 23b. Netzebenen und Netzbereiche
- § 23c. Netze unterschiedlicher Betreiber
- § 23d. Verfahren
- § 23e. Entgelt für Gegenflüsse

2. Abschnitt

Verteilernetzbetreiber

- § 24. Pflichten der Verteilerunternehmen
- § 25. Allgemeine Anschlusspflicht
- § 26. Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen
- § 27. Änderung von Netzbedingungen
- § 28. Lastprofile
- § 29. Veröffentlichung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen
- § 30. Informationspflichten

3. Abschnitt

Fernleitungssunternehmen

1. Unterabschnitt

Benennung von Fernleitungen, Rechte und Pflichten von Fernleitungssunternehmen

- § 31. Fernleitungen
- § 31a. Pflichten der Fernleitungssunternehmen
- § 31b. Betriebspflicht

2. Unterabschnitt

Grenzüberschreitende Transporte

- § 31c. Grenzüberschreitende Erdgastransporte
- § 31d. Netzzugangsberechtigung bei grenzüberschreitenden Erdgastransporten
- § 31e. Gewährung des Netzzuganges
- § 31f. Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung
- § 31g. Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte
- § 31h. Entgelt für grenzüberschreitende Transporte
- § 31i. Erdgastransit

4. Abschnitt

Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie

- § 32. Ausübungsvoraussetzungen
- § 33. Konzessionsvoraussetzungen

- § 33a. Konzessionsrücknahmen, Erlöschen der Konzession und besondere Bewilligungen
- § 33b. Aufgaben
- § 33c. Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie
- § 33d. Allgemeine Bedingungen
- § 33e. Clearingentgelt
- § 33f. Vorbereitung auf die Marktöffnung
- § 33g. Einheitliches Zählpunkteregister

4. Hauptstück

Haftpflicht

- § 34. Haftungstatbestände.
- § 35. Haftungsgrenzen.
- § 36. Haftungsausschluss
- § 37. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

5. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens

- § 38. Endigungstatbestände
- § 38a. Entziehung und Untersagung
- § 38b. Umgründung
- § 38c. Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes
- § 38d. Zurücklegung der Genehmigung
- § 38e. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

6. Hauptstück

Speicherunternehmen

- § 39. Zugang zu Speicheranlagen
- § 39a. Speichernutzungsentgelte
- § 39b. Vorlage von Verträgen
- § 39c. Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang
- § 39d. Pflichten von Speicherunternehmen

5. Teil

Netzbenutzer

1. Hauptstück

Erdgashändler und Versorger

- § 40. Erdgashändler und Versorger
- § 40a. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

2. Hauptstück

Netzzugangsberechtigte

- § 41. Rechte der Netzzugangsberechtigten
- § 41a. Beantragung des Netzzugangs durch Erdgasunternehmen
- § 41b. Geltendmachung des Rechtes auf Netzzugang

3. Hauptstück

Bilanzgruppen

- § 42. Bildung von Bilanzgruppen
- § 42a. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 42b. Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 42c. Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 42d. Widerruf bzw. Erlöschen der Genehmigung
- § 42e. Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe
- § 42f. Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen
- § 42g. Erdgasbörsen

6. Teil

Erdgasleitungsanlagen

1. Abschnitt

Beschaffenheit der Erdgasleitungsanlagen

- § 43. Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen

2. Abschnitt

Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen

- § 44. Genehmigungspflicht
- § 45. Voraussetzungen
- § 46. Vorprüfung
- § 47. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen
- § 48. Parteien
- § 49. Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- § 50. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende
- § 51. Eigenüberwachung
- § 52. Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage
- § 53. Erlöschen der Genehmigung
- § 54. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen
- § 55. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 56. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage

3. Abschnitt

Enteignung

- § 57. Enteignungsvoraussetzung
- § 58. Zuständigkeit

7. Teil

Statistik

- § 59. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen

8. Teil**Behörden und Verfahren****1. Abschnitt**

- § 60. Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten
- § 61. Verschwiegenheitspflicht

2. Abschnitt**1. Unterabschnitt****Allgemeines**

- § 62. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten
- § 63. Auskunftspflicht
- § 64. Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 65. Kundmachung von Verordnungen

2. Unterabschnitt**Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen**

- § 66. Vorprüfungsverfahren
- § 67. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- § 68. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte
- § 69. Erteilung der Genehmigung

3. Unterabschnitt**Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen**

- § 70. Enteignungsverfahren

9. Teil**Strafbestimmungen**

- § 71. Allgemeine Strafbestimmungen
- § 72. Konsensloser Betrieb
- § 73. Preistreiberei
- § 74. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

10. Teil**Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 75. Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 76. Übergangsbestimmungen
- § 76a. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2002
- § 76b. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2006
- § 77. Schlussbestimmungen
- § 78. Inkrafttreten
- § 78a. Inkrafttreten der GWG-Novelle 2002
- § 78b. Inkrafttreten der GWG-Novelle 2006

§ 79. Vollziehung“

2. (*Verfassungsbestimmung*) § 1 lautet:

„§ 1. (*Verfassungsbestimmung*) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. In § 1a wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt werden und folgende Z 3 und 4 angefügt:

- „3. die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 57);
- 4. die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29/04/2004 S. 92).“

4. § 2 Z 1 lautet:

„1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs für Kunden und Versorger sowie des Speicherzugangs für Erdgasunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;“

5. In § 2 Z 3 wird die Wortfolge „Erdgasunternehmen- und Speicherunternehmen“ durch das Wort „Erdgasunternehmen“ ersetzt.

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. Die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes bei gleicher Charakteristik der Transportleistung;
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Endkunden über den Anschluss an ihre Erdgasleitungsanlagen (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur.

(2) Inhaber von Transportrechten haben ihre Funktion in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechts auszuüben.

(3) Den Erdgasunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erreichung der im § 3 Z 1 und 2 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln;
2. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

(4) Erdgasunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs.1 bis 3 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

7. § 6 samt Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmungen“

§ 6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
 - 1a. „Ausspeisekapazität“ die an einem bestimmten Ausspeisepunkt reservierte Kapazität;
 - 1b. „Ausspeisepunkt“ jenen Punkt, an dem Erdgas aus einem Netz entnommen wird;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt;

5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
- 6a. „Einspeisekapazität“ die an einem bestimmten Einspeisepunkt reservierte Kapazität;
- 6b „Einspeisepunkt“ jenen Punkt, an dem Erdgas in ein Netz abgegeben wird;
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger von biogenen Gasen, einen Produzenten von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt;
8. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft;
9. „Entnehmer“ einen Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder einen Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht;
10. „Erdgashändler“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen;
11. „Erdgasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage (Z 65) handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen;
12. „Erdgaslieferant“ einen Versorger;
13. „Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, oder Durchführung von Hub-Dienstleistungen mindestens eine wahnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher; Unternehmen im Sinne der Z 20 und 48 sind Erdgasunternehmen;“
14. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzonengrenzen ausgetauscht wird;
15. „Fernleitung“ eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist;
16. „Fernleitungunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen, und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 ist oder die gemäß § 76 keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf;
17. „grenzüberschreitender Transport“ einen Transport von Erdgas in einen Zielstaat, auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt, sowie ein Transport von einem Zielstaat nach Österreich, ohne dass dabei eine Belieferung von Endverbrauchern erfolgt;
18. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt (Z 30) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder - sofern vorhanden - mit dem Hausdruckregler;
- 18a. „Hilfsdienste“ sämtliche für grenzüberschreitende Transporte erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungunternehmen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
19. „horizontal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt;
- 19a. „Hub“ einen Gas-Pipeline-Knotenpunkt, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden;
- 19b. „Hub-Dienstleistungsunternehmen“ ein Unternehmen, das logistische und/oder kommerzielle Hub-Dienstleistungen erbringt;

20. „Inhaber von Transportrechten“ ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas innehat;
21. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen;
- 21a. „kommerzielle Hub-Dienstleistungen“ Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften);
22. „Kostenwälzung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
23. „Kunden“ Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen;
24. „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;
25. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
26. „Lieferant“ einen Versorger;
- 26a. „logistische Hub-Dienstleistungen“ Speicher- und Transportdienstleistungen;
27. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
28. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen, Regelzonenführer sowie Speicherunternehmen, Inhaber von Transportrechten und Hub-Dienstleistungsunternehmen;
29. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind;
30. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers;
31. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;
32. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifansätze gelten;
33. „Netzbetreiber“ jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen;
34. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
35. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsysteins durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas;
36. „Netzzugangsberechtigte“ Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonenführer, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
37. „Netzzugangsvertrag“ die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
38. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses;
- 38a. „neue Infrastruktur“ eine Infrastruktur, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABl. L 176 vom 15.7.2003, S 57, über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, fertig gestellt worden ist;
39. „Produzent“ eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt;
40. „Prognose“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;

41. „Regeln der Technik“ technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden;
42. „Regelzone“ die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind;
43. „Regelzonenführer“ denjenigen, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
44. „Regelenergie“ jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist;
45. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit;
46. „Sonstige Marktregeln“ jenen Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002 erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt;
47. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
48. „Speicherunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet oder die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist;
49. „Speicherzugangsberechtigte“ Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;
50. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
51. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
52. „Systemnutzungsentgelt“ das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt;
- 52a. „Verbindungsleitung“ eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden;
53. „verbundenes Erdgasunternehmen“
 - a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB;
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB oder
 - c) wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind;
54. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;
55. „verfügbare Leitungskapazität“ die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage;
56. „Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie“ eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;
57. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrnimmt;

58. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden;
59. „Verteilergebiet“ ein von einem Verteilernetz abgedeckter, geografisch abgegrenzter Raum;
60. „Verteilerleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;
61. „Verteilerunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen;
62. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
63. „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung von oder Versorgung mit Erdgas wahrnimmt;
64. „Verwaltung von Erdgasspeichern“ den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate;
65. vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten;
66. „Zielstaat“ ein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragstaat des EWR, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.“

8. In § 7 Abs. 3 erhält die bisherige lit. c die Bezeichnung „d“, folgende lit. c wird eingefügt:

- „c) der Netzbetreiber hat in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Erdgasunternehmen ausübt. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Netzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig;“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 2 findet nur Anwendung auf integrierte Erdgasunternehmen, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 mehr als 50 000 Hausanschlüsse aufweist oder die eine Fernleitung betreiben. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicherungstätigkeiten sowie

2. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches (Z 1)

zu führen. Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung - unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften - jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den

gemäß Z 1 getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.“

10. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden einschließlich der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission erforderlich ist, bezieht sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Erdgas wahrnimmt.“

11. § 12b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Erstellung einer langfristigen Planung gemäß § 12e Abs. 2 für die in der Anlage 2 in der jeweiligen Fassung angeführten Fernleitungen der betreffenden Regelzone; die langfristige Planung hat insbesondere eine technische und wirtschaftliche Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Engpässen zu enthalten;“

12. In § 12b Abs. 1 Z 8 entfällt die Wortfolge „für den Fall dass keine Anbote für Ausgleichsenergie gemäß § 33b zustande kommen, hat der Regelzonensführer Vorsorgemaßnahmen zu treffen; diese sind der Energie-Control GmbH mit 1. Oktober jedes Jahres anzugezeigen.“

13. § 12b Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang zu koordinieren sowie entsprechende Verträge abzuschließen und die Nutzung von Kapazitäten festzustellen;“

14. In § 12b Abs. 1 wird in Z 21 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 22 und 23 werden angefügt:

„22. die jährliche Berichterstattung an die Energie-Control GmbH über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie über Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger (§ 12g);

23. die Einreichung seiner Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung bei der Energie-Control Kommission gemäß § 12h.“

15. In § 12b Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Bilanzgruppenverantwortlichen“ die Wortfolge „„ Versorgern und Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen sowie Inhabern von Transportrechten“ eingefügt.

16. § 12b Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Streitigkeiten zwischen Fernleitungsunternehmen und dem Regelzonensführer über die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen und Informationen entscheidet die Energie-Control GmbH über Antrag eines Fernleitungsunternehmens oder des Regelzonensführers mit Bescheid, welche Maßnahmen und Informationen vom Fernleitungsunternehmen zu treffen bzw. zu erteilen sind.“

17. § 12e lautet:

„§ 12e. (1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Erdgasfernleitungsnetz hinsichtlich
1. der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,

2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur),
3. sowie der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden zu planen.

(2) Der Regelzonenführer hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Regelzonenführer festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt drei Jahre.

(3) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(4) Alle Marktteilnehmer, insbesondere Fernleitungsunternehmen, Verteilerunternehmen, Erdgas'händler, Produzenten, Speicherunternehmen und Inhaber der Transportrechte haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Erdgasleitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf Transportkapazitäten des Erdgasfernleitungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

(5) Die langfristige Planung ist bei der Energie-Control Kommission zur Genehmigung einzureichen. In der Begründung des Antrages hat der Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung Änderung oder dem Betrieb von Erdgasleitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen. Die Genehmigung ist unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

(6) Der Regelzonenführer ist verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichte langfristige Planung auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen. Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen Planung sind jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der langfristigen Planung für die Regelzone erforderlich machen.

(7) Im Falle von Kapazitätsengpässen in Erdgasleitungsanlagen, die nicht ausschließlich der Inlandsversorgung dienen, ist eine mögliche Erweiterung der für die Inlandsversorgung reservierten Transportkapazitäten in der langfristigen Planung zu berücksichtigen.

(8) Die gemäß diesen Bestimmungen jeweils zuletzt genehmigte langfristige Planung ist bei der Bestimmung von Systemnutzungstarifen gemäß §§ 23 ff hinsichtlich der die Inlandsversorgung betreffenden anteiligen Kosten beim betroffenen Netzbetreiber mit zu berücksichtigen.“

18. Nach § 12f werden folgende §§ 12g und 12h samt Überschriften eingefügt:

„Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen“

§ 12g. (1) Zur Beurteilung von Kapazitätsengpässen in Fernleitungen gemäß Anlage 2 hat der Regelzonenführer die Angebots- und Nachfragesituation, die erwartete Nachfrageentwicklung sowie das verfügbare Angebot, in Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger laufend zu erfassen und auszuwerten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Netzbetreiber, Versorger, Bilanzgruppenverantwortlichen und Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen dem jeweiligen Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen im Sinne des Abs. 1 hat der Regelzonenführer in der langfristigen Planung gemäß § 12b Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.

(3) Soferne der Regelzonenführer kurzfristig die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von saisonalen Kapazitätsengpässen erkennt, hat er den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern, Inhabern von Transportrechten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Versorgern, Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Betreibern von Speicher- oder Produktionsanlagen von der Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von saisonalen Kapazitätsengpässen gemäß § 12b Abs 1 Z 11 zu berichten und gemeinsam mit diesen Unter-

nehmen einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Die betroffenen Unternehmen sind zur Mitwirkung nach Kräften verpflichtet. Der Regelzonenführer hat den Maßnahmenplan unverzüglich der Energie-Control Kommission und der Energie-Control GmbH zur Kenntnis zu bringen.

Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers

§ 12h. (1) Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB RZF-BGV) und andererseits zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern (AB RZF-Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Regelzonenführer sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Regelzonenführer, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
2. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

(3) Die AB RZF-BGV haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die Abwicklung des Fahrplanmanagements durch den Regelzonenführer;
3. das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen;
4. das Ausgleichsenergiemanagement durch den Regelzonenführer;
5. die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten;
6. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 42e);
7. Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten.

(4) Die AB RZF-Netz haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
4. das Allokationsverfahren betreffend die Zuordnung von Netzkapazitäten¹⁹;
5. die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten, insbesondere Netzdaten sowie Informationen betreffend Versorgerwechsel;
6. die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Feststellung der Gasbeschaffenheit an den Einspeisepunkten;
7. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
8. das von den Fernleitungsunternehmen gemäß § 12f zu leistende Entgelt;
9. Vorschriften betreffend Zahlung und Rechnungslegung;
10. Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten.“

19. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen.“

20. In § 14 Abs. 1 Z 1 lautet der Schlussatz wie folgt:

„zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz sowie die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes wahrzunehmen.“

21. In § 15 Abs. 6 wird nach dem Wort „Betriebsleiter“ die Wortfolge „aus dem Unternehmen des Netzbetreibers“ eingefügt:

22. In § 19 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. wenn eine befristete Ausnahme im Sinne von § 20a GWG erteilt worden ist.“

23. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle von mangelnden Netzkapazitäten oder mangelndem Netzverbund ist - unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anmeldung der in Anspruch genommenen Leitungskapazitäten (§ 26 Abs. 3 Z 10) - der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze zu gewähren:

1. Transporte auf Grund bestehender oder an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft im Einklang stehen;
2. Anträge auf Nutzung von zusätzlichen Kapazitäten sind in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen;
3. Transporte zur Belieferung von Kunden, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten. Eine kommittierte Leitungskapazität gilt als genutzt, wenn sie zumindest einmal innerhalb der dem Beobachtungsstichtag vorangehenden 365 Tage zu mehr als neunzig Prozent in Anspruch genommen wird. Im Falle eines Kapazitätsengpasses muss die Differenz zwischen neunzig Prozent der kommittierten und der tatsächlich genutzten Leitungskapazität Dritten durch den Regelzonenführer oder durch das gemäß § 31e benannte Unternehmen zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden. Soferne Kapazitäten gehandelt werden, ist jeder Kapazitätstransfer dem Regelzonenführer oder dem gemäß § 31e benannten Unternehmen unverzüglich zu melden.“

24. Nach § 19a wird folgender § 19b samt Überschrift eingefügt:

„Veröffentlichung von Informationen“

§ 19b. Fernleitungsunternehmen haben mindestens folgende Informationen in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen:

1. die Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31b bzw. § 31h;
2. die für die Durchführung von Transporten zur Anwendung kommenden Tarife gemäß §§ 23 ff. bzw. § 31i;
3. eine Leitungskarte der von ihnen betriebenen Netze unter Angabe der relevanten Ein- und Ausspeisepunkte, insbesondere betreffend Verbindungen zu Netzen anderer Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen, zu Speicheranlagen oder zu Hilfsdiensten.“

25. In § 20 Abs. 9 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ sowie die Wortfolge „Verfahren I des Artikels 2 des Beschlusses 87/373/EWG“ durch die Wortfolge „Verfahren der Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG“ ersetzt.

26. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b samt Überschrift eingefügt; § 21 lautet:

„Neue Infrastrukturen“

§ 20a. (1) Die Energie-Control Kommission kann auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen der §§ 17, 23 bis 23d, 31e bis 31h, 39 und 39a auf eine größere neue Infrastruktur im Sinne des § 6 Z 48 (grenzüberschreitende Fernleitungen und Speicheranlagen) oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden. Der Antrag hat jedenfalls nachstehende Unterlagen zu enthalten:

1. das Ausmaß der Einschränkung des Rechtes auf Netz- bzw. Speicherzugang sowie dessen voraussichtliche Dauer und die an Stelle der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen tretenden Regeln;
2. den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden sowie das allenfalls nach Kundenkategorien differenzierte Ausmaß der Einschränkung ihrer Rechte gemäß § 17, 23 bis 23d, 39 und 39a sowie
3. geeignete Beweismittel, mit denen das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird:

- a) durch die Investition in die betroffene Fernleitung oder Speicheranlage werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
 - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition in die Fernleitung oder Speicheranlage ohne Ausnahme gemäß Abs. 1 nicht getätigt werden würde;
 - c) die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
 - d) von den Nutzern dieser Fernleitung oder Speicheranlage werden Systemnutzungsentgelte oder Speicherentgelte eingehoben;
 - e) die Ausnahme gemäß Abs. 1 wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren der in §§ 17, 23 bis 23d, 39 und 39a dargelegten Bestimmungen für die an die Fernleitung oder Speicheranlage angeschlossenen Verteil- und Fernleitungen und Speicheranlagen aus;
 - f) im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge stehen mit den Wettbewerbsregeln in Einklang.
- (2) Absatz 1 gilt auch für jede Kapazitätsaufstockung bei vorhandenen Fernleitungen oder Speicheranlagen und für Änderungen dieser Anlagen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.
- (3) Der Ausspruch einer Ausnahme gemäß Abs. 1 kann sich auf eine neue Fernleitung oder Speicheranlage, eine erheblich vergrößerte vorhandene Fernleitung oder Speicheranlage oder die Änderung einer vorhandenen Fernleitung oder Speicheranlage in ihrer Gesamtheit oder auf Teile davon erstrecken.
- (4) Der Antrag ist auf Aufforderung der Energie-Control Kommission abzuändern, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (5) Die Energie-Control Kommission kann einen Bescheid gemäß Abs. 1 unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (6) Bei der Entscheidung gemäß Abs. 1 hat die Energie-Control Kommission insbesondere die Laufzeit von im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehenden langfristigen Verträgen, die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der vorhandenen Kapazität und die zeitliche Grenze des Projekts zu berücksichtigen.
- (7) Bei Ausspruch einer Ausnahme gemäß Abs. 1 können Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung festgelegt werden. Insbesondere kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass die Transport- und Speicherrechte in vollem technischen Umfang öffentlich ausgeschrieben werden, wobei folgende Mindestkriterien einzuhalten sind:
1. in der Ausschreibung ist die zur Vergabe stehende technische Gesamtkapazität, die Anzahl und Größe der Anteile (Lots) sowie das Zuteilungsverfahren im Falle eines Nachfrageüberschusses bekannt zu geben;
 2. es sind sowohl fixe als auch unterbrechbare Transport- und Speicherrechte auf Jahres- und Monatsbasis anzubieten;
 3. die Ausschreibung ist jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Kosten des Antragstellers zu veröffentlichen;
 4. das Vergabeverfahren hat in fairer und nicht diskriminierender Weise zu erfolgen.
 5. für den Fall, dass Lots gemäß der Ausschreibung nicht abgesetzt werden, ist die Vergabe der Kapazitäten in marktkonformer Weise zu wiederholen.
- (8) Bestehen ernsthafte Bedenken, dass in Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur bestehende langfristige Verträge gegen das Wettbewerbsrecht verstößen, so hat die Energie-Control Kommission das Verfahren auszusetzen und die Frage der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
- (9) Bescheide gemäß Abs. 1 sind von der Energie-Control Kommission im Internet zu veröffentlichten.
- (10) Im Fall einer grenzüberschreitenden Fernleitung sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 die zuständigen Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anzuhören.
- (11) Die Energie-Control Kommission hat der Kommission der Europäischen Union die Ausnahmescheidung gemäß Abs. 1 zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen unverzüglich zu übermitteln. Die Begleitinformationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:

1. eine ausführliche Begründung der gewährten Ausnahme, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
2. eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts;
3. eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Erdgasinfrastruktur, für den die Ausnahme gewährt wird;
4. bei Ausnahmen im Zusammenhang mit einer Verbindungsleitung das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Regulierungsbehörden;
5. einen Hinweis auf den Beitrag der Infrastruktur zur Diversifizierung der Gasversorgung.

(12) Verlangt die Europäische Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Mitteilung eine Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme, kann die Energie-Control Kommission den Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG beheben oder abändern. Die Zweimonatsfrist verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die Kommission der Europäischen Union zusätzliche Informationen anfordert. Fasst die Europäische Kommission nach dem Verfahren I der Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG einen endgültigen Beschluss, hat die Energie-Control Kommission nach Maßgabe dieses Beschlusses den gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG zu beheben oder abzuändern.

Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen

§ 20b. (1) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Standards betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der durch Fernleitungsunternehmen und Verteilernetzbetreiber gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen festlegen. Insbesondere können Standards zu nachstehenden Themenbereichen festgelegt werden:

1. einzuhaltende Kenngrößen betreffend die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes;
2. Fristen für die Herstellung von Anschlägen an das Netz und für Reparaturen;
3. Fristen für die Beantwortung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden;
4. Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
5. Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern und
6. Qualität der Rechnungslegung und der Datenübermittlung an Marktteilnehmer.

(2) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung der Einhaltung der Standards gemäß Abs. 1 sowie die Maßnahmen bei deren Nichteinhaltung durch die betroffenen Unternehmen sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.

Streitbeilegungsverfahren

§ 21. (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600) vorliegt – die Elektrizitäts-Control Kommission.

(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 19 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs. 3a E-RBG vorgesehenen Frist eingebbracht werden, sofern nicht Leistungsansprüche geltend gemacht werden, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen).

(3) Jede Partei hat das Recht, zur Vermittlung von Streitigkeiten mit einem Erdgasunternehmen, insbesondere die Qualität der Dienstleistungen betreffend und bei Zahlungsstreitigkeiten, die Energie-Control GmbH anzurufen. Diese hat innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Die Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Die Möglichkeit, die Energie-Control Kommission gemäß § 16 Abs. 3 E-RBG anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

(4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebbracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.”

27. In § 24 Abs. 1 Z 5 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden“ eingefügt.

28. In § 24 Abs. 1 Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 15 bis 19 angefügt:

- „15. an der Erstellung einer langfristigen Planung durch den Regelzonenführer mitzuwirken;
- 16. den Netzbewertern die Informationen bereit zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- 17. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 20b festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbewertern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und
- 18. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 17) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;
- 19. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.“

29. § 26 Abs. 3 lautet.:

„(3) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:

- 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- 2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- 3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten;
- 4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase;
- 5. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- 6. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- 7. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 42e);
- 8. die von den Netzbewertern zu liefernden Daten;
- 9. die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Leistungskapazität zu reservieren sowie die Verpflichtung der Bilanzgruppenverantwortlichen, Fahrpläne anzumelden;
- 10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- 11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- 12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- 13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- 14. die Art und Form der Rechnungslegung;
- 15. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
- 16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbewerter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.“

30. In § 28 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

31. In § 28 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „Zuordnung“ die Wortfolge „oder den Einbau des Ein-Stunden-Lastprofilzählers“ eingefügt.

32. In § 28 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Lastprofiles“ die Wortfolge „bzw. den Einbau des Ein-Stunden-Lastprofilzählers“ eingefügt.

33. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, einen Hinweis auf die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie die vollständigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Internet kundzumachen.

(2) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind den Netzbennutzern über Verlangen auszufolgen.“

34. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Veröffentlichung von Messpreisen“

„§ 29a. Verteilerunternehmen haben das jeweils aktuelle Entgelt für Messleistungen (§ 23 Abs. 1 Z 2) im Internet zu veröffentlichen.“

35. § 31 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „2“.

36. § 31a lautet:

„§ 31a. (1) Den Fernleitungsunternehmen ist die Aufgabe übertragen, die Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonenführers nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.

(2) Fernleitungsunternehmen sind verpflichtet,

1. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen;
2. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden;
3. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbennutzern oder den Kategorien von Netzbennutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;
4. die von ihnen betriebenen Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonenführers zu steuern;
5. Messungen an der Netzgebietsgrenze sowie einen Datenaustausch vorzunehmen;
6. jederzeit in Kenntnis der Netzauslastung, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck, zu sein und entsprechende Mitteilung an den Regelzonenführer zu machen;
7. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren;
8. Netzzugangsbegehren umgehend zu behandeln und die Leitungskapazitäten nach § 19 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den österreichischen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung des Wettbewerbs zuzuteilen;
9. zur Durchführung grenzüberschreitender Transporte für die Belieferung von Kunden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. EWR-Vertragsstaat nach Maßgabe des mit dem Inhaber der Transportrechte abgeschlossenen Transportvertrags;

10. mit dem Regelzonenführer Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen (§ 17 Abs. 1) eingeräumt wird;
11. mit dem benannten Unternehmen gemäß § 31e Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Fernleitungen eingeräumt wird;
12. eine Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherer abzuschließen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann und dies gegenüber der Energie-Control GmbH nachzuweisen;
13. die Anweisungen des Regelzonenführers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen;
14. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Regelzonenführer, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
15. an der Erstellung einer langfristigen Planung gemeinsam mit dem Regelzonenführer mitzuwirken (§ 12b Abs. 1 Z 4);
16. gemäß den Marktregeln Informationen betreffend Lieferantenwechsel zu übermitteln, um sicherzustellen, dass der Regelzonenführer seine Verpflichtungen erfüllen kann;
17. den Netzbewertern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
18. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 20b festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbewertern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und
19. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 18) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;
20. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Die Netzzugangsberechtigung nach Abs. 1 Z 9 bestimmt sich nach § 41.

(4) Kommt ein Fernleitungsunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 Z 8 nicht nach, so hat es den Regelzonenführer, der gemäß § 19 Abs. 6 zum Schadenersatz verpflichtet ist, im Falle einer Leistung von Schadenersatz schadlos zu halten.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 8 und Abs. 4 finden auf Inhaber von Transportrechten sinngemäße Anwendung.“

37. § 31b letzter Satz lautet:

„Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebes einer Fernleitung ist dies auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control Kommission drei Monate vor der in Aussicht genommenen Einstellung nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes vorab anzulegen und im Internet zu veröffentlichen.“

38. In § 31d entfällt Abs. 2, der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 31d“.

39. Die bisherigen §§ 31e bis 31h erhalten die Bezeichnung „31f“ bis „31i“, folgender § 31e samt Überschrift wird eingefügt:

„Gewährung des Netzzuganges

§ 31e. (1) Die Fernleitungsunternehmen und, insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, die Inhaber der Transportrechte, haben gegenüber der Energie-Control GmbH für jede Regelzone im Sinne des § 12 binnen acht Wochen einvernehmlich ein Unternehmen zu benennen, das die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang und die Zuteilung von Kapazitäten zu koordinieren sowie den Transport von Erdgas über Fernleitungen zu veranlassen hat. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so hat die Energie-Control GmbH das Unternehmen mit Bescheid zu benennen. Die betroffenen Fernleitungsunternehmen und Inhaber der Transportrechte haben zu diesem

Zweck zivilrechtliche Verträge zu Gunsten des Netzzugangsberechtigten mit dem benannten Unternehmen abzuschließen.

(2) Das Fernleitungsunternehmen bzw. insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, der Inhaber der Transportrechte, in dessen Leitungsanlage der Netzzugangsberechtigte gemäß § 31d auf Grund des in Aussicht genommenen Transportweges das zu transportierende Erdgas zuerst einzuspeisen beabsichtigt, hat dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen (§ 31g) und den gemäß § 31h bestimmten Preisen zu gewähren. Insoweit sich das Netzzugangsbegehren auch auf weitere Fernleitungen bezieht, hat das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte das Netzzugangsbegehren dem gemäß Abs. 1 benannten Unternehmen unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Das gemäß Abs. 1 benannte Unternehmen hat die Beantwortung von Netzzugangsbegehren binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen an die Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte weiterzuleiten. Der Netzzugangsberechtigte hat ein Systemnutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des gesamten in Aussicht genommenen Transportweges an das Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhaber der Transportrechte zu entrichten, bei dem der Netzzugang beantragt wurde. § 23c ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Zur Berechnung freier Leitungskapazitäten hat das gemäß Abs. 1 benannte Unternehmen das vom Regelzonensführer erstellte einheitliche Berechnungsschemas für verfügbare Leitungskapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten im Fernleitungsnetz (§ 12 Abs. 1 Z 17) in der jeweils genehmigten Fassung heranzuziehen.

(4) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben des gemäß Abs. 1 benannten Unternehmens erbrachten Leistungen kann das Fernleitungsunternehmen oder der Inhaber der Transportrechte gemäß Abs. 2 erster Satz von den Netzzugangsberechtigten in nichtdiskriminierender Weise ein angemessenes Entgelt verlangen. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben des benannten Unternehmens verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Die Höhe des Entgelts ist im Internet kundzumachen.“

40. In § 31f Abs. 1 wird nach dem Wort „Transportrechte“ die Wortfolge „sowie das gemäß § 31e Abs. 1 benannte Unternehmen“ eingefügt.

41. § 31g samt Überschrift lautet:

„Allgemeine Bedingungen und Methoden zur Berechnung von Tarifen für grenzüberschreitende Transporte

§ 31g. (1) Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten haben die für grenzüberschreitende Transporte in einen Zielstaat geltenden Bedingungen im Internet auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache zu veröffentlichen und über Verlangen jedem Interessenten bekannt zu geben. Die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung grenzüberschreitender Transporte dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
2. die Leistungen der Netzbewerber mit den Leistungen des Fernleitungsunternehmens und des Inhabers der Transportrechte in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzzchlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsunternehmens oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
5. sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
6. sie klar und übersichtlich gefasst sind;

7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
8. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas;
5. die verschiedenen von den Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
6. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
7. Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
8. die von den Netzbewutzern zu liefernden Daten;
9. die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Netzkapazität zu reservieren;
10. eine Frist von höchstens 10 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten das Begehr auf Netzzugang zu beantworten hat;
11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
14. die Art und Form der Rechnungslegung und
15. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behandlung.

In den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

(4) Die in Ausführung des Abs. 2 Z 4 in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte enthaltenen Regelungen sind vor ihrer Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37 ff, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5. August 1998, S 18 ff, mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.“

42. § 31h samt Überschrift lautet:

„Entgelt für grenzüberschreitende Transporte“

§ 31h. (1) Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten gemäß § 31d Netzzugang auf Grund von Netznutzungsentgelten zu gewähren, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie der Kostenorientierung entsprechen. Die Netznutzungsentgelte sind im Internet auf der Homepage des Fernleitungsunternehmens bzw. des Inhabers der Transportrechte zu veröffentlichen. Das gemäß § 31e benannte Unternehmen hat auf seiner Homepage einen Tarifrechner im Internet zu veröffentlichen, mit dem das Netznutzungsentgelt für die gesamte Transportstrecke berechnet werden kann.

(2) Vor Inkrafttreten der Netznutzungsentgelte gemäß Abs. 1 sind die Tarifierungsmethoden und Kalkulationsansätze zur Berechnung der Netznutzungsentgelte durch Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen. § 23a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten haben der Energie-Control Kommission die Einhaltung der gemäß Abs. 2 festgelegten Tarifierungsmethoden und Kalkulationsansätze regelmäßig nachzuweisen. Weichen die den Netznutzungsentgelten gemäß Abs. 1 zu Grunde liegenden Tarifierungsmethoden oder Kalkulationsansätze von der Verordnung gemäß Abs. 2 ab, so kann die Ener-

gie-Control Kommission die Netznutzungsentgelte in sinngemäßer Anwendung des § 23a unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 23d durch Verordnung bestimmen.“

43. In § 33b Abs. 1 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters zur Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone;“

44. § 33e Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen hat die Energie-Control GmbH eine Gebühr durch Verordnung tarifmäßig zu bestimmen.“

45. Nach § 33f wird folgender § 33g samt Überschrift eingefügt:

„Einheitliches Zählpunkteregister

§ 33g. (1) Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels. Das Zählpunkteregister hat jedenfalls jene Daten zu enthalten, die die einfache Identifikation eines Kunden und eine effiziente Abwicklung des Versorgerwechsels sowie von An- und Abmeldungen gewährleisten. Insbesondere sind dies:

1. Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen;
2. Anschrift der Anlagen;
3. Name des Anlageninhabers;
4. sonstige für einen Versorgerwechsel notwendige Daten nach den Kriterien und Art gemäß Abs. 5 sowie gemäß der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung der Energie-Control GmbH.

(2) Jeder Netzbetreiber hat die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunkteregisters erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln. Jede Änderung der Daten ist vom Netzbetreiber umgehend im Zählpunkteregister vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat jederzeit Zugriff auf jene Daten des Zählpunkteregisters, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder beim Bilanzgruppenkoordinator registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunkteregisters (Abs. 1 Z 1 bis 3) einsehen. Jeder Kunde sowie sein Vertreter haben jederzeit das Recht, die ihm betreffenden unter Abs. 1 angeführten Daten abzurufen.

(3) Die in Abs. 2 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses gelten als überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten. Sie ersetzen gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten.

(4) Der Bilanzgruppenkordinator hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunkteregister gemäß Abs. 1 zu erstatten.

(5) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunkteregisters gemäß Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzlich notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.“

46. § 39a Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 39a. (1) Speicherunternehmen sind verpflichtet, mit Speicherzugangsberechtigten Speichernutzungsentgelte zu vereinbaren, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen. Die der Bestimmung des Entgeltes für die Speicherung zu Grunde liegenden Prinzipien sind einmal jährlich sowie nach jeder Änderung zu veröffentlichen. Die nachgewiesenen technischen und geologischen Risiken sind ebenso wie allfällige Opportunitätskosten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Liegen die von einem Speicherunternehmen veröffentlichten Speichernutzungsentgelte für eine marktgerechte Speicherdiestleistung mehr als 20% über dem Durchschnitt veröffentlichter Entgelte für vergleichbare Leistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so hat die Energie-Control Kommission zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Speichernutzungsentgelte jedenfalls durch Verordnung zu bestimmen, welche Kosten den Preisansätzen der Speicherunternehmen gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen sind. Dabei ist von den Grundsätzen der Kostenverursachung und der Kostenorientierung auszugehen.“

47. § 39a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Über Antrag des Speicherzugangsberechtigten hat die Energie-Control Kommission mit Bescheid festzustellen, ob die dem Speichernutzungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen.“

48. In § 39b entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

49. Nach § 39b werden folgende §§ 39c und 39d samt Überschrift eingefügt:

„Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang

§ 39c. (1) Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Speicherunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
2. die Leistungen der Speicherzugangsberechtigten mit den Leistungen des Speicherunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für die Ein- und Ausspeicherung enthalten;
5. sie Regelungen über die Zuordnung der Speichernutzungsentgelte enthalten;
6. sie klar und übersichtlich gefasst sind;
7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten;
8. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der für den Speicherzugang maßgeblichen Sonstigen Marktregeln;
2. die technischen Mindestanforderungen für den Speicherzugang;
3. Regelungen zur Messung der an das Speicherunternehmen übergebenen bzw. von diesem gelieferten Erdgasmenge;
4. Regelungen betreffend den Ort der Übernahme bzw. Übergabe von Erdgas;
5. jene Qualitätsanforderungen, die für die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas gelten;
6. die verschiedenen von den Speicherunternehmen im Rahmen des Speicherzugangs zur Verfügung stellenden Dienstleistungen;
7. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Speicherzugang;
8. die von den Speicherzugangsberechtigten zu liefernden Daten;
9. die Modalitäten für den Speicherabruf;
10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Speicherunternehmen das Begehrten auf Speicherzugang zu beantworten hat;
11. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
12. die Art und Form der Rechnungslegung und Bezahlung;
13. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behandlung;
14. die Verpflichtung von Speicherzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Speicherzugangsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Pflichten von Speicherunternehmen

§ 39d. Speicherunternehmen sind verpflichtet,

1. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden;
2. die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Bedingungen einmal jährlich bzw. nach jeder Änderung zu veröffentlichen;

3. regelmäßig Informationen über die verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung sowie das verfügbare Volumen im Internet zu veröffentlichen;
4. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln;
5. an der langfristigen Planung des Regelzonenführers mitzuwirken.“

50. Im Titel des 5. Teiles 1. Hauptstück, in der Überschrift zu § 40 sowie in § 40 Abs. 2 wird jeweils dem Wort „Erdgashändler“ die Wortfolge „und Versorger“ angefügt.

51. In § 40 entfällt der bisherige Abs. 3; folgende Abs. 3 bis 9 werden angefügt:

„(3) Erdgashändler und Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen) für die Belieferung mit Erdgas zu erstellen, in welchen die angebotenen Leistungen beschrieben werden. Die Lieferbedingungen sind der Energie-Control Kommission vor Aufnahme des Dienstes anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen.

(4) Änderungen der Lieferbedingungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Energie-Control Kommission anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen. Den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen müssen zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(5) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Lieferbedingungen sowie Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts sind dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter und transparenter Form schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, andernfalls die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart gelten. Der Volltext der Änderungen ist den Kunden auf deren Verlangen zuzusenden.. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.

(6) Lieferbedingungen haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Erdgashändlers bzw. Versorgers,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung,
3. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Entgelte für den Kunden zur Verfügung gestellt werden,
4. Angaben über die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts,
5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und
6. einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten.

(7) Die Energie-Control Kommission kann die Anwendung der gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Lieferbedingungen innerhalb von zwei Monaten insoweit untersagen, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(8) Erdgashändler und Versorger haben der Energie-Control Kommission die Lieferbedingungen sowie jede Änderung derselben in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.

(9) Erdgashändler und Versorger haben an der langfristigen Planung des Regelzonenführers mitzuwirken.“

52. Nach § 40 wird folgender § 40a samt Überschrift eingefügt:

„Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

§ 40a. (1) An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Auf dem Informations- und Werbematerial, bei der Angebotslegung und auf den Rechnungen sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Steuern und Abgaben, sowie der Preis für Erdgas getrennt auszuweisen.

(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Erdgashändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 23b Abs. 1;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h);
3. die Zählpunktsbezeichnungen; die Zählpunktbezeichnung ist auch auf allfälligen Teilbetragsvorschreibungen auszuweisen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerab-lesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde; und
6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.“

53. In § 42a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

- „8. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.“

54. Im 5. Teil wird nach dem 3. Hauptstück folgendes Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

„3a. Hauptstück

Produzenten

Datenübermittlung an den Regelzonenführer

§ 42h. Produzenten sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.“

55. In § 44 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „31a Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „31a Abs. 2 Z 7“ ersetzt.

56. Die §§ 71 und 72 samt Überschriften lauten:

„Allgemeine Strafbestimmungen

§ 71. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 600 € zu bestrafen, wer

1. den im § 7 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 nicht nachkommt;
3. seinen Meldepflichten gemäß § 10 oder § 11 nicht nachkommt;
4. seiner Informationspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt;
- 4a. seinen Pflichten als Regelzonenführer gemäß § 12b, § 12e bzw. § 12h nicht nachkommt;
5. seiner Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 6 nicht nachkommt;
6. seiner Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 15 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2, § 40, § 50 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 nicht nachkommt;
7. seinen Pflichten als
 - a) Verteilernetzbetreiber gemäß §§ 20b, 24 und 28 Abs. 6,
 - b) Fernleitungsunternehmen gemäß §§ 31a und 31b, 31e, 31g und 31h,
 - c) Inhaber von Transportrechten gemäß §§ 31e, 31g und 31h sowie
 - d) benanntes Unternehmen (§ 31e Abs. 1) gemäß § 31e Abs. 3

nicht nachkommt;

- 7a. seinen Pflichten als Speicherunternehmen gemäß §§ 39, 39a, 39c und 39d nicht nachkommt;
8. seiner Verpflichtung als Erdgashändler oder Versorger gemäß § 40 Abs. 2 bis 5, Abs. 8 und 9 nicht nachkommt;

- 8a. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 40a nicht nachkommt;

9. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 42a nicht nachkommt;

10. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 43 statuierten Verpflichtungen nicht entspricht;

11. dem Diskriminierungsverbot gemäß § 18 zuwiderhandelt;
12. der Verpflichtung des § 23 Abs. 5 nicht entspricht;
13. den auf Grund einer Verordnung der Energie-Control Kommission gemäß § 20 Abs. 6 statuierten Bestimmungen nicht entspricht;
14. seinen Veröffentlichungspflichten gemäß § 19a, § 19b, § 22 Abs. 3 oder § 29 nicht nachkommt;
15. seiner allgemeinen Anschlusspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;
16. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 44 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen nicht entspricht;
17. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einreichung Allgemeiner Bedingungen gemäß § 33d Abs. 1 nicht nachkommt;
- 17a. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters nicht nachkommt;
- 17b. seinen Verpflichtungen als Netzbetreiber oder Versorger gemäß § 33g Abs. 2 bzw. der auf Grund des § 33g Abs. 5 erlassenen Verordnung nicht nachkommt;
18. seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 51 nicht nachkommt;
19. seinen Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 4 nicht nachkommt;
20. den auf Grund einer Verordnung gemäß § 59 Abs. 2 angeordneten statistischen Erhebungen nicht nachkommt;
21. seiner Verpflichtung zur Auskunft gemäß § 63 nicht nachkommt oder
22. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden sowie den darin enthaltenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht entspricht;
23. den auf Grund der § 10a Abs. 2 und § 16a Abs. 1 des E-RBG für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden oder den darin enthaltenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht entspricht
24. den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. xxx/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. L Nr. xxx vom xx.xx.2006, nicht entspricht.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

Konsensloser Betrieb

§ 72. (1) Wer

1. die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 ausübt, oder
2. eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung erweitert oder wesentlich ändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betreibt,

ist mit Geldstrafe bis zu 36 500 € – zu bestrafen.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.“

57. § 76 Abs. 9 lautet:

„(9) Sicherheitskonzepte im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Z 3 und 31a Abs. 2 Z 7 sind innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde (§ 60 Abs. 1) vorzulegen.“

58. Nach § 76a wird folgender § 76b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2006

§ 76b. (1) § 7 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 finden auf nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnende Geschäftsjahre Anwendung

(2) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 findet auf nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Verfahren Anwendung. Die Energie-Control Kommission hat auf die vor diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren jene Vorschriften anzuwenden, die sich aus der Fassung des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, sowie des E-RBG ergeben.

(3) § 31i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 findet keine Anwendung auf Verträge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/296/EWG nach dem 30. Juni 2004 geschlossen wurden.

(4) Die im Zusammenhang mit der Entflechtung durchzuführenden Umstrukturierungen durch Umgürdungen jeder Art erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; dies gilt insbesondere für Einbrügungen. Die Umgürdungsvorgänge sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich der Umstrukturierung begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgürdungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBI. Nr. 663, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBI. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt.

(5) Wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen wurde, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über. Wenn zum Zweck der Durchführung der Entflechtung andere, zur Gewährleistung der Funktion des Netzbetreibers notwendigen Nutzungsrechte am betreffenden Netz übertragen wurden, sind sowohl der Netzeigentümer als auch der diese anderen Nutzungsrechte Ausübende berechtigt, die Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.

(6) Abs 4 und Abs 5 finden auch auf alle Entflechtungssachverhalte Anwendung, die vor dem Inkraft-Treten dieser Bestimmungen verwirklicht worden sind.“

59. Nach § 78a wird folgender § 78b samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der GWG-Novelle 2006

§ 78b. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 1a, 2, 4, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8, 12b, 12e, 12g, 12h, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 6, 19 Abs. 1 und 2, 19b, 20 Abs. 9, 20a, 20b, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 3, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 6, 29, 29a, 31, 31 a bis 31i, 33b Abs. 1 Z 1a, 33e Abs. 1, 33g, 34 Abs. 1, 39a, 39b, 39c, 39d, 40, 40a, 44 Abs. 2 Z 3, 71 Abs. 1, 76 Abs. 9 und 76b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982

Das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 1982), BGBI. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Artikel I samt Überschrift lautet:

„Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBI. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 267/1984, BGBI. Nr. 336/1988, BGBI. Nr. 382/1992, BGBI. Nr. 834/1995, BGBI. Nr. 791/1996, BGBI. I Nr. 178/1998, BGBI. I Nr. 149/2001, BGBI. I Nr. 151/2004 und der Z 2 bis X des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBI. I Nr. XXX/200X, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 200X auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der Energie-Control GmbH und den Regelzonenführern unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit Ausnahme der Wortfolge „BGBI. I Nr. xxx/2003 und“ mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die Wortfolge „BGBI. I Nr. xxx/2003 und“ tritt mit xxxx in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. Die Bezeichnung „Elektrizitäts-Control GmbH“ in Art. II § 11 Abs. 2 und 4, § 13, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 5, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 Z 3, § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 7 wird jeweils durch die Bezeichnung „Energie-Control GmbH“ ersetzt.

3. Nach Artikel II § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. Durch dieses Gesetz werden

1. die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37);
2. die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 57);
3. die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung umgesetzt (ABl. L 127 vom 29/04/2004, S. 92)

umgesetzt.“

4. Art. II § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen.“

5. In Art. II § 2 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „20“ durch den Ausdruck „20h“ ersetzt.

6. Art. II § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt.

7. Art. II § 10 Z 6 lautet:

„6. Regelungen über die Heranziehung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien gemäß § 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBI. I Nr. 143/1998, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2006, (§ 17);“

8. Art. II § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Energie-Control GmbH übertragen „(§ 5 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG, BGBI. I Nr. 121/2000, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006). Die operative Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 12 bis 16 obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise abstimmen.“

9. Art. II § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem von der Energie-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzunehmen.“

10. Art. II § 20 Abs. 1 entfällt. Der Text des bisherigen § 20 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „§ 20.“.

11. Nach Art. II § 20 wird folgender Abschnitt 3a samt Überschrift eingefügt:

„3a. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

§ 20a. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBI. I Nr. 121/2000, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2006, über die Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas;
2. Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas;
3. Regelungen über die Lieferung von Erdgas von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

§ 20b. (1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Energie-Control GmbH übertragen (§ 5 E-RBG). Die operative Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 20c bis 20g obliegt den Regelzonensführern unter Einbindung der Erdgasunternehmen.

(2) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung durch Verordnung die Meldung von Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Daten, hinsichtlich derer Meldungen gemäß Abs. 2 angeordnet werden können, sind insbesondere folgende:

1. Angaben über das Aufbringungsvermögen, das Abgabevermögen, den Verbrauch, den Import und den Export einschließlich Transit, sowie verfügbare Mengen und Leistungen aus Produktion und Speicherung;
2. technische Kennzahlen der Leitungsanlagen. Bei der Anordnung der Meldungen kann eine Gliederung nach Verwendungszweck, Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Gruppen, Netzbetreibern und Bundesländern vorgeschrieben werden. Darüber hinaus können Daten von Endverbrauchern mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh im letzten Kalenderjahr (§ 20d) auch monatlich und einzeln erhoben werden.

§ 20c. Verordnungen gemäß § 20a Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erdgasunternehmen einschließlich Regelzonensführern, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinatoren zur Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas notwendig sind.

§ 20d. Verordnungen gemäß § 20a Z 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung des verfügbaren Erdgases an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit und dem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh im letzten Kalenderjahr einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden.

§ 20e. Verordnungen gemäß § 20a Z 3 haben auf die österreichische Gasversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

§ 20f. (1) Für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch mehrverbrauchte Erdgas sind Mehrverbrauchsgebühren zum Erdgaspreis einzuheben.

(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.

(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem von Energie-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Erdgasunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung vorzunehmen.

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 20d einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

§ 20g. (1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 20a bis 20e sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 20f) gelten als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Gasversorgungsverträge.

(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 20a bis 20e getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiervon nicht berührt.

§ 20h. Soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist, sind Erdgasunternehmen einschließlich Regelzonensführern, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Kunden zur Auskunftserteilung an die Energie-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Energie-Control GmbH und die Landeshaupt-

männer sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Erdgasversorgung eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

12. Nach Art. II § 20h werden folgende Überschrift und folgende §§ 20i und 20j eingefügt:

„3b. Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen

§ 20i. (1) Die Energie-Control GmbH hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich durchzuführen. Die in § 7 EIWOG bezeichneten Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen, Einspeiser, Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber und Regelzonensführer haben dabei nach Kräften mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft insbesondere

1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt;
2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot;
3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten;
4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung;
5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
6. die Verfügbarkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen.

(2) Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 14a E-RBG).

§ 20j. (1) Die Energie-Control GmbH hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich durchzuführen. Dabei haben die in § 12a GWG zur Beurteilung von Kapazitätsengpässen in Fernleitungen benannten Regelzonensführer nach Kräften mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft insbesondere

1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt;
2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot;
3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten;
4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung;
5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
6. die Verfügbarkeit von Erdgasquellen (Produktion, Speicher, Import).

(2) Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 14a E-RBG).“

13. In Art. II § 22 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 26 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission)“ durch das Zitat „(§ 26 E-RBG)“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 3 entfällt.

15. Nach Art. II § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a. (1) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control GmbH sowie die Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 20a bis 20h obliegt dem Erdgasbeirat (§ 26a E-RBG). Der Erdgasbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 20a anzuhören.

(2) In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes hat dem Erdgasbeirat neben den in § 26a Abs. 3 E-RBG genannten Mitgliedern auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung anzuhören. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der entsendenden Stelle vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.“

16. In Art. II § 23 Abs. 2 wird das Zitat „§ 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 4 E-RBG“ ersetzt.

17. Dem Art. II § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22a Abs. 1 ist § 26a Abs. 4 E-RBG anzuwenden.“

18. Art. II § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anhörung des Energielenkungsbeirates, des Elektrizitätsbeirates und des Erdgasbeirates kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle der §§ 22 und 22a ist jedenfalls die Energie-Control GmbH, in seinem Wirkungsbereich der Landeshauptmann zu hören.“

19. Art. II § 25 lautet:

„§ 25. Der Energielenkungsbeirat, der Elektrizitätsbeirat und der Erdgasbeirat haben in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 21 bis 24 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.“

20. Art. II § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lauten:

- „a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3, 10 und 20a erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist;
- b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13, 17 und 20d zuwiderhandelt;“

21. Art. II § 29 lautet:

„§ 29. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 28 dadurch begründet, dass der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Strom- bzw. Erdgasverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 bzw. § 20f bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 28 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 oder § 20f, kann die gemäß § 11 bzw. § 20b oder § 17 zuständige Behörde einen Strom- bzw. Erdgasverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strom- bzw. Erdgasbezug ausschließen.“

22. In Art. II § 31 erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 6 und 7; als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Art. II § 1a, § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Z 6, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 13, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 20, §§ 20a bis 20j, § 21 Abs. 2 Z 3, § 22 Abs. 1, § 22a, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 3, § 25, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 29 und § 31 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit xxxxxx in Kraft. Gleichzeitig treten Art. II § 3 Abs. 2 Z 4 und § 22 Abs. 3 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982

Das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982), BGBI. Nr. 546/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Artikel I samt Überschrift lautet:

„Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBI. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1984, BGBI. Nr. 652/1987, BGBI. Nr. 339/1988, BGBI. Nr. 383/1992, BGBI. Nr. 835/1995, BGBI. Nr. 792/1996, BGBI. I Nr. 179/1998, BGBI. I Nr. 150/2001, BGBI. I Nr. 151/2004 und in den Z 2 bis 13

des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. XXX/200X, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 200X in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. Art. II § 1 Abs 1 lautet:

„§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;

2. „Erdöl“

a) Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Position 2709 00 der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;

b) Halbfertigerzeugnisse der Produktgruppe „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 19 51, 2710 19 55, 2710 19 71, 2710 19 75 zur Erzeugung von Erdölprodukten gemäß Z 3;

3. „Erdölprodukte und Biokraftstoffe“ sind folgende Waren der Position 2710 der kombinierten Nomenklatur:

a) „Benzine“ Waren der Unterpositionen 2710 11 11, 2710 11 15, 2710 11 21, 2710 11 25, 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45, 2710 11 49, 2710 11 51, 2710 11 59, 2710 11 70, 2710 11 90 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan, sowie Biokraftstoffe, die als Benzin Verwendung finden, soweit diese nicht bereits in den Benzinen der vorbezeichneten Unterpositionen durch Beimengungen berücksichtigt sind.

b) „Petroleum“ Waren der Unterpositionen 2710 19 11, 2710 19 15, 2710 19 21, 2710 19 25, 2710 19 29 der Kombinierten Nomenklatur;

c) „Gasöle“ Waren der Unterpositionen 2710 19 31, 2710 19 35, 2710 19 41, 2710 19 45 und 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöls gemäß § 9 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl.Nr.630/1994, sowie Biokraftstoffe, die als Gasöle Verwendung finden, soweit diese nicht bereits in den Gasölen der vorbezeichneten Unterpositionen durch Beimengungen berücksichtigt sind.“

d) „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 19 51, 2710 19 55, 2710 19 61, 2710 19 63, 2710 19 65, 2710 19 69 der Kombinierten Nomenklatur;

e) „Schmieröle und andere Öle“ Waren der Unterpositionen 2710 19 71, 2710 19 75, 2710 19 81, 2710 19 83, 2710 19 85, 2710 19 87, 2710 19 91, 2710 19 93, 2710 19 99 der Kombinierten Nomenklatur;

3a. „Rohstoffe und Biokraftstoffe bzw. biogene Kraftstoffe“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

a) pflanzliche Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen;

b) pflanzliche und tierische Fette und Öle, auch chemisch modifiziert, des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur sowie Altspeise- und Frittieröle und Fettabscheiderfette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen;

c) aus den unter Z 1 bezeichneten Waren hergestellte Methylester des Kapitels 38 der Kombinierten Nomenklatur, sofern diese als Kraftstoffkomponente oder biogener Kraftstoff verwendet werden;

d) durch alkoholische Gärung hergestellte Ethylalkohol der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur, sofern dieser als Kraftstoffkomponente oder biogener Kraftstoff verwendet wird.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung jene Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen bezeichnen, die der Vorratspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a unterliegen, wobei für den jeweiligen Rohstoff ein anwendbarer Umrechnungsschlüssel (§ 8 Abs 4) festzulegen ist.

4. "Steinkohle und Steinkohlenkoks" Steinkohle und Steinkohlenbriketts aus der Position 2701, Koks und Schwelkoks aus Steinkohle der Unterpositionen 2704 00 11 und 2704 00 19 der Kombinierten Nomenklatur;

5. "Erdgas" Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
 - 5a. "Chemierohstoffe" Waren der Unterpositionen 2707 10 90 (Benzole zur anderen Verwendung), 2711 14 00 (Ethylen, Propylen, Butadien), 29041 21 00 (Ethylen), 2901 22 00 (Propen), 2901 24 10 (Buta-1,3-dien) der Kombinierten Nomenklatur;
 6. "Vertragspartner gem. § 4 Abs.1 Z 3" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die durch privatrechtlichen Vertrag die Pflicht übernommen haben, eine bestimmte Menge an Pflichtnotstandsreserven zur Verfügung zu halten. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 15);
 7. "Lagerhalter" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß § 5 die Vorratspflicht für einen Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernehmen;
 8. "Inhaber eines Steuerlagers" Halter eines Mineralöllagers, dem eine Bewilligung nach § 27 oder § 29 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, erteilt worden ist (Steuerlager);
 9. "Anwendungsgebiet" das Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg);
 10. "Drittland" ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Union;
 11. "importieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet oder die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland;
 12. "exportieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland;
 13. „Importeur“
 - a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
 - aa) die bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;
 oder
 - bb) falls die unter Z 2 und Z 3 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger; für Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen lässt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebraucht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechtigte Empfänger;
 - b) in allen anderen Fällen, in denen unter Z 2 und 3 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland;
 - c) in Fällen, in denen mehrere Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland im Sinne des § 244 Abs. 1 HGB stehen, Importeure nach lit a oder b sind und das Mutterunternehmen gegenüber dem BMWA schriftlich im Rahmen der Meldung nach § 14 als Importeur bezeichnet haben, das Mutterunternehmen.
14. "Neuimporteur" Personen gemäß Z 13, die im laufenden Kalenderjahr erstmals einen Import an Erdöl oder Erdölprodukten zu verzeichnen haben und im vorangegangenen Kalenderjahr keine dieser Tätigkeiten vorgenommen haben.
15. "Halter" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Pflichtnotstandsreserven als Vorratspflichtige gem. § 4 Abs.1 Z 1 und Z 2, oder als Vertragspartner gemäß § 4 Abs.1 Z 3 halten.“

3 Art. II § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Importeure von Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen entsprochen, die im Eigentum entweder des Lagerhalters (§ 1 Abs. 1 Z 7) oder des Halters (§ 1 Abs. 1 Z 15) stehen.“

4. Art. II § 2 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a, „Benzine“, angeführten Waren der Unterpositionen 2710 11 11, 2710 11 21, 2710 11 25 und 2710 11 90 sowie die in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b, „Petroleum“, angeführten Waren der Unterposition 2710 19 11 unterliegen dann nicht der Vorratspflicht, wenn der Importeur den Nachweis erbringt, dass die in das Anwendungsgebiet verbrachte Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird.“

(5) Die in § 1 Abs. 1 Z 5a „Chemierohstoffe“ angeführten Waren, die im Anwendungsgebiet aus Erdöl oder Erdölprodukten hergestellt werden, können von der importierten Menge an Erdöl im Ausmaß von 50% der erzeugten Menge in Abzug gebracht werden, sofern ein Abzug nicht bereits gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt ist.“

5. Dem Art. II § 4 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Über Antrag des Vorratspflichtigen kann durch Bescheid im Einzelfall eine kürzere Laufzeit als der im Abs. 2 bestimmte Zeitraum für Verträge gemäß Abs. 1 Z 3 genehmigt werden, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich und die Einhaltung der im Abs. 2 vorgesehenen Laufzeit dem Vorratspflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist.“

(4) § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß für Lagerhalter gemäß § 5. Soweit es der Deckung der vom Lagerhalter gemäß § 5 übernommenen Vorratshaltung dient, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag des Lagerhalters durch Bescheid den Abschluss von unterjährigen Verträgen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 genehmigen.

(5) Vorratspflichtige Endverbraucher, die im vorangegangenen Kalenderjahr von einem nicht der Vorratspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegenden Händler mit Erdöl oder Erdölprodukten im Ausmaß von mehr als 1000 Litern beliefert wurden, haben einen Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 oder Z 4 abzuschließen. Dieser Vertrag kann in ihrem Namen vom Händler geschlossen werden. Diese Händler haben in die Rechnung einen Hinweis auf die Vorratpflicht nach § 2 EBMG aufzunehmen.“

6. Art. II § 5 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muss ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie ein Vertreter des Fachverbandes des Energiehandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Im Falle von Gewinnerzielungen dürfen sie die Gewinne nur zur Bildung von Eigenkapital oder zur Stärkung desselben verwenden. Gewinne aus der Veräußerung von Lagerbeständen sind einer gebundenen, unversteuerten Rücklage zuzuweisen. Wird die Rücklage innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bildung nicht zur Beschaffung von Lagerbeständen gemäß § 5 Abs. 6 Z 7 verwendet, ist diese steuerlich wirksam aufzulösen. Die Beschaffung der Lagerbestände hat unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Bedachtnahme auf die jeweilige Marktsituation zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2 sowie 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.“

7. Im Art. II § 5 Abs. 6 wird nach der Z 9 folgende Z 10 angefügt:

„10. Die Lagerhalter sind unter Beachtung der Bestimmungen der Z 7 und 8 berechtigt, Lagerbestände zur Deckung von zukünftig zur Haltung übernommenen Pflichtnotstandsreserven aufzubauen. Das Ausmaß der solcherart aufgebauten Lagerbestände darf 10% der zum jeweiligen Stichtag (1. April eines jeden Jahres) zur Haltung übernommenen Vorratspflichten nicht übersteigen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung diesen Prozentsatz der zulässigerweise gehaltenen Lagerbestände auf bis zu 20% erhöhen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die Haltung von Lagerbeständen für die eine Verpflichtung zur Haltung durch übernommene Vorratspflichten nicht mehr besteht.“

8. Art. II § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Substitutionsbestimmungen gelten sinngemäß auch für Biokraftstoffe und Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen.“

9. Art. II § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 bzw. gemäß § 2 Abs. 5 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:

Energieträger	Erdöleinheiten
1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a) und Rohstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen	1
1 kg Erdölprodukte, Chemierohstoffe und Biokraftstoffe (einschl. Halbfabrikate gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)	1,150
1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks	0,760
1 m ³ Erdgas	0,860“

10. Der bisherige Art. II § 11 erhält die Absatzbezeichnung „1“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Verschmelzungen von Unternehmen gehen die Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz auf den Rechtsnachfolger über. Verschmelzungen von Lagerhaltern gemäß § 5 Abs. 6 sind nicht zulässig.“

11. Art. II § 19 lautet:

„§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für statistische Erhebungen und statistische Arbeiten nach § 25 verwendet werden.“

12. In Art. II § 22 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:

„11. der Verpflichtung zur Aufnahme eines Hinweises auf die Vorratspflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt.“

13. In der Anlage zu Art. II § 18 (Meldeschein) lautet die Fußnote „*“:

„*) Die Position Österreichischer Gebrauchsolltarif umfasst
 - die achtstellige Position KN und
 - die zweistellige Position TARIC und
 - die einstellige nationale Position, wie sie in der Spalte ÖGebrZT-Code im ÖGebrZT aufscheint.“

14. Art. IV Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 200x außer Kraft.“

15. In Art. IV wird nach Abs. 1c folgender Abs. 1d angefügt:

„(1d) Art. II § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 6 Z 1 und 10, § 8 Abs. 1 und 4, § 11, § 19, § 22 Z 10 und 11, die Anlage zu Art. II § 18 sowie Art. IV Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Die Verpflichtung zur Haltung von Biokraftstoffen beginnt mit 1. April 2007 für die im Jahr 2006 importierten Mengen an Biokraftstoffen.“

Artikel 5

Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes

Das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), BGBI. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 148/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Energie-Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Energie-Control Kommission die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen. Sie hat insbesondere die zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Geschäfte unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf einzelne Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung). Die Geschäftsführung der Energie-Control GmbH kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung den Leitern dieser Organisationseinheiten bestimmte Geschäfte zur selbständigen Behandlung übertragen. Das Weisungsrecht

der Geschäftsführung wird durch die Betrauung zur selbständigen Behandlung nicht berührt. Die Betrauung zur selbständigen Behandlung von Geschäften sowie die Vertretung der Geschäftsführung im Verhinderungsfall ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die auf der Homepage der Energie-Control GmbH kundzumachen ist.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu den Geschäften, die der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen sind, zählt auch die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich sowie die Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz und das UWG eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte für diesen Bereich. Darüber hinaus obliegt der Energie-Control GmbH die Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Stromerzeugung in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Im Rahmen dieses Sachgebietes können auch Angehörige ihres Personalstandes als unabhängige Sachverständige in Gerichts- und Verwaltungsverfahren beigezogen werden.“

3. § 8 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „3“; Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 8. (1) Die Energie-Control GmbH hat bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 73 Abs. 2 AVG geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftlichen Antrag der Partei auf die Energie-Control Kommission über.

(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung festzulegen, dass und unter welchen Voraussetzungen ein elektronischer Rechtsverkehr mit der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission zulässig ist. Diese Verordnungen haben jedenfalls auch die Adressen zu enthalten, unter denen elektronische Eingaben erfolgen können. Diese Adressen sind im Internet unter der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) kundzumachen. Langt ein Anbringen an einer nicht kundgemachten Adresse der Energie-Control GmbH ein ist es auf Gefahr des Einschreiters an eine kundgemachte Adresse weiter zu leiten.“

4. § 9 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen;“

5. § 10a Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 sowie der ordentlichen Gerichte kann jede Partei, einschließlich Netzbennutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Energie-Control GmbH hat sich zu bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung, betrifft, ist die Bundesarbeitskammer seitens der Energie-Control GmbH verpflichtend mit einzubinden. Die Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Die Vorschriften des AVG finden in diesen Streitschlichtungsfällen keine Anwendung.“

6. Dem § 10a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der Streitschlichtung findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung. Die Energie-Control GmbH hat zur näheren Bestimmung des Verfahrensablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der Energie-Control GmbH zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.“

7. § 11 samt Überschrift entfällt.

8. In § 12 Abs. 1 wird vor dem Wort „festzustellen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

9. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt.
„Berichtspflichten

§ 14a. Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

10. (Verfassungsbestimmung) § 16 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der Energie-Control Kommission

„§ 16 (1) (Verfassungsbestimmung) Der Energie-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze (§§ 24 und 31 ElWOG);
2. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife gemäß § 25 ElWOG sowie die Bestimmung von Tarifen und Verrechnungsgrundsätzen bei Regelzonen überschreitenden Lieferungen von elektrischer Energie;
3. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen;
4. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 ElWOG;
5. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 ElWOG), mit Ausnahme der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen);
6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie;
7. die Festlegung des Zuschlags zum Systemnutzungstarif gemäß § 34 Abs. 5 ElWOG;
8. die Gewährung von Ausnahmen gemäß § 20a Abs. 1 GWG sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. L 289 vom 3. November 2005, S. 1;
9. die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens und eines Verteilerunternehmens (§ 13 GWG) und Entziehung gemäß § 38a GWG;
10. die Bestimmung des Anteils der gemäß § 22 Abs. 1 GWG abzunehmenden Erdgasmengen (§ 22 Abs. 2 GWG);
11. die Feststellungen gemäß §§ 22 Abs. 6 und 39a Abs. 3 GWG;
12. die Festlegung von Methoden und Kalkulationsansätzen gemäß § 31h Abs. 2 GWG und die Festlegung von Entgelten gemäß § 31h Abs. 3 GWG durch Verordnung;
13. die Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung (§ 38e GWG);
14. die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers (§ 12g GWG) und der Verteilerunternehmen (§ 26 GWG), der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte der Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten (§ 31g GWG);
15. die Bestimmung von Tarifen (§§ 23a und 23d GWG);
16. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen für den Erdgasbereich, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen;
17. die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Fernleitungsunternehmen und dem Regelzonensführer gemäß § 12b Abs. 3 GWG;
18. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 GWG;
19. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 GWG), mit Ausnahme der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen);
20. die Feststellung, ob hinsichtlich eines Staates die Voraussetzungen für die Anwendung des Netzzugangsverweigerungstatbestands gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 GWG vorliegen (§ 67 GWG);
21. die Entscheidung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges gemäß § 20 Abs. 4 GWG;

22. die Festlegung von Festpreisen gemäß § 23e GWG;
23. die Feststellung, ob die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage mit dem Ziel des § 3 GWG unvereinbar ist oder der Netzbetreiber daran gehindert wird, die ihm auf erlegten Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen (§ 47 Abs. 3 GWG);
24. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 12f GWG;
25. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbaus (§ 12e GWG);
26. die Erlassung von Richtlinien für Versteigerungsbedingungen durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 GWG;
27. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 39a Abs. 2 GWG;
28. die Gewährung von Ausnahmen gemäß § 20a Abs. 1 GWG sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. L 289 vom 3. November 2005, S. 1;
29. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 20a Abs. 7 GWG;
30. die Erlassung von Verordnungen zur Änderung der im GWG enthaltenen Anlagen.

(2) Die Energie-Control Kommission ist Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Energie-Control GmbH, sofern im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Die Energie-Control Kommission hat in den Fällen des Abs. 1 Z 1 sowie 3 bis 6, 8 bis 14, 17 bis 21, 23, 25 und 28 bescheidmäßig innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Energie-Control Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung der am Verfahren beteiligten Parteien möglich. Auf Leistung, Unterlassung oder Untersagung gerichtete Bescheide bilden einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. 1896/79 in der jeweils geltenden Fassung.

(3a) (Verfassungsbestimmung) Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 3, 5, 6, 10, 16 und 19 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts tritt die Entscheidung der Energie-Control Kommission außer Kraft. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

(3b) (Verfassungsbestimmung) Unbeschadet der Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 B-VG, hat die Energie-Control Kommission über Einsprüche eines von einer Verordnung gemäß § 25 ElWOG, § 23a GWG, § 23d GWG oder § 31h GWG Betroffenen bescheidmäßig festzustellen, ob die durch Verordnung bestimmten Tarife den Vorschriften über die Bestimmung von Tarifen entsprechen. Einsprüche sind längstens zwei Monate nach Kundmachung der Verordnung bei der Energie-Control Kommission in schriftlicher Form einzubringen. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3c) Einsprüche, die gemäß Abs. 3b eingebracht wurden, sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH zu veröffentlichen. Jeder, der von der angestrebten Abänderung der Tarifverordnung betroffen ist, kann dem Verfahren durch Erklärung innerhalb einer Frist von einem Monat als mitbeteiligte Partei beitreten. Die Erklärung des Beitrags zum Verfahren hat einen Antrag zu enthalten, aus dem die Rechtsposition (das Begehr) des Beitreitenden ersichtlich ist.

(3d) Betroffene im Sinne dieser Bestimmung sind Netzbetreiber, Kunden und gegebenenfalls Betreiber von Stromerzeugungsanlagen.

(4) Die Bestimmung von Tarifen gemäß Abs. 1 15 und von Festpreisen gemäß Abs. 1 Z 22 erfolgt durch Verordnung.“

11. In § 26a Abs. 3 wird nach Z 3 folgender Satz eingefügt:

„In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1 und 3 ernannte Mitglieder anzugehören.“

12. Nach § 29a wird folgender § 29b samt Überschrift eingefügt:

„**In-Kraft-Treten der Novelle BGBI. I Nr. xxx/2006**

§ 29b. (1) (Verfassungsbestimmung) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des E-RBG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2006, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984**

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der §§ 1, 2, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regelung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren) geltend gemacht werden.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Liberalisierung der Energiemarkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Europäische Union hat seit Verabschiedung der Richtlinien 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt weitere gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für den Energiesektor vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind und wesentliche Aspekte der Versorgungssicherheit und der Energieeffizienz beinhalten. Es handelt sich dabei um die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, 2004/67/EG vom 26.4.2004, sowie um die Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie 2004/8/EWG vom 11.2.2004.

Das Auslaufen der Energiebewirtschaftungsgesetze soll weiters zum Anlass genommen werden, die Krisenvorsorge für den Bereich Erdgas neu zu ordnen. Im Rahmen des EBMG Anpassungsmaßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Ziel:

Umsetzung der

- Richtlinie 2004/8/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 82/42/EWG
- Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. August über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Effizientere Kontrolle der Netzbetreiber und von Unternehmen, aus die der mit diesen verbunden Unternehmen

Verbesserung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen

Vermeidung und rasche Beseitigung von Engpässen bei Fern- und Versorgungsleitungen;

Forcierung des Aufbaus von neuen Infrastrukturen;

Ausdehnung der Regulierung auf grenzüberschreitende Lieferungen im Erdgasbereich;

Neuordnung der Lenkungsmaßnahmen für den Erdgasbereich;

Verbesserungen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes;

Einbeziehung von Biokraftstoffen in die Pflichtbevorratung; Flexiblerer Aufbau und Abbau von Pflichtnotstandsreserven durch Lagerhalter, für die der Bund die Bundeshaftung übernommen hat;

Transparente Organisation der Regulierungsbehörden

Ausbau der Rechsschutzeinrichtungen der Regulierungsbehörden

Inhalt:

Neuordnung der Lenkungsmaßnahmen für den Erdgasbereich;

Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK und eines Herkunftsachweissystems für Strom aus hocheffizienten KWK; Ermittlung des nationalen Potentials für hocheffiziente KWK;

Erweiterung der Einsichtsrechte der Energie-Control GmbH für den Elektrizitäts- und Gasbereich;

Verpflichtung der Netzbetreiber Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen um Engpässe zu vermeiden;

Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Teilnahme an der Primärregelung;

Bestimmung von Standards betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen;

Ausnahmeregelung für neue Infrastrukturen;

Ausdehnung des Regulierungssystems auf grenzüberschreitende Transporte im Erdgasbereich;

Verankerung von Pflichten der Speicherunternehmen;

Bestimmung eines Versorgers letzter Instanz; Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial;

Einheitliches Zählpunktregister für den Elektrizität- und Gasbereich;
Koordinierung der Abgabeaktivitäten der Verteilernetz- und der Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Langfristplanung der Regelzonenführer;
Verankerung der Parteistellung der Regulierungsbehörden (Regulatoren);
Neuregelung des Streitbeilegungsverfahrens; Verankerung der Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung und Vertretungsregelung in der Energie-Control GmbH
Verankerung eines Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Energie-Control Kommission für alle Betreffende
Einbeziehung von Biokraftstoffen in die Erdölbevorratung; Lagerhaltern mit Bundeshaftung soll ein flexiblerer Aufbau bzw. Abbau von Pflichtnotstandsreserven ermöglicht werden; Verbot der Gewinnausschüttung von Lagerhaltern, für die der Bund eine Bundeshaftung übernommen hat;
Verankerung der Parteistellung der Energie-Control GmbH bei Unterlassungsklagen nach dem UWG für die Elektrizitäts- und Gasbereich.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Verankerung von Maßnahmen, durch die die Versorgungssicherheit erhöht wird, gewinnt der Wirtschaftsstandort Österreich an Attraktivität.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Gesetzesnovelle sollen nachstehende Richtlinien umgesetzt werden:

- Richtlinie 2004/8/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 82/42/EWG, Amtsblatt Nr. L 52 vom 12/2/2004, S. 50
- Richtlinie 2004/67/EWG des Rates vom 26. August über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, Amtsblatt Nr. L 127 vom 29/4/2004, S. 92

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklauseln; Sonderverfassungsbestimmungen

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die Liberalisierung der Energiemarkte und ihre Auswirkungen

Die Liberalisierung der Energiemarkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Strom ist nicht nur der wichtigste Sekundärenergieträger in der Europäischen Union, sondern der Elektrizitätssektor an sich ist eine der bedeutendsten Wirtschaftsbranchen Europas. Die jährliche Erzeugung beträgt etwa 2.500 TWh, womit ein Umsatz von rund € 250 Mrd. erwirtschaftet wird.

Die Energiekosten sind ein wesentlicher Teil der Produktionskosten vieler europäischer Unternehmen. In der Regel verursachen die Stromkosten rund 2 % der Gesamtkosten. In einigen Branchen steigt dieser Anteil jedoch auf 10 bis 20 %. Da im internationalen Handel die üblichen Marge 2 bis 3 % betragen, kann eine relativ geringfügige Preissenkung für elektrische Energie die Kostenstruktur der Unternehmen deutlich verbessern. Um in einem globalen Umfeld die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu sichern, sind die zuverlässige und effiziente Energieversorgung ebenso wie wettbewerbsorientierte Energiepreise von zentraler Bedeutung.

Die vollständige Öffnung der Energiemarkte erfolgte in Österreich mit Inkrafttreten des Energieliberalisierungsgesetzes am 1.10.2001 (Strommärkte) bzw. am 1.10.2002 (Gasmärkte). Die gesamte Energiewirtschaft Österreichs sowie die neu geschaffenen Regulierungsbehörden haben diesen Paradigmenwechsel binnen kürzester Zeit in vorbildlicher Weise bewältigt. Durch die vollständige Marktöffnung und die damit ausgelösten Wettbewerbsmechanismen wurden die Unternehmen zur effizienten und effektiven Ausschöpfung von noch bestehenden Rationalisierungs- und Synergiepotenzialen, zu zielführenden gesellschaftsrechtlichen Schritten und zur Weitergabe von günstigeren Einkaufskonditionen gezwungen. Die positiven Effekte der Marktöffnung und insbesondere der behördlichen Festsetzung der Netztarife lassen sich durch die folgenden Zahlen verdeutlichen:

Die von der Energie-Control Kommission seit dem 1.10.2001 im Elektrizitätsbereich verordneten Netztarifsenkungen belaufen sich auf knapp 450 Millionen Euro. Diese Kostenentlastungen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und führen zu zusätzlicher Wertschöpfung. Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts im Jahr 2004 zu Folge hat die Liberalisierung – und mit ihr die Netztarifsenkungen – dazu geführt, dass die heimischen Konsumenten sowie die Wirtschaft etwa 1 Mrd. Euro jährlich weniger bezahlen, als dies ohne diese Systemänderung der Fall gewesen wäre. Die Industrie bezahlt für Strom (einschließlich Netzdienstleistung) demnach etwa 42 Prozent weniger als ohne Marktöffnung, die Haushalte etwa 17,5 Prozent.

Die durchschnittlichen Netzkosten für einen Haushaltskunden (Netzebene 7 – nicht gemessene Leistung) haben sich von durchschnittlich 7,2 auf 5,4 Cent/kWh oder ein Viertel reduziert. Die Gesamtkosten für Strom sind von 1999 bis 2004 etwa gleich geblieben. Für 2005 wird eine leichte Erhöhung durch die steigenden Energiepreise sowie das steigende Fördervolumen für Ökostrom zu verzeichnen sein. Eine Entspannung ergibt sich durch die 2005 umgesetzten Netztarifsenkungen.

Die sinkenden Netztarife bewirken sohin eine Korrektur in Richtung einer marktgerechten Kostenverteilung, die

- Quersubventionierungen vermeidet (Verhältnis Energie/Netz für Haushalte etwa 1:1)
- Markteintritt für neue Lieferanten leichter ermöglicht
- Rationalisierungsbestrebungen der Netzbetreiber fördert
- absolute Entlastung für Kunden bringt sowie
- Spielraum für sinnvolle Ökoförderungen bietet.

Betrachtet man beispielsweise die Unternehmenskennzahlen integrierter Elektrizitätsunternehmen, die sowohl im Netzbetrieb als auch in den dem Wettbewerb unterliegenden Bereichen (Erzeugung, Handel bzw. Versorgung mit Strom) tätig sind, so fällt auf, dass sowohl die Entwicklung des EBIT (Earnings Before Interest and Taxes = Gewinn vor Zinsenaufwand und Steuern) als auch des EBITDA (Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation, bezeichnet das Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte) für den Netzbereich in den Jahren 2001-2003 eine steigende Tendenz aufweist. Dabei zeigt sich auch der steigende Anteil des monopolistischen Unternehmensbereiches „Netz“ an der Profitabilität des Gesamtunternehmens. Betrug der Anteil des EBIT Netz am EBIT des Gesamtunternehmens 2001 54%, erhöhte sich dieser Anteil 2003 auf 75%. Das heißt, die Unternehmen erwirtschaften fast den gesamten Gewinn des integrierten Unternehmens im Netzbereich.

Die mit der Liberalisierung verbundene Freiheit der Wahl des Strom- oder Gasversorgers hat dazu geführt, dass in allen Kundensegmenten eine bestimmte Anzahl von Verbrauchern ihren Strom- oder Gasversorger zum mindest einmal gewechselt hat. Die Zahlen der wechselwilligen Kunden unterscheiden sich dabei nach Kundengruppen, der größte Anteil wechselwilliger Verbraucher ist jeweils im Segment der leistungsgemessenen Kunden zu verzeichnen. Seit Öffnung des Strommarktes im Oktober 2001 hat in diesem Segment jeder vierte Kunde seinen

Versorger gewechselt. Im Haushaltskundensegment haben bisher rd. 100.000 Strom- und 20.000 Gas-Kunden ihren Versorger gewechselt.

Die volkswirtschaftlichen und wettbewerblichen Auswirkungen der Liberalisierung können daher als bisher eindeutig positiv bezeichnet werden. Die bewährten Rahmenbedingungen für den Strom- und Gasmarkt werden durch das vorliegende Gesetzespaket punktuell angepasst, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und Förderung des Wettbewerbes geleistet wird.

2. Rechtssetzungsakte der Europäischen Union bis 2003

2.1. Der erste Rechtsrahmen für den Energie-Binnenmarkt

Seit Mitte der 80er Jahre gibt es auf der Ebene der Europäischen Union konkrete Pläne für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Energie. Mit der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 96/92/EG vom 19.12.1996 wurde auf europäischer Ebene die Grundlage für die Neugestaltung der europäischen Elektrizitätswirtschaft geschaffen.

Die Richtlinie war durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- die stufenweise Marktöffnung im Elektrizitätssektor und
- die Stärkung des Wettbewerbs.

Der Wettbewerb auf dem Strommarkt sollte dadurch geschaffen werden, dass es Energieerzeugern und anderen Anbietern ermöglicht wird, sogenannte „zugelassene Kunden“ mit elektrischer Energie zu beliefern. Dafür wird das Leitungsnetz eines fremden Netzbetreibers genutzt. Die Mitgliedstaaten hatten dabei die Wahl, ob sie für die Marktöffnung das System des (verhandelten oder regulierten) Netzzuganges auf Vertragsbasis oder ein Alleinabnehmer-System wählen.

Ähnlich wie im Elektrizitätsbereich erfolgte mit der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 98/30/EG vom 22.6.1998 auch für Erdgas eine Vorgabe Öffnung der Märkte.

2.2. Erneuerbare Energieträger im Strom-Binnenmarkt

In den 90er Jahren hatte die Gemeinschaft erkannt, dass das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen nur unzureichend genutzt wird. Die Gemeinschaft hielt es daher für erforderlich, erneuerbare Energiequellen prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beiträgt. Ziel war es, ein System zu schaffen, das einerseits den Umweltschutzinnteressen gerecht wird, andererseits auch mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages in Einklang steht und nicht zuletzt auch kostengünstig ist. Diese Ziele wurden mit der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt, RL 2001/77/EG vom 17.9.2001, erreicht.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Richtziele für den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen. Diese nationalen Richtziele sollten mit allen einzelstaatlichen Verpflichtungen vereinbar sein, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll akzeptiert wurden, sowie mit dem Ziel von 12 % für die Gemeinschaft als Ganzes bis zum Jahr 2010. Für Österreich findet sich darin ein bis zum Jahr 2010 zu erreichender Richtwert von 78% von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch. Der gemeinschaftsweite Durchschnitt der Referenzziele liegt bei 22%.

Die Richtlinie enthält keinen Gemeinschaftsrahmen für Förderregelungen, die nationalen Förderregelungen müssen nach einer angemessenen Übergangszeit an den sich entwickelnden Elektrizitätsbinnenmarkt angepasst werden.

2.3. Die "Beschleunigungs"/"Revisions"-Richtlinien

Das Jahr 2004 brachte eine umfassende Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für den Elektrizitäts- und Erdgassektor mit sich: Mit 1.7.2004 sind an Stelle der bis dahin geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG und der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 98/30/EG die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG getreten.

Gegenstand der neuen EU-Richtlinien ist im Wesentlichen:

- die vollkommene Öffnung der nationalen Märkte bis 1.7.2007,
- die Einführung eines regulierten Netzzuganges,
- die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden,
- die Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen, organisatorischen und buchhalterischen Trennung des Netzes von anderen Tätigkeiten eines integrierten Unternehmens („Unbundling“),
- die Möglichkeit, für „neue Infrastrukturen“ im Erdgasbereich unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Regulierung vorzusehen,

- die Betonung der Versorgungssicherheit sowie
- die Stärkung der Rechte der Konsumenten.

Die Richtlinien waren bis 1.7.2004 umzusetzen, wobei für die vollkommene Marktöffnung sowie für das gesellschaftsrechtliche Unbundling von Strom- bzw. Gas-Verteilernetzbetreibern ein Übergangszeitraum vorgesehen ist.

Die Europäische Kommission hat die Anwendung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen.

Der neue Rechtsrahmen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ergänzt, die seit dem 1.7.2004 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Die Verordnung legt Grundsätze für die Tarifierung und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten bei der grenzüberschreitenden Übertragung von elektrischer Energie fest. Analog zur neuen Erdgasbinnenmarktrichtlinie können „neue Verbindungsleitungen“ unter bestimmten Voraussetzungen von der Regulierung ausgenommen werden. Durch den Erlass von Leitlinien der Europäischen Kommission sollen die in der Verordnung festgelegten Grundsätze und Methoden näher ausgeführt werden, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen. Für den Erdgasbereich ist eine vergleichbare Verordnung in Vorbereitung, die voraussichtlich im Jahr 2006 in Kraft treten soll.

3. Österreichische Umsetzung

3.1. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erfolgte in Österreich zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), das im Juli 1998 beschlossen wurde und am 19.2.1999 in Kraft trat. Das EIWOG 1998 sah keine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes vor: In einem ersten Schritt wurde der Markt lediglich für bestimmte Erzeuger und Netzbetreiber sowie für industrielle Großkunden geöffnet. Insbesondere Haushalts- und Gewerbekunden konnten noch nicht von den Vorteilen der Liberalisierung profitieren.

3.2. Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000

Mit dem Energieliberalisierungsgesetz wurde ein weiterer Abschnitt in der Liberalisierung der österreichischen Energemarkte eingeleitet. Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen, von denen als wichtigste das Gaswirtschaftsgesetz (GWG), eine Novelle zum EIWOG („EIWOG 2000“), das Verrechnungsstellengesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz zu nennen sind.

3.2.1. EIWOG 2000

Es zeigte sich bald, dass die unvollständige Marktöffnung bestimmte Kundengruppen benachteiligte. Mit der Novelle des EIWOG 1998, die mit 1. Oktober 2001 endgültig in Kraft trat, kam es zur 100%igen Öffnung des österreichischen Strommarktes. Seit diesem Zeitpunkt hat jeder Stromkunde in Österreich das Recht, seinen Lieferanten frei zu wählen.

Ziele des EIWOG 2000 sind, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige elektrische Energie in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und eine Marktorganisation im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie – unter Berücksichtigung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben – zu schaffen.

3.2.2. Gaswirtschaftsgesetz – GWG 2000

Mit dem GWG 2000 wurde die Erdgasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt und die schrittweise Öffnung des Erdgasmarktes in Österreich eingeleitet. Von der Liberalisierung waren vorerst nur Betreiber von gasbefeuerten Stromerzeugungsanlagen sowie industrielle Großkunden betroffen. Der stufenweise Übergang zu einer völligen Marktöffnung wurde in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Ziele des GWG 2000 sind, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft Erdgas umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend und sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und dessen effizienten Einsatz, insbesondere auch bei der Umwandlung von Strom und Wärme, zu gewährleisten und eine Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Erdgasbinnenmarktes gemäß der Erdgasbinnenmarktrichtlinie – unter Berücksichtigung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen – zu schaffen;

3.2.3. Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG

Das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den liberalisierten Elektrizitätsmarkt: Die Organisation der Elektrizitätsaufsicht wurde auf eine Reihe von Behörden verteilt. Neben den traditionell zuständigen Landesregierungen, Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind die Elektrizitäts-Control GmbH und Elektrizitäts-Control Kommission als unabhängige Regulierungsbehörden tätig. Eine beratende Funktion besitzt der Elektrizitätsbeirat. Das Energie-Regulierungsbehördengesetz regelt die Zuständigkeiten der beiden Regulierungsbehörden.

Zu den Aufgaben der Regulierungsbehörden zählen ua die Überwachung des Wettbewerbes, die Schaffung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Elektrizitätsunternehmen sowie die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Kunden und Elektrizitätsunternehmen. Die Elektrizitäts-Control GmbH, die der Aufsicht des Bundesministers unterliegt, fungiert gleichzeitig als Geschäftsstelle der Elektrizitäts-Control Kommission.

Für den Erdgasmarkt blieb vorerst der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zuständige Behörde.

3.2.4. Verrechnungsstellengesetz

Die Einrichtung von unabhängigen Verrechnungsstellen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren eines voll liberalisierten Elektrizitätsmarktes dar. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, wurde die rechtliche Grundlage für die Einrichtung solcher Stellen geschaffen.

Die bisher von den integrierten Versorgungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe des Ausgleichs von Aufbringung und Bedarf in den von diesen Unternehmungen betriebenen Systemen wird nunmehr vom Regelzonenträger übernommen. Aufgabe der Verrechnungsstellen ist es, in der mit der Voll liberalisierung verbundenen virtuellen Zusammenfassung von Erzeugern und Verbrauchern in Bilanzgruppen an Hand der von den Netzbetreibern und Marktteilnehmern (Bilanzgruppenverantwortlichen) zur Verfügung gestellten Daten die Berechnung der für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen anfallenden Ausgleichsenergie vorzunehmen und auf Basis von Angeboten der Stromerzeuger Preise für die Ausgleichsenergie unter Zugrundelegung marktwirtschaftlicher Grundsätze (Angebot und Nachfrage) zu erstellen. Weiters ist auf Basis wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zu erstellen („merit order list“), die der Preisbildung für die Ausgleichsenergie zugrunde zu legen ist.

3.3. Gesetzgebungsakte 2002

3.3.1. GWG 2002 und begleitende Novelle zum E-RBG, BGBl I Nr. 148/2002

Auch im teilliberalisierten Gasmarkt zeigte sich bald, dass die unvollständige Marktöffnung bestimmte Kundengruppen benachteiligte. Mit der Novelle des GWG 2000, die mit 1. Oktober 2002 in Kraft trat, kam es zur 100%igen Öffnung des österreichischen Erdgasmarktes. Seit diesem Zeitpunkt hat jeder Erdgaskunde in Österreich das Recht, seinen Lieferanten frei zu wählen.

Mit einer begleitenden Novelle zum E-RBG wurden die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden auf den Gassektor erstreckt, dies kommt auch in den geänderten Namen der Behörden (Energie-Control GmbH, Energie-Control Kommission) zum Ausdruck. Neben den Regulierungsbehörden sind weiterhin die Landeshauptmänner sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in bestimmten Angelegenheiten der Erdgasaufsicht zuständig, eine beratende Funktion besitzt der Erdgasbeirat.

3.3.2. Ökostromgesetz und begleitende Novelle zum EIWOG, BGBl. I Nr. 149/2002

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden änderte das Fördersystem für erneuerbare Energien seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 grundlegend:

Das gesamte Förderwesen für sonstigen Ökostrom, Kleinwasserkraft und Kraft-Wärme-Kopplung wurde bundesweit vereinheitlicht (mit Ausnahme der Technologiefördermittel der Bundesländer gemäß § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz).

Es wurde ein einheitliches Einspeisetarifmodell für alle förderungswürdigen erneuerbaren Energieträger eingeführt.

Die Zielquote für Kleinwasserkraft im Jahr 2008 wurde von 8 % auf 9 % erhöht.

Die Zielquote für sonstigen Ökostrom im Jahr 2008 wurde mit mindestens 4 % festgelegt.

Die Ziele im Bereich sonstiger Ökostrom und Kleinwasserkraft beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet und müssen nun nicht mehr je Bundesland (je Netzbetreiber bzw. Stromhändler) erreicht werden.

Zur Abnahme des sonstigen Ökostroms und von Strom, welcher in Kleinwasserkraftanlagen erzeugt wurde, wurden drei Bilanzgruppen eingerichtet (Ökobilanzgruppen).

Es wurden einheitliche Einspeisetarife und Zuschläge (Förderbeiträge) in Österreich eingeführt.

In einer begleitenden Novelle zum EIWOG wurden die dort bisher enthaltenen Regelungen betreffend erneuerbare Energieträger außer Kraft gesetzt.

3.4. "Strom-Unbundling-Novelle", BGBl. I Nr. 63/2004

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Liberalisierung der Strom- und Erdgasmärkte beziehen sich im Wesentlichen auf die Netze, die dem Transport von Strom bzw. Erdgas dienen: Während für die Netze, die nach wie vor ein natürliches Monopol darstellen, ein reguliertes System mit behördlich festgelegten oder vorherbestimmten Tarifen und behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen gilt, ist der Bereich der Lieferung von

Strom und Erdgas weitgehend dem Spiel der Marktkräfte überlassen. Einer der wesentlichsten Faktoren der Liberalisierung von netzgebundenen Märkten ist daher die Trennung des regulierten Netzbereichs von den wettbewerblichen Bereichen eines integrierten Unternehmens („Unbundling“). Zielsetzungen des Unbundling sind insbesondere die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer, die Beseitigung von Diskriminierungspotenzialen sowie die Vermeidung von Quersubventionen der wettbewerblichen Unternehmensbereiche durch den regulierten Netzbereich. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen unabhängige Netzbetreiber eingerichtet werden, die von den übrigen Bereichen eines integrierten Unternehmens gesellschaftsrechtlich, organisatorisch und buchhalterisch getrennt sind und ausreichende Vermögenswerte zur Sicherstellung des Betriebes, der Wartung oder des Ausbaus des Netzes besitzen. Dabei sind von den Unternehmen insbesondere folgende Maßnahmen zu setzen:

- die Errichtung einer eigenen Netzgesellschaft,
- Personen mit Leitungsfunktionen im Netz dürfen nicht gleichzeitig wettbewerblichen Unternehmensbereichen angehören,
- die Erstellung eines Gleichbehandlungsprogramms (Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens) sowie
- die Bestellung eines Gleichbehandlungsverantwortlichen.

Die Unbundling-Bestimmungen der neuen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie wurden mit der Änderung des ElWOG im Juni 2004 umgesetzt. Demnach müssen die Übertragungsnetzbetreiber (Verbund-APG, VKW-Übertragungsnetz AG, Tiroler Regelzone AG - TIRAG) zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Für Verteilernetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören und mehr als 100.000 angeschlossene Kunden haben, gilt eine entsprechende Regelung, wobei den Unternehmen für die Durchführung der gesellschaftsrechtlichen Trennung eine Übergangsfrist bis 1.1.2006 gewährt wurde. Die organisatorische und buchhalterische Trennung war dagegen nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie bis zum 1.7.2004 umzusetzen.

3.5. "Strom-Verrechnungsstellengesetz-Novelle", BGBl. I, Nr. 44/2005

Die Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie II sieht im Erwägungsgrund 17 zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für alle Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer, die Schaffung von nichtdiskriminierenden, kostenorientierten Ausgleichsmechanismen vor: Sobald ein ausreichender Liquiditätsstand erreicht ist, soll dies durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Elektrizität zur Deckung des Ausgleichsbedarfs realisiert werden.

Durch die Einrichtung von Verrechnungsstellen für den Bereich der Regelzonen wurden bereits durch das Energieliberalisierungsgesetz 2000 diese Mechanismen geschaffen, die es ermöglichen, für Ausgleichsenergie, die von mehreren im Wettbewerb stehenden Anbietern angeboten wird, das günstigste Angebot zu ermitteln und die damit verbundenen Kosten verursachergerecht zuzuordnen und abzurechnen.

Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Verrechnungsstellen bildet das Verrechnungsstellengesetz. Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03, hat der Verfassungsgerichtshof Teile dieses Bundesgesetzes aufgehoben und für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Teile den Ablauf des 30. Juni 2005 bestimmt. Die erforderlichen Bestimmungen zur Ausübung der Tätigkeit der Verrechnungsstellen wurden durch eine Novelle zum ElWOG, BGBl. I Nr. 44/2005, erlassen.

4. Nunmehriger Handlungsbedarf

4.1. Rechtssetzungskakte der Europäischen Union

Die EU hat seit Verabschiedung der unter Pkt. 2 dargestellten Rechtssetzungskakte weitere gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für den Energiesektor vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind und wesentliche Aspekte der Versorgungssicherheit und der Energieeffizienz beinhalten. Es handelt sich dabei um die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, 2004/67/EG vom 26.4.2004, sowie um die Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie 2004/8/EWG vom 11.2.2004.

4.1.1. Die Erdgas-Sicherheitsrichtlinie

Die Richtlinie 2004/67/EG vom 26.4.2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, AbI. Nr. L 127 vom 29.4.2004, S. 92; ist zu Folge ihres Artikels 12 am 19.5.2004 in Kraft getreten; gemäß Art. 11 ist die Richtlinie bis 19.5.2006 umzusetzen.

Die Richtlinie hat gemäß ihrem Art. 1 zum Ziel, "Maßnahmen zur Wahrung einer ausreichend sicheren Erdgasversorgung zu treffen, was "zudem zu einem einwandfreien Funktionieren des Gasbinnenmarktes beitragen" soll. In der Richtlinie werden gemeinsame Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten eine allgemeine, transparente und nicht diskriminierende, mit den Anforderungen eines wettbewerbsorientierten Gasbinnenmarktes im Einklang stehende Versorgungssicherungspolitik entwickeln, die allgemeinen Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktteilnehmern genauer definieren und spezielle, nicht diskriminierende Verfahren zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit einführen.

Österreich hat in den letzten Jahrzehnten ein hohes Maß an Versorgungssicherheit bei Gas entwickelt. Zur Bewältigung bereits eingetretener, extern verursachter Versorgungskrisen und für ein Monitoring der Versorgungssicherheit geben das Gaswirtschaftsgesetz und das Energielenkungsgesetz die Grundlagen. Die Verpflichtung zur förmlichen Umsetzung der Richtlinie 2004/67/EG bietet jedoch die Möglichkeit, in den genannten Rechtsvorschriften sowie im Energie-Regulierungsbehörden-Gesetz klare Aufgabenverteilungen vorzunehmen, die den Rahmenbedingungen des voll-liberalisierten Gasmarktes entsprechen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass sich ein Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherung der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen in Vorbereitung befindet und in der Ratsarbeitsgruppe "Energie" intensiv diskutiert wird. Das Dokument wurde im April 2005 der ersten Lesung im Europaparlament zugeführt, mit einer Verabschiedung des Richtlinienentwurfes ist bis auf Weiteres jedoch nicht zu rechnen, da die wesentlichen Inhalte umstritten sind.

4.1.2. Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie

Die Richtlinie 2004/8/EWG vom 11.2.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L52 vom 21.2.2004, S. 50, ist zu Folge ihres Art. 17 am 21.2.2004 in Kraft getreten, gemäß Art. 15 ist die Richtlinie bis 21.2.2006 umzusetzen.

Die Richtlinie hat gemäß Art. 1 zum Ziel, "die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie den "Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiemarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art", schafft. Kernelement der Richtlinie sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte, die bis 21.6.2006 im Ausschussverfahren zu entwickeln sind (Art. 4). Auf dieser Basis sind auch Herkunfts nachweise zu entwickeln (Art. 5). Förderungsregelungen haben sich im Rahmen des allgemeinen EU-Beihilfenrechts zu bewegen (Art. 7).

Die förmliche Erarbeitung und Beschlussfassung von österreichischen Referenzwerten und Herkunfts nachweisen werden nach der EU-Harmonisierung erfolgen müssen. Bis zum 21.2.2006 ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Basis zu schaffen. Nach eingehender Analyse ist wohl anzunehmen, dass der in Rede stehende Regelungskomplexrechts systematisch dem Elektrizitätsrecht (Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) zuzuordnen ist und dem zu Folge in einer Novelle zum EIWOg zu verankern ist. KWK-Förderregelungen sind im österreichischen "Ökostromgesetz" (§§ 12 und 13) bereits verankert.

4.2. Gewährleistung der Versorgungssicherheit unter geänderten Rahmenbedingungen

4.2.1. Wettbewerb versus Versorgungssicherheit?

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur schrittweisen Öffnung der nationalen Energiemarkte hin zu einem europäischen Energiebinnenmarkt scheinen auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit stehen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potenzielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen.

Die Versorgungssicherheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- die Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu Primärenergieträgern
- die Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazität
- die Sicherheit der Netze.

Der für die Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes erforderliche Rechtsrahmen sieht jedoch wirkungsvolle und ausreichende Instrumentarien zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor:

- Die Mitgliedstaaten können den Energieunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, Versorgungssicherheit und Regelmäßigkeit der Belieferung mit elektrischer Energie oder Erdgas beziehen („Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“). Dem Aufbau und Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten kommt hier eine wichtige Rolle zu. Nach dem EIWOg sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Die Festsetzung der Systemnutzungstarife durch die Energie-Control Kommission erfolgt kostenorientiert unter Berücksichtigung dieser Verpflichtungen.
- Durch die Novellierung des Energielenkungsgesetzes wurden die anlässlich der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gegründete Energie-Control GmbH und die neu hinzutretenden Akteure (Regelzonenträger, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche) in die effektiven Lenkungsmechanismen für den Krisenfall eingebunden.
- Die Revisionsrichtlinien geben erstmals auch eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Versorgungssicherheit vor und tragen so zur Verbesserung der gemeinschaftsweiten Versorgungssicherheit bei.

Das vorliegende Gesetzespaket fügt sich nahtlos in die Bemühungen der Gemeinschaft um die Verbesserung der Versorgungssicherheit ein und sieht zahlreiche entsprechende Maßnahmen vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

4.2.2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen

4.2.2.1. Transeuropäische Netze

Die EU fördert im Rahmen des Aufbaus von Transeuropäischen Netzen (TEN) den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau der transeuropäischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht mit dem Ziel, die effektive Verwirklichung des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern und die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen.

4.2.2.2. Grünbuch Versorgungssicherheit

Im Jahr 2000 hat die EU-Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ vorgelegt. Die Kommission kommt darin zum Schluss, dass die Vernetzung der Mitgliedstaaten für das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes von großer Bedeutung ist und die Förderung des innergemeinschaftlichen Handels von der optimalen Nutzung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Verbindungsleitungen abhängt. Als Lösung schlägt die Kommission den Bau neuer bzw. die Erweiterung bestehender Infrastrukturen vor. Im Jahr 2002 wurde dem Rat und dem Parlament von der Kommission ein Abschlussbericht über das Grünbuch vorgelegt, in dem die von der Kommission vorgeschlagenen und zum Teil bereits verwirklichten Maßnahmen aufgezählt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die „Erneuerbaren-Richtlinie“, die Revisionsrichtlinien für den Strom- und Gasmarkt sowie einen Vorschlag für eine Energieeffizienzrichtlinie. Auch im liberalisierten Energiemarkt gibt es daher bemerkenswerte Ansätze, wie der Sicherung bzw. Verbesserung der Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen ist.

4.2.2.3. Versorgungssicherheit als Gegenstand der Revisionsrichtlinien

Die im Jahr 2003 verabschiedeten Revisionsrichtlinien nehmen in mehrfacher Hinsicht auf die Versorgungssicherheit Bezug:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Energie-Binnenmarktrichtlinien können die Mitgliedstaaten den Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen handelt es sich um solche im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Erzeuger und Versorger. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinien können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung als Steuerungsinstrument vorsehen. In dieser langfristigen Planung werden – jeweils unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Netzzuganges Dritter

- der Bedarf an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazität zur Deckung der Elektrizitäts- bzw. Erdgasnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden bzw.
- die zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden erforderliche Versorgungs- und Transportkapazität von Erdgasunternehmen analysiert.

Gemäß Art. 3 Abs. 7 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie bzw. Art. 3 Abs. 4 der Erdgas-Binnenmarktrichtlinie ergreifen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sowie des Umweltschutzes wozu auch Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit gehören können. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.

Gemäß Art. 4 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie bzw. Art. 5 der Erdgas-Binnenmarktrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für ein Monitoring der Versorgungssicherheit, wobei sie diese Aufgabe unabhängigen Regulierungsbehörden übertragen können. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission. Anschließend wird ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt.

4.2.2.4 Versorgungssicherheitspaket der Kommission vom 10.12.2003

Das am 10.12.2003 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene legistische Paket zur langfristigen Sicherstellung der europäischen Elektrizitäts- und Gasversorgung umfasst ein Bündel an Maßnahmen:

- einen Richtlinievorschlag zur Gewährleistung der Stromversorgung und der Infrastrukturinvestitionen,
- eine Entscheidung zur Änderung der bestehenden TEN-Leitlinien (96/391/EG und 1229/2003/EG), die u.a. die Finanzierung von definierten Projekten vorrangigen europäischen Interesses regeln und
- eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Gastransport, welche die bereits von den Regulatoren und der Industrie gefassten Leitlinien in EU-Recht gießt und die Regulatoren ermächtigt, die Umsetzung derselben sicherzustellen.

Die wesentlichsten Inhalte des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets sind:

- Jeder Übertragungsnetzbetreiber muss der nationalen Regulierungsbehörde eine jährliche oder mehrjährige Investitionsstrategie in Bezug auf Kuppelleitungen vorlegen.
- Die Regulierungsbehörden sind befugt, in Netzprojekte einzutreten, um deren Fertigstellung zu beschleunigen. Im Bedarfsfall können sie bestimmte Projekte ausschreiben, sofern der Übertragungsnetzbetreiber nicht fähig oder nicht willens ist, die jeweiligen Projekte zu vollenden.
- Länderübergreifende Projekte im Rahmen der Transeuropäischen Netze im Energiebereich (TEN-E) sollen in Zukunft stärker seitens der EU gefördert werden. Vermehrt berücksichtigt werden sollen dabei auch Vorhaben der Beitrittsstaaten und der EU-Nachbarländer.
- Der Erdgasbinnenmarkt soll durch die Einführung eines neuen Regulierungsrahmens für den Bau und Betrieb von Erdgasfernleitungen auf europäischer Ebene gestärkt werden.
- Durch eine gesteigerte Energieeffizienz sollen die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2006 bis 2012 jährlich eine 1 %-ige Energieeinsparung erzielen. Einzusparen ist 1 % des Energievolumens, das in den vorangegangenen fünf Jahren an Endkunden verteilt bzw. verkauft wurde.

4.2.3. Bisherige Österreichische Maßnahmen

Die Sicherheit und Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas im liberalisierten Energiemarkt hat für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Regulierungsbehörden größte Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf den durch die Liberalisierung entstandenen Kostendruck im Netzbereich ist eine zweckmäßige Verwendung der Ressourcen und Investitionen von großer Bedeutung.

4.2.3.1. Das Projekt „Versorgungssicherheit und –qualität“ für den Elektrizitätsbereich

Die Energie-Control GmbH hat gleichzeitig mit der Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes im Oktober 2001 das Projekt „Versorgungssicherheit und –qualität“ gestartet, das darauf abzielt, die Versorgungssicherheit und –qualität in Österreich auf lange Sicht zu gewährleisten. In dieses Projekt sind auch Vertreter der Wissenschaft und der Energiewirtschaft einbezogen, um eine breite Diskussions- und Kooperationsplattform zu schaffen.

Wesentliche Punkte des Projekts sind bzw. waren die Erstellung einer Studie zur aktuellen Situation der Versorgungssicherheit und –qualität der österreichischen Stromversorgung, die Auswahl zweckmäßiger Parameter zur Bewertung der Versorgungssituation und die Gründung eines Versorgungssicherheitsbeirats mit österreichischen und internationalen Experten.

Die Studie wurde im Mai 2002 in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern begonnen und 2003 fertig gestellt. Zur Erhebung des Ist-Zustandes der Versorgungssicherheit und –qualität wurde den Netzbetreibern ein Fragebogen insbesondere zu folgenden Themen vorgelegt:

- Einhaltung des (n-1)-Kriteriums
- Kraftwerkseinsatz zur Aufrechterhaltung eines „normalen Betriebes“
- Störungsmanagement
- Vorhaltung von Ersatzstromversorgungen (Aggregate)
- Permanente Spannungsmessungen im Rahmen der EN 50160
- Vereinbarungen in Netznutzungsverträgen zur EN 50160

Die Studie mündete in zwei Umfragen, die seitens der OGM im Auftrag der Energie-Control GmbH in den Jahren 2003 und 2004 zum Stand der Versorgungssicherheit durchgeführt wurden.

Der Versorgungssicherheitsbeirat wurde im Jahr 2002 gegründet und setzt sich aus österreichischen und internationalen Experten auf dem Gebiet der Versorgungssicherheit zusammen. Der Beirat ist ein unabhängiges, objektives und nach wissenschaftlichen Methoden arbeitendes Gremium und dient als Diskussionsforum in allen Belangen der Versorgungssicherheit und -qualität in Österreich. Die bisher diskutierten Themen und Ergebnisse umfassten die Situation der Versorgungssicherheit und -qualität in österreichischen Übertragungs- und Verteiler-

netzen, den Ausbau und die Durchführung von notwendigen Projekten im 380 kV-Höchstspannungsbereich und Engpassmanagement-Maßnahmen innerhalb Österreichs sowie an internationalen Kuppelstellen.

Die Einbindung der Energie-Control GmbH in internationale Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgruppen für Versorgungssicherheit und Engpassmanagement der Europäischen Regulatorenvereinigung CEER (Council of European Energy Regulators) sowie die Teilnahme an relevanten Konferenzen und Tagungen von Fachverbänden und Organisationen wie ETSO (European Transmission System Operators), Eurelectric und UCTE (Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity) bilden einen weiteren Schwerpunkt.

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in entsprechenden Informationsveranstaltungen der Energie-Control GmbH ausführlich dargestellt.

Die Bedeutung des Projekts für die Versorgungssicherheit und –qualität im liberalisierten Markt wurde vom Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht 2005/7 hervorgehoben.

4.2.3.2. Versorgungssicherheit im Bereich Erdgas

Im Gaswirtschaftsgesetz sind unter anderem die gasrechtlichen und gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Verteilernetzbetreiber sowie für Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gasnetzen bzw. Erdgasleitungsanlagen in Österreich festgelegt. Im Auftrag der Energie-Control GmbH wurden durch das Ingenieurbüro Kiesselbach in Zusammenarbeit mit dem TÜV Österreich die „allgemein gültigen Mindestanforderungen an einen sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetrieb“, entsprechend den Pflichten der Verteilerunternehmen gemäß § 24 GWG, zusammengefasst. Die Studie bietet nicht nur für die betroffenen Behörden, sondern auch für die Netzbetreiber eine übersichtliche und kompakte Zusammenstellung aller relevanten technischen Regeln für alle wesentlichen Funktionen im Gasnetzbetrieb. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren zur Bestimmung von Systemnutzungstarifen und sonstigen Tarifen in Verfahren nach § 23d GWG bietet diese Unterlage wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung der Kosten für die Sicherstellung der Erfüllung von Mindestanforderungen des Gasnetzbetriebes.

Zur Erörterung des Handlungsbedarfs im Bereich der kurzfristigen Erdgasversorgungssicherheit hat die Energie-Control GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bereits im zweiten Halbjahr 2003 eine Studie „Erdgasversorgungssicherheit in Österreich – Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen“ erstellt. Im Unterschied zum vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Marktmodell, nach dem die jährlichen Nominierungen von Notversorgungsleistungen auf Basis der Speicherpoolvereinbarung der in der Austria Ferngas Gesellschaft m.b.H. (AFG) zusammengefassten Landesfernagasgesellschaften basierten, wird darin festgehalten, dass im Bilanzgruppenmodell diese Ausgleichsfunktion der Ausgleichsenergiemarkt zu übernehmen hat. Um eine Krisensituation bewältigen zu können, ist es laut Studie erforderlich, ein klares Prozedere und eine klare Rollenverteilung festzulegen. Die Studienergebnisse zeigen, dass ein Zusammenhang zwischen der Liberalisierung und einer Gefährdung der kurzfristigen Versorgungssicherheit per se nicht zu beobachten ist.

Der Rechnungshof bewertete die Erstellung dieser Studie in seinem Wahrnehmungsbericht 2005/7 positiv und empfahl, die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen im Interesse der Erhaltung des derzeitigen guten Versorgungsniveaus im Erdgasbereich umzusetzen.

4.2.3.3. Versorgungssicherheit und Netztarife

Weitere Maßnahmen der Regulierungsbehörden umfassen die Festlegung kostenorientierter Netztarife und Hintanhaltung von Quersubventionierungen des Wettbewerbsbereichs aus den Netzeinnahmen:

Die Energie-Control Kommission und die Energie-Control GmbH spielen als für die Tariffestsetzung bzw. die Überwachung des Unbundling zuständige Regulierungsbehörden eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze: Die Planung und Durchführung des Netzausbaues ist eine Angelegenheit der Netzbetreiber. Die Entscheidung über Investitionen in das Netz erfolgt nach kaufmännischen Erwägungen unter Bedachtnahme auf die Versorgungssicherheit von den Unternehmen selbst. Auf Grund der Revisionsrichtlinien ist seit 1. Juli 2004 der Netzbereich von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmens zu entflechten. Durch eine saubere Entflechtung des Netzbereiches werden einerseits Quersubventionierungen zwischen den verschiedenen Unternehmensbereichen vermieden, andererseits wird eine klare Zuordnung ermöglicht, welche Kapitalausstattung für den einwandfreien Betrieb, die Revision und den notwendigen Ausbau des Netzes erforderlich ist. Dadurch wird es auch der für die Tariffestsetzung zuständigen Energie-Control Kommission erleichtert, all diese Erfordernisse deckende Tarife zu bestimmen.

Dass die Bereitschaft, neue Kraftwerke zu bauen, trotz Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes gegeben ist, zeigen im Übrigen die folgenden Beispiele: Die Vorarlberger Illwerke planen den Neubau des Wasserkraftwerkes Kops II mit einer Leistung von 450 MW. Der Verbund plant die Errichtung eines Gaskraftwerkes im Süden Österreichs, wobei eine Leistung von 800 MW installiert werden soll.

4.2.3.4. Versorgungssicherheit und Unbundling

Damit das für das Netz vorgegebene Kapital auch wirklich in den Ausbau und die Instandhaltung des Netzes investiert wird, bedarf es nicht nur einer Überwachung der Entflechtungsvorschriften durch die Regulierungsbehörde, sondern ist es auch mittelfristig notwendig, dass den Netzbetreibern klare Qualitätsstandards vorgegeben

werden. Dies hat auch der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht 2005/7 erkannt, der „die Festlegung verbindlicher Kriterien für die Qualität und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung, den Aufbau eines Monitoring-Systems zur Erfassung der Qualitäts – und Zuverlässigkeitsparameter sowie die Durchführung eines korrekten Unbundlings, das die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellt“ als „vordringlich“ erachtet.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben sollte in weiterer Folge auch mit finanziellen Konsequenzen verknüpft werden. Nur dann haben die Unternehmen auch einen Anreiz, kontinuierlich in den Netzausbau zu investieren. Netzbetreiber und Regulierungsbehörde arbeiten deshalb bereits gemeinsam an einer ersten Datengrundlage zur Beurteilung dieser Qualitätsstandards.

Das vorliegende Gesetzespaket sieht derartige Qualitätsstandards sowie deren Überwachung durch die Regulierungsbehörde vor.

4.2.3.5. Information der Öffentlichkeit

Die Energie-Control GmbH und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisieren regelmäßig Informationsveranstaltungen, in der allen Marktteilnehmern und betroffenen Institutionen die Möglichkeit zu einer breit angelegten Diskussion gegeben wird.

Im Juni 2003 wurde eine Enquête zum Thema "Versorgungssicherheit im liberalisierten Strom- und Gasmarkt" veranstaltet. Dabei wurde das Thema Versorgungssicherheit nicht nur aus nationalen Blickwinkeln, sondern auch aus internationalen Gesichtspunkten betrachtet. Unter anderem präsentierten internationale Experten wie zum Beispiel Matti Supponen (Europäische Kommission), Prof. Jürgen Haubrich (TU Aachen) sowie Dr. Jorge Vasconcelos (CEER) ihre Erfahrungen, Aktivitäten und Ansichten zum Thema Versorgungssicherheit präsentieren.

Eine weitere Enquête im Juli 2005 wird sich dem Thema "Sicherheit und Qualität der Energieversorgung" widmen. Dabei wird unter anderem das Thema Versorgungssicherheit als Standortfaktor für die österreichische Wirtschaft behandelt, in Impulsreferaten die Zukunft der Stromversorgung sowie die Problematik der Höchstspannungübertragungsnetze thematisiert sowie über die Qualität der Stromversorgung in Österreich debattiert.

Die institutionelle Verankerung des Diskussionsprozesses zur Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- bzw. Erdgasbeirat als Beratungsgremien bzw. Diskussionsforen ist ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen um eine Verbesserung der Versorgungssicherheit. Der Elektrizitätsbeirat hat beispielsweise in einer erweiterten Sitzung im Oktober 2003, an der auch Energiewirtschaftsexperten aus dem Universitätsbereich und die Regelzonensführer mitgewirkt haben und zu dem auch die Energiesprecher aller im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen waren, festgestellt, dass die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie in Österreich durch ausreichende Produktionskapazitäten sowie ein sehr gut ausgebautes Übertragungs- und Verteilnetzwerk sichergestellt ist. Österreich zählt hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der geringen Störungsfälle zu den sichersten Ländern. Allerdings müssen, um die Stromversorgung längerfristig sicherzustellen, neue Erzeugungskapazitäten geschaffen und zwei Lücken im 380 kV-Übertragungsleitungssystem geschlossen werden. Es handelt sich dabei um die 380 kV-Leitungsprojekte „Kainachtal - Südburgenland“ und „Tauern - St. Peter“.

Auch in einzelnen Bundesländern wurden Landes-Elektrizitätsbeiräte eingerichtet, die sich mit dem Thema Versorgungssicherheit beschäftigen.

4.2.4. Verbesserungsvorschläge

4.2.4.1. Elektrizität

Die Energie-Control GmbH führt seit dem Jahr 2002 auf Grundlage der Statistik-Verordnung in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) Erhebungen durch, die das Niveau der Versorgungszuverlässigkeit in Österreich widerspiegeln. Aus diesen Daten ergibt sich eine Verfügbarkeit der Stromversorgung in Österreich von jeweils 99,99 %.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass Österreich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen gehört. Im Übertragungsnetzbereich besteht jedoch durch überregionale Engpässe (fehlende 380 kV-Leitung in der Steiermark) ein Risiko von Großstörungen, dem auf Dauer nur mit der Errichtung der betreffenden Leitung begegnet werden kann.

Netzausfälle können zwar durch technische Maßnahmen verringert, aber niemals zur Gänze verhindert werden, da es immer auch Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag) oder Verschulden Dritter (z.B. Erdarbeiten) gibt. Ausfälle der Stromversorgung (blackouts), wie sie zB im August 2003 in den USA, Kanada oder den USA aufgetreten sind, können daher in keinem System ausgeschlossen werden.

Vorbeugende Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen aber zumindest verringern. Dazu zählen die laufende Investition in das Übertragungsnetz, ein länderübergreifendes Engpassmanagement und eine ständige Kommunikation zwischen den Leitstellen.

Das vorliegende Gesetzespaket liefert einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Netzausfällen. Es enthält einen umfassenden Katalog an Maßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienlich sind. Diese Maßnahmen sind:

- Stärkung der Rechte des Regelzonenführers: Durch den Gesetzesentwurf wird die verantwortungsvolle Position, die der Regelzonenführer für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einnimmt, weiter gestärkt. Schon nach dem geltenden ElWOG ist der Regelzonenführer ua verantwortlich für
 - die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE;
 - die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie;
 - die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen;
 - die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf.
- Primärregelung: Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt. Die Primärregelung wird vom Regelzonenführer durchgeführt. Auf Grund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden, BGBI. II Nr. 51/1999, waren die Erzeuger verpflichtet, an der Primärregelung teilzunehmen.

Durch den vorliegenden Entwurf wird die ursprünglich geltende Rechtslage wieder hergestellt. Demnach sind Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (bzw. Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW verpflichtet, unentgeltlich an der Primärregelung entsprechend den Anweisungen des Regelzonenführers teilzunehmen. Es handelt sich dabei um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erzeuger im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

- Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern: Um die Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers, insbesondere in Zusammenhang mit der Primärregelung, zu gewährleisten, bedarf es eines ständigen Informationsflusses zwischen dem Regelzonenführer und den Erzeugern. Diese werden durch den Entwurf daher verpflichtet, die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln. Weiters sind Erzeuger verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich, dh online, Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Die Erzeuger haben auch die mit der Durchführung der Primärregelung in Zusammenhang stehenden Anweisungen des Regelzonenführers zu befolgen.

- Optimale Bewirtschaftung der Netzkapazitäten: Die optimale Ausnutzung der Leitungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb ist vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar. Der ungehinderte Zugang zu Übertragungsleitungen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbes im liberalisierten Strommarkt.

4.2.4.2 Gas

In der Diskussion über die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Erdgassektor wird der Ausfall eines Vorlieferanten oft in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Österreich wird im Wesentlichen mit importiertem russischem bzw. norwegischem und im Inland gefördertem Erdgas versorgt, wobei die inländische Produktion rund 20% des inländischen Jahresbedarfs abdeckt. Ausfälle in der Versorgung durch ausländische Vorlieferanten können zwar für einen gewissen Zeitraum durch eingespeichertes Gas kompensiert werden, sie sind jedoch letztlich nicht zu verhindern. Eine Diversifizierung der Versorgungsquellen kann das Risiko einer Versorgungsunterbrechung jedoch minimieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Regulierungsbehörden befürworten daher grundsätzlich neue Infrastrukturprojekte, durch die neue Versorgungsquellen erschlossen werden können, insoweit diese mit den Anforderungen eines wettbewerbsorientierten Marktes in Einklang stehen.

Ein weiterer Aspekt der Versorgungssicherheit betrifft den Ausbau und die Erhaltung der dem Transport von Erdgas dienenden Netze sowie die optimale Bewirtschaftung der Leitungskapazitäten. Der bestehende Rechtsrahmen des GWG 2002 mit kostenorientierten Netztarifen und Vorschriften über die Vermeidung von Quersubventionen sorgt dafür, dass Einnahmen aus dem Netz re-investiert, anstatt in andere Unternehmensbereiche transferiert zu werden. Die durch das GWG 2002 eingeführte langfristige Planung des Regelzonenführers hat sich als wichtiges Steuerungsinstrument für die Planung von Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden erwiesen.

Das vorliegende Gesetzespaket enthält insbesondere Vorschläge für eine Optimierung der Kapazitätsbewirtschaftung sowie eine verstärkte Einbindung der Marktteilnehmer in die Langfristplanung des Regelzonenführers und leistet insoweit seinen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.

- Optimierung der Kapazitätsbewirtschaftung: Freie Leitungskapazitäten sind für den Zugang zum Erdgasnetz und damit auch für die Aufrechterhaltung der Versorgung wesentlich. Kapazitäten, die über einen definierten Zeitraum ungenutzt bleiben, sollen daher nach einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren an den Markt zurückgehen. Bestehende Vereinbarungen über die Nutzung von Kapazitäten sollten nur insoweit in ihrem Bestand geschützt werden, als sie mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in Einklang stehen. Andernfalls wäre zu befürchten, dass durch vertragliche Konstrukte künstliche Kapazitätsengpässe geschaffen werden und eine optimale Ausnutzung der Leistungen nicht gewährleistet ist. Die bereits bisher in Geltung stehende Regelung, wonach ungenutzte Kapazitäten freizugeben sind, wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verfeinert, insbesondere durch Festlegung des relevanten Zeitraumes, auf den bei der Beurteilung der Ausnutzung der Kapazitäten abzustellen ist. Diese Regelung steht in Einklang mit dem Entwurf des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen.
- Langfristplanung: Die langfristige Planung des Regelzonensführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Sicherung der individuellen und allgemeinen Versorgungssicherheit. Durch das vorliegende Gesetzespaket wird gewährleistet, dass die Marktteilnehmer an Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitwirken. Die Marktteilnehmer haben in diesem Zusammenhang dem Regelzonensführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonensführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand der Fernleitungen etc. laufend zu erfassen und auszuwerten, auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

Im Interesse der Versorgungssicherheit wird die behördliche Aufsicht über die Langfristplanung intensiviert: Um eine rasche Anpassung der Langfristplanung an die aktuellen Verhältnisse zu gewährleisten, hat der Regelzonensführer die langfristige Planung auf Verlangen der Regulierungsbehörde neu zu erstellen bzw. abzuändern.

4.3. Auslaufen der Energiebewirtschaftungsgesetze

4.3.1. Allgemeines

4.3.1.1. Historische Entwicklung der Bewirtschaftungsgesetze in Österreich

Auf Grund der Kriegsfolgen des 2. Weltkrieges waren nach 1945 Instrumentarien zur Sicherstellung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich. Dies erfolgte auf Grundlage folgender Bewirtschaftungsgesetze:

Das Lastverteilungsgesetz 1946, BGBI. Nr. 83/1946, umfasste zur Sicherung einer gefährdeten Elektrizitätsversorgung Maßnahmen vorbereitender Natur und solche, die während einer Krisensituation selbst erlassen werden. Die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes wurde mit 1948 begrenzt und in der Folge durch Novellierungen verlängert und mit Kundmachung der Bundesregierung vom 29. Oktober 1952, BGBI. Nr. 207/1952, unter dem Titel „Lastverteilungsgesetz 1952“ wieder verlautbart. Es folgten weitere Novellierungen und die befristete Lastverteilungsverordnung 1957, die laufend verlängert wurde. Am 30. Juni 1976 trat das Lastverteilungsgesetz 1952, nach seiner letzten Verlängerung Mitte 1974, außer Kraft. Die materiellen Regelungen wurden durch das Energielenkungsgesetz 1976, BGBI. Nr. 319/1976, übernommen.

Nach einem „Industrie-Schaltplan“ des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde die Zuteilung von Kohle und Strom an die Industriebetriebe – im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien, den Landesregierungen, den Kammern und dem Gewerkschaftsbund – geregelt und von der Bewirtschaftungsstelle für Brennstoffe bzw. dem Bundeslastverteiler vollzogen. Die Kohlebewirtschaftung auf Grund dieses Schaltplanes wurde 1950/51 beendet, feste mineralische Brennstoffe aller Art, also auch Kohle, wurden in das Rohstofflenkungsgesetz 1951 aufgenommen.

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBI. Nr. 106/1951, diente der Rohstoffsicherung im Fall drohender oder eingetretener Versorgungsschwierigkeiten mit Erdöl und Erdölprodukten, Benzol, brennbaren Gasen (seit der Novelle BGBI. Nr. 571/1973) und festen mineralischen Brennstoffen und sah Lenkungsmaßnahmen betreffend den Verkehr mit diesen Gütern vor. Das Gesetz wurde mehrfach verlängert und lief im Juni 1976 aus. Die materiellen Regelungen wurden durch das Energielenkungsgesetz 1976 übernommen.

Das Treibstoffssicherungsgesetz, BGBI. Nr. XXX enthielt eine Ermächtigung zum Erlass von Benützungsverbots und Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge. Das Gesetz lief im Juni 1975 aus. Die materiellen Regelungen wurden zum Großteil in das Energielenkungsgesetz 1976 übernommen.

Die Energiekrise zur Jahreswende 1973/74, die ua eine Importverknappung auf dem Erdölsektor befürchteten ließ, bewirkte, dass sich Österreich den Bestrebungen nach internationaler Zusammenarbeit maßgeblicher Erdölimportländer anschloss und dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBI. Nr. 497/1976, beitrat. Dieses Übereinkommen trat für Österreich mit 10. Juli 1976 in Kraft. Zur speziellen Transformation dieses völkerrechtlichen Vertrages wurden seitens der Bundesregierung in der 13. und 14. Legislaturperiode gleichlautende Regierungsvorlagen für ein Energiesicherungsgesetz, das sowohl Lenkungsmaßnahmen für den Krisenfall als auch präventive Bevorratungspflichten enthalten sollte, eingebracht. Die Entwürfe blieben jedoch

im parlamentarischen Diskussionsprozess umstritten, letztlich wurde dem Nationalrat ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, der zur Erlassung des Energielenkungsgesetzes 1976 (EnlG 1976), BGBI. Nr. 319/1976, führte. Das Energielenkungsgesetz wurde seit dem Jahr 1976 laufend verlängert und steht zur Zeit als Energielenkungsgesetz 1982, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 149/2001, in Geltung. Die Geltungsdauer des Energielenkungsgesetzes 1982 ist mit 31. Dezember 2006 befristet.

Die ursprünglich im Entwurf für das Energiesicherungsgesetz enthaltenen vorbeugenden Vorschriften zur Vorratshaltung von Erdöl und deren Überwachung wurden schließlich als Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1976 (EBMG 1976), BGBI. Nr. 318/1976, in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Rohstofflenkung und die Bevorratungs- und Überwachungspflichten in gesonderten Bundesgesetzen geregelt, da ein weiterer Versuch der Vereinheitlichung in der 15. Legislaturperiode ergebnislos blieb. Das EBMG 1976 wurde durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 (EBMG 1982) ersetzt, dessen Geltungsdauer mit 31. Dezember 2006 befristet ist.

4.3.1.2 Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage der Energielenkung

Kompetenzrechtlich gehen Maßnahmen zur Energielenkung auf den sogenannten „Kriegsfolgentatbestand“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG zurück. So hat der Verfassungsgerichtshof beispielsweise in seinem Erkenntnis VfSlg. 2264 zum Lastverteilungsgesetz, einer Vorgängerbestimmung des Energielenkungsgesetzes 1982, ausgesprochen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie zu jenen Maßnahmen gehört, hinsichtlich deren zufolge der Bestimmung des der Bund die Gesetzgebung und die Vollziehung derzeit noch in Anspruch nehmen kann. Der VfGH hielt diesen Standpunkt jedenfalls für so lange als gerechtfertigt, als Österreich die Lasten einer *occupatio bellica* zu tragen hat und daher im nicht bloß zeitlichen, sondern auch ursächlichen "Ge-folge" des Zweiten Weltkrieges in der freien Entfaltung seines Wirtschaftslebens nach eigener Willensbildung behindert war.

Mitte der 70er-Jahre, als nach der Energiekrise 1973/74 über neue Grundlagen der Krisenversorgung diskutiert wurde, waren diese Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des „Kriegsfolgentatbestandes“ nicht mehr gegeben. Da das B-VG dem Bund keine ausreichende Kompetenzgrundlage für ein umfassendes Bevorratungs- oder Lenkungsinstrumentarium bietet und eine im Krisenfall schwer zu koordinierende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht als geeignetes Mittel des Krisenrechts angesehen werden kann, wurden das Energielenkungsgesetz 1976 und das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1976 jeweils auf einen verfassungsrechtlichen Sonderkompetenztatbestand gestützt, der bis heute jeweils für einige Jahre verlängert wird.

Die derzeit in Geltung stehende Kompetenzgrundlage ist bis 31.12.2006 in ihrer Geltung beschränkt.

4.3.2. Energielenkungsgesetz

4.3.2.1. Vom System der Lastverteiler zur Neuordnung des liberalisierten Elektrizitätsmarktes

Der Bundeslastverteiler als Organ des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und die Landeslastverteiler wurden nach 1945 als Lenkungsstellen für Elektrizitätswirtschaft zur Sicherstellung der in Folge des Krieges und seiner Nachwirkungen gefährdeten Elektrizitätsversorgung eingerichtet, zuerst auf Grundlage des Lastverteilungsgesetzes, dann des Energielenkungsgesetzes. Dieses System hat sich über Jahrzehnte bewährt, war aber letztlich den geänderten Anforderungen eines liberalisierten, wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes nicht gewachsen, der eine völlig neue Rollenverteilung der Marktkräfte vorsieht:

Auf Grund des Energieliberalisierungsgesetzes, das am 1. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, wurde der österreichische Elektrizitätsmarkt ab 1. Oktober 2001 vollständig dem freien Wettbewerb geöffnet und wird seither allen Stromkunden Netzzugang gewährt. Die Liberalisierung betrifft die Erzeugung, den Handel und die Versorgung mit elektrischer Energie, während der Stromtransport über die Netze nicht dem Wettbewerb unterliegt und diese als natürliche Monopole gelten (Unbundling). Durch die Einrichtung von Regelzonen und Regelzonenführern, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen, einer unabhängigen Regulierungsbehörde sowie unabhängigen Verrechnungsstellen wird für das Funktionieren des vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes eine gänzliche Neustrukturierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft vorgesehen.

Mit der Novelle BGBI. I Nr. 149/2001 zum Energielenkungsgesetz wurden die Bestimmungen über die Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung an die geänderten Rahmenbedingungen und die Neuorganisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft angepasst. Dabei erfolgte eine Neuregelung sowohl hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen als auch der Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung im Anlassfall. Die Erarbeitung der neuen Rahmenbedingungen erfolgte unter Mitarbeit und teilweise auf Vorschlag des Bundes- und der Landeslastverteiler.

Schwerpunkte der Änderungen waren:

- Anpassung der Lenkungsbehörden im Elektrizitätsbereich an die vom Energieliberalisierungsgesetz geschaffene Organisation, wobei
 - die bisherigen Aufgaben des Bundeslastverteilers der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen wurden und

- die Aufgaben der Landeslastverteiler auf die Landeshauptmänner übergingen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen die Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen können.
- Verankerung von Meldepflichten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen.

Nach vier Jahren Erfahrung mit dem neuen Lenkungsrahmen lässt sich ein positives Resümee ziehen:

Die Zusammenarbeit der Energie-Control GmbH mit den betroffenen Marktteilnehmern sowie dem VEÖ funktioniert gut: Die Energie-Control GmbH hat beispielsweise jährlich eine Mittel- und Langfristprognose zur Versorgungssituation am österreichischen Strommarkt zu erstellen. Die Prognose durchleuchtet neben der Erzeugungslage auch die Netzsituation, die in Zusammenarbeit mit dem VEÖ erörtert wurde. Im Krisenfall kann die Energie-Control GmbH auf Grundlage der Versorgungsprognosen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Energielenkungsbeirat Maßnahmen zur Krisenbewältigung setzen. Derartige Krisenablaufpläne bedürfen jedoch einer detaillierten Vorarbeit unter Einbindung der Marktteilnehmer. Von der Energie-Control GmbH wurden deshalb mit Vertretern der Bereiche Handel, Netz sowie der Landesregierungen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in mehreren Sitzungen mögliche Versorgungskrisenszenarien in den Bereichen Erzeugung und Netz erarbeitet.

Anpassungen der Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse der Unternehmen waren lediglich im Detail (Änderungen in der Energielenkungsdaten-Verordnung) erforderlich, wobei die Energie-Control eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse einer gesicherten Datenbasis in aussagekräftiger Qualität bzw. ausreichendem Umfang und den Interessen der Netzbetreiber an weniger eingriffsintensiven Datenübermittlungspflichten vorzunehmen hatte.

4.3.2.2. Neuordnung der Krisenvorsorge für den Bereich Erdgas

Im Erdgassektor ergibt sich die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der Krisenvorsorge auf Grund einer völlig veränderten technisch-wirtschaftlichen Grundlage, der mit der Liberalisierung des Erdgasmarktes einhergehenden strukturellen Änderung (neue Marktteilnehmer) und aus der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung.

Der anfänglich lokale Charakter der Gasversorgung im Rahmen der Inselnetze der Stadtgaserzeugung wurde mit dem flächendeckenden Einsatz und Import von Erdgas stark verändert. Trotz neuer Erdgasfunde in Österreich führten die Verbrauchszuwächse in den letzten Jahrzehnten zu einer Importabhängigkeit von etwa 75% mit weiter steigender Tendenz.

Die mit dem Strukturwandel von Stadtgas zu Erdgas einhergehende Internationalisierung und gestiegene Verantwortung der Gaswirtschaft für eine sichere und zuverlässige Versorgung wurde bereits von Beginn an erkannt. Bereits mit Beginn der Importe aus Russland im Jahre 1968 hatten die Landesfernagasgesellschaften (LFG) Wiener Stadtwerke, Niogas, Steirische Ferngas und OMV die Erstellung von Regelungen für den „Notversorgungsfall“ als wichtig erachtet und 1970 einen ersten Notversorgungsplan im Rahmen der AFG in Kraft gesetzt. Die Ziele des damaligen Notversorgungsplanes entsprachen weitgehend den bis zuletzt gültigen Regelungen zur Bewältigung von vor allem Ausfällen in der Aufbringung von Erdgas.

Der Notversorgungsplan sah die Mobilisierung aller Betriebsreserven vor und wenn dies nicht ausreichen sollte, die Reduktion des Verbrauchs durch die Abschaltung von bestimmten Kunden – die nach bestimmten Kriterien – nach einigen Stunden vom Netz genommen werden konnten.

Dem anfangs von den vier Gründungsmitgliedern vereinbarten Notversorgungsplan sind in der Folge bis 1981 die Unternehmen BEGAS, Rohöl-Aufsuchungs AG (RAG), KELAG, Oberösterreichische Ferngas und SAFE beigetreten. Bis 1994 war der Notversorgungsplan in weitgehend unveränderter Form in Kraft.

Bedingt durch die starke Expansionsphase der Gaswirtschaft wurden in den 80er- und Anfang der 90er-Jahre große Speichervolumina kontrahiert, da bis zum Abschluss von weiteren Langfristverträgen zur Deckung des steigenden Bedarfs große Erdgasmengen als „Zusatzgas“ v.a. im Sommer in den Speichern eingelagert werden mussten. Durch diese zwangswise Überdeckung mit Speichern war die Thematik Notversorgung in dieser Zeit von eher niedriger Priorität, da ohnehin mehr als ausreichend Ressourcen, vor allem bei der Speicherleistung, zur Verfügung standen. Die Wichtigkeit von „abschaltbaren“ Verträgen wurde dadurch in den Hintergrund gedrängt. Reduktionen in der Aufbringung konnten in dieser Phase aufgrund der reichlich vorhandenen Leistung und Volumina mit den Speichern problemlos bewältigt werden.

1994 wurde das Konzept des Notversorgungsplanes überarbeitet, wobei die Zielsetzung unverändert blieb.

Durch die Konsolidierung des Bezuges, der durch den Abschluss von zusätzlichen langfristigen Importverträgen (Russen- und Trollgas) realisiert wurde, schrumpfte der Bedarf an der temporär nötigen „Überkapazität“ der Speicher, welche sohin schrittweise abgebaut wurde. Damit wurde die Aufteilung der jeweils verfügbaren Leistungen im Notversorgungsfall ein zunehmend wichtigeres Thema, welches durch den Umstand verschärft wurde, dass es im Industriebereich weniger Kunden gab, bei denen eine Abschaltung der Versorgung möglich war. Aus vorstehenden Gründen wurden die Prinzipien des Notversorgungsplanes 1994 neu geregelt. Dieser Notversor-

gungsplan blieb in der überarbeiteten Form bis 30.9.2002 in Kraft. Der jeweilige Notversorgungsplan wurde jährlich evaluiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass die Zuverlässigkeit der Erdgaslieferungen durch die ausländischen Lieferanten dazu geführt hat, dass – abgesehen von Vorwarnstufen – keine Anwendung des Notversorgungsplanes bekannt ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiters die sehr geringe Ausfallhäufigkeit der im Inland befindlichen Anlagen, die ebenfalls zum hohen Standard der Versorgungssicherheit beitragen.

Mit Inkrafttreten des neuen Marktmodells des GWG 2002 mit 1. Oktober 2002 wurde die Gültigkeit des Notversorgungsplanes nicht weiter verlängert. Begründet wurde dies seitens der Gaswirtschaft mit den geänderten Rahmenbedingungen bzw. den veränderten Aufgabenteilungen der Marktteilnehmer. Ein Vorschlag der Energie-Control GmbH, im Rahmen der Überarbeitung der Marktregeln im Jahr 2003 an das neue Marktmodell angepasste Regeln in Anlehnung an den ehemaligen freiwillig vereinbarten Notversorgungsplan auf freiwilliger Basis zu vereinbaren, fand in der Gaswirtschaft keinen Konsens.

Das GWG 2002 sieht neben einer allgemeinen Zielbestimmung zahlreiche Regelungen zu den Aufgaben der Marktteilnehmer im Bereich der Versorgungssicherheit vor. Die Netzbetreiber trifft hierbei neben der Aufgabe eines sicheren Leistungsbetriebes und -ausbaues im Wesentlichen die abstrakte gemeinwirtschaftliche Pflicht „Erdgas [...] ausreichend und sicher [...] zur Verfügung zu stellen“. Der Versorgungssicherheit wird insoweit ein wichtiger Stellenwert eingeräumt, als dass die Hinderung dieser Pflichterfüllung durch den Netzbetreiber einen Netzzugangsverweigerungsgrund darstellt und Transporte an jene Kunden, die w.o. genannte Pflicht zu erfüllen haben, bei mangelnder Netzkapazität bzw. mangelndem Netzverbund prioritär zu erfolgen hat.

Die Rolle der Bilanzgruppenkoordinatoren und Betreiber von Speicheranlagen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Berechnung und Zuweisung von Ausgleichsenergie durch den Bilanzgruppenkoordinator und die Pflicht der Speicherbetreiber zur bevorrangten Ein-/Ausspeisung von Ausgleichsenergie im Falle von mangelnder Speicherkapazität. Umfassendere Aufgaben sieht das GWG dagegen für den Regelzonensführer vor: Neben der Erstellung einer – von der Energie-Control Kommission zu genehmigenden - Langfristplanung zur Begegnung zukünftiger Engpässe auf Fernleitungen und an Einspeisepunkten, hat der Regelzonensführer Vorsorgemaßnahmen für den Fall mangelnder Ausgleichsenergie-Angebote zu treffen. Darüber hinaus ist ihm ex lege das Engpassmanagement in den Fernleitungen seiner Regelzone übertragen.

Die Rolle der Regulierungsbehörden beschränkt sich im Bereich der Versorgungssicherheit vorwiegend auf Marktaufsichtsfunktionen, sie verfügen jedoch über keine Aktivkompetenz zur Setzung von Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung. Eine solche Lenkungskompetenz kommt ausschließlich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Basis des Energielenkungsgesetzes 1982 zu, der per Verordnung Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden bzw. bereits bestehenden Störung der Energieversorgung Österreichs festlegen kann. Gasförmige Brennstoffe sind dieser Lenkungskompetenz explizit unterstellt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass GWG 2002, E-RBG und Energielenkungsgesetz 1982 eine rudimentäre Rollenzuweisung im Bereich der Versorgungssicherheit für Erdgas vorsehen, jedoch keinen tatsächlich operationalen Krisenmechanismus definieren.

Die Notwendigkeit zur Definition eines tatsächlich operationalen Krisenmechanismus ergibt sich letztendlich aber aus der Richtlinie 2004/67/EG, die bis zum 19. Mai 2006 von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist: Auf Grund von Art. 8 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten vorsorglich nationale Notfallmaßnahmen auszuarbeiten, gegebenenfalls anzupassen und der Kommission mitzuteilen. Die Wahl der Mittel bleibt dabei den Mitgliedstaaten überlassen, die im Anhang zur Richtlinie aufgezählten Maßnahmen sollen den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen. Die nationalen Notfallmaßnahmen sind zu veröffentlichen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die vom vorliegenden Gesetzespaket umfasste Novellen zum Energielenkungsgesetz 1982 bzw. GWG.

In Anlehnung an den Elektrizitätsbereich wird im EnlG 1982 nunmehr auch für den Erdgasbereich die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen. Die zur Sicherung der Erdgasversorgung möglichen Maßnahmen umfassen angebotsseitige Maßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Regelung des internationalen Erdgasaustausches sowie nachfrageseitige Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Erdgas, der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft.

Bei den im GWG verankerten Umsetzungsmaßnahmen ist insbesondere die im Anhang zur Richtlinie enthaltene Koordinierung der Abgabeaktivitäten der Verteilernetz- und der Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Langfristplanung des Regelzonensführers zu nennen.

4.3.3. Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz

4.3.3.1. Internationale Verpflichtungen zur Notstandsreservenhaltung

- IEA

Als Teilnehmerstaat, auf den das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBL. Nr. 317/1976 (IEP-Übereinkommen), Anwendung findet, hat sich Österreich verpflichtet, im Rahmen eines Systems der gemeinsamen Selbstversorgung mit Öl in Notständen ausreichende Notstandsreserven zu unterhalten, um ohne Netto-Öleinfuhren den Verbrauch mindestens 90 Tage lang decken können.

- EU

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) ist Österreich gleichfalls zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten auf Grund der Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, in der Fassung der Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 verpflichtet, Vorräte in einer Höhe zu halten, die dem durchschnittlichen Inlandsverbrauch von 90 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

4.3.3.2. Die Erdölbevorratung in Österreich

- Verfassungsrechtliche Grundlagen

Ebenso wie beim EnLG war für die Erlassung des EBMG eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die mit Ablauf des 31. Dezember 2006 befristet ist (siehe auch 4.3.1.1).

- Rechtliche Entwicklung

Die innerstaatliche Umsetzung der im IEP-Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen erfolgte im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz vom 19. Mai 1976 (nunmehr EBMG 1982). Dieses Gesetz, welches ein Ergebnis des Interessensaustausches zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem betroffenen Wirtschaftskreis war, sah die Wahlfreiheit der Erfüllung der Vorratspflicht durch den Importeur von Erdöl- und Erdölprodukten vor. Es wurde daher einem dezentralen Bevorratungssystem gegenüber einem zentralen z.B. nach dem Schweizer bzw. Deutschen Modell der Vorzug gegeben. Dies geschah vor allem unter dem Aspekt des Kostenvorteils in einem dezentralen System.

Gegenstand der Vorratspflicht aufgrund der Bestimmungen des EBMG war und ist die Haltung von Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im Ausmaß von 25 % der im Vorjahr getätigten Importe an Erdöl und Erdölprodukten ab 1. März (nunmehr 1. April) des nachfolgenden Kalenderjahres durch die Importeure.

Zur Erfüllung der Vorratspflicht für jene Importeure, die keine oder nicht ausreichende Tanklagerkapazitäten zur Verfügung hatten und somit ihre Pflichtnotstandsreserven nicht selbst halten konnten, wurde die gesetzliche Verankerung eines mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalters vorgesehen.

- Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H (ELG):

Die Konzeption eines gesetzlichen mit Bundeshaftung ausgestatteten Lagerhalters führte zur Gründung der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) als joint venture - Gesellschaft der staatlichen OMV als Mehrheitsgesellschafter und der multinationalen Gesellschaften, wie AGIP, BP und SHELL.

Obgleich das EBMG mehrere Optionen vorsieht, wie ein Importeur seiner Vorratspflicht nachkommt, sind 97 % der vorratspflichtigen Mengen bei der Erdöl-Lagergesellschaft mbH (in der Folge: ELG) gelagert. Die ELG ist Trägerin einer Konzession gemäß § 5 EBMG und hat ihren Sitz (und ihr Hauptlager) in Lannach (Steiermark).

Die ELG erfüllt die ihr überbundene Verpflichtung zur Haltung von PNR wiederum

- durch die Haltung von Beständen, die in ihrem Eigentum stehen;
- durch die Überbindung an einen anderen Lagerhalter, der gemäß § 5 EBMG konzessioniert ist (neben der ELG gibt es in Österreich drei weitere Lagerhalter gemäß § 5 EBMG);
- durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit einem Dritten, in dem sich dieser gegenüber der ELG verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten für den Krisenfall zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen in seinem Eigentum befinden müssen (sog. Lagerhaltung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EBMG).

Durch die Einbindung der Tanklager Lannach und der wesentlichen Vertragspartner der ELG in das Pipelinesystem der TAL bzw. der AWP sind die Krisenlager in Österreich in optimaler Weise in die österreichische Versorgungslogistik eingebunden. Damit ist gewährleistet, dass auch bei Lieferengpässen und sogar bei kurzfristig totalen Lieferausfällen, die Aufrechterhaltung der Grundversorgung in optimaler Weise gewährleistet ist und die österreichischen Raffineriekapazitäten in Schwechat weiter mit Rohöl versorgt werden können.

Seine Bewährungsprobe hat das österreichische Bevorratungssystem erst kürzlich bestanden, als im Lichte der Geschehnisse rund um den Hurrikan „Katarina“ der Exekutivdirektor der Internationalen Energieagentur, am Abend des 2. 9.2005 den "IEA Initial Contingency Response Plan" ausgelöst hat, wodurch Österreich verpflichtet wurde, dem Weltmarkt zur Entlastung über einen Zeitraum von 30 Tagen insgesamt eine Menge von insge-

samt 63.000 t Erdöleinheiten (429.300 Barrel), d. h. 2.100 t Erdöleinheiten (14.310 Barrel) pro Tag dem internationalen Erdölmarkt zur Verfügung zu stellen. Dadurch konnte die Effizienz des österreichischen Bevorratungssystems eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden.

4.3.3.3 Verbesserungsvorschläge

Die Auslösung des Krisenmechanismus hat gezeigt, dass der Abbau bzw. Wiederaufbau von Pflichtnotstandsreserven dann zu Verlusten führen kann, wenn freigegebene Pflichtnotstandsreserven zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Preis nach beschafft werden müssen und diese dann zu einem niedrigeren Preis infolge eines Rückgangs der überbundenen Vorratsmengen wieder verkauft werden müssen. Da es sich bei der ELG um einen mit Bundeshaftung ausgestatteten Lagerhalter handelt, treffen Verluste der ELG auch mittelbar die Republik Österreich. Wenngleich diese Problematik bei der unter 4.3.3.2. dargestellten Freigabe der Pflichtnotstandsreserven vermieden werden konnte, werden durch die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung des Aufbaus von Vorratsmengen jene logistischen Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, um die aus diesen Operationen allenfalls unvermeidbaren Verluste auf das unbedingt erforderliche, absolute Minimum zu reduzieren.

Eine weitere Änderung besteht in der Einbeziehung von Biokraftstoffen in die Pflichtbevorratung. Damit wird der in Österreich seit 1. Oktober 2005 bestehenden, verpflichtenden Beimengung von Biokraftstoffen entsprochen.

4.4. Logistische Umsetzung

Insbesondere auf den vorstehenden Überlegungen fußend, enthält das nunmehr vorgelegte Gesetzespaket - zusammenfassend dargestellt - logistische Vorschläge zu folgenden Themenbereichen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
 - Umsetzung der Gas-Sicherheitsrichtlinie 2004/67/EG
 - Verankerung von Lenkungsmaßnahmen für Erdgas im EnlG 1982
 - Aufwertung der langfristigen Planung des Regelzonenführers im GWG
 - Wiederherstellung der gesetzlichen Grundlage für die Primärregelung (EIWOG)
 - Verankerung von marktorientierten Engpassmanagement-Maßnahmen im EIWOG
 - Festlegung von Kriterien für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen durch Verordnung der Energie-Control GmbH und Überwachung durch die Regulierungsbehörde (EIWOG, GWG)
 - Optimierung der Bewirtschaftung von Kapazitäten (GWG)
 - Monitoring der Versorgungssicherheit durch die Energie-Control GmbH (EnlG 1982)
 - Online-Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern und dem Regelzonenführer (EIWOG, GWG)
 - Mitwirkungspflichten der Marktteilnehmer an den Maßnahmen des Regelzonenführers (EIWOG, GWG)
 - Diversifizierung der Versorgungsquellen auf Grund der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen vom regulierten System für neue Infrastrukturen iSd des Art. 22 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie (GWG)
- Umsetzung der KWK-Richtlinie 2004/08/EG
 - Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK durch Verordnung der Energie-Control GmbH
 - Ausstellung von Herkunfts nachweisen für Strom aus hocheffizienter KWK durch die Landeshauptmänner
 - Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK durch die Energie-Control GmbH
 - Berichtspflichten der Energie-Control GmbH und der Landeshauptmänner gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen
 - Anzeigepflicht von Allgemeinen Lieferbedingungen von Strom- und Gasversorgern gegenüber der Energie-Control Kommission
 - Sicherstellung einer Grundversorgung für Kunden durch Benennung eines Versorgers letzter Instanz
 - Verbesserung der Transparenz gegenüber Kunden
 - Getrennte Ausweisung des Netz- und Energiepreises gegenüber Kunden bei der Angebotslegung, auf Rechnungen und in Informations- und Werbematerial (EIWOG, GWG)
 - Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial (EIWOG, GWG)

- Konkretisierung der Labeling-Bestimmungen im ElWOG
- Veröffentlichung von Messpreisen im Internet (GWG)
- Veröffentlichung relevanter Netz-Informationen durch Fernleitungsunternehmen (GWG)
- Einrichtung einer Zählpunkte-Datenbank zur effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels (El-WOG, GWG)
- Adaption des Streitschlichtungsverfahrens nach § 10a E-RBG
- Antragsrecht der Energie-Control GmbH gegen unlautere Geschäftspraktiken nach dem UWG
- Einführung des regulierten Netzzugangs für den Bereich grenzüberschreitender Erdgaslieferungen (GWG)
- Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen vom regulierten System für neue Infrastrukturen iSd des Art. 22 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie
- Konkretisierung der Allgemeinen Bedingungen und Pflichten von Speicherunternehmen (GWG)
- **Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage an die Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel 1228/2003/EG**
 - Entfall des § 19 ElWOG (Prioritätenreihung bei Netzengpässen)
 - Benennung der Energie-Control GmbH als zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien der Europäischen Kommission (ElWOG)
 - Benennung der Energie-Control Kommission als zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für neue Verbindungsleitungen im E-RBG
 - Verpflichtung der Landesgesetzgeber, in den Ausführungsgesetzen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Verordnung vorzusehen (El-WOG)
- **Legistische Anpassungen auf Grund praktischer Erfahrungen**
 - Adaption des Streitschlichtungsverfahrens zwischen Regelzonenführer und Fernleitungsunternehmen (GWG)
 - Gesetzliche Verankerung der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonensführers im GWG
 - Adaptionen der Bestimmungen betreffend Allgemeine Fernleitungs- und Verteilernetzbedingungen und Lastprofile (GWG)
 - Erleichterung der Kundmachung Allgemeiner Verteilernetzbedingungen (GWG)
 - Beseitigung von Redaktionsversehen

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG)

Die vorgeschlagene Novelle zum EIWOG dient vorwiegend der Verbesserung der Versorgungssicherung mit Elektrizität. Hierzu wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen, insbesondere auf den Punkt 4.2.4.1 (Verbesserungsvorschläge am Elektrizitätssektor), verwiesen.

Daneben dient die Novelle auch zur Umsetzung der KWK-Richtlinie sowie der Verankerung wettbewerbsfördernder Maßnahmen. Letztlich wurden praktische Erfahrungen eingearbeitet und Redaktionsversehen der vorangegangenen Gesetzgebungsakte beseitigt.

Zu Z 2 (§ 1):

Hier erfolgt eine Anpassung der Kompetenzdeckungsklausel an die im Entwurf enthaltenen Änderungen, da es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht vom Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG erfasst sind.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Diese Änderung hat die Aufnahme des Begriffs der Versorgung (vgl Art. 1 und 2 Z 19 RL 2003/54/EG bzw. § 7 Z 43 EIWOG) zum Gegenstand.

Zu Z 5 (§ 3 Z 2):

Hier erfolgt eine Anpassung des Zitates an die Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Abl. L 176 vom 15.7.2003; S. 37).

Zu Z 6 (§ 4):

Die Neuregelung bewirkt keine inhaltliche Änderung des bestehenden § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3. Während Abs. 1 nur für Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten Abs. 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die alle Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 8 EIWOG) betreffen, beispielhaft angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Zu den Z 8 (§ 6 Abs. 2), 16 und 17 (§ 18 Abs. 3 bis 5), 22 (§ 23 Z 9 und 10), 25 (§ 29 Z 19 und 20), 35 (§ 44a) und 38 (§ 45b und § 45c):

Artikel 3 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie 2003/54/EG legt in Konkretisierung des Grundsatzes der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse“ den Mitgliedsstaaten auch eine Reihe von Verpflichtungen auf, die dem Schutz der Konsumenten, vorwiegend im Haushalts- und Kleinverbrauch dienen. Dies betrifft insbesondere

- die Pflicht der Versorgungsunternehmen, die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte und die Charakteristika des Energiebinnenmarktes (freie Wahlmöglichkeit des Lieferanten, Monopol des Netzbetreibers) zu informieren;
- die (wahlweise) Einrichtung eines „Versorgers letzter Instanz“;
- Anforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom;
- die Transparenz von Preis- und Kundeninformationen einschließlich Mindestanforderungen für die Ausgestaltung von Rechnungen und Informationsmaterial.

Für Österreich hat sich auch nach Inkrafttreten der erwähnten EU-Elektrizitäts-Binnenmarkt (Revisions)-Richtlinie keine Notwendigkeit expliziter Umsetzung ergeben. Zum einen war insbesondere die Kennzeichnung der Herkunft des gelieferten Stromes („Labelling“) schon Bestandteil der ersten Regelungen des liberalisierten Strommarktes; zum anderen war den Erfordernissen des Konsumentenschutzes durch die Energie-Vertragsregelungen des EIWOG im Zusammenhang mit den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Rechts und des Konsumentenschutzrechtes Genüge getan. Überdies sind die Vorschriften der erwähnten Richtlinie in diesem Punkt von einem Detaillierungsgrad, der sie als unmittelbar innerstaatlich anwendbar erscheinen lässt und insbesondere dem Bundesgesetzgeber keinen Raum für eine Grundsatzgesetzgebung im Sinne des Art. 12 B-VG lässt.

Aus zahlreichen Kreisen der praktischen Vollziehung und des Konsumentenschutzes ist jedoch in letzter Zeit vermehrt der Wunsch geäußert worden, aus Gründen der legislativen Klarheit und Übersicht eine zusammenfassende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies geschieht durch die vorgeschlagenen Novellierungen des EIWOG, sodass der Regelungskomplex folgende Strukturen aufweist:

1. Kennzeichnung der Herkunft der gelieferten elektrischen Energie

2. „Versorger letzter Instanz“
3. Informationspflicht an die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Spezifika des Energie-Binnen-marktes
4. Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie
5. Mindestanforderungen an Strom-Rechnungen sowie für die Gestaltung von Informations- und Werbe-material

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2):

Anhang A zur RL 2003/54/EG sieht vor, dass Elektrizitätsunternehmen die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren haben. Diese Verpflichtung wird um für das Funktionieren des Wettbewerbs wesentliche Informationen wie die freie Wahlmöglichkeit der Lieferanten und das Monopol des Netzbetreibers ergänzt. Auch im Fall des Abschlusses des Vertrages durch einen Vermittler müssen diese Informationen bereit gestellt werden.

Zu Z 16 und 17 (§ 18 Abs. 3 bis 5):

Die Änderung in Abs. 3 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens: Der bisherige Text des § 18 Abs. 3 regelte irrtümlicherweise die Inhalte der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen. Darüber hinaus dient diese Bestimmung der Konkretisierung der im Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG festgelegten konsumentenschutzrechtlichen Verpflichtungen von Netzbetreibern. Anhang A sieht unter anderem vor, dass Kunden rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen informiert werden müssen. Im neu eingefügten Abs. 4 wird daher eine der bewährten Regelung im Gasbereich (§ 27 Gaswirtschaftsgesetz) entsprechende Bestimmung aufgenommen. Abs. 5 dient ebenfalls der Konkretisierung des Anhanges A zur Richtlinie.

Zu Z 22 und 25 (§ 23 Z 9 und 10, § 29 Z 19 und 20):

Die Pflicht der Netzbetreiber zur Gleichbehandlung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern erwächst aus dem Gleichheitsgebot, das zu den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählt und auch im Diskriminierungsverbot nach der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie zum Ausdruck kommt. Zur übersichtlicheren Darstellung wird das Diskriminierungsverbot in § 29 Z 19 im Pflichtenkatalog der Netzbetreiber aufgezählt.

§ 29 Z 20 dient der Transparenz gegenüber Netzbenutzern.

Zu Z 35 (§ 44a):

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden, zB auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Bonitätsschwierigkeiten des Kunden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der einzelnen Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/54/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen sog. „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt.

Zu Z 38 (§ 45b):

Die Belieferung von Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu achten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung einer ex ante-Überprüfung unterzogen werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend unterliegen Allgemeine Lieferbedingungen nach § 45b einer Anzeige-, nicht jedoch einer Genehmigungspflicht. Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an einer vergleichbaren bewährten Regelung des Telekommunikationsgesetzes (vgl. § 25 TKG) unter Berücksichtigung der energiespezifischen Erfordernisse. Zuständige Behörde ist die Energie-Control Kommission; Abs. 5 ist als materielle Ausführungsbestimmung zu § 16 Abs. 1 Z 3 E-RBG gestaltet. Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Zu Z 38 (§ 45c):

Die transparente und umfassende Information der Kunden ist eine der Säulen der Liberalisierung des Strommarktes. Im Interesse der Konsumentenfreundlichkeit und der Transparenz muss dem Kunden beispielsweise leicht erkennbar sein, welcher Preis für eine kWh reine Energie zu begleichen ist. Preistransparenz muss bereits im Stadium der Anbotslegung vorliegen, da die mangelnde Vergleichbarkeit von Anboten ein erhebliches Wettbewerbshindernis darstellt (vgl. z.B. den Zwischenbericht der Bundeswettbewerbsbehörde vom 6.12.2004 zu der im Elektrizitätssektor durchgeföhrten Branchenuntersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 WettbG, www.bwb.gv.at). Abs. 2 Z 5 dient der Information des Kunden, dass innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Nachforderungen möglich sind

Abs. 3 steht in Zusammenhang mit den in Abs. 2 angeführten Informationen: Der Kunde soll das Recht haben, diese - sofern erforderlich - auch zu erfragen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Lastprofilzählerdaten von wechselwilligen Kunden.

Gemäß Abs. 4 kann die Energie-Control GmbH durch Verordnung Formvorschriften über die Gestaltung von Stromrechnungen zur bestmöglichen Erfüllung der in § 45c Abs. 1 enthaltenen Kriterien erlassen.

Zu Z 9 (§ 7):

Im Rahmen des Gesamtpakets zur Versorgungssicherheit war es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit erfolgt eine Neuerlassung der Begriffsbestimmungen.

Im Einzelnen waren folgende Anpassungen erforderlich:

Zu § 7 Z 4a:

Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten und der dezentralen Elektrizitätserzeugung sind wichtige Elemente, um eine stabile Elektrizitätsversorgung sicherzustellen. Der Begriff der dezentralen Erzeugungsanlage war bisher nicht im ElWOG definiert.

Zu § 7 Z 9a:

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie (vgl. § 29 Z 21) dienen der Senkung des Energieverbrauchs und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Die Begriffe waren bisher nicht gesetzlich definiert.

Zu § 7 Z 13, 16, 17a, 17c, 20a, 20b, 21a, 21b, 21c, 33a, 35a, 46, 48, 49 und 50:

Mit diesen Begriffsbestimmungen wird Art. 3 der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG umgesetzt.

Zu § 7 Z 29 und 35:

Hier erfolgt eine Beseitigung von Redaktionsversehen, inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu § 7 Z 33b:

Durch das vorliegenden Gesetzespaket werden dem Regelzonenführer und bestimmten Erzeugern im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Durchführung der bzw. Mitwirkung an der Primärregelung auferlegt. § 7 Z 33b enthält eine Definition der Primärregelung (siehe auch § 39 Abs. 2).

Zu § 7 Z 35b:

Nach der geltenden Rechtslage sind Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt, die sich auf die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung sowie die Betriebssicherheit beziehen. Dies wird in § 7 Z 35b wiederholt.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Die verfassungsrechtliche Grundlage stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen, weshalb sich die Anführung einer Kompetenzdeckungsklausel erübrigkt.“

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf § 64 Abs. 1 Z 1 in der Fassung dieses Entwurfs verwiesen.

Die Umwandlung der Grundsatzbestimmung des Abs. 5 in „unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ erfolgt auf Grund eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 11 (§ 10):

Durch die ElWOG-Novelle BGBI. I Nr. 63/2004 wurde der Begriff des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens in Umsetzung der RL 2003/54/EG insoweit ergänzt, als darunter nunmehr auch eine Gruppe von Unternehmen zu verstehen ist. In Beachtung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsprinzips beziehen sich die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte der zuständigen Behörden daher auf das gesamte vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden erforderlich ist. Die Beurteilung der Erforderlichkeit obliegt der jeweils einschreitenden zuständigen Behörde.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung der im ElWOG zitierten Bestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Zu Z 14 (§ 16):

Die Elektrizitätstransitrichtlinie 90/547/EWG wurde durch die Richtlinie 2003/54/EG mit Wirkung zum 1. Juli 2004 aufgehoben. Der bisherige Text des § 16 hat daher keinen Anwendungsbereich mehr. Regelungen betreffend die Kapazitätszuweisung bzw. die Tarifierung bei grenzüberschreitenden Transporten von elektrischer Energie werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel getroffen. Aus syste-

matischen Überlegungen wird die Regelung betreffend die Errlassung von Durchführungsmaßnahmen und Sanktionen durch die Ausführungsgesetzgebung sowie die Überwachung der Einhaltung der Verordnung samt Leitlinien durch die Energie-Control GmbH in § 16 angesiedelt.

Zu Z 15 (§ 17):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsverschens: Die Bezeichnung der zuständigen Behörde wird richtiggestellt.

Zu den Z 16 (§ 18 Abs. 3 Z 4 und 8), Z 20 (§ 21a), Z 22 (§ 23 Z 12 und 13), Z 25 (§ 29 Z 22 und 23):

Diese Bestimmungen betreffen die Qualität und die Sicherung der Versorgung:

Nach dem vorliegenden Gesetzespaket haben die Regulierungsbehörden für ein Monitoring der Versorgungssicherheit sowie für ein technisches Monitoring betreffend die Qualität und den Umfang der Netzwartung zu sorgen. Letzteres betrifft insbesondere die einzuhaltenden Kenngrößen betreffend die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes, die benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und für Reparaturen, die benötigte Zeit für die Beantwortung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden, die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen, Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern, die Qualität der Rechnungslegung und der Datenübermittlung an Marktteilnehmer und die Spannungsqualität an den Übergabestellen.

Ein Monitoring betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der von Netzbetreibern erbrachten Dienstleistungen setzt die Festlegung entsprechender Standards voraus. Eine gesetzliche Grundlage für derartige Standards besteht derzeit nicht. Durch das vorliegende Gesetzespaket wird eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Setzung von Standards für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen geschaffen und Anregungen aus der Praxis entsprochen. So hat beispielweise der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht 2005/7 die Festlegung verbindlicher Kriterien für die Qualität und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung sowie den Aufbau eines Monitoring-Systems zur Erfassung der Qualitäts- und Zuverlässigkeitsparameter als vordringlich erachtet. Derartige Standards sorgen auch für Transparenz, welche die Leistungen der Netzbetreiber durch die regulierten Systemnutzungstarife abgegolten werden.

Die Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der von Netzbetreibern gegenüber Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Details über die Überprüfung der Einhaltung der Standards werden durch Verordnung der Energie-Control GmbH gemäß § 21a festgelegt. Im Interesse der Versorgungssicherheit hat die Energie Control GmbH die von den Netzbetreibern übermittelten Daten betreffend die Einhaltung der Standards in angemessener Form unternehmensbezogen zu veröffentlichen.

Werden die gemäß § 21a festgelegten Standards von einem Netzbetreiber nicht eingehalten, so treffen diesen finanzielle Folgen in zweifacher Hinsicht: Ein Verstoß gegen die gesetzlich festgelegten Standards bedeutet, dass dem Netzbetreiber die regulierten Systemnutzungstarife, die er zur Abgeltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erhält, nicht in voller Höhe zustehen können. Dies wird durch § 21a Abs. 4 angeordnet. Umgekehrt kann die Erreichung der Referenzwerte durch finanzielle Anreize abgegolten werden.

Darüber hinaus muss der Netzbetreiber bei Nichteinhaltung der Standards betreffend die Leistungsqualität, die im Wege der genehmigten Allgemeinen Übertragungs- und Verteilernetzbedingungen Inhalt des Netzzugangsvertrages werden, gegenüber den Netzbenutzern eine Entschädigungszahlung leisten. Das Grundsatzgesetz gibt hierfür nur die verfassungsrechtliche Grundlage, die Ausgestaltung im Detail bleibt den Landesausführungsgesetzen vorbehalten. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Ausführungsgesetze derzeit schon auf Grund des § 18 Abs. 2 ElWOG vorzusehen haben, dass die Netzbetreiber einer Regelzone ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abstimmen. Gravierende Abweichungen der jeweiligen landesgesetzlichen Entschädigungsregelungen könnten darüber hinaus Bedenken in Hinblick auf Art. 4 B-VG (Grundsatz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets) hervorrufen.

Zu Z 18 (§ 19):

Die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel trifft für den Bereich grenzüberschreitender Lieferungen gesonderte Regelungen und ist seit dem 1. Juli 2004 anzuwenden. § 19 ElWOG wird daher in seiner Anwendung durch die unmittelbar geltende Verordnung verdrängt.

Die bevorzugte Zuweisung von Kapazitäten zur Erfüllung von Verträgen, die vor Inkrafttreten der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie geschlossen wurden, ist nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7.6.2005, Rs C-17/03, *Vereniging voor Energie, Milieu en Water ua / Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie*, auch nicht mit dem Diskriminierungsverbot der Richtlinie vereinbar: Der EuGH hat in diesem Fall, der einen bevorzugten Zugang eines Unternehmens zu den Importkapazitäten des niederländischen Übertragungsnetzsystems betrifft, ausgesprochen, dass die Einräumung von Vorrechten beim Netzzugang zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie geschlossen wurden, nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zulässig ist, die vom Mitgliedstaat nach den Bestimmungen der Richtlinie einzuholen ist.

Durch die neue Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG wurde die Elektrizitätstransitrichtlinie 90/547/EWG mit Wirkung zum 1. Juli 2004 aufgehoben.

§ 19 entfällt daher zur Gänze. Die Zuweisung knapper Verbindungskapazitäten hat künftig nach den Bestimmungen der von der Kommission auf Grund des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erlassenen Leitlinien, denen unmittelbare Geltung zukommt, zu erfolgen.

Zu Z 19 (§ 21):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens: Der Verweis auf § 16 Abs. 1 Z 5 E-RBG und § 16 Abs. 3 E-RBG (vgl. etwa VfGH 1.10.2002, B 633/02 ua) wird berichtigt.

In seinem Beschluss vom 14. März 2005, GZ 4 Ob 287/04, hat der OGH ausgeführt, dass in Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Netzzugangsberechtigten den Parteien der Rechtsweg bis zur Beendigung des Streitbeihilgsverfahrens versperrt ist. Diese Judikatur entspricht durchaus auch dem im Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG umschriebenen Anspruch eines Betroffenen, auf Durchführung eines Verfahrens durch die Regulierungsbehörde in jenen Fällen, in denen ein Netzzugangsberechtigter durch das Verhalten eines Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber beschwert ist. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsansprüche, die dem Grunde und der Höhe nach fest stehen. Da davon auszugehen ist, dass derartige Ansprüche mit den Instrumenten der ZPO mit einem geringen Aufwand durchgesetzt werden können, werden diese Forderungen vom Streitschlichtungsverfahren künftig ausgenommen und können unmittelbar im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Zu den Z 21 (§ 22 Abs. 2 Z 5), 22 (§ 23 Z 7, 8 und 11), 24 (§ 29 Z 12) und 29 (§ 39 Abs. 1 Z 6):

Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein weiterer Teil des Versorgungssicherheitspakets. Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist nach der geltenden Rechtslage eine gesetzliche Aufgabe der Regelzonenführer. Zu diesen Maßnahmen zählt neben der Ausnutzung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf Anordnung des Regelzonenführers. Dieser hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren.

Ein weiterer Beitrag der Regelzonenführer zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass diese in ihrer Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber (auf Grund der EIWO-G-Novelle BGBI. I Nr. 63/2004 sind die Regelzonenführer und Übertragungsnetzbetreiber ident, das sind derzeit die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG) für entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen haben.

Die Verteilernetzbetreiber haben auf Grund des vorliegenden Gesetzespakets selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen. Sofern für die Netzzengassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, hat der Verteilernetzbetreiber dies unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere, über den lokalen Kraftwerkseinsatz hinausgehende, Anordnungen zu treffen hat.

Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber und Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmanagement-Maßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement von dem Netzbetreiber, der diese Maßnahmen angeordnet hat, Aufwandsatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 1) und Z 26 (§ 31 Abs. 1):

Es besteht eine praktische Notwendigkeit, die Genehmigungsbescheide unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erlassen zu können. Hiermit wird – der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend – eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Z 25 (§ 29 Z 21):

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauchs und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Der Verteilernetzbetreiber hat diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbau zu berücksichtigen.

Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen und damit nahe am Verbraucher sind. Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich erfüllt jedoch noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugernaher Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten können. Der Verteilernetzbetreiber hat die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbau daher mit zu berücksichtigen.

Zu Z 27 (§ 32), Z 28 (§ 34), Z 31 (§§ 40 und 41), Z 34 (§ 43 Abs. 3) und Z 43 (§ 61a)

Diesen Bestimmungen wurde durch § 32 Abs. 5 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, materiell derogiert. Im Interesse volliger Rechtsklarheit wird auch eine formelle Bereinigung vorgenommen.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtslage nach § 2 Z 8 und § 6 Abs. 2 der außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungtarifes angewendet werden, BGBl. II Nr. 51/1999, wieder hergestellt:

Im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit wird Betreibern von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkspark) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur unentgegnetlichen Teilnahme an der Primärregelung (vgl. die Definition gemäß § 7 Z 33b EIWOG) entsprechend den Anweisungen des Regelzonenführers auferlegt. Für den Fall, dass der betreffende Betreiber seiner Verpflichtung nicht selbst nachkommen kann, ist er zur Vorsorge eines entsprechenden Ersatzes verpflichtet.

Der Erzeuger hat die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln und dessen Anordnungen zu befolgen.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 3 und 4):

Dem Regelzonenführer kommt für die Überwachung der Netzsicherheit eine zentrale Rolle zu. Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkspark), die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer online die jeweils aktuelle Einspeiseleistung zu übermitteln. Die in Abs. 3 angeführten Daten sind zur Überwachung der Netzsicherheit durch den Regelzonenführer erforderlich und ermöglichen es, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu setzen.

Die in Abs. 4 angeführten Daten sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich.

Zu Z 32 (§ 42):

Der Begriff der Direktleitung entspricht dem ersten Halbsatz des Art. 2 Z 15 RL 2003/54/EG. Der Zusatz „zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung“ entspricht dem bisher geltenden § 7 Z 5 EIWOG. Der zweite Halbsatz des Art. 2 Z 15 RL 2003/54/EG („oder eine Leitung die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet“) hat dagegen keinen innerstaatlichen Anwendungsbereich:

§ 42 EIWOG in der bisher geltenden Fassung sieht vor, dass die Ausführungsgesetze einen Rechtsanspruch für Erzeuger und Netzbetreiber vorzusehen haben, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung zu versorgen. Die ratio dieser Bestimmung lag in der Ausnahme vom Recht zur Allgemeinversorgung der Verteilernetzbetreiber (vgl. § 28 EIWOG idF BGBl. I Nr. 413/1998; vgl auch Pauger/Pichler, Das österreichische Elektrizitätsrecht [2000] 106). Seit 1.10.2001 sind allerdings alle Kunden berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes und hinsichtlich dieser Stommengen Netzzugang zu begehren (§ 43 Abs. 1 EIWOG).

Zu den Z 33 (§§ 42a bis 42e):

Die §§ 42a bis 42e dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl Nr. L 52 vom 21.2.2004 S.50.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK (Art. 4)
- Ausstellung von Herkunftsachweisen für Strom aus hocheffizienter KWK (Art. 5)
- Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK (Art. 6)
- Berichtspflichten (Art. 10)

Förderregelungen im Sinne des Art. 7 der Richtlinie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzespakets. Insoweit wird auf die bestehende Rechtslage der §§ 12 und 13 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, verwiesen.

Zu § 42a:

Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden

von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang III der Richtlinie nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren spätestens am 21. Februar 2006 festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die KWK-Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die in Abs. 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie bis zum 21. Februar 2006 ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der in Anhang III der Richtlinie beschriebenen Methode benutzt werden.

§ 42a in Verbindung mit dem neuen Anhang IV dient der Umsetzung dieser Bestimmung: Demnach kann die Energie-Control GmbH zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV berücksichtigt werden. Um eine Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Energie-Control GmbH bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat.

Zu den §§ 42b und 42c:

Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsachweisen erfasst werden können. Dabei ist klar zwischen Herkunftsachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.

Die Mitgliedstaaten haben daher gemäß Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ermöglicht. Dieser Herkunftsachweis hat den Erzeugern den Nachweis zu ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt; die Ausstellung des Nachweises hat auf Antrag des Erzeugers zu erfolgen. Die Richtlinie sieht vor, dass Regelungen für den Herkunftsachweis als solche nicht ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen begründen.

§ 42b in Zusammenhang mit dem neuen Anhang III betreffend die Berechnung des KWK-Stroms dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-Anlagen, für die Herkunftsachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist der Landeshauptmann. Dieser hat die Anlagen auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 42a Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren.

§ 42b Abs. 2 regelt den Inhalt der vom Netzbetreiber auszustellenden Herkunftsachweise. Abs. 3 hat die Überwachung der Ausstellung der Herkunftsachweise durch den Landeshauptmann zum Gegenstand.

Die Richtlinie sieht in Art. 5 Abs. 6 vor, dass die Herkunftsachweise von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden sollten. Die Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Wird die Anerkennung eines Herkunftsachweises verweigert, so kann die Kommission die verweigernde Seite insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung verpflichten. § 42c dient der Umsetzung dieser Bestimmung. Herkunftsachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat gelten daher als Herkunftsachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie entsprechen. Im Zweifelsfall hat der Landeshauptmann über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Zu § 42d:

Gemäß Art. 6 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK, zu erstellen. Diese Analyse hat sich auf ausführlich dokumentierte wissenschaftliche Daten zu stützen und den in Anhang IV zur Richtlinie festgelegten Kriterien zu genügen. Die Mitgliedstaaten haben erstmals spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission die Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK zu bewerten.

§ 42d in Verbindung mit der neuen Anlage V dient der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie. Demnach hat die Energie-Control GmbH die Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK vorzunehmen. Die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie werden in

§ 42d Abs. 1 Z 1 bis 3 und Anlage V geregelt. Die Energie-Control GmbH hat die Analyse unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.

Zu § 42e:

Artikel 10 der Richtlinie regelt die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten: Diese haben spätestens am 21. Februar 2006 einen Bericht mit den Ergebnissen der Analyse und der Bewertungen

- der zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Überwachungssystems für Herkunfts nachweise getroffenen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3;
- des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK gemäß Art. 6 Abs. 1 und
- über den bestehenden rechtlichen Rahmen hinsichtlich der für hocheffiziente KWK-Blöcke geltenden Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren sowie des erreichten Sachstandes gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie vorzulegen.

Ein weiterer Bericht betrifft die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten haben diesen Bericht erstmals spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission zu veröffentlichen.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten der Kommission erstmals vor Ende Dezember 2004 in Bezug auf die Daten für das Jahr 2003 und danach jährlich im Einklang mit der in Anhang II zur Richtlinie dargelegten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK vorzulegen. Der Kommission sind darüber hinaus jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der in Anhang III zur Richtlinie dargelegten Methode vorlegen.

§ 42d Abs. 2 (Vorlage der Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) sowie § 42e in Verbindung mit dem neuen Anhang III dienen der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie. Das gegenüber der Kommission berichtspflichtige Organ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Energie-Control GmbH hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eine im Einklang mit der im Anhang III dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 42b Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten.

Die Berichtspflichten betreffend den bestehenden Rechtsrahmen hinsichtlich der für hocheffiziente KWK-Blöcke geltenden Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren sowie des erreichten Sachstandes gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie fallen in die Zuständigkeit der Länder. Da es sich hier um eine einmalige Berichtspflicht gegenüber der Kommission handelt, wird von einer gesetzlichen Regelung Abstand genommen.

Zu Z 36 (§ 45 Abs. 2 und 3) und Z 37 (§ 45a Abs. 11):

Die Kennzeichnung der Herkunft des gelieferten Stromes („Labelling“) ist Bestandteil der geltenden Rechtslage des § 45 Abs. 2 und 3 bzw. des § 45a ElWOG. Im Interesse der Transparenz gegenüber Endverbrauchern werden diese Bestimmungen wie folgt konkretisiert:

Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, haben die Ausweisung der Primärenergieträger, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wird, nicht nur – wie bisher – auf der Stromrechnung, sondern alternativ auch auf einem Anhang zur Stromrechnung und jedenfalls in dem an Endverbraucher gerichteten Werbematerial vorzunehmen. Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie zu erfolgen.

Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher auf Quellen zu verweisen, die allgemein verfügbare Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, enthalten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

Zu Z 39 (§ 47 Abs. 2 Z 4):

Die Möglichkeit einer Meldung von Fahrplänen im Nachhinein kann ausschließlich in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt werden. Eine allfällige zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich im Voraus zu erfolgen haben, soll ermöglicht werden.

Zu Z 41 (§ 52 Abs. 1 und 2):

Für die Anordnung von statistischen Erhebungen ist derzeit im Elektrizitätsbereich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig, im Erdgasbereich die Energie-Control GmbH. Auf Grund der praktischen Erfahrung

gen und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Vollziehung geht die Zuständigkeit zur Anordnung von statistischen Erhebungen auf die Energie-Control GmbH über.

Zu Z 42 (§ 53):

Die der Förderung des Wettbewerbs dienenden Maßnahmen des vorliegenden Gesetzespaketes umfassen auch die Einrichtung eines einheitlichen Zählpunkteregisters nach den Bestimmungen des EIWOG und GWG. Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels und soll den Kunden und Marktteilnehmern eine umfassende Transparenz hinsichtlich der ihnen zugeordneten Daten unter Wahrung der Interessen des Datenschutzes ermöglichen.

Nach § 53 EIWOG hat die Energie-Control GmbH mit Bescheid eine oder mehrere unabhängige Stellen zu benennen, die die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters zur Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone übernehmen. Aus Effizienzgründen und zur Vermeidung unnötiger Kosten wäre die Einrichtung einer Stelle für alle drei Regelzonen zu bevorzugen, auch sollte diese nach Möglichkeit mit dem bestehenden Marktmodell bereits vertraut sein.

Die Netzbetreiber haben der unabhängigen Stelle die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunkteregisters erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln und jede Änderung der Daten umgehend im Zählpunkteregister vorzunehmen.

Um den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) zu entsprechen, erhalten die Marktteilnehmer nur Zugriff auf die sie betreffenden, gesetzlich definierten Daten. Beispielsweise hat der Netzbetreiber Zugriff auf jene Daten des Zählpunkteregisters, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder bei der unabhängigen Stelle registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunkteregisters (Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen, Anschrift der Anlagen, Name des Anlageninhabers) einsehen. Das Zählpunkteregister hat insoweit eine Öffentlichkeitswirkung wie ein Telefonbuch; die Veröffentlichung der Daten liegt auch im Interesse der betroffenen Kunden an einer effizienten und kostengünstigen Versorgung mit Strom. § 53 Abs. 4 ordnet demnach an, dass die in Abs. 3 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses als überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten und gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten ersetzen.

Jeder Kunde sowie sein Vertreter, dh beispielsweise bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht der neue Versorger, haben jederzeit das Recht, die den Kunden betreffenden unter Abs. 2 angeführten Daten abzurufen.

Die unabhängige Stelle hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunkteregister zu erstatten. Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunkteregisters, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzlich notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.

Zu Z 42 (§ 54 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen in § 54 dienen der legistischen Bereinigung von Fehlverweisen: Die Bestimmungen der § 47 Abs. 2 bis 5 EIWOG idF BGBI. I Nr. 143/1998, auf die in § 54 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 verwiesen wird, hatten die Preisbestimmung durch die Landeshauptmänner im Wege einer Delegation des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstand. Diese Kompetenz wurde mit Inkrafttreten der EIWOG-Novelle BGBI. I Nr. 121/2000 beseitigt.

Zu Z 44 (§§ 64 bis 66):

Zu § 64 Abs. 1 Z 2:

Hiermit wird eine Strafbestimmung für den Fall vorgesehen, dass die gemäß § 53 benannte unabhängige Stelle ihrer Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters nicht nachkommt.

Zu § 64 Abs. 2:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird Abs. 2 zur Gänze neu erlassen, wobei die Nummerierung inhaltlich unveränderter Bestimmungen beibehalten wird. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Z 1

Hier werden auch Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Anzeigepflichten gemäß § 45b festgelegt.

Z 1a

Hiermit wird eine Strafbestimmung für den Fall der Nichteinhaltung der gemäß § 23 Z 12 bzw. § 29 Z 22 von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbewaltern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Netzdienstleistungen festgelegt. Diese Standards werden durch Verordnung festgelegt (vgl. § 21a).

Z 1b

Hiermit wird eine Strafbestimmung für Verstöße gegen Datenübermittlungspflichten gemäß § 23 Z 13, § 29 Z 23, § 39 und § 52 festgelegt.

Z 4

Hier wird eine Strafbestimmung betreffend Verstöße gegen die Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 45c festgelegt.

Z 5

Diese Strafbestimmung betrifft Verstöße der Netzbetreiber und Versorger gegen ihre Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 3 bzw. der auf Grund des § 53 Abs. 6 erlassenen Verordnung.

Zu Artikel 2**Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG)**

Die vorgeschlagene Novelle zum GWG dient vorwiegend der Verbesserung der Versorgungssicherung mit Erdgas, insbesondere in Umsetzung der EU-Gassicherheits-Richtlinie. Hierzu wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen, insbesondere auf den Punkt 4.2.4.2 (Verbesserungsvorschläge am Erdgassektor), verwiesen. Überdies wurden praktische Erfahrungen eingearbeitet und Redaktionsversehen der vorangegangenen Gesetzgebungsakte beseitigt.

Zu Z 2 (§ 1):

Insoweit sich die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes auf verfassungsrechtliche Kompetenztatbestände stützen, für die Art. 102 Abs. 2 B-VG keine unmittelbare Bundesverwaltung vorsieht, ist eine verfassungsrechtliche Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die eine bundesunmittelbare Vollziehung durch die Regulierungsbehörden Energie-Control GmbH und Energie-Control Kommission ermöglicht. Da die mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. 148/2002 eingefügte Kompetenzdeckungsklausel des § 1 GWG statisch auszulegen ist und keine zukünftigen Änderungen abdeckt, wird rechtstechnisch in der Weise verfahren, dass § 1 GWG wortgleich neu erlassen wird.

Zu Z 3 (§ 1a):

Die RL 98/30/EG (Erdgasbinnenmarktrichtlinie) sowie die RL 91/296/EWG (Erdgastransitrichtlinie) wurden zwar durch die „Beschleunigungsrichtlinie“ 2003/55/EG mit 1. Juli 2004 aufgehoben, dennoch werden sie in der Aufzählung des § 1a aus Gründen der Transparenz weiter angeführt. Die Aufzählung wird ergänzt durch die Richtlinie 2004/67/EG.

Zu Z 4 und 5 (§ 2):

In Abs. 1 Z 1 erfolgt einerseits eine Vereinheitlichung und Anpassung der Begriffe an den Wortlaut der RL 2003/55/EG (Versorgung iSd RL=Lieferung), andererseits wird der Kreis der Speicherzugangsberechtigten mit dem Begriff „Erdgasunternehmen“ umschrieben.

Abs. 1 Z 3: Auch Speicherunternehmen sind Erdgasunternehmen, sodass mit dem weiteren Begriff das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Z 6 (§ 4):

Da sich die bisherige Formulierung betreffend gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen lediglich auf Netzbetreiber bezog und hier einerseits eine begriffliche Trennung zwischen Netzbetreibern und Inhabern von Transportrechten notwendig ist, andererseits die RL 2003/55/EG allen Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt, war eine Anpassung erforderlich.

Inhaber von Transportrechten kommt das ausschließliche Recht zum Transport von Erdgas bzw. zum Abschluss von Transportverträgen zu. Das Gesetz räumt ihnen somit eine marktbeherrschende Stellung ein bzw. wenn Inhaber von Transportrechten auch als Träger von Rechten im Sinne des Art. 86 Abs. 1 EGV anzusehen sein. Bei der Ausübung ihrer Funktion kommt der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen sowie nationalen Wettbewerbsvorschriften, wie insbesondere dem Kartellverbot des Art. 81 EGV bzw. des Marktmisbrauchsverbot des Art. 82 EGV besondere Bedeutung zu.

Zu Z 7 (§ 6):

Im Rahmen des Gesamtpakets zur Versorgungssicherheit ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit erfolgt eine Neuerlassung der Begriffsbestimmungen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die geänderte Umschreibung des Begriffes „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“, der nunmehr nicht nur auf rechtlich-organisatorisch selbständige Einheiten

oder Konzernunternehmen Anwendung findet, sondern auch Unternehmensgruppen umschreibt, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zueinander stehen.

Im Einzelnen waren insbesondere folgende Anpassungen erforderlich:

Zu Z 1a, 1b, 6a und 6b:

Diese Definitionen werden im Zusammenhang mit einer Adaption des Tarifsystems in Bezug auf die Erweiterung der Regulierung auf grenzüberschreitende Transporte aufgenommen.

Zu Z 12 und 26:

Hier wird eine Vereinheitlichung der Begriffe Versorger und Lieferant vorgenommen. Lieferant und Versorger sind ident; sie umfassen die Tätigkeiten des Verkaufs, einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas.

Z 15:

Hier wird der Begriff „Transit“ durch den Begriff des „grenzüberschreitenden Transportes“ ersetzt (vgl. auch Aufhebung der Erdgastransitrichtlinie RL 91/296/EWG durch die „Beschleunigungsrichtlinie“ 2003/55/EG mit 1. Juli 2004).

Z 17:

Grenzüberschreitende Transporte sind Transporte von Österreich nach EU-Mitglied- bzw. EWR-Vertragsstaaten sowie von solchen Staaten nach Österreich.

Z 19:

Hier wird die Tätigkeit der Gewinnung in den Begriff des horizontal integrierten Erdgasunternehmens aufgenommen.

Weitere Anpassungen sind auf Grund praktischer Erfahrungen erforderlich bzw. dienen der Fortentwicklung des österreichischen Erdgasmarktes:

Z 19a, 19b, 21a und 26a:

Hub-Dienstleistungsunternehmen werden in den Kreis der Erdgasunternehmen aufgenommen.

Hier erfolgt eine Definition des Hub bzw. des Hub-Dienstleistungsunternehmens sowie der Hub-Dienstleistungen.

Zu Z 28:

Hub-Dienstleistungsunternehmen werden in den Kreis der Marktteilnehmer aufgenommen.

Folgende Anpassungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversuchen:

Z 13:

Speicherunternehmen iSd Z 48 sind schon auf Grund des Wortlautes der Z 13 Erdgasunternehmen im Sinne des GWG.

Z 66:

Offenbar durch einen Redaktionsfehler waren Lieferungen in Vertragstaaten des EWR vom Wortlaut des Gesetzes bisher nicht erfasst.

Zu Z 8 und 9 (§ 7):

Zu Abs. 3:

Die neue lit. c dient der Präzisierung im Hinblick auf Art 9 Abs. 2 lit c der Richtlinie 2003/55/EG.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 erster Satz wird ein Redaktionsverschein der GWG-Novelle 2002 beseitigt: Zur getrennten internen Buchführung sind auch Unternehmen verpflichtet, die ein gesellschaftsrechtlichen Unbundling durchführen müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Art 17 der Richtlinie 2003/55/EG. Der neu eingefügte letzte Satz des Abs. 4 dient der Anpassung an Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu Z 10 (§ 8):

Durch den vorliegenden Entwurf wird der Begriff des vertikal integrierten Erdgasunternehmens in Anlehnung an die Richtlinie RL 2003/55/EG insoweit ergänzt, als darunter nunmehr auch eine Gruppe von Unternehmen zu verstehen ist. In Beachtung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsprinzips beziehen sich die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte der zuständigen Behörden daher auf das gesamte vertikal integrierte Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden erforderlich ist. Die Beurteilung der Erforderlichkeit obliegt der jeweils einschreitenden zuständigen Behörde.

Darüber hinaus wird ein im Zuge eines Redaktionsverschens entstandener Fehlverweis auf das E-RBG beseitigt.

Zu Z 11 bis 15 (§ 12b), Z 17 (§ 12e), Z 18 (§ 12g), Z 28 (§ 24 Abs. 1 Z 15), Z 36 (§ 31a Abs. 2 Z 15), Z 49 (§ 39d Z 4) und Z 51 (§ 40 Abs. 9):

Die Umsetzung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, ABl Nr. L 127 vom 29.4.2004 S. 92, erfolgt sowohl durch eine Novelle zum

Energielenkungsgesetz 1982 als auch eine Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz: Während das Monitoring der Versorgungssicherheit sowie die Lenkungsmaßnahmen im EnlG 1982 verankert werden, dienen die folgenden Bestimmungen über die langfristige Planung des Regelzonensführers bzw. betreffend Berichtspflichten der Marktteilnehmer gegenüber dem Regelzonensführer vorbeugenden Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

Zu § 12b Abs. 1 Z 4:

Es wird klargestellt, dass die Langfristplanung des Regelzonensführers insbesondere auch die Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit von zB Netzausbaumaßnahmen umfasst. Die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit des Netzbetreibers wird dadurch nicht berührt.

Zu § 12e:

§ 12e Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die langfristige Planung insbesondere der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Sicherung der individuellen und allgemeinen Versorgungssicherheit dient.

Gegenstand der Langfristplanung ist die bestehende bzw. projektierte Fernleitungsinfrastruktur. Die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet durch Datenübermittlung Eingang in die Langfristplanung. Mitwirkungspflichten der Marktteilnehmer werden ausdrücklich verankert. Entsprechend dem Modell des regulierten Netzzuganges für grenzüberschreitende Transporte sind auch die Inhaber von Transportrechten zur Zusammenarbeit mit dem Regelzonensführer verpflichtet. Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen sind in langfristigen Planung zu berücksichtigen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit wird die behördliche Aufsicht über die Langfristplanung intensiviert. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Ziele erforderlich ist, ist die Genehmigung unter Nebenbestimmungen, dh Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen. Um eine rasche Anpassung der Langfristplanung an die aktuellen Verhältnisse zu gewährleisten, hat der Regelzonensführer die langfristige Planung auf Verlangen der Regulierungsbehörde neu zu erstellen bzw. abzuändern.

Zu § 12g:

§ 12g sieht vor, dass der Regelzonensführer insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand der Fernleitungen etc. laufend zu erfassen und auszuwerten hat. Die Marktteilnehmer haben an Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch entsprechende Datenübermittlungspflichten mitzuwirken:

Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonensführer über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone informiert ist. Die Netzbetreiber, Versorger, Bilanzgruppenverantwortlichen und Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen sind daher verpflichtet, dem Regelzonensführer online die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Weitere Änderungen erfolgen auf Grund praktischer Erfahrungen der Regulierungsbehörden bzw. der Regelzonensführer:

Zu § 12b Abs. 1 Z 7, 10, 15, 20; Abs. 2 und 3:

Da das Modell des regulierten Netzzuganges auch auf grenzüberschreitende Transporte Anwendung findet, ist auch der Inhaber von Transportrechten entsprechend zu erfassen.

Zu § 12b Abs. 1 Z 8:

Aus den Erfahrungen mit dem Bilanzgruppenmodell und der Liquidität des Ausgleichsenergiemarktes hat sich gezeigt, dass eine Vorsorge des Regelzonensführers zB. in Form von Vorhaltung von Speicherleistung nicht notwendig ist und andererseits mit erhöhten Systemkosten zu rechnen wäre, die im Entgelt für den Regelzonensführer abzubilden wären.

Zu § 12b Abs. 1 Z 10:

Hier erfolgt eine Anpassung an die vom Regelzonensführer tatsächlich vorgenommenen Tätigkeiten.

Zu § 12b Abs. 3:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis wird das zweistufige Verfahren gemäß § 12b Abs. 3 GWG, in dem die Kompetenz der Energie-Control Kommission auf die Feststellung der erforderlichen Maßnahmen bzw. Informationen beschränkt war, durch ein einstufiges Verfahren ersetzt, das von der Energie-Control GmbH durchgeführt wird. Diese kann künftig im Streitfall mit Bescheid entscheiden, welche Maßnahmen und Informationen zur Erfüllung der Aufgaben des Regelzonensführers gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Gegen den Bescheid kann das Rechtsmittel der Berufung an die Energie-Control Kommission erhoben werden (§ 16 Abs. 2 E-RBG).

Zu § 12b Abs. 1 Z 23 und § 12h:

In der Praxis existierten bereits bisher Allgemeine Bedingungen des Regelzonensführers, die nach bisher gelender Rechtslage nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterlagen. Aus Gründen der Einheit-

lichkeit und Rechtssicherheit wurde eine derartige Genehmigungspflicht geschaffen. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt orientiert sich weitgehend an den bereits vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers gemäß § 12g GWG sind bei der Energie-Control Kommission zur Genehmigung einzureichen (§ 12b Abs. 1 Z 23).

Zu Z 19 (§ 13):

Es besteht die praktische Notwendigkeit, die Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Netzbetreibers unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilen zu können. Dies ist auch in Art 7 der Richtlinie 2003/55/EG vorgesehen: „Mitgliedstaaten benennen für einen Zeitraum den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festlegen ...Netzbetreiber“.

Inhaber von Transportrechten haben zwar vergleichbare Rechte und Pflichten wie Fernleitungsunternehmen, sie erfüllen aber nicht den gesetzlichen Begriff des Fernleitungsunternehmens und bedürfen daher keiner Konzession gemäß § 13 GWG.

Zu Z 20 (§ 14):

Im Interesse der Versorgungssicherheit werden als weitere Genehmigungsvoraussetzungen die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes aufgenommen. Dies entspricht auch der Definition des Fernleitungsunternehmens durch Art 2 Z 4 der Richtlinie 2003/55/EG.

Zu Z 21 (§ 15):

In Abs. 6 erfolgt eine Klarstellung, dass der technische Betriebsleiter dem Unternehmen des Netzbetreibers angehören hat.

Zu Z 22 und 23 (§ 19):

Zu Abs. 1 Z 7:

Hier handelt es sich um einen neuen Netzverweigerungsgrund für den Fall, dass eine befristete Ausnahme für neue Infrastrukturen im Sinne von § 20a GWG erteilt wurde (vgl. Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG).

Weiters erfolgt eine Anpassung an § 17 (Einfügung des Inhabers der Transportrechte).

Zu Abs. 2:

Im ersten Satz wird ein Redaktionsverschulden (Fehlverweis) beseitigt.

Die übrigen Änderungen dienen einer Optimierung der Kapazitätenbewirtschaftung im Interesse der Versorgungssicherheit:

Freie Leitungskapazitäten sind für den Zugang zum Erdgasnetz und damit auch für die Aufrechterhaltung der Versorgung wesentlich. Kapazitäten, die über einen definierten Zeitraum ungenutzt bleiben, sollen daher nach einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren an den Markt zurückgehen. Bestehende Vereinbarungen über die Nutzung von Kapazitäten sollten daher nur insoweit in ihrem Bestand geschützt werden, als sie mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in Einklang stehen. Andernfalls wäre zu befürchten, dass durch vertragliche Konstrukte künstliche Kapazitätsengpässe geschaffen werden und eine optimale Ausnutzung der Leitungen nicht gewährleistet ist. In Z 2 erfolgt daher eine Klarstellung, dass nur Verträge, die mit den Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft (insbesondere Art. 81, 82 EGV) in Einklang stehen, Priorität im Sinne der Z 1 genießen (vgl. Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG).

Die bereits seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 148/2002 in Geltung stehende Regelung, wonach ungenutzte Kapazitäten freizugeben sind (sog. „Use It Or Loose It“-Prinzip), wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verfeinert, insbesondere durch Festlegung des relevanten Zeitraumes, auf den bei der Beurteilung der Ausnutzung der Kapazitäten abzustellen ist. Diese Regelung steht in Einklang mit dem Entwurf des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen.

Der Grundsatz der Freigabe ungenutzter Kapazitäten bezieht sich gleichermaßen auf Transporte zur Inlandsversorgung wie auch auf grenzüberschreitende Transporte (vgl. § 31c) und findet sowohl auf neue wie auch auf bestehende Verträge Anwendung (vgl. auch Art. 5 des Entwurfes für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen). Gegenstand des neuen Abs. 2 ist insbesondere die Definition, wann eine kommittierte Leitungskapazität als genutzt gilt. Die Differenz zwischen neunzig Prozent der kommiittierten und der tatsächlich genutzten Leitungskapazität ist vom betroffenen Netzbetreiber dem Regelzonenführer zur Verfügung zu stellen, der sie unter wirtschaftlich gleichen Bedingungen an interessierte Dritte weiterzugeben hat.

Zu Z 24 (§ 19b):

Diese Bestimmungen dienen der Erhöhung der Transparenz gegenüber den Marktteilnehmern:

§ 19b Z 1 und 3 nimmt Bezug auf Art. 25 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2003/55/EG, wonach die Fernleitungsunternehmen angemessene Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung zu

veröffentlichen haben. Z 3 nimmt Bezug auf Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG, wonach der Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Tarife zu gewähren ist.

Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt sowohl für Leitungskapazitäten betreffend Inlandstransporte als auch für grenzüberschreitende Transporte.

Zu Z 25 (§ 20):

In Abs. 9 wird eine Anpassung an Art. 27 der RL 2003/55/EG sowie den Beschluss 1999/468/EG des Rates vorgenommen.

Zu Z 26

Zu § 20a:

Hier wird an Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG angeknüpft, wonach für neue Infrastrukturen oder Teile davon eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netz- bzw. Speicherzuganges erteilt werden kann.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirken. Die Richtlinie gibt weiters vor, dass in Zusammenhang mit der neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge bei der Entscheidung über die Ausnahme mit zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist die Gültigkeit der Verträge insbesondere am Maßstab der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages zu prüfen (vgl. etwa Erwägungsgrund 25 zur Richtlinie). Der Antragsteller hat der Behörde daher durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen, dass die Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Der Vergabe der Transport- bzw. Speicherrechte an der neuen Infrastruktur kommt im Zusammenhang mit dem Ziel der Richtlinie, den Wettbewerb zu fördern, eine zentrale Bedeutung zu. Eine Aufteilung der Transportrechte auf die hinter dem jeweiligen Projekt stehenden Unternehmen im Wege langfristiger Kommittierungsverträge, wie dies in Vergangenheit die übliche Praxis war, würde dem öffentlichen Interesse der Erhaltung und Förderung des Wettbewerbes zuwider laufen. Die Bestimmung sieht in Abs. 7 daher die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung vor, bei der gewisse gesetzliche Mindestkriterien, insbesondere zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung, einzuhalten sind.

Zu § 21:

Zu unterscheiden ist zwischen dem Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 18 und Abs. 3 E-RBG, das ein Verwaltungsverfahren ist, das mit einer Entscheidung der Energie-Control Kommission endet und dem Streitbeilegungsverfahren gemäß § 21 Abs. 3, bei dem es sich um ein Mediationsverfahren handelt.

Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt sieht nunmehr einen Rechtsanspruch jedes Betroffenen auf Befassung der Regulierungsbehörde vor, wenn gegen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber Beschwerde hinsichtlich der in den Absäten 1, 2 und 4 und der in den Artikel 18 genannten Punkten erhoben wird. Die Voraussetzungen für die Einbringung einer Klage im ordentlichen Rechtswege waren daher an das Vorliegen eines Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 18 E-RBG zu knüpfen. Ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen, die dem Grunde unter der Höhe nach unbestritten sind. Diese werden durch Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie nicht erfasst.

Zu Z 26 (§ 20b), Z 28 (§ 24 Abs. 1 Z 17 und 18), Z 29 (§ 26 Abs. 3 Z 5 und 12), Z 36 (§ 31a Abs. 2 Z 18 und 19), Z 41 (§ 31g Abs. 3 Z 5 und 12):

Diese Bestimmungen betreffen die Qualität und die Sicherung der Versorgung:

Nach dem vorliegenden Gesetzespaket haben die Regulierungsbehörden für ein Monitoring der Versorgungssicherheit sowie für ein technisches Monitoring betreffend die Qualität und den Umfang der Netzwartung zu sorgen. Letzteres betrifft insbesondere betreffend die von Übertragungs- und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen.

Ein Monitoring betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der von Netzbetreibern erbrachten Dienstleistungen setzt die Festlegung entsprechender Standards voraus. Eine gesetzliche Grundlage für derartige Standards besteht derzeit nicht. Durch das vorliegende Gesetzespaket wird eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Setzung von Standards für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen geschaffen und Anregungen aus der Praxis entsprochen. So hat beispielweise der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht 2005/7 die Festlegung verbindlicher Kriterien für die Qualität und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung sowie den Aufbau eines Monitoring-Systems zur Erfassung der Qualitäts- und Zuverlässigkeitsparameter als vordringlich erachtet. Gleiches hat für den Edgasbereich zu gelten. Derartige Standards sorgen auch für Transparenz, welche die Leistungen der Netzbetreiber durch die regulierten Systemnutzungstarife abgegolten werden.

Die Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der von Netzbetreibern gegenüber Netzbuchtern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Details über die Überprüfung der Einhaltung der Standards werden durch Verordnung der Energie-Control GmbH gemäß § 20b festgelegt. Im

Interesse der Versorgungssicherheit hat die Energie Control GmbH die von den Netzbetreibern übermittelten Daten betreffend die Einhaltung der Standards in angemessener Form unternehmensbezogen zu veröffentlichen.

Werden die gemäß § 20b festgelegten Standards von einem Netzbetreiber nicht eingehalten, so treffen diesen finanzielle Folgen in zweifacher Hinsicht: Ein Verstoß gegen die gesetzlich festgelegten Standards bedeutet, dass dem Netzbetreiber die regulierten Systemnutzungstarife, die er zur Abgeltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erhält, nicht in voller Höhe zustehen können. Dies wird durch § 20b Abs. 3 angeordnet. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber bei Nichteinhaltung der Standards betreffend die Leistungsqualität, die im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte bzw. Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Inhalt des Netzzugangsvertrages werden, gegenüber den Netzbewertern eine Entschädigungszahlung leisten. Der Energie-Control Kommission kommt hier als Genehmigungsbehörde die Aufgabe zu, für einheitliche Entschädigungsregelungen zu sorgen.

Zu Z 28 (§ 24 Abs. 1 Z 16) und Z 36 (§ 31a Abs. 2 Z 17):

Diese Bestimmungen dienen einer erhöhten Transparenz gegenüber den Netzbewertern sowie der Förderung des Wettbewerbes.

Zu Z 29 (§ 26 Abs. 3):

Aus Gründen der legistischen Einheitlichkeit erfolgt eine Neuerlassung des Pflichtenkataloges. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

In Abs. 3 entfällt die bisherige Z 2, da die standardisierten Lastprofile durch Verordnung gemäß § 28 festgelegt werden.

Die neuen Z 11 und 12 dienen der Anpassung an Anhang A zur Richtlinie 2003/55/EG, ebenso die Ergänzung der Z 5.

Zu Z 30 bis 32 (§ 28):

Durch die Änderungen in Abs. 2 wird der Kreis der Netzbewerter, für die standardisierte Lastprofile zu erstellen sind, präziser abgegrenzt.

Zu Abs. 6:

Aus der Ergänzung ergibt sich eine Klarstellung zur Verpflichtung des Einbaus der Ein-Stunden-Lastprofilzähler.

Zu Z 33 (§ 29):

Zu Abs. 1:

Alle Verteilerunternehmen sind zur Veröffentlichung ihrer Allgemeinen Bedingungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Kundmachung der vollständigen Allgemeinen Bedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird durch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung lediglich eines Hinweises im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auf die Kundmachung im Internet sowie zur Veröffentlichung der vollständigen Allgemeinen Bedingungen im Internet (Homepage des Netzbetreibers) ersetzt.

Zu Abs. 2:

Da alle Verteilerunternehmen zur Veröffentlichung ihrer Allgemeinen Bedingungen verpflichtet sind, entfällt die Verordnungsermächtigung.

Zu Z 34 (§ 29a):

Diese Bestimmung dient der Erhöhung der Preistransparenz. Inhaltlich erfolgt eine Anpassung an Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang A zur Richtlinie 2003/55/EG, wonach der Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Entgelte zu erfolgen hat.

Zu Z 35 (§ 31):

Der bisherige Abs. 2 entfällt, da insoweit eine Doppelzuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control Kommission besteht (vgl. § 23b Abs. 3) und die Kompetenz durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bisher nicht in Anspruch genommen wurde.

Zu Z 36 (§ 31a):

Die bisherigen Abs. 2 Z 1, 3, 8 und 9 entsprachen den bisherigen Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 und entfallen daher.

Die Ergänzung des Abs. 2 Z 2 (neu) dient der Anpassung an Art 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG.

Zu Abs. 2 Z 8 (neu):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Ausdehnung der Frist auf 14 Tage nicht notwendig ist. Dazu müssen die Anforderungen aus dem Netzzugangsbegehren im Sinne des § 31 f erfüllt werden.

Zu Abs. 2 Z 11 (neu):

Während das Fernleitungsunternehmen beim Netzzugang zum Zweck der Inlandsversorgung (Abs. 2 Z 8) nicht direkter Ansprechpartner des Netzzugangsberechtigten ist, sondern der Regelzonenführer – wie nach der bisher geltenden Rechtslage – diesen Vorgang abwickelt, bezieht sich die neue Z 11 auf Netzzugangsbegehren im Sinne des § 31 f.

In Abs. 2 Z 16 erfolgt eine Anpassung an Art 8 Abs. 1 lit d der Richtlinie 2003/55/EG.

Abs. 1 Z 18 und 19 dienen der Anpassung an Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG.

Zu Z 37 (§ 31b):

Mit dieser Änderung soll bewirkt werden, dass der Energie-Control Kommission nicht jede Betriebsunterbrechung, Betriebseinschränkung bzw. Einstellung des Betriebes angezeigt wird, sondern dass der Netzbetreiber von sich aus entscheidet, ob der jeweilige Sachverhalt eine vorherige Anzeige an die Behörde gebietet. Aus Gründen der Transparenz hat aber jedenfalls eine Bekanntgabe der Betriebsunterbrechung, Betriebseinschränkung bzw. Einstellung des Betriebes durch den Netzbetreiber im Internet zu erfolgen.

Zu Z 39 (§ 31e):

Die Richtlinie 2003/55/EG legt in ihrem Art. 18 das Modell des regulierten Netzzuganges fest, ohne zwischen der Inlandsversorgung und grenzüberschreitenden Transporten zu differenzieren. Weiters wird die Erdgastransitrichtlinie 91/296/EWG mit Wirkung zum 1. Juli 2004 aufgehoben, wobei Altverträge unberührt bleiben.

Durch das vorliegende Gesetzespaket wird daher neben den bestehenden Regelungen betreffend den regulierten Netzzugang zum Zweck der Inlandsversorgung (§ 17) auch ein regulierter Netzzugang für grenzüberschreitende Transporte in Fernleitungen verankert, wobei kein Eingriff in bestehende Verträge erfolgt, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Erdgastransitrichtlinie 91/296/EWG geschlossen wurden.

Abs. 1 berücksichtigt Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art 25 Abs. 2 a der Richtlinie in der Form, dass das bisher schon für Inlandstransporte geltende „One Stop shop“ Prinzip iSd § 17 GWG auch auf alle grenzüberschreitenden Transporte Anwendung mit der Maßgabe findet, dass der Energie-Control GmbH von den Fernleitungsunternehmen und den Inhabern der Transportrechte einvernehmlich ein Unternehmen benannt wird, das die Beantwortung von Netzzugangsanträgen und die Zuteilung von Netzkapazitäten (vergleichbar mit der Funktion des Regelzonenführers für die Inlandsfernleitungskapazitäten) koordiniert. Können sich der Netzbetreiber und der Inhaber von Transportrechten innerhalb der gesetzlichen Frist nicht auf ein zu benennendes Unternehmen einigen, os hat die Energie-Control GmbH die Benennung mit Bescheid vorzunehmen.

Abs. 2 nimmt auf Art 25 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG Bezug: Demnach hat das Fernleitungsunternehmen den Netzzugang zu Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31g und zu den gemäß § 31h bestimmten Preisen zu gewähren. Im Falle der Benutzung weiterer Fernleitungen ist der Netzzugangsantrag an das gemäß Abs. 1 benannte Unternehmen zur Koordinierung zwischen den betroffenen Fernleitungsunternehmen und Inhabern der Transportrechte weiterzuleiten.

Ebenso wird in Abs. 2 bestimmt, dass sich das Transportentgelt, welches an das Fernleitungsunternehmen oder Inhaber der Transportrechte zu entrichten ist, bei dem der Netzzugang beantragt wurde, auf die gesamte Transportstrecke, also gegebenenfalls auch auf Fernleitungen anderer Fernleitungsunternehmen oder Inhaber der Transportrechte, erstreckt. Daher wird auf die Ausgleichszahlungsregelung in § 23 c referenziert.

In Abs. 3 wird die Veröffentlichungspflicht betreffend freie Leitungskapazitäten iS. des § 12b Z 17 GWG auf grenzüberschreitende Transporte erstreckt.

In Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dem Netzzugangsberechtigten für die Erfüllung der Aufgaben des gemäß Abs. 1 benannten Unternehmens ein dem Grundsatz der Kostenorientierung angemessenes Entgelt zu verrechnen.

Zu Z 41 (§ 31g):

Mit dieser Bestimmung werden Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte in Anpassung an Art. 25 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/55/EG geregelt. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 26 betreffend Allgemeine Verteilernetzbedingungen.

Zu Z 42 (§ 31h):

In Anpassung an Art. 25 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/55/EG sind die Entgelte für die Benutzung des Fernleitungssystems, sofern es sich um einen grenzüberschreitenden Transport handelt, von den Fernleitungsunternehmen bzw. gegebenenfalls vom Inhaber der Transportrechte zu veröffentlichen. Die Entgelte haben den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Kostenorientierung zu entsprechen. Um dem Transportkunden eine transparente Berechnung des Entgeltes zu ermöglichen, wird das gemäß Abs. 1 benannte Unternehmen verpflichtet, auf seiner Internetseite einen Tarifrechner zur Berechnung des gesamten Transportentgeltes für alle benutzen Transportstrecken anzubieten.

In Abs. 2 wird die Energie Control GmbH verpflichtet, durch Verordnung ex ante Tarifmethoden festzulegen, nach denen die Netznutzungsentgelte von den Fernleitungsunternehmen und Inhabern der Transportrechte zu berechnen sind. Dabei hat sich die Behörde an den in § 23a Abs. 2 genannten Prinzipien zu orientieren.

Abs. 3 verpflichtet Fernleitungsunternehmen und Inhaber der Transportrechte zum regelmäßigen Nachweis der Einhaltung der gemäß Abs. 2 festgelegten Tarifmethoden und Kalkulationsansätze. Weichen die Tarifmethoden und Kalkulationsansätze von den gemäß Abs. 2 durch Verordnung festgelegten Tarifmethoden und Kalkulationsansätzen ab, so kann die Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 23a unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 23d Festpreise durch Verordnung bestimmen.

Zu Z 45 (§ 33g):

Die der Förderung des Wettbewerbs dienenden Maßnahmen des vorliegenden Gesetzespaketes umfassen auch die Einrichtung eines einheitlichen Zählpunkteregisters nach den Bestimmungen des ElWOG und GWG. Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunkteregisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels und soll den Kunden und Marktteilnehmern eine umfassende Transparenz hinsichtlich der ihnen zugeordneten Daten unter Wahrung der Interessen des Datenschutzes ermöglichen.

Das Zählpunkteregister ist vom Bilanzgruppenkoordinator einzurichten und zu betreiben. Aus Effizienzgründen und zur Vermeidung unnötiger Kosten wäre die Einrichtung einer Stelle für alle drei Regelzonen zu bevorzugen, die gesetzliche Bestimmung lässt beide Varianten zu. Die mit der Einrichtung und dem Betrieb verbundenen Aufwendungen werden durch das Clearingentgelt gemäß § 33e GWG abgegolten.

Die Netzbetreiber haben dem Bilanzgruppenkoordinator die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunkteregisters erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln und jede Änderung der Daten umgehend im Zählpunkteregister vorzunehmen.

Um den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) zu entsprechen, erhalten die Marktteilnehmer nur Zugriff auf die sie betreffenden, gesetzlich definierten Daten. Beispielsweise hat der Netzbetreiber Zugriff auf jene Daten des Zählpunkteregisters, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder beim Bilanzgruppenkoordinator registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunkteregisters (Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen, Anschrift der Anlagen, Name des Anlageninhabers) einsehen. Das Zählpunkteregister hat insoweit eine Öffentlichkeitswirkung wie ein Telefonbuch; die Veröffentlichung der Daten liegt auch im Interesse der betroffenen Kunden an einer effizienten und kostengünstigen Versorgung mit Erdgas. § 33g Abs. 3 ordnet demnach an, dass die in Abs. 2 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses als überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten und gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten ersetzen.

Jeder Kunde sowie sein Vertreter, dh beispielsweise bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht der neue Versorger, haben jederzeit das Recht, die den Kunden betreffenden unter Abs. 1 angeführten Daten abzurufen.

Der Bilanzgruppenkoordinator hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunkteregister zu erstatten. Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunkteregisters, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzlich notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.

Zu Z 46 und 47 (§ 39a), Z 48 (§ 39 b), Z 49 (§ 39c und 39d):

Die Bestimmungen betreffend den verhandelten Speicherzugang waren bis in den §§ 39 bis 39b GWG geregelt. Am bisher geltenden bewährten System sollen keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen werden. Ein punktueller Anpassungsbedarf ergibt sich jedoch auf Grund der praktischen Erfahrungen der letzten Jahre:

Zu § 39a:

Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass folgende Adaption des § 39a erforderlich ist:

In Abs. 1 werden die ex ante-Kriterien zu Gunsten einer strengeren ex post-Kontrolle (Abs. 2) abgeschwächt. Weiters wird klargestellt dass der Begriff „Entgelt für die Speicherleistung“ das Entgelt für sämtliche Speicherdienstleistungen umfasst.

Die bisherige Formulierung in Abs. 2 scheint zur Sicherstellung vergleichbarer Speicherentgelte unzweckmäßig. Die neue Formulierung soll eine strengere ex post-Kontrolle der Speichernutzungsentgelte ermöglichen.

In Abs. 3 wird die Rechtsform der Entscheidung (Bescheid) klargestellt, ohne dass eine materielle Änderung erfolgt.

Zu § 39b:

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsverschens.

Zu § 39c:

Hier werden gesetzliche Mindestanforderungen an die Bedingungen für den Speicherzugang festgeschrieben. Die Vorgaben orientieren sich an den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber und berücksichtigen die technischen Besonderheiten von Speichern.

Zu § 39d:

Im neuen § 39d werden Pflichten der Speicherunternehmen beispielhaft aufgezählt (vgl. etwa auch das Diskriminierungsverbot gemäß § 18).

Die Z 2 und 3 dienen der Schaffung von mehr Transparenz gegenüber den Marktteilnehmern.

Mit Z 4 wird an die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erstellung der Langfristplanung des Regelzonensführers angeknüpft.

Zu Z 51 (§ 40 Abs. 3 bis 9) und Z 52 (§ 40a):

Artikel 3 der Erdgas-Binnenmarkt-Richtlinie 2003/55/EG legt in Konkretisierung des Grundsatzes der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse“ den Mitgliedsstaaten auch eine Reihe von Verpflichtungen auf, die dem Schutz der Konsumenten, vorwiegend im Haushalts- und Kleinverbrauch dienen. Dies betrifft insbesondere

- die Pflicht der Versorgungsunternehmen, die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte und die Charakteristika des Energiebinnenmarktes (freie Wahlmöglichkeit des Lieferanten, Monopol des Netzbetreibers) zu informieren;
- Anforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas;
- die Transparenz von Preis- und Kundeninformationen einschließlich Mindestanforderungen für die Ausgestaltung von Rechnungen und Informationsmaterial.

Für Österreich hat sich auch nach Inkrafttreten der erwähnten EU-Erdgas-Binnenmarkt (Revisions)-Richtlinie keine Notwendigkeit expliziter Umsetzung ergeben, da den Erfordernissen des Konsumentenschutzes durch die Energie-Vertragsregelungen des GWG im Zusammenhang mit den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Rechts und des Konsumentenschutzrechtes Genüge getan ist. Überdies sind die Vorschriften der erwähnten Richtlinie in diesem Punkt von einem Detaillierungsgrad, der sie als unmittelbar innerstaatlich anwendbar erscheinen lässt.

Aus zahlreichen Kreisen der praktischen Vollziehung und des Konsumentenschutzes ist jedoch in letzter Zeit vermehrt der Wunsch geäußert worden, aus Gründen derlegistischen Klarheit und Übersicht eine zusammenfassende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies geschieht durch die vorgeschlagenen Novellierungen des GWG, sodass der Regelungskomplex folgende Strukturen aufweist:

1. Informationspflicht an die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Spezifika des Energie-Binnen-marktes
2. Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas
3. Mindestanforderungen an Gas-Rechnungen sowie für die Gestaltung von Informations- und Werbematerial

Zu § 40 Abs. 3 bis 9:

Die Belieferung von Kunden mit Erdgas unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu achten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung einer ex ante-Überprüfung unterzogen werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend unterliegen Allgemeine Lieferbedingungen nach § 40 einer Anzeige-, nicht jedoch einer Genehmigungspflicht. Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an einer vergleichbaren bewährten Regelung des Telekommunikationsgesetzes (vgl. § 25 TKG) unter Berücksichtigung der energiespezifischen Erfordernisse. Zuständige Behörde ist die Energie-Control Kommission; § 40 ist als materielle Ausführungsbestimmung zu § 16 Abs. 1 Z 3 E-RBG gestaltet. Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Zu § 40 Abs. 10:

Anhang A zur RL 2003/55/EG sieht vor, dass Erdgasunternehmen die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren haben. Diese Verpflichtung wird um für das Funktionieren des Wettbewerbs wesentliche Informationen wie die freie Wahlmöglichkeit der Lieferanten und das Monopol des Netzbetreibers ergänzt. Auch im Fall des Abschlusses des Vertrages durch einen Vermittler müssen diese Informationen bereit gestellt werden.

Zu § 40a

Die transparente und umfassende Information der Kunden ist eine der Säulen der Liberalisierung des Erdgasmarktes. Im Interesse der Konsumentenfreundlichkeit und der Transparenz muss dem Kunden beispielsweise leicht erkennbar sein, welcher Preis für eine kWh reine Energie zu begleichen ist. Preistransparenz muss bereits im Stadium der Anbotslegung vorliegen, da die mangelnde Vergleichbarkeit von Anboten in den Energiemarkt

ten ein erhebliches Wettbewerbshindernis darstellt (vgl. z.B. den Zwischenbericht der Bundeswettbewerbsbehörde vom 6.12.2004 zu der im Elektrizitätssektor durchgeführten Branchenuntersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 WettbG, www.bwb.gv.at). Abs. 2 Z 5 dient der Information des Kunden, dass innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Nachforderungen möglich sind.

Abs. 3 steht in Zusammenhang mit den in Abs. 2 angeführten Informationen: Der Kunde soll das Recht haben, diese - sofern erforderlich - auch zu erfragen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Lastprofilzählerdaten von wechselwilligen Kunden.

Gemäß Abs. 4 kann die Energie-Control GmbH durch Verordnung Formvorschriften über die Gestaltung von Erdgasrechnungen zur bestmöglichen Erfüllung der in § 40a Abs. 1 enthaltenen Kriterien erlassen.

Zu Z 58 (§ 76b):

Die erweiterten Vorschriften betreffend das funktionelle und buchhalterische Unbundling finden auf nach dem Inkrafttreten der Novelle beginnende Geschäftsjahre Anwendung. Weitere Übergangsbestimmungen betreffen das Verfahren gemäß § 13ff sowie den regulierten Netzzugang für grenzüberschreitende Transporte gemäß § 17.

Zu Z 59 (§ 78b):

Jene Bestimmungen, die der Anpassung an die Richtlinie 2003/55/EG dienen, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zu Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 1982)

Die Änderung des Energielenkungsgesetzes dient der Umsetzung der Gassicherheits-Richtlinie. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil im Punkt 4.3., insbesondere zum Abschnitt Neuordnung der Krisenvorsorge für den Bereich Erdgas (Pkt. 4.3.2.2.), wird verwiesen.

Zu Z 1 (Art. I):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zu Grunde zu legen. Im Übrigen enthält diese Bestimmung lediglich die Verlängerung der Geltungsdauer.

Zu Z 3 (Art. II § 1a):

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABL. L 176 vom 15.7.2003, S. 37), der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABL. L 176 vom 15.7.2003; S. 57); sowie der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung umgesetzt (ABL. L 127 vom 29/04/2004, S. 92).

Zu Z 4 und 5 (Art. II § 2):

Die Ergänzung bezieht sich nur darauf, dass Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung ebenso wie jene für den Elektrizitätsbereich getrennt von sonstigen Maßnahmen zu ergehen haben.

Zu Z 6 (Art. II § 3):

Gasförmige Brennstoffe werden nun von den allgemeinen Bestimmungen der Lenkungsmaßnahmen für Energieträger ausgenommen, da hier die §§ 20a ff Sonderbestimmungen vorsehen. Die Ergänzung bezieht sich nur darauf, dass Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung ebenso wie jene für den Elektrizitätsbereich getrennt von sonstigen Maßnahmen zu ergehen haben.

Zu Z 8 (Art. II § 11 Abs. 1) und Z 14 (Art. II § 22 Abs. 3):

In § 11 Abs. 1 wird die Bezeichnung der Behörde sowie das Zitat der verwiesenen Gesetzesbestimmung an die jeweils aktuelle Bezeichnung angepasst. Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen wird die Einrichtung des Fachausschusses zum Elektrizitätsbeirat für die Koordinierung der operativen Durchführung von Lenkungsmaßnahmen nicht für weiter zweckmäßig erachtet.

Zu Z 9 (Art. II § 18):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Z 10 (Art. II § 20):

Die Verpflichtung der Energie-Control GmbH zur Veröffentlichung jeweils einer mittelfristigen und einer langfristigen Prognose wurde durch das in Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen durchzuführende Monitoring der Versorgungssicherheit ersetzt, welches im 3b. Kapitel dieses Gesetzes geregelt wird.

Zu 11 (Art. II § 20a bis 20h):

Zu § 20a:

§ 20a dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, ABl Nr. L 127 vom 29.4.2004 S. 92:

Für die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts bedarf es eines gemeinsamen Mindestkonzepts für die Versorgungssicherheit, insbesondere durch transparente und diskriminierungsfreie Versorgungssicherheitspolitiken, die den Anforderungen eines solchen Marktes gerecht werden, damit Marktverzerrungen vermieden werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass allen Marktteilnehmern klare Rollen und Zuständigkeiten zugewiesen werden, um die sichere Gasversorgung und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Die den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen zur Sicherstellung der Versorgung sollten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und den Marktteilnehmern auf dem Gasmarkt, einschließlich neuer und kleiner Marktteilnehmer, keine unvertretbaren und unverhältnismäßig hohen Belastungen auferlegen.

Die Europäische Union hat daher mit der Richtlinie 2004/67/EG gemeinsame Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten eine allgemeine, transparente und nicht diskriminierende, mit den Anforderungen eines wettbewerbsorientierten Gasbinnenmarkts im Einklang stehende Versorgungssicherheitspolitik entwickeln,

die allgemeinen Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktteilnehmer genauer definieren und spezielle, nicht diskriminierende Verfahren zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit einführen.

Kernpunkte der Richtlinie sind:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung gemäß Art. 3. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt im GWG, insbesondere durch die Koordinierung der Abgabeaktivitäten der Verteilernetz- und der Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Langfristplanung des Regelzonensführers.
- Maßnahmen zur Einhaltung der Versorgungssicherheitsstandards gemäß Art. 4 der Richtlinie. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt im Energielenkungsgesetz 1982.
- Art. 8 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vorsorglich nationale Notfallmaßnahmen auszuarbeiten, gegebenenfalls anzupassen und der Kommission mitzuteilen haben. In einer nicht erschöpfenden Liste im Anhang sind Beispiele von Instrumenten aufgeführt, die den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen.

§ 20a sieht in Anlehnung an § 10 für den Elektrizitätsbereich die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Erdgasbereich vor. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als politisch verantwortliches Organ ist somit für Energielenkung im Erdgasbereich verantwortlich und zuständig.

In Anpassung an die neuen Gegebenheiten in der österreichischen Erdgaswirtschaft sieht § 20a als zur Sicherung der Erdgasversorgung mögliche Maßnahmen nunmehr gesetzlich vier Typen von Verordnungen vor. Diese beinhalten zum einen angebotsseitige Maßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Regelung des internationalen Erdgasaustausches (Z 1 und 3) sowie nachfrageseitige Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Erdgas, der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (Z 2).

Nach Überprüfung der Energieversorgungslage in den einzelnen Bundesländern sind Lenkungsmaßnahmen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vorzusehen. Verordnungen haben demnach die allgemeinen Grundsätze sowie Prioritäten für die Versorgung mit Erdgas zu beinhalten.

Im Gegensatz zum Elektrizitätsbereich sind für den Gasbereich keine Landesverbrauchskontingente für die Länder vorgesehen. Dies erscheint für den Gasbereich nicht zweckmäßig, vielmehr empfiehlt es sich hier durch eine einheitliche Vorgangsweise, die im Bedarfsfall regionale Besonderheiten berücksichtigt, das Funktionieren des Systems in einem Krisenfall zu gewährleisten. Dies kann insbesondere durch eine einheitliche Leitung und Verantwortung des Krisenmanagements beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gewährleistet werden.

Zu § 20a Z 1 in Verbindung mit § 20c:

Entsprechend den neuen Marktteilnehmern richten sich die Anweisungen zur Erzeugung, Fernleitung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie an Produzenten, Regelzonensführer, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen, Speicherbetreiber und Erdgas-händler. Der Begriff Erdgasunternehmen orientiert sich an der Begriffsbestimmung des § 6 Z 13 GWG.

Zu § 20a Z 2 in Verbindung mit § 20d:

Die Verfügungen an Endverbraucher sehen Bestimmungen über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas vor. Es wird damit sohin auch der Ausschluss von der Entnahme von Erdgas auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Als Maßnahmen können die Kontingentierung von Endverbrauchern sowie die Flächenabschaltung dienen. Zur Flächenabschaltung ist anzumerken, dass diese die bei weitem praktikabelste und kontrollierbarste Maßnahme darstellt, aber auch ökonomisch besonders einschneidend wirkt, sodass ihr ein Ultima-ratio-Charakter zukommen muss.

Zu § 20a Z 3 in Verbindung mit § 20e:

Da entsprechende Erdgasimporte und -exporte das österreichische Bundesgebiet betreffen, ist auf liberalisierten Märkten eine Regelung der Exporte und Importe im Krisenfall vorzusehen. Hierzu bedarf es eines grenzüberschreitenden Vertragswerkes, welches eine abgestimmte Vorgangsweise im Krisenfall ermöglicht.

Zu § 20b:

Ähnlich dem § 11 für den Elektrizitätsbereich wird nunmehr auch im Gasbereich der Energie-Control GmbH als unabhängiger, übergeordneter Behörde, deren Hauptaufgabe die Gewährleistung der Funktion des freien Wettbewerbs ist, die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen überantwortet. Der Energie-Control GmbH werden damit auch hier wirtschaftslenkende und versorgungspolitische Grundsatzentscheidungen übertragen. Die operative Durchführung von Maßnahmen obliegt den Regelzonensführern unter Einbindung der Erdgasunternehmen.

Die der Energie-Control GmbH durch die Energielenkungsgesetz-Novelle übertragenen Aufgaben beziehen sich in wirtschaftlicher Hinsicht vor allem auf Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsstörungen überhaupt sowie die Erstellung eines komplexen, exekutierbaren Versorgungsplanes für den Anlassfall zur wei-

test gehenden Abwendung gesamtwirtschaftlicher Schäden durch eine unzureichende und ungezielte Erdgasversorgung.

Zur operativen Durchführung von Maßnahmen im Anlassfall werden zweckmäßigerweise die jeweiligen Unternehmen, die im Normalfall die Erdgasversorgung vornehmen, beauftragt. Gemäß § 12b GWG haben die Regelzonenführer unter anderem die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung) durch Vornahme des technisch-physikalischen Ausgleichs, die Fahrplanabwicklung sowie die Vornahme von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern und Speicherunternehmen sowie den Abruf von Erdgas zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators durchzuführen.

Gemäß § 20 b Abs 2 wird der Energie-Control GmbH eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, derzufolge zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung die Meldung von relevanten Daten in periodischen Abständen angeordnet werden können. Im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung kann die Energie-Control GmbH anordnen, in welcher Form und in welchen Abständen für die Versorgungssicherheit relevante Daten zu melden sind. Ein direkte Datenübermittlung der Auskunftspflichtigen an den mit der operativen Durchführung aller Maßnahmen betrauten Regelzonenführer ist zulässig.

Gemäß § 20b Abs 3 können mit Abfrage des Aufbringungs- und Abgabevermögen die verfügbaren Reserven der Erdgasunternehmen erhoben werden.

Zu § 20f:

§ 20f sieht ebenso wie § 18 für den Elektrizitätsbereich die Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren zum Erdgaspreis im Falle der Überschreitung des zulässigen Erdgasverbrauches vor. Detaillierte diesbezügliche Bestimmungen sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH vorzusehen (§ 20f Abs. 2), wobei die Mehrverbrauchsgebühren jedenfalls in effizient prohibiter Höhe festzusetzen sind. Die eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren verbleiben den Erdgasunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen (§ 20f Abs. 3). Bei Vorliegen wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle können die Mehrverbrauchsgebühren ermäßigt werden. Zuständig ist der Landeshauptmann (§ 20f Abs. 4) und im Falle einer gesonderten Regelung gemäß § 20d die Energie-Control GmbH (§ 20f Abs. 5).

Zu § 20g:

Die Bestimmungen des § 20g orientieren sich an § 19.

Zu § 20h:

Die Bestimmungen des § 20h orientieren sich an § 20 Abs. 2.

Zu Z Z 12 (§ 20i und § 20j):

Sowohl im Rahmen der Vorsorgeplanung als für die Durchführung der Maßnahmen im Anlassfall sind Daten des Systems über die Aufbringungsstruktur, die Netzsituation, die Endverbraucherstrukturen usw. unabdingbar. Auch die einschlägigen europäischen Richtlinien sehen sowohl für den Gas- als auch für den Elektrizitätsbereich entsprechende Monitoringverpflichtungen vor, welche entweder von den Mitgliedstaaten oder von diesen benannten Regulierungsbehörden wahrzunehmen sind. Konkret finden sich diese Anforderungen in Art. 4 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Art. 5 und Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG. § 20i und § 20j normieren daher entsprechende Pflichten zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen durch ein Monitoring der Versorgungssicherheit, welches insbesondere die Entwicklung kritischer Versorgungsgengpässe transparent machen soll. Die Energie-Control GmbH hat aus den ihr zur Verfügung stehenden Informationen abzuleiten, ob Entwicklungen im Gange sind, welche die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnten und hat dies aufzuzeigen. Eine enge Kooperation der betroffenen Marktteilnehmer mit der Energie-Control GmbH ist unabdingbar.

Zu Z 15 (§ 22a):

Ähnlich dem Strombereich ist für den Erdgasbereich gemäß § 26a E-RBG die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit einem Beirat übertragen (Erdgasbeirat).

Ähnlich dem Strommodell hat auch hier neben den sonstigen Mitglieder ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung anzugehören.

Zu Z 16 und 17 (Art. II § 23):

Die Ergänzung legt die Bestellung der Mitglieder des „Erweiterten Erdgasbeirates“ iS von § 22a fest.

Zu Z 20 (Art. II § 28) und Z 21 (Art. II § 29):

Die ergänzten Strafbestimmungen umfassen damit auch den Erdgasbereich im gleichen Maße wie den Elektrizitätsbereich.

Zu Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982)

Zu Z 1 (Art. I):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zu Grunde zu legen. Im Übrigen enthält diese Bestimmung lediglich die Verlängerung der Geltungsdauer.

Zu Z 2 (Art. II § 1 Abs. 1), Z 3 (Art. II § 2 Abs. 1) und Z 8 (Art. II § 8 Abs. 1):

Hier erfolgt die Aktualisierung der KN-Codes aufgrund der Letztfassung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Zu Z 2 (Art. II § 1 Abs. 1) und Z 3 (Art. II § 2 Abs. 1):

Nach der Richtlinie 68/414/EWG idF der Richtlinie 98/93/EG besteht die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen für 90 Tage zu halten.

Die Kraftstoffverordnung 1999 idF BGBI II 417/2004 sieht ab 1. Oktober 2005 einen verpflichtenden Anteil an Biokraftstoff, gemessen am gesamten jährlichen Verbrauch an fossilen Ottokraftstoffen (Benzinen) und Dieselskraftstoff vor.

Bei einer Nichtberücksichtigung von Biokraftstoffen würden die als Pflichtnotstandsreserven gehaltenen Vorräte um jenes Ausmaß hinter der völker- und europarechtlichen Verpflichtung zurückbleiben, das dem Anteil von Biokraftstoffen an den vorratspflichtigen Produkten entspricht. Dies würde einer Verringerung der 90tägigen Vorratspflicht um bis 4 Tage gleichkommen.

Demgemäß sind daher auch Biokraftstoffe zur Erfüllung der völker- und europarechtlichen Verpflichtung gemäß der oben zitierten EU-Richtlinie für Zwecke der Bevorratung zu erfassen.

In Anknüpfung an die Begrifflichkeit des Gemeinschaftsrechts wird der Begriff „Biokraftstoffe“ verwendet, der jenem des Art. 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2003/30/EG des Parlaments und des Rates vom 8. 5. 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor entspricht. Auf diese Weise ist insoweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Rechtslage im Bereich des Erdölbevorratungsrechts gewährleistet (§ 2 Abs. 1). Der Begriff „Biokraftstoffe“ wurde im Übrigen auch in § 2 Z 2a Kraftstoffverordnung 1999 idF BGBI II 417/2004 übernommen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 68/414/EWG idF der Richtlinie 98/93/EG ist es auch erforderlich, Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen in die Vorratspflicht einzubeziehen. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten wird in § 1 Abs. 1 Z 3a eine Ermächtigung an den Bundesminister eingefügt, die Rohstoffe in einer Verordnung zu bezeichnen, die der direkten Erzeugung von Biokraftstoffen dienen. Nur jene Rohstoffe, die in der Verordnung genannt sind, unterliegen der Vorratspflicht. Damit wird eine Reaktion der Vollziehung auf technische Entwicklungen in diesem Bereich ermöglicht, ohne dass im Gefolge neuer Entwicklungen jedes Mal das Gesetz geändert werden müsste.

Da die verschiedenen Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen unterschiedliche Ausbeuten ergeben, ist für jeden Rohstoff der entsprechende Umrechnungsschlüssel (§ 8 Abs. 4) festzulegen.

Zu Z 2 (Art. II § 1 Abs. 1 Z 5a):

„Chemierohstoffe“ (Ethylen, Propylen, Butadien, C6-Schnitt [Benzol]) sind Rohstoffe, die aus dem im Zuge einer Rohöldestillation gewonnenen Naphta hergestellt werden.

Zu Z 2 (Art. II § 1 Abs. 1 Z 13c)

Die neue lit.c soll es im Rahmen von Konzernen ermöglichen, das Mutterunternehmen als vorratspflichtigen Importeur auch dann zu bezeichnen, wenn wirtschaftlich der Import von Tochtergesellschaften durchgeführt wird.

Zu Z 4 (Art. II § 2 Abs. 5)

Die Internationale Energieagentur (IEA) sieht in ihren Methoden zur Berechnung der Deckung „Net Import Coverage“ vor, dass ab einem „Percent Naphta Yield“ von 7% das Naphta, welches aus Rohöl („Refinery Intake“) in inländischen Raffinerien erzeugt wird, bei der Berechnung der Nettoimporte berücksichtigt werden kann (Berechnungsmethoden 2 und 3).

Anzumerken ist, dass Naptha im Falle eines Importes als Halbfabrikat gemäß dem Internationalen Energieprogramm (IEP) nicht vorratspflichtig ist.

Durch die Abzugsfähigkeit von Chemierohstoffen von der importierten Menge an Erdöl im Ausmaß von 50% der erzeugten Menge, soll die Schlechterstellung von Rohölimporteuren, die aus importierten Rohölen in inländischen Raffinerien Naphta als Ausgangsprodukt für die Erzeugung von petrochemischen Produkten herstellen, aufgehoben und somit ein Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen petrochemischen Produzenten beseitigt werden.

Zusätzlich ergibt sich durch die Abzugsfähigkeit von aus Naphta hergestellten Chemierohstoffen durch eine von der IEA anerkannte Berechnungsmethode für die Republik Österreich ein höherer Deckungsnachweis (Net Import Coverage) von einem Tag.

Darüber hinaus können im Falle einer Krise und der damit einhergehenden Freigabe von Pflichtnotstandsreserven der für die Naphtaerzeugung vorgesehene Rohölanteil zur Herstellung von Mineralölprodukten, z.B. Ottokraftstoffe, verwendet werden. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine höhere PNR-Deckung.

Zu Z 5 (Art. II § 4 Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 3:

Durch die Einfügung des Abs. 3 soll es ermöglicht werden, in Fällen, in denen aus Gründen, die mit der ordnungsgemäßen Lagerhaltung zusammenhängen (Tankrevisionen) oder auf unvorhergesehenen Ereignissen beruhen (technische Gebrechen), kurzfristig den Abschluss „unterjähriger“ Verträge zuzulassen, um die Erfüllung der Lagerpflicht sicherzustellen.

Zu Abs. 4:

Durch diese Bestimmung, die auf Lagerhalter gemäß § 5 beschränkt ist, soll der Abschluss unterjähriger Verträge ermöglicht werden. Voraussetzung ist jedoch eine bescheidmäßige Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag des Lagerhalters. Die Behörde hat bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, dass z.B. der Lagerhalter gemäß § 5 Abs. 6 einem Kontrahierungszwang unterliegt und erhebliche Schwankungen im Ausmaß der Vorratspflicht entstehen können, die nur durch kurzfristige privatrechtliche Verträge gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 gesetzeskonform zu vertretbaren Kosten gedeckt werden können.

Zu Abs. 5:

Wenn ein Endverbraucher Erdöl oder Erdölprodukte von einem ausländischen Händler bezieht, so ist er gemäß § 1 Abs. 1 Z. 13 Importeur und damit gemäß § 3 Vorratspflichtiger. Wegen des geringen Ausmaßes erscheint es aus Gründen der Verwaltungskosten, aber auch der mangelnden Sinnhaftigkeit der Vorratshaltung in kleinen Mengen angezeigt, eine Sonderregelung in zweifacher Hinsicht zu treffen. Zum einen soll eine Bagatellgrenze von 1000 Litern Vorjahresimport eingezogen werden, bis zu der keine Vorratspflicht besteht. Zum anderen soll über dieser Grenze zwingend vorgesehen werden, dass ein Vertrag über die Vorratspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 oder 4 geschlossen wird. Das Gesetz lässt es ausdrücklich zu, dass der Händler einen entsprechenden Vertrag für den Endverbraucher abschließt. Die Divergenz der Bagatellgrenze von jener in § 2 Abs. 3 Z 1 erscheint sachlich gerechtfertigt, weil sie einen sehr begrenzten Tatbestand betrifft, der üblicherweise die Belieferung mit Heizöl für Heizzwecke erfasst.

Zu Z 6 (Art. II § 5 Abs. 6 Z 1):

Im Hinblick auf den mit einer Notstandsreservenhaltung verbundenen hohen Kapitalbedarf für die Beschaffung von Krisenbeständen, welcher grundsätzlich nur durch Fremdfinanzierungen (Anleihen, Darlehen und Kredite) gedeckt werden kann, ist es zur wirtschaftlichen Absicherung des mit einer Bundeshaftung ausgestatteten Lagerhalters (im Besonderen des mit einer Bestandshaltung einhergehenden Bestandsrisikos) zweckmäßig, allfällige Gewinne aus der Tätigkeit des Lagerhalters zu thesaurieren und die Gewinne zur Bildung von Eigenkapital oder zur Stärkung desselben zu verwenden.

Die Zuweisung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lagerbeständen an eine gebundene, unversteuerte Rücklage knüpft an den mit einer Nachbeschaffung von Krisenbeständen anfallenden hohen Kapitalbedarf an. So würde die aus einer Veräußerung von Krisenbeständen erzielte Liquidität durch die von den Buchgewinnen zu berechnende und anfallende Körperschaftssteuer entsprechend vermindert werden, wodurch für eine Nachbeschaffung von Krisenbeständen keine ausreichende Liquidität mehr zur Verfügung stünde. Das würde in Verbindung mit hohen Wiederbeschaffungskosten - von diesen muss auch in Zukunft ausgegangen werden - einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf erzeugen und dementsprechend durch erforderliche Kreditaufnahmen zu einer Ausweitung der Bundeshaftung und somit des Haftungsrisikos des Bundes führen. Des Weiteren würden die zusätzlich anfallenden Kapitalkosten die Bevorratungskosten erhöhen.

Sollte eine Beschaffung von Lagerbeständen gemäß § 5 Abs. 6 Z 7 nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bildung der Rücklage erfolgen, ist diese steuerlich wirksam aufzulösen.

Zu Z 7 (Art. II § 5 Abs. 6 Z 10):

Durch die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Z 10 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Lagerbestände zur Deckung von zukünftig zur Haltung übernommenen Pflichtnotstandsreserven nicht in Hochpreisphasen aufgebaut werden dürfen. Darüberhinaus wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den überbundenen

Pflichtnotstandsreserven, in Tiefpreisphasen Vorräte anzulegen, um so eine marktkonforme Gestaltung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu Z 9 (Art. II § 8 Abs. 4):

Im Sinne einer Gleichbehandlung der fossilen und biogenen Energieträger sind für die Biokraftstoffe und für Chemierohstoffe die im § 8 Abs. 4 festgelegten Umrechnungsschlüssel anzuwenden, zumal gemäß § 8 Abs. 1 (Substitutionsbestimmungen) anstelle von Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen oder von Biokraftstoffen selbst, diese gegen fossile Energieträger substituiert werden können.

Die Umrechnungsschlüssel für die einzelnen Rohstoffe zu direkten Erzeugung von Biokraftstoffen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (gemäß § 1 Abs. Z 3a) festzulegen.

Zu Z 10 (Art. II § 11 Abs. 2):

Durch die Neuregelung soll sichergestellt bzw. klargestellt werden, dass im Fall von Verschmelzungen von vorratspflichtigen Unternehmungen die Rechte und Pflichten nach dem EBMG auf den bzw. die Rechtsnachfolger übergehen.

Zu Z 11 (Art. II § 19):

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass die Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 11 bis 18 auch für statistische Zwecke i.S.d. § 25 verwendet werden dürfen.

Zu Z 12 (Art. II § 22 Z 11):

Die neue Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 (Z. 7) für Händler, die nicht der Vorratspflicht unterliegen und an Endverbraucher liefern, erfordert eine entsprechende Ergänzung der Strafbestimmung.

Zu Z 13 (Anlage zu Art. II § 18):

Aufgrund ständiger Änderungen der TARIC-Positionen sowie der einstelligen nationalen Positionen des Österreichischen Gebrauchszeitabreif ist das Beispiel für Flugbenzin nicht sinnvoll, weshalb der Klammerausdruck „(z.B. Flugbenzin: 2710 0026 002)“ ersatzlos gestrichen wird.

Zu Artikel 5

Änderung des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 6):

Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung sind die wesentlichsten Organisationsgrundsätze einer geordneten, transparenten, staatlichen Verwaltung. Während die Geschäftseinteilung einzelne Geschäfte (Aufgaben) den Untergliederungen eines Verbandes (einer Organisation) zur Besorgung zuweist, wird durch die Geschäftsordnung die Behandlung und der Gang der Geschäfte geregelt. Inhalt der Geschäftsordnung ist insbesondere die Übertragung bestimmter Anlagengegenheiten zu selbständigen Behandlung sowie die Ermächtigung von Angehörigen der Energie-Control GmbH bestimmte Anlagengegenheiten im Namen der Energie-Control GmbH zu erledigen sowie die Vertretung des Geschäftsführers der Energie-Control GmbH im Verhinderungsfall.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Korrespondierend zu der im Artikel 6 vorgesehenen Erweiterung der Parteistellung der Regulierungsbehörden bei Unterlassungsklagen nach den §§ 1, 2, 9a und 9c UWG wird auch bezüglich dieser Verfahren die Wahrnehmung der den Regulatoren eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte der Energie-Control GmbH zur Besorgung übertragen.

Zu Z 3 (§ 8):

Zu Abs. 1:

Bisher ist im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Energie-Control GmbH gemäß § 73 AVG die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergegangen. Durch den neu eingefügten letzten Satz in Abs. 1 soll die der Energie-Control GmbH im Instanzenzug übergeordnete Energie-Control Kommission auch als jene Behörde bestimmt werden, auf die die Zuständigkeit zur Entscheidung bei Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG durch die Energie-Control GmbH übergeht. Diese Änderung ist umso mehr geboten, als der Energie-Control GmbH vielfach Entscheidungen zur Besorgung zugewiesen sind, die zum Kernbereich des Zivilrechts zählen (z.B. Entscheidung über Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 7 ElWOG). Im Gegensatz zum Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, ist die Energie-Control Kommission als unabhängige Behörde mit richterlichen Einschlag eingerichtet, was sie als „tribunal“ im Sinne des Art. 6 MRK qualifiziert. Die Änderung entspricht daher dem verfassungsrechtlichen Gebot dieser Bestimmung.

Zu Abs. 2:

Eingaben und Verwaltungshandlungen auf elektronischem Wege sind aus der Verwaltung eines modernen Industriestaats am Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr weg zu denken. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften knüpfen jedoch vielfach an den Tatbestand, dass eine Eingabe dem Organwalter einer Organisation zu gegangen ist, Rechtsfolgen, die manigfaltige Verpflichtungen der Behörde zu einem Verwaltungshandeln auslösen (z.B: Entscheidungspflicht, Pflicht zur Übermittlung zum Parteiengehör etc.) auslösen. Um die mit dem elektronischen Datenverkehr verbundene Erhöhung des Informationsflusses zu kanalisieren erscheint es im Sinne einer geordneten Verwaltung geboten, durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Weise elektronische Anbringen bei der Energie-Control GmbH und Energie-Control Kommission einzubringen sind um tatsächlich Rechtswirkungen zu entfalten.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 Z 2):

Im Gasbereich gibt es anders als im Elektrizitätsbereich keine „TOR“ (technisch-organisatorische Regeln), sondern es gilt das Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW).

Zu Z 5 (§ 10a Abs. 1):

Neben sprachlichen Anpassungen wird klargestellt, dass sich die Streitschlichtungskompetenz nicht nur auf Netzbetreiber, sondern auf Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen bezieht. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der Ausgleichsenergie wurde im Hinblick auf die im Verfassungsrang stehende Zuständigkeit der Energie-Control Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie (§ 16 Abs. 1 Z 6) gestrichen. Die Mitarbeitspflicht der Unternehmen wurde hinsichtlich der Unterbreitung eines Lösungsvorschlags erweitert.

Zu Z 6 (§ 10a Abs. 5):

Es war schon bisher auf Grund des Wortlautes des § 10a E-RBG unstrittig, dass das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, in Streitschlichtungsverfahren keine Anwendung findet. Dies soll nun auch ausdrücklich geregelt werden. Weiters wird nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass die Energie-Control GmbH zur näheren Bestimmung des Verfahrensablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der Energie-Control GmbH zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen hat. Dies entspricht der bewährten Behördenpraxis.

Zu Z 7 (§ 11):

Der bisherige Regelungsinhalt des § 11 ist durch die Erlassung des Ökostromgesetzes BGBl. I Nr. 149/2002 obsolet geworden. § 11 soll daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass die Festlegung der Ausgleichszahlungen durch Bescheid der Energie-Control GmbH erfolgt (vgl. auch VfGH vom 13. März 2003, V22,23/01 und G351,352/02).

Zu Z 9 (§ 14a):

Die Richtlinien 2003/54/EG (vgl. Art. 23 Abs. 1) bzw. 2003/55/EG (vgl. Art. 25 Abs. 1) sehen zahlreiche Monitoring-Tätigkeiten der Regulierungsbehörden vor, die zum Großteil bereits durch das E-RBG, GWG und El-WOG in der geltenden Fassung umgesetzt wurden. Die Regulierungsbehörden haben über das Ergebnis dieser Monitoring-Tätigkeiten einen Bericht zu erstellen. § 14a E-RBG enthält die entsprechende organisationsrechtliche Vorschrift.

Zu Z 10 (§ 16):**Zum Entfall des bisherigen Abs. 1 Z 14:**

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis wird das zweistufige Verfahren gemäß § 12b Abs. 3 GWG, in dem die Kompetenz der Energie-Control Kommission auf die Feststellung der erforderlichen Maßnahmen bzw. Informationen beschränkt war, durch ein einstufiges Verfahren ersetzt, das von der Energie-Control GmbH durchgeführt wird. Diese kann künftig im Streitfall mit Bescheid entscheiden, welche Maßnahmen und Informationen zur Erfüllung der Aufgaben des Regelzonensführers gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Gegen den Bescheid kann das Rechtsmittel der Berufung an die Energie-Control Kommission erhoben werden (§ 16 Abs. 2 E-RBG).

Zu Abs. 1 Z 10:

Hier werden die Feststellungskompetenzen der Energie-Control Kommission gemäß §§ 22 Abs. 6, 31h Abs. 3 und 39a Abs. 3 GWG erfasst.

Zu Abs. 1 Z 12:

Entsprechend der GWG-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 werden hier die neu hinzutretenden Zuständigkeiten der Energie-Control Kommission zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonensführers (§ 12h GWG) sowie der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte der Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber von Transportrechten (§ 31g GWG) erfasst.

Zu Abs. 1 Z 23:

Hier wird berücksichtigt, dass die Zuständigkeit der Energie-Control Kommission zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 39a Abs. 2 GWG sich nach der aktuellen GWG-Novelle nicht auf die Bestimmung von Speicherkomponenten beschränkt.

Zu Abs. 1 Z 25 und 26:

Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG sieht vor, dass für sogenannte „größere neue Infrastrukturen“ (grenzüberschreitende Fernleitungen und Speicheranlagen) auf Antrag Ausnahmen vom System des „third party access“ (TPA) bzw. von der Anwendung der Tarifierungsregelungen gewährt werden können. Es handelt sich dabei um eine „Kann“-Bestimmung, deren Umsetzung in das Ermessen der Mitgliedstaaten fällt.

§ 20a GWG enthält eine entsprechende Umsetzungsvorschrift, die aus systematischen Erwägungen die Energie-Control Kommission als zuständige Behörde vorsieht (diese war schon bisher gemäß § 19 Abs. 4 GWG für Netzzugangsverweigerungsverfahren und die Bestimmung von Tarifen gemäß §§ 23a und 23d GWG zuständig). Im E-RBG wird die entsprechende organisationsrechtliche Bestimmung geschaffen.

Art. 7 VO 1228/2003/EG

Zu Abs. 1 Z 27:

Auf Grund der Richtlinie 2003/55/EG sind auch grenzüberschreitende Transporte von Erdgas einem regulierten Netzzugang unterworfen. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten aber offen, ob die Tarife für die Inanspruchnahme der Leitungen durch die Regulierungsbehörden festgelegt werden, oder ob lediglich die Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörden ex ante festgelegt werden. Der Gesetzgeber der GWG-Novelle 2005 hat sich entschlossen, den zweiten Weg zu wählen und in § 31h die Energie-Control Kommission als zuständige Behörde bestimmt. Im E-RBG wird die entsprechende organisationsrechtliche Regelung geschaffen.

Zu Abs. 3:

Die Aufzählung der Kompetenzen war an die geänderte Rechtslage anzupassen. Weiters wird klargestellt, dass auf Leistung, Unterlassung oder Untersagung gerichtete Bescheide der Energie-Control Kommission einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. 1896/79 in der jeweils geltenden Fassung bilden.

Zu Abs. 3a:

Gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbeinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ist Netzzugangsberechtigten umfassenden Beschwerde-rechts gegen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 4 leg.cit. genannten Punkten. Über diese Beschwerden hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind verbindlich, bis sie gegebenenfalls auf Grund eines Rechtsbehelfs aufgehoben werden. Eine analoge Bestimmung enthält auch Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

Um den in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben zu entsprechen, war es erforderlich, die im bisherigen Abs. 3 enthaltene sukzessive Zuständigkeit abzuändern und mittels Sonderverfassungsgesetzbestimmung in einem neuen Abs. 3a vorzusehen, dass die Entscheidung der Energie-Control Kommission bis durch den in diesen Richtlinie enthaltenen Verpflichtung Österreichs zu entsprechen.

Zu Abs. 3b bis 3d:

Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbeinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, sieht vor, dass jedem Betroffenen gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde gemäß Absatz 2, 3 und 4 leg.cit. ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Gemäß Absatz 11 leg.cit. ist dieses Beschwerderecht unabhängig von sonstigen, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften möglichen Rechtsbehelfen einzuräumen. Den Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch Artikel 25 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

Abs. 3b sieht nunmehr der von einer Verordnung gemäß § 25 EIWO, § 23a GWG, § 23d GWG oder § 31h GWG Betroffenen vor, gegen eine Verordnung der Energie-Control GmbH innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Kundmachung Einwendungen zu erheben, über die die Energie-Control Kommission bescheidmäßig abzusprechen hat. Gemäß Abs. 3d sind sowohl Netzzugangsberechtigte als auch Netzbetreiber einspruchsberechtigt im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Abs. 4:

Die Neufassung enthält eine Anpassung der in dieser Bestimmung enthaltenen Zitierungen.

Zu Z 11 (§ 26a Abs. 3):

In § 26a Abs. 3 wird entsprechend der für den Elektrizitätsbereich schon bisher geltenden Regelung vorgesehen, dass in Angelegenheiten der Preisbestimmung dem Erdgasbeirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1 und 3 ernannte Mitglieder anzugehören haben (sog. „kleiner Beirat“).

Zu Artikel 5**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG****Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1):**

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 62/2002 zum Kartellgesetz wurden den durch Bundesgesetz eingerichteten „Regulatoren“ im Wesentlichen die selben Antragsrechte beim Kartellgericht wie beispielsweise den Sozialpartnern oder den Amtsparteien eingeräumt. Im Bereich des Lauterkeitsrechts fehlt ein vergleichbares Antragsrecht. Die Regulatoren sollen daher im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeit als sektorale Wettbewerbsbehörde für den Elektrizitäts- und Erdgasbereich, Rundfunk- und Telekombereich bzw. Schienenbereich berechtigt sein, Anträge auf Unterlassung gemäß § 14 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984, zu stellen. Die Antragsrechte sind auf jene Handlungen bzw. Verhaltensweisen beschränkt, die auf den betroffenen Märkten in denkmöglicher Weise auftreten können: Handlungen gegen die guten Sitten (§ 1 UWG), irreführendes Verhalten (§ 2 UWG), Zugaben (§ 9 UWG) sowie der Verkauf gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen (§ 9c UWG). Gemäß § 7 Abs. 2 E-RBG wird die Besorgung der durch diese Bestimmung den Regulierungsbehörden eingeräumten Rechte, der Energie-Control GmbH zur Besorgung übertragen.

Textgegenübersstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 5 - Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG	
.....
2. Allgemeine Bestimmungen	2. Allgemeine Bestimmungen
Anspruch auf Unterlassung	Anspruch auf Unterlassung
<p>§ 14. (1) In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden. In den Fällen irreführender Werbung nach den §§ 1 oder 2 Abs. 1 kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 14. (1) In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden. In den Fällen irreführender Werbung nach den §§ 1 oder 2 Abs. 1 kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regelung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren) geltend gemacht werden.</p>
.....
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>§ 44. (1) Die §§ 2 Abs. 1 bis 6, 28a, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/1999 treten mit 1. April 2000 in Kraft.</p> <p>(2) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/1999 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.</p> <p>(3) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 111/1999 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1996 mit der Maßgabe in Kraft, dass diesbezüglich § 4 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 55/2000 keine Anwendung findet.</p>	<p>§ 44. (1) Die §§ 2 Abs. 1 bis 6, 28a, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/1999 treten mit 1. April 2000 in Kraft.</p> <p>(2) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/1999 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.</p> <p>(3) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 111/1999 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1996 mit der Maßgabe in Kraft, dass diesbezüglich § 4 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 55/2000 keine Anwendung findet.</p>

(4) § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2000 tritt mit 1. September 2000 in Kraft.
(5) Die §§ 9a Abs. 2 Z. 8, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
(6) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Textgegenüberstellung		Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
		Artikel 3 - Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982	
Artikel I	Artikel I	(Verfassungsbestimmung)	
		(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988, BGBl. Nr. 382/1992, BGBl. Nr. 834/1995, BGBl. Nr. 791/1996 und BGBl. I Nr. 178/1998 und der Z 2 bis 7 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. 149/2001, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundesrecht etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der Elektro- tätts-Control GmbH und den Regelzonenumsetzern unmittelbar versehen werden.	(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988, BGBl. Nr. 382/1992, BGBl. Nr. 834/1995, BGBl. Nr. 791/1996, BGBl. I Nr. 178/1998, BGBl. I Nr. 149/2001, BGBl. I Nr. 151/2004 und der Z 2 bis X des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. XXX/200X, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 200X auch in den Belangen Bundesrecht, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der Energie-Control GmbH und den Regelzonenumsetzern unmittelbar versehen werden.
		(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.	(2) Dieser Artikel tritt mit Austrahme der Wortfolge „BGBl. I Nr. xxx/2003 und“ mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die Wortfolge „BGBl. I Nr. xxx/2003 und“ tritt mit xxxx in Kraft.
		(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.	(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.
Artikel II	Artikel II	1. Anwendung von Lenkungsmaßnahmen	§ 1. (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können
			1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
			a) keine saisonale Verknappungsscheinung darstellen oder
			b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
			2. soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung

<p>von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist, ergriffen werden.</p>	<p>(2) Lenkungsmaßnahmen haben zum Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall des Abs.1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen, 2. im Fall des Abs.1 Z 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen. 	<p>(3) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs.1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energiesorgung betrifft. Trifft eine in Abs.1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes, können Lenkungsmaßnahmen auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.</p> <p>(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingriffen werden, wenn die in Abs.2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.</p>	<p>§ 1a. Durch dieses Gesetz werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37); 2. die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57); 3. die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung umgesetzt (ABl. L 127 vom 29.04.2004, S. 92)
--	--	--	--

		umgesetzt.
§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen.	§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen.	
(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.	(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.	
(3) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.	(3) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.	
(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 20 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichten, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.	(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 20 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichten, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.	
(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.	(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.	
§ 2a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.	§ 2a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.	
2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger		
§ 3. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraus-		

<p>setzungen des § 1 Abs.1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs.2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte für Energieträger (§ 4); 2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einführen und die Verpflichtung zu Ausführen für Energieträger (§ 5); 3. Beschränkungen des Verkehrs (§ 6); 4. Meldepflichten (§ 7); 5. Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern (§ 7a). <p>Mit der Vornahme von Maßnahmen an Energieträgern nach Z 1 erlöschen alle an ihnen bestehenden dinglichen Rechte, soweit diese mit dem Zweck der gesetzten Maßnahmen nicht vereinbar sind.</p>	<p>(2) Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdöl und Erdölprodukte; 2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betrieblich anfallende Abfallstoffe; 3. feste fossile Brennstoffe; 4. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas. 	<p>(3) Energieträger, die zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, bleiben diesem Zweck vorbehalten.</p> <p>(4) Die im Abs.2 genannten Energieträger können Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch dann unterzogen werden, wenn sie als Rohstoff verwendet werden.</p>	<p>(5) Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letziverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Energieträger, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs.1 Z.1 oder 2 unterzogen werden.</p>	<p>§ 4. Maßnahmen gemäß § 3 Abs.1 Z. 1 haben sich zunächst auf die nach anderen Rechtsvorschriften gebildeten Pflichtnotstandsreserven an Energieträgern zu beziehen. Wenn es sich als unabdingbar erweist, können sie auch Transportmittel, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger umfassen.</p> <p>§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z. 2 können insbesondere vorsehen, daß vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflich-</p>
---	--	---	--	--

<p>tungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.</p> <p>(2) Insbesondere kann die Aufbringung fester fossiler Brennstoffe aus dem Ausland auf eine oder mehrere Unternehmungen beschränkt werden und können Bestimmungen darüber getroffen werden, welchen sich aus der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ergebenden Voraussetzungen physische und juristische Personen entsprechen müssen, um in solche Unternehmungen aufgenommen zu werden. Ferner kann bestimmt werden, an wen, in welcher Art und in welchen Mengen solche Unternehmungen die genannten Brennstoffe abzugeben haben.</p> <p>(3) In solchen Verordnungen können auch Anweisungen an Besitzer von Transporteinrichtungen, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger vorgesehen werden.</p>	<p>§ 6. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 3 kann verboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes; 2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf allen oder bestimmten Arten von Straßen sowie für alle oder bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb auf allen oder bestimmten Arten von Gewässern; 3. die Verwendung der in Z 1 und 2 genannten Fahrzeuge für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen. <p>(2) Soweit es ein erhebliches wirtschaftliches, soziales, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse erfordert, können in solchen Verordnungen Ausnahmen allgemein oder in einem bestimmten Umfang dauernd oder zeitweise zugelassen werden.</p> <p>(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches wirtschaftliches, berufliches oder soziales Interesse des Antragstellers vorliegt.</p> <p>(4) In Verordnungen gemäß Abs.1 kann auch bestimmt werden, in welcher Weise Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um eine Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs.2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die</p>
--	--

<p>Bewilligung einer Ausnahme nach Abs.3 glaubhaft zu machen sind.</p> <p>(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Verkehr, Innovation und Technologie und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.</p>	<p>§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die gemäß Abs.1 zu erstellenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hierzu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.</p> <p>(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebssbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.</p>	<p>§ 7a. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Gestaltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 8. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs.1 Z 1 und 2 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesell-</p>
--	--	--	---

<p>schaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBI. Nr.71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einklang des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.</p> <p>(2) Ein Pfandrecht an Energieträgern, die Maßnahmen nach § 3 Abs.1 Z 1 unterliegen, erstreckt sich auch auf die Entschädigungsforderung (Abs.1), sofern der zur Leistung der Entschädigungszahlung Verpflichtete vom Bestehen des Pfandrechtes unter Bekanntgabe von Name und Anschrift des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners schriftlich verständigt wurde. § 34 Eisenbahnteignungsgesetz 1954 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 9. Die Durchführung der gemäß § 3 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrgenommen sind, sind in den Verordnungen gemäß § 3 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.</p> <p>§ 9a. (1) Die gemäß § 9 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr.565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.</p> <p>(2) Unbeschadet sonstiger Melde- und Auskunftsplikten nach diesem Bundesgesetz ist die Übermittlung von Daten über jene Sachverhalte, an die bei der Zuteilung des jeweils bewirtschafteten Energieträgers angeknüpft wird, einschließlich der Daten über die Identität der Bezugsberechtigten, an die mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe (Abs.1) zulässig.</p>	<p>3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>§ 10. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung und unter Berücksichtigung der Energieversorgung in den einzelnen</p>
---	--	--

Ländern folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:	1. Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkontrollatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 12); 2. Verfügungen am Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie (§ 13); 3. Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14); 4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 15); 5. Festlegung von Abweichungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist (§ 16); 6. Regelungen über die Heranziehung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien gemäß § 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBL I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 121/2000 (§ 17); 7. Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 17). Die Bestimmungen der Z 1 und 3 sind auf Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen, nicht anwendbar, wenn durch einen, die Regelzonen überschreitenden Einsatz dieser Kraftwerke für Zwecke der Krisenbewirtschaftung die Erbringung von Systemdienstleistungen und die Abdeckung von Leistungsspitzen in der betreffenden Regelzone nicht ausreichend gewährleistet ist.	6. Regelungen über die Heranziehung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien gemäß § 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBL I Nr. 143/1998, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. XXX/2006, (§ 17); § 11. (1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Energie-Control GmbH übertragen (§ 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBL I Nr. 121/2000). Die operative Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 12 bis 16 obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bундесeinheitlichen Vorgangsweise über die Verbindungsstelle des Fachausschusses zum Elektrizitäts-Control (§ 22 Abs. 2) abstimmen. (2) Die Elektrizitäts-Control GmbH ist ermächtigt, zur Vorbereitung von Len-
---	---	--

<p>kungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung durch Verordnung die Meldung von Daten in periodischen Abständen auch dann anzutreten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Daten, hinsichtlich derer Meldungen gemäß Abs. 2 angeordnet werden können, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Aufbringung, die Abgabe, den Verbrauch, den Import und den Export elektrischer Energie, sowie Art, Menge und Lagerstände der eingesetzten Primärenergiegeträger; 2. technische Kennzahlen der Leitungsanlagen. 	<p>Bei der Anordnung der Meldungen kann eine Gliederung nach Verwendungszweck, Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Gruppen, Netzbetreibern und Bundesländern vorgeschrieben werden. Darüber hinaus können Daten von Endverbrauchern mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh im letzten Kalenderjahr (§ 13) auch monatlich und einzeln erhoben werden.</p> <p>(4) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat aus den gemäß Abs. 2 erhobenen Daten den Landeshauptmännern die für die Vollziehung des § 17 erforderlichen Daten im Anlassfall zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(4) Die Energie-Control GmbH hat aus den gemäß Abs. 2 erhobenen Daten den Landeshauptmännern die für die Vollziehung des § 17 erforderlichen Daten im Anlassfall zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 12. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.</p>	<p>§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh im letzten Kalenderjahr einer gesonderten Regelung durch die Elektrizitäts-Control GmbH unterzogen werden.</p>	<p>§ 14. Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben auf die österreichische Stromversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.</p>	<p>§ 15. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 16. Verordnungen gemäß § 10 Z 5 können gegenüber den Festlegungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Rege-</p>
--	--	--	--	--	--	---

<p>lung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.</p>	<p>§ 17. (1) Verordnungen gemäß § 10 Z 6 und 7 haben die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Landesverbrauchscontingente gemäß § 10 Z 7 sowie die Erlassung von Regelungen gemäß § 10 Z 6 in den Bundesländern obliegt dem Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Maßnahmen die im Land benannten Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen.</p>	<p>(3) Bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchscontingentes gemäß § 10 Z 7 ist der Landeshauptmann an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungsziels führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die Elektrizitäts-Control GmbH die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.</p>	<p>(4) Die Regelung der Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an Endverbraucher in den Bundesländern hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Endverbraucher ohne weitere Verfahren vorbehaltend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden.</p> <p>(5) Durch Verordnung des Landeshauptmannes können regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden.</p> <p>(6) Verordnungen des Landeshauptmannes sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.</p>	<p>§ 18. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbrauchte elektrische Energie sind Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuhaben.</p>	<p>(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH festzulegen.</p>	<p>(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem vom Elektrizitäts-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzunehmen.</p>
--	--	---	---	---	---	---

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.	(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 13 einer gesonderten Regelung durch die Elektrizitäts-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.
(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 17 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadensansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiervon nicht berührt.	(2) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat jährlich jeweils eine mittelfristige und langfristige Prognose über die Versorgungssicherheit zu veröffentlichen.
(2) Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Regelzonenträger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Kunden zur Auskunftserteilung an die Elektrizitäts-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Elektrizitäts-Control GmbH und die Landeshauptmänner sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet.	(2) Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Regelzonenträger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Kunden zur Auskunftserteilung an die Elektrizitäts-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Elektrizitäts-Control GmbH und die Landeshauptmänner sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet.
	3a. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung
	<p>§ 20a. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBI. I Nr. 12/2000, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2006, über die Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas; 2. Verfliegungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas;

	<p>3. Regelungen über die Lieferung von Erdgas von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.</p> <p>§ 20b. (1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Energie-Control GmbH übertragen (§ 5 E-RBG). Die operative Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 20c bis 20g obliegt den Regelzonensellern unter Einbindung der Erdgasunternehmen.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung durch Verordnung die Meldung von Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Daten, hinsichtlich derer Meldungen gemäß Abs. 2 angeordnet werden können, sind insbesondere folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über das Aufbringungsvermögen, das Abgabevermögen, den Verbrauch, den Import und den Export einschließlich Transit, sowie verfügbare Mengen und Leistungen aus Produktion und Speicherung; 2. technische Kennzahlen der Leitungsanlagen. Bei der Anordnung der Melddungen kann eine Gliederung nach Verwendungszweck, Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Gruppen, Netzbetreibern und Bundesländern vorgeschrieben werden. Darüber hinaus können Daten von Endverbrauchern mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh im letzten Kalenderjahr (§ 20d) auch monatlich und einzeln erhoben werden. <p>§ 20c. Verordnungen gemäß § 20a Z. 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erdgasunternehmen einschließlich Regelzonenumfhren, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinatoren zur Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas notwendig sind.</p> <p>§ 20d. Verordnungen gemäß § 20a Z. 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung des verfügbaren Erdgases an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit und dem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh im letzten Kalenderjahr einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden.</p> <p>§ 20e. Verordnungen gemäß § 20a Z. 3 haben auf die österreichische Gasversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.</p> <p>§ 20f. (1) Für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch</p>
--	---

	<p>mehrverbrauchte Erdgas sind Mehrverbrauchsgebühren zum Erdgaspreis einzuhaben.</p> <p>(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.</p> <p>(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem von Energie-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Erdgasunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung vorzunehmen.</p> <p>(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid erlättigen.</p> <p>(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 20d einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid erlättigen.</p> <p>§ 20g. (1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 20a bis 20e sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 20f) gelten als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Gasversorgungsverträge.</p> <p>(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 20a bis 20e getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadensersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiervon nicht berührt.</p> <p>§ 20h. Soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist, sind Erdgasunternehmen einschließlich Regelzonensellern, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Kunden zur Auskunftserteilung an die Energie-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Energie-Control GmbH und die Landeshauptmänner sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Erdgasversorgung eine wesentliche Voraussetzung bildet.</p>
	<p>3b. Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen</p> <p>§ 20i. (1) Die Energie-Control GmbH hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich durchzuführen. Die in § 7 EIWOG bezeichneten Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen, Einspeiser, Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber und Regelzonensellner haben dabei nach Kräften mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft ins-</p>

	<p>besondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt; 2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot; 3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten; 4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung; 5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie 6. die Verfügbarkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen. <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 14a E-RBG).</p> <p>§ 20j. (1) Die Energie-Control GmbH hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich durchzuführen. Dabei haben die in § 12a GWG zur Beurteilung von Kapazitätsengpässen in Fernleitungen benannten Regelzonensieger nach Kräften mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt; 2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot; 3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten; 4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung; 5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie 6. die Verfügbarkeit von Erdgasquellen (Produktion, Speicher, Import). <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 14a E-RBG).</p>
	<p>4. Beiräte</p> <p>§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 9 wird beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Beirat errichtet (Energielenkungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 anzuhören.</p> <p>(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige

Anglegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Verkehr, Innovation und Technologie;		
2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeiterkammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;		
3. ein Vertreter der Elektrizitäts-Control GmbH;	3. ein Vertreter der Energie-Control GmbH;	
4. je ein Vertreter der Länder;		
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlewirtschaft;		
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs.		
	§ 22. (1) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Elektrizitäts-Control GmbH sowie die Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 20 obliegt dem Elektrizitätsbeirat (§ 26 E-RBG). Der Elektrizitätsbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 anzuhören.	§ 22. (1) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control GmbH sowie die Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 20 obliegt dem Erdgasbeirat (§ 26a E-RBG). Der Erdgasbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 anzuhören.
	(2) In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes hat dem Elektrizitätsbeirat neben den in § 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission genannten Mitgliedern auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung anzugehören. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der entsendenden Stelle vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.	
	(3) Der Beirat wird ermächtigt, in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zur Behandlung technischer Detailfragen einen Fachausschuss (§ 11) zu bestellen, dessen Mitglieder unter Anwendung der Geschäftsordnung des Elektrizitätsbeirates zu bestellen sind.	entfällt
		§ 22a. (1) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control GmbH sowie die Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 20a bis 20h obliegt dem Erdgasbeirat (§ 26a E-RBG). Der Erdgasbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 20a anzuhören.
		(2) In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes hat dem Erdgasbeirat neben den in § 26a Abs. 3 E-RBG genannten Mitgliedern auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung anzugehören. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der entsendenden Stelle vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

<p>§ 23. (1) Die Mitglieder des Beirates nach § 21 sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen. Die im § 21 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 21 Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zu bestellen.</p> <p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22 Abs. 1 ist § 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektro- und Wirtschaftsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission anzuwenden.</p>	<p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22 Abs. 1 ist § 26 Abs. 4 E-RBG anzuwenden.</p> <p>(3) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22a Abs. 1 ist § 26a Abs. 4 E-RBG anzuwenden.</p>	<p>§ 24. (1) Den Vorsitz im Energielenkungsbeirat (§ 21) führt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.</p> <p>(2) Für die Beschlussfähigkeit des Energielenkungsbeirates und des Elektro- und Wirtschaftsbereichs dieses Bundesgesetzes ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuérlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.</p> <p>(3) Die Anhörung des Energielenkungsbeirates und des Elektro- und Wirtschaftsbereichs kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachdrücklich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle der §§ 22 und 22a ist jedenfalls die Energie-Control GmbH, in seinem Wirkungsbereich der Landeshauptmann zu hören.</p>	<p>(3) Die Anhörung des Energielenkungsbeirates, des Elektro- und Wirtschaftsbereichs und des Erdgasbeirates kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachdrücklich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle der §§ 22 und 22a ist jedenfalls die Energie-Control GmbH, in seinem Wirkungsbereich der Landeshauptmann zu hören.</p>	<p>§ 25. Der Energielenkungsbeirat und der Elektro- und Wirtschaftsbereich haben in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 21 bis 24 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.</p> <p>§ 26. Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.</p>
---	---	---	---	---

<p>§ 27. (1) Zur Beratung des Landeshauptmannes (§ 17 Abs. 2) wird bei diesem ein Beirat errichtet. Ihm haben als Mitglieder anzugehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je ein Vertreter der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; 2. höchstens zehn Fachleute aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Landes; 3. zwei Beamte des Amtes der Landesregierung. <p>(2) Die Mitglieder des Beirates sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Die im Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle zu bestellen. Die Zusammensetzung und Veränderungen in der Zusammensetzung sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Regelungen über den Vorsitz im Beirat trifft der Landeshauptmann. Im Übrigen gelten die §§ 24 bis 26 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.</p>	<h3>5. Strafbestimmungen</h3>	<p>§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Geldstrafe bis zu 72 660 Euro, wer <ul style="list-style-type: none"> a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3, 10 und 20a erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist; b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13, 17 und 20d zuwiderhandelt; c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht; <ol style="list-style-type: none"> 2. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer <ul style="list-style-type: none"> a) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs. 1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs. 4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht; b) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs. 2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet; c) vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt; <ol style="list-style-type: none"> 3. mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Z 2) erheblich überschreitet. <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 ist der Versuch strafbar.</p>
--	-------------------------------	--

<p>(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitssstrafe, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.</p> <p>(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Energieträger darf jedoch nicht in einem Missverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.</p>	<p>§ 29. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 28 dadurch begründet, dass der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Strom- bzw. Erdgasverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 bzw. § 20f bezahlt.</p> <p>(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 28 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 oder § 20f, kann die gemäß § 11 bzw. § 20b oder § 17 zuständige Behörde einen Strom- bzw. Erdgasverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strom- bzw. Erdgasbezug ausschließen.</p>	<p>§ 30. (1) Die Bundespolizei hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungstretungen; 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind; 3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, <p>mitzuwirken.</p> <p>(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben.</p>	<h2>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</h2>	<p>§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.</p> <p>(2) Art. II § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 8, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 4, 5, 6, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 791/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.</p> <p>(3) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.</p>
--	--	--	--	---

(4) Art. II § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 7a, § 8 Abs. 1 und die §§ 10 bis 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 149/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.	(5) Art. II § 1a, § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Z 6, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 13, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 20, §§ 20a bis 20j, § 21 Abs. 2 Z 3, § 22 Abs. 1, § 22a, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 3, § 25, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 29 und § 31 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. xxx/2006 treten mit xxxxxx in Kraft. Gleichzeitig treten Art. II § 3 Abs. 2 Z 4 und § 22 Abs. 3 außer Kraft.
(5) Die gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 1982, BGBI. Nr. 545, idF BGBI. I Nr. 178/1998 ernannten Mitglieder der Beiräte der Landeslastverteilier gelten bis zu ihrer Abberufung als Mitglieder des Beirats des Landeshauptmannes gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 1982, BGBI. Nr. 545, idF BGBI. I.Nr. xxx/2001.	(6) Die gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 1982, BGBI. Nr. 545, idF BGBI. I Nr. 178/1998 ernannten Mitglieder der Beiräte der Landeslastverteilier gelten bis zu ihrer Abberufung als Mitglieder des Beirats des Landeshauptmannes gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 1982, BGBI. Nr. 545, idF BGBI. I.Nr. xxx/2001.
(6) Die vom Bundeslastverteilier bis 31. Dezember 2001 erhobenen Daten und Ausarbeitungen für Zwecke der Lastverteilung sind der Elektrizitäts-Control GmbH zu übermitteln.	(7) Die vom Bundeslastverteilier bis 31. Dezember 2001 erhobenen Daten und Ausarbeitungen für Zwecke der Lastverteilung sind der Energie-Control GmbH zu übermitteln.
§ 32. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:	
1. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;	
2. hinsichtlich des § 30 der Bundesminister für Inneres;	
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 letzter Satz des § 8 Abs. 1 vierter bis siebenter Satz und des § 19 der Bundesminister für Justiz;	
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Verkehr, Innovation und Technologie sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;	
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;	
7. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 7a, 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;	
8. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Justiz;	
9. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.	
§ 33. entfallen	
§ 34. entfallen	

§ 35. entfallen

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 4 - Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982	
Artikel I	Artikel I
Verfassungsbestimmung	Verfassungsbestimmung
(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBL Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 266/1984, BGBL Nr. 652/1987, BGBL Nr. 339/1988, BGBL Nr. 383/1992, BGBL Nr. 835/1995, BGBL Nr. 792/1996 und BGBL I Nr. 179/1998 und in den Z 2 bis 15 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBL I Nr. 150/2001, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich der das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.	(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBL Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 266/1984, BGBL Nr. 652/1987, BGBL Nr. 339/1988, BGBL Nr. 383/1992, BGBL Nr. 835/1995, BGBL Nr. 792/1996, BGBL I Nr. 179/1998, BGBL I Nr. 150/2001, BGBL I Nr. 151/2004 und in den Z 2 bis 13 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBL I Nr. XXX/200X, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich der das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.
(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.	(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 200X in Kraft.
(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.	(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.
Artikel II	Artikel II
§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe	§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe
1. IEP Übereinkommen" das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBL Nr. 317/1976;	1. "IEP-Übereinkommen" das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBL Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“	2. „Erdöl“
a) Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Position 2709 00 der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987, des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;	a) Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Position 2709 00 der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
b) Halbfertigerzeugnisse der Produktgruppe „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 71, 2710 00 72, 2710 00 81, 2710 00 83 zur Erzeugung von Erdölprodukten gemäß Z 3;	b) Halbfertigerzeugnisse der Produktgruppe „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 19 51, 2710 19 55, 2710 19 71, 2710 19 75 zur Erzeugung von Erdölprodukten gemäß Z 3;

	<p>3. „Erdölprodukte“ sind folgende Waren der Position 2710 00 der Kombinierten Nomenklatur:</p> <p>a) „Benzine“ Waren der Unterpositionen 2710 00 11, 2710 00 15, 2710 00 21, 2710 00 25, 2710 00 26, 2710 00 27, 2710 00 29, 2710 00 32, 2710 00 34, 2710 00 36, 2710 00 37, 2710 00 39 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;</p>
	<p>b) „Petroleum“ Waren der Unterpositionen 2710 00 41, , 2710 00 51, 2710 00 55, 2710 00 59 der Kombinierten Nomenklatur;</p> <p>c) „Gasöle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 61, 2710 00 65, 2710 00 66, 2710 00 67 und 2710 00 68 der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöls gemäß § 9 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl.Nr.63/0/1994;</p>
	<p>d) „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 71, 2710 00 72, 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77, 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur;</p> <p>e) „Schmieröle und andere Öle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 81, 2710 00 83, 2710 00 85, 2710 00 87, 2710 00 88, 2710 00 89, 2710 00 92, 2710 00 94, 2710 00 96, 2710 00 98 der Kombinierten Nomenklatur;</p>
	<p>3a. „Rohstoffe und Biokraftstoffe bzw. biogene Kraftstoffe“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:</p> <p>a) pflanzliche Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen;</p> <p>b) pflanzliche und tierische Fette und Öle, auch chemisch modifiziert, des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur sowie Altspeise- und Frittieröle und Fettsächerfette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen;</p> <p>c) aus den unter Z 1 bezeichneten Waren hergestellte Methylester des Kapitels 38 der Kombinierten Nomenklatur, sofern diese als Kraftstoffkomponente oder biogener Kraftstoff verwendet werden;</p> <p>d) durch alkoholische Gärung hergestellte Ethylalkohol der Position 2207</p>

	<p>der Kombinierten Nomenklatur, sofern dieser als Kraftstoffkomponente oder biogener Kraftstoff verwendet wird.</p> <p>Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung jene Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen bezeichnen, die der Vorratspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a unterliegen, wobei für den jeweiligen Rohstoff ein anwendbarer Umrechnungsschlüssel (§ 8 Abs 4) festzulegen ist.</p>
4. "Steinkohle und Steinkohlenkoks" Steinkohle und Steinkohlenbriketts aus der Position 2701, Koks und Schwelkoks aus Steinkohle der Unterpositionen 2704 00 11 und 2704 00 19 der Kombinierten Nomenklatur;	4. "Steinkohle und Steinkohlenkoks" Steinkohle und Steinkohlenbriketts aus der Position 2701, Koks und Schwelkoks aus Steinkohle der Unterpositionen 2704 00 11 und 2704 00 19 der Kombinierten Nomenklatur;
5. "Erdgas" Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;	5. "Erdgas" Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
6. "Vertragspartner gem. § 4 Abs.1 Z 3" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die durch privatrechtlichen Vertrag die Pflicht übernommen haben, eine bestimmte Menge an Pflichtnotstandsreserven zur Verfügung zu halten. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 15);	5a. "Chemierohstoffe" Waren der Unterpositionen 2707 10 90 (Benzole zur anderen Verwendung), 2711 14 00 (Ethylen, Propylen, Butadien), 29041 21 00 (Ethylen), 2901 22 00 (Propen), 2901 24 10 (Buta-1,3-dien) der Kombinierten Nomenklatur;
7. "Lagerhalter" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß § 5 die Vorratspflicht für einen Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernehmen;	6. "Vertragspartner gem. § 4 Abs.1 Z 3" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die durch privatrechtlichen Vertrag die Pflicht übernommen haben, eine bestimmte Menge an Pflichtnotstandsreserven zur Verfügung zu halten. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 15);
8. "Inhaber eines Steuerlagers" Halter eines Mineralöllagers, dem eine Be-willigung nach § 27 oder § 29 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, erteilt worden ist (Steuerlager);	7. "Lagerhalter" alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß § 5 die Vorratspflicht für einen Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernehmen;
9. "Anwendungsgebiet" das Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg);	8. "Inhaber eines Steuerlagers" Halter eines Mineralöllagers, dem eine Be-willigung nach § 27 oder § 29 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, erteilt worden ist (Steuerlager);
10. "Drittland" ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Union;	9. "Anwendungsgebiet" das Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg);
11. "importieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet oder die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland;	10. "Drittland" ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Union;
12. "exportieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Uni-	11. "importieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet oder die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland;
	12. "exportieren" das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Uni-

	<p>on aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland;</p> <p>13. „Importeur“</p> <p>a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,</p> <p>aa) die bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;</p> <p>oder</p> <p>bb) falls die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger; für Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen lässt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebbracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechtigte Empfänger;</p> <p>b) in allen anderen Fällen, in denen unter Z 2 und 3 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland.</p> <p>c) in Fällen, in denen mehrere Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland im Sinne des § 244 Abs. 1 HGB stehen, Importeure nach lit a o. der b sind und das Mutterunternehmen gegenüber dem BMWA schriftlich im Rahmen der Meldung nach § 14 als Importeur bezeichnet haben, das Mutterunternehmen.</p> <p>14. „Neuimporteur“ Personen gemäß Z 13, die im laufenden Kalenderjahr erstmals einen Import an Erdöl oder Erdölprodukten zu verzeichnen haben und im vorangegangenen Kalenderjahr keine dieser Tätigkeiten vorgenommen haben.</p> <p>15. „Halter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Pflichtnotstandsreserven als Vorrats-</p>	<p>on aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland;</p> <p>13. „Importeur“</p> <p>a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,</p> <p>aa) die bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;</p> <p>oder</p> <p>bb) falls die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger; für Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen lässt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebbracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechtigte Empfänger;</p> <p>b) in allen anderen Fällen, in denen unter Z 2 und 3 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland.</p> <p>c) in Fällen, in denen mehrere Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland im Sinne des § 244 Abs. 1 HGB stehen, Importeure nach lit a o. der b sind und das Mutterunternehmen gegenüber dem BMWA schriftlich im Rahmen der Meldung nach § 14 als Importeur bezeichnet haben, das Mutterunternehmen.</p> <p>14. „Neuimporteur“ Personen gemäß Z 13, die im laufenden Kalenderjahr erstmals einen Import an Erdöl oder Erdölprodukten zu verzeichnen haben und im vorangegangenen Kalenderjahr keine dieser Tätigkeiten vorgenommen haben.</p> <p>15. „Halter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Pflichtnotstandsreserven als Vorrats-</p>
--	--	--

	<p>pflichtige gem. § 4 Abs.1 Z 1 und Z 2, oder als Vertragspartner gemäß § 4 Abs.1 Z 3 halten.</p> <p>(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(3) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölprodukten zu halten (ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1986, S 14), in der Fassung der Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 (ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1998; S 100) umgesetzt.</p>	<p>pflichtige gem. § 4 Abs.1 Z 1 und Z 2, oder als Vertragspartner gemäß § 4 Abs.1 Z 3 halten</p> <p>§ 2. (1) Importeure von Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. "Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im Eigentum entweder des Lagerhalters (§ 1 Abs.1 Z 7) oder des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen.</p> <p>(2) Das Befördern von Treibstoffen, die im Hauptbehälter von Fahrzeugen oder deren Reservebehältern eingeführt werden, stellt keinen Import oder Export im Sinne des § 1 Abs.1 Z 11 oder 12 dar.</p> <p>(3) Die in § 1 Abs.1 Z 3 lit. e angeführten Waren unterliegen dann nicht der Vorratspflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie in Gebinden bis zu 200 Liter Inhalt in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder 2. der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in das Anwendungsgebiet verbrachte lose Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird. <p>(4) Die in § 1 Abs.1 Z 3 lit. a, "Benzine", angeführten Waren der Unterpositionen 2710 00 11, 2710 00 21, 2710 00 25 und 2710 00 39 sowie die in § 1 Abs.1 Z 3 lit. b, "Petroleum", angeführten Waren der Unterposition 2710 00 41 unterliegen dann nicht der Vorratspflicht, wenn der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in das Anwendungsgebiet verbrachte Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird.</p>	<p>§ 2. (1) Importeure von Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen entstehen, die im Eigentum entweder des Lagerhalters (§ 1 Abs.1 Z 7) oder des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen.</p> <p>(4) Die in § 1 Abs.1 Z 3 lit. a, "Benzine", angeführten Waren der Unterpositionen 2710 11 11, 2710 11 21, 2710 11 25 und 2710 11 90 sowie die in § 1 Abs.1 Z 3 lit. b, "Petroleum", angeführten Waren der Unterposition 2710 19 11 unterliegen dann nicht der Vorratspflicht, wenn der Importeur den Nachweis erbringt, dass die in das Anwendungsgebiet verbrachte Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird.</p>
--	---	---	---

	<p>§ 3. (1) Vorratspflichtige haben ab 1. April jeden Jahres je 25 % des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandreserven im Inland zu halten.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann den im Abs. 1 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Höhe der Pflichtnotstandreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 1 neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann abweichend von Abs. 1 und 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.</p> <p>(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) importierten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum exportierte. Nicht als Export abzugsfähig sind jene Mengen an Treibstoffen, die im Inland zur Betankung im Rahmen der internationalen Luftfahrt sowie der Binnenschifffahrt dienen. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benzinen und Testbenzin; 2. Petroleum und Gasölen; 3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für 	<p>(5) Die in § 1 Abs 1 Z 5a „Chemierohstoffe“ angeführten Waren, die im Anwendungsbereich aus Erdöl oder Erdölprodukten hergestellt werden, können von der importierten Menge an Erdöl im Ausmaß von 50% der erzeugten Menge in Abzug gebracht werden, sofern ein Abzug nicht bereits gemäß § 2 Abs 4 erfolgt ist.</p>
--	---	---

<p>schnieterende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen vermindert werden.</p> <p>§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen; 2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige; 3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen. 4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5. <p>(2) Im Falle der Vorratshaltung gemäß Abs. 1 Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluß ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis zum Beginn der Bevorratungsperiode entsprechende Beteile nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m³ aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.</p>	<p>(3) Über Antrag des Vorratspflichtigen kann durch Bescheid im Einzelfall eine kürzere Laufzeit als der im Abs. 2 bestimmte Zeitraum für Verträge gemäß Abs. 1 Z 3 genehmigt werden, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich und die Einhaltung der im Abs. 2 vorgesehenen Laufzeit dem Vorratspflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist.</p> <p>(4) § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß für Lagerhalter gemäß § 5. Soweit es der Deckung der vom Lagerhalter gemäß § 5 übernommenen Vorratshaltung dient, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag des Lagerhalters durch Bescheid den Abschluss von unterjährigen Verträgen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 genehmigen.</p> <p>(5) Vorratspflichtige Endverbraucher, die im vorangegangenen Kalenderjahr von einem nicht der Vorratspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegenden Händler mit Erdöl oder Erdölprodukten im Ausmaß von mehr als 1000 Litern beliefert wurden, haben einen Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 oder Z 4 abzuschließen. Dieser</p>
--	--

<p>§ 5. (1) Die Vorratspflicht kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 von Lagerhaltern mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommen werden.</p> <p>(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis, innerer Einrichtung und seinem bisherigen Verhalten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet. Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lagerhalter als Vorratspflichtiger seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, 2. der Lagerhalter unter dem beherrschenden Einfluß eines Vorratspflichtigen steht, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, 3. der Lagerhalter auf einen Vorratspflichtigen, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, einen beherrschenden Einfluß ausübt, oder 4. der Lagerhalter und ein Vorratspflichtiger, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist unter dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens stehen. <p>Ein beherrschender Einfluß liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen mit mindestens 50 vH beteiligt ist. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.</p> <p>(3) Die Lagerhalter haben über die Übernahme der Vorratspflicht eine Bestätigung auszustellen, aus der der Umfang der übernommenen Verpflichtung, insbesondere die zu haltende Menge an Pflichtnotstandsreserven, und die Dauer der Übernahme hervorgeht. Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist die Ausstellung solcher Bestätigungen unverzüglich durch den Lagerhalter anzugeben.</p>	<p>Vertrag kann in ihrem Namen vom Händler geschlossen werden. Diese Händler haben in die Rechnung einen Hinweis auf die Vorratpflicht nach § 2 EBMG aufzunehmen.</p>
---	---

	<p>(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2.</p> <p>(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht für je 1 000 Erdöleinheiten festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten deckt. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.</p> <p>(6) Für Lagerhalter, für die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Haftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen wird, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muß ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie ein Vertreter des Fachverbandes des Energiehandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Im Falle von Gewinnerzielungen dürfen sie die Gewinne nur zur Bildung von Eigenkapital oder zur Stärkung desselben verwenden. Gewinne aus der Veräußerung von Lagerbeständen sind einer gebundenen, unversteuerten Rücklage zuzuweisen. Wird die Rücklage innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bildung nicht zur Beschaffung von Lagerbeständen gemäß § 5 Abs. 6 Z 7 verwendet, ist diese steuerlich wirksam aufzulösen. Die Beschaffung der Lagerbestände hat unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Bedachtnahme auf die jeweilige Marktsituation zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2 sowie 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.
2. Die Lagerhalter dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.	

	<p>3. Die Lagerhalter haben bei der Standortwahl der Lager regionale Versonnungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Anhörung der Länder zu prüfen.</p> <p>4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedürfen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs.2 genannten Erfordernissen entsprechen.</p> <p>5. Die Lagerhalter haben mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Angebot stellt, zu den Tarifen (Abs.5) und den allgemeinen Bedingungen (Z 4) einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.</p> <p>6. Die Lagerhalter haben der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.</p> <p>7. Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über 200 000 Euro müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.</p> <p>8. Die Lagerhalter haben bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.</p> <p>9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten nur an die Behörde erteilen.</p>
	<p>10. Die Lagerhalter sind unter Beachtung der Bestimmungen der Z 7 und 8 berechtigt, Lagerbestände zur Deckung von zukünftig zur Haltung übernommenen Pflichtnotstandsreserven aufzubauen. Das Ausmaß der solcherart aufgebauten Lagerbestände darf 10% der zum jeweiligen Stichtag (1. April eines jeden Jahres) zur Haltung übernommenen Vorratspflichten nicht übersteigen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung diesen Prozentsatz der zulässigerweise gehaltenen Lagerbestände auf bis zu 20% erhöhen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die Haltung von Lagerbeständen für die eine Verpflich-</p>

		tung zur Haltung durch übernommene Vorratspflichten nicht mehr besteht.
	(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Genehmigung gemäß Abs.2 zu widerrufen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt oder die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs.2 nicht mehr vorliegen. In diesem Fall hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs.4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.	
	§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger den Import von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen. Die Vorratspflicht ist mit 31. März jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr keine Importe durchgeführt wurden.	
	§ 7. Wer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufnimmt, muß im ersten Kalendervierteljahr nach Aufnahme der Importtätigkeit keine Pflichtnotstandsreserven halten. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind 25 % der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre zu halten. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahrs nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich der Umfang der Pflichtnotstandsreserven nach § 3.	
	§ 8. (1) Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdölseinheiten gemäß Abs.4 gleich bleibt, kann der Vorratspflichtige an Stelle von Erdölprodukten Erdöl im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2a lagern oder Erdölprodukte im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen der nachstehend genannten Produktengruppen untereinander austauschen:	§ 8. (1) Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdölseinheiten gemäß Abs.4 gleich bleibt, kann der Vorratspflichtige an Stelle von Erdölprodukten Erdöl im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2a lagern oder Erdölprodukte im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen der nachstehend genannten Produktengruppen untereinander austauschen: 1. Benzine und Testbenzine; 2. Petroleum und Gasöle; 3. Heizöle, Spindel- und Schmieröle (ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke), andere Öle und Rückstände zur Weiterverarbeitung.
	Der Vorratspflichtige kann ferner anstelle von Erdöl im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2a Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von 1. Benzinen und Testbenzinen 20%; 2. Petroleum und Gasölen 20% an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, aus-	Der Vorratspflichtige kann ferner anstelle von Erdöl im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2a Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von 1. Benzinen und Testbenzinen 20%; 2. Petroleum und Gasölen 20% an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, aus-

ausgedrückt in Erdölleinheiten gemäß Abs. 4 nicht unterschreiten darf. Der Anteil von Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen darf jedoch 40% an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdölleinheiten gemäß Abs. 4 nicht überschreiten. Erdölfaktionen zur Weiterverarbeitung, Rückstände, Halbfertigerzeugnisse und andere Komponenten, die der Herstellung der vorgenannten Produkte dienen, sind diesen nach erfolgter Substitution nach ihrer Beschaffenheit zuzurechnen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid zeitlich befristete Ausnahmen von den Beschränkungen der Austauschmöglichkeit nach Abs. 1 genehmigen, wenn die Einhaltung solcher Beschränkungen eine unzumutbare Härte darstellt oder die Versorgung der Verbraucher mit Erdölprodukten erschweren würde.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann auf Antrag des Vorratspflichtigen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen oder befristet, durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an deren Energieträgern oder an nur im Notstandsfall zu nützenden Produktionsmöglichkeiten an anderen Energieträgern gehalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung, die Möglichkeit der Substitution und die technischen Gegebenheiten der nicht genutzten Produktionsmöglichkeiten sowie auf die Dauer ihrer Inbetriebsetzung Bedacht zu nehmen.

<p>(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Energieträger</th><th>Erdölleinheiten</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a</td><td>1</td></tr> <tr> <td>1 kg Erdölprodukte (einschließlich Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)</td><td>1,150</td></tr> <tr> <td>1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks</td><td>0,760</td></tr> <tr> <td>1 m³ Erdgas</td><td>0,860</td></tr> </tbody> </table>	Energieträger	Erdölleinheiten	1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a	1	1 kg Erdölprodukte (einschließlich Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)	1,150	1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks	0,760	1 m ³ Erdgas	0,860	<p>(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 bzw. gemäß § 2 Abs. 5 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Energieträger</th><th>Erdölleinheiten</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a) und Rohstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen</td><td>1</td></tr> <tr> <td>1 kg Erdölprodukte, Chemiörhstoffe und Biokraftstoffe (einschl. Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)</td><td>1,150</td></tr> </tbody> </table>	Energieträger	Erdölleinheiten	1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a) und Rohstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen	1	1 kg Erdölprodukte, Chemiörhstoffe und Biokraftstoffe (einschl. Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)	1,150
Energieträger	Erdölleinheiten																
1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a	1																
1 kg Erdölprodukte (einschließlich Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)	1,150																
1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks	0,760																
1 m ³ Erdgas	0,860																
Energieträger	Erdölleinheiten																
1 kg Erdöl gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a) und Rohstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen	1																
1 kg Erdölprodukte, Chemiörhstoffe und Biokraftstoffe (einschl. Halbfabrikate gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b)	1,150																

		1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks 1 m ³ Erdgas	0,760 0,860
§ 9. (1) Vorräte, die aus technischen Gründen auch im ernstesten Notstand nicht verfügbar sind (Art.1 Z 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen), sind auf die Pflichtnotstandsreserven nicht anzurechnen.	(2) Die Vorräte gemäß Abs.1 sind mit 10 % der Pflichtnotstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen hiervon nicht verletzt werden.		
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den im Abs.2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern.			
(1) Pflichtnotstandsreserven sind so zu lagern, daß die Beschafftheit der gelagerten Energieträger erhalten bleibt. Sie können mit anderen Beständen gemeinsam in einem Lagerbehälter gehalten werden. In diesem Falle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die die Erhaltung der Pflichtnotstandsreserven jederzeit sicherstellen. Der jeweilige Lagerstand sowie der geforderte Stand der Pflichtnotstandsreserven müssen buchmäßig und auf Grund des Buchstandes auch körperlich nachgewiesen werden können.	(2) Erdöl und Erdölprodukte dürfen nur in Behältern gelagert werden, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften genehmigt und mit einer Meßeinrichtung versehen sind. Sie müssen überdies Abfülleinrichtungen aufweisen, die für eine Abfüllung der Notstandsreserve in Transporteinrichtungen geeignet sind.	(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit jenen Mengen an Erdöl und Erdölprodukten erfüllt werden, die sich in Straftankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungsanlagen befinden.	§ 10. (1) Wer Erdöl oder Erdölprodukte, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, zu importieren beabsichtigt, hat vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit dies dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich zu melden. Weiters hat der Importeur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen wie auch die Ablehnung des Konkurses mangels Masse zu melden.

		(2) Bei Verschmelzungen von Unternehmen gehen die Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz auf den Rechtsnachfolger über. Verschmelzungen von Lagerhaltern gemäß § 5 Abs. 6 sind nicht zulässig.
§ 12. (1) Vorratspflichtige haben bis zum Monatsletzen im Februar eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,		
1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1,2 oder 3 gehalten wird;		
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen wird.		
(2) Die im Abs. 1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis zum 15. des Folgemonats die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen zu melden.		
§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzen schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen bis zum 15. des Folgemonats Meldung zu erstatten.		
§ 14. Vorratspflichtige haben jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten bekanntzugeben, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen. "Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum Monatsletzen im Februar des Nachjahres abzugeben.		
§ 15. Vorratspflichtige haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen der jeweilige Lagerstand sowie der Stand an Pflichtnotstandsreserven eindeutig und übersichtlich hervorgeht. Werden Pflichtnotstandsreserven mit anderen Beständen in Behältern gemeinsam gelagert (§ 10 Abs. 1), so ist der Lagerstand mindestens einmal arbeitstäglich, sonst mindestens einmal monatlich zu messen. Wird bei der Messung eine Unterschreitung der zu haltenden Pflichtnotstandsreserven festgestellt, so ist spätestens am Folgetag nach der Messung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Meldung zu erstatten.		
§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art. 26 des IEP-Übereinkommens)		

<p>beziehen, über folgende Gegenstände anzurufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres; 2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte; 3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens.
<p>(2) In Verordnungen gemäß Abs.1 ist insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eintritt der Meldepflicht, 2. der Kreis der Meldepflichtigen, 3. die Gegenstände der Meldung, 4. die Meldeetermine und die Zeiträume, auf die sich die Meldungen zu beziehen haben.
<p>§ 17. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat den Stand der Pflichtnotstandsreserven, deren Beschaffenheit sowie die Beschaffenheit und Ausstattung der Lager stichprobenweise zu überprüfen. Hierzu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedienen.</p> <p>(2) Den Kontrollorganen ist freier Zutritt zu den Lägern und Einsicht in alle Lageraufzeichnungen und über Veränderungen des Lagerbestandes seit der letzten Messung sowie die Entnahme von Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Besteht der begründete Verdacht, daß die Lagersätze unrichtig ausgewiesen werden, kann das Kontrollorgan die körperliche Aufnahme des Lagerstandes verlangen und die Übernahme und Abgabe von Erdöl und Erdölprodukten in oder aus Behältern, in denen Pflichtnotstandsreserven gehalten werden, vorübergehend und so lange einstellen, als für die Messung der Lagersätze notwendig ist.</p>
<p>§ 18. (1) Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.</p> <p>(2) Wird Mineralöl aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in das Anwendungsgebiet verbracht, so ist gleichzeitig mit der Vorlage des nach § 35 oder § 42 Mineralölsteuergesetz 1995 vorgesehenen Begleidokuments dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt für</p>

Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ein Meldeschein nach dem in der Anlage festgelegten Muster in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Das im Abs.2 angeführte Zollamt hat die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument auf Übereinstimmung zu überprüfen und nach Überprüfung eine Ausfertigung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterzuleiten. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zollamt. Stimmen die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument nicht überein, hat das Zollamt den Anmeldepflichtigen zur Berichtigung aufzufordern. Unterläßt der Anmeldepflichtige die Berichtigung oder verzögert er die Abgabe des Meldescheins hat das Zollamt dies binnen vier Wochen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Gleichzeitig hat das Zollamt die im Meldeschein vorgesehenen Daten unter Heranziehung des Begleitdokuments dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu melden.

(4) Ist die Vorlage eines Begleitdokuments nach Abs.2 nicht erforderlich, hat der Mineralölsteuerschuldner gleichzeitig mit der Steueranmeldung den Meldeschein vorzulegen.

(5) 1. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats die sonst auf dem Meldeschein vorgesehenen Daten hinsichtlich der in diesem Kalendermonat erfolgten Überführungen von Erdöl oder Erdölprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr zu übermitteln.

2. Bei Anmeldungen im vereinfachten Verfahren nach Art.76 Abs.1 Buchstabe b oder c des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr.2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.1992) hat die Übermittlung der in Z 1 genannten Daten bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen und kann die Zollbehörde verlangen, daß der Anmelder gemeinsam mit der ergänzenden Anmeldung (§ 59 Abs.2 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBL. Nr.659/1994) Meldescheine abzugeben hat.

(6) 1. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist berechtigt, für Zwecke dieses Bundesgesetzes Auskünfte über die im Meldeschein aufscheinenden Daten vom Bundesminister für Finanzen oder von den Zollbehörden zu verlangen.

2. Der Bundesminister für Finanzen und die Zollbehörden können sich zur Erfassung und Übermittlung der in diesem Paragraphen genannten Daten und zur Erteilung der nach Z 1 verlangten Auskünfte der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der automationsunterstützten Datenübermittlung bedienen.

<p>3. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für alle oder bestimmte Vorgänge auf den Meldeschein verzichten, wenn die automationsunterstützte Meldung der erforderlichen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gewährleistet ist.</p>	<p>§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für statistische Erhebungen und statistische Arbeiten nach § 25 verwendet werden.</p>
<p>§ 20. Für die der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren ist im Fall einer behördlichen Preisfestsetzung gemäß den Bestimmungen des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr.145, die sich aus der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven ergebende Kostenbelastung je Tonne voll zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 21. (1) Sofem die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer seiner Vorratspflicht nach § 2 nicht nachkommt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 58 120 Euro, im Fall der fahrlässigen Begehung mit Geldstrafe bis zu 29 060 Euro zu bestrafen.</p>	
<p>(2) Hat der Täter durch die Begehung einer im Abs.1 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig bereichert, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten. Eine Verpflichtung des Dritten zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages besteht auch dann, wenn der Dritte von der durch die Handlung bewirkten Bereicherung wissen mußte.</p> <p>(3) Von einer Maßnahme gemäß Abs.2 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart trüfe.</p> <p>(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs.2 VStG) beträgt ein Jahr.</p>	<p>§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für statistische Erhebungen und statistische Arbeiten nach § 25 verwendet werden.</p>

	<p>handelt,</p> <p>2. die Tätigkeit eines Lagerhalters ohne Genehmigung nach § 5 ausübt,</p> <p>3. als Lagerhalter die erforderlichen Bestätigungen nach § 5 Abs. 3 nicht ausstellt oder nicht anzeigt,</p> <p>4. als Lagerhalter den Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht nach § 5 Abs. 5 überschreitet,</p> <p>5. als Lagerhalter, für den eine Bundeshaftung übernommen wurde, gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 verstößt,</p> <p>6. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 18 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,</p> <p>7. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt,</p> <p>8. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zu widerhandelt,</p> <p>9. der Verpflichtung zur Vorlage eines Meldescheines gemäß § 18 nicht nachkommt;</p>
	<p>10. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 25 Abs. 2 angeordneten statistischen Erhebungen nicht nachkommt;</p> <p>11. der Verpflichtung zur Aufnahme eines Hinweises auf die Vorratspflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt.</p>
§ 21 Abs. 4 gilt	<p>10. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 25 Abs. 2 angeordneten statistischen Erhebungen nicht nachkommt;</p> <p>11. der Verpflichtung zur Aufnahme eines Hinweises auf die Vorratspflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt.</p>
§ 21 Abs. 4 gilt	<p>§ 21 Abs. 4 gilt</p>
	<p>§ 23. (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich Kraft seiner Eigenschaft als Lagerhalter gemäß § 5 anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.</p> <p>(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommision zu verfolgen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder 2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.
§ 24. Die Bundespolizei hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde	

	<p>bei Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, mitzuwirken.</p> <p>§ 25. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über die Lagerung und den Vertrieb von Kohle sowie Erdöl und Erdölerzeugnissen anzurufen und durchzuführen. Von dieser Ermächtigung nicht umfasst sind statistische Erhebungen in Bezug auf die Gewinnung von Kohle und von flüssigen Kohlenwasserstoffen.</p> <p>(2) Die Anordnung der statistischen Erhebungen hat durch Verordnung zu erfolgen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhebungsmasse; 2. statistische Einheiten; 3. die Art der statistischen Erhebung; 4. Erhebungsmerkmale; 5. Merkmalsausprägung; 6. Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung; 7. die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist; 8. ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu beachten sind. <p>(3) Die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für Zwecke der Bundesstatistik ist zulässig.</p> <p>(4) Die Durchführung der Erhebungen und sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu erfolgen.</p> <p>§ 26. Die Übermittlung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der in den Art. II und III festgelegten Meldepflichten und statistischen Erhebungen ist auf elektronischem Wege zulässig, wenn vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellte Formate verwendet werden.</p>
--	--

Artikel III	
Brennstoffbevorratung von Kraftwerken	
<p>(1) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpaßleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken.</p> <p>(2) Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerks befinden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe des Kraftwerks liegt und eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Brennstoffe zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht. 2. Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen. 3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung der Vorratspflicht auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen. 4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein. 5. Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen. <p>(3) Die Vorratspflicht besteht nicht für Eigenanlagen mit weniger als 50 Megawatt Engpaßleistung.</p> <p>(4) Die Vorratspflicht besteht für ein Kraftwerk insoweit nicht, als es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erdgas betrieben wird, dessen Lieferung für die in Abs.1 festgelegte Zeit vertraglich gesichert ist, 2. mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben wird, 3. mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben wird und von dort eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht. 	

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheidserlassung, freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(6) Ohne vorherige Freigabe nach Absatz 5 sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn die Freigabe nicht rechtzeitig erlangt und eine Störung in der Stromversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann. Die Entnahme ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich anzusegnen und die nachträgliche Freigabe zu beantragen.

(7) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich unter Verwendung amtlicher Vor drücke zu melden:

1. die für jedes Kraftwerk, das unter die Vorratspflicht fällt, an jedem Monatende gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen,
2. die am Ende des Kalendervierteljahres gehaltenen Gesamtbestände des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen,
3. den Gesamtverbrauch des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen und den Verbrauch des einzelnen Kraftwerks.

(8) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 nicht ständig die vorgeschriebenen Brennstoffvorräte hält.

(10) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer die Meldungen und Auskünfte gemäß Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet.

Artikel IV	
	<p>(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs.5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.2, Abs.6 Z 6 und Abs.7, § 6, § 11, § 12 Abs.1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art. IV Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 835/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigten wurden.</p> <p>(1a) Art.II § 1 Abs. 1 Z 3 lit.c, § 1 Abs.1 Z 13, § 2 Abs.1 letzter Satz, § 2 Abs.4, Art. IV Abs.1 erster Satz und die Anlage zu § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr 792/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.</p> <p>(1b) Art. IV Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 179/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.</p> <p>(1c) Art. II § 1 Abs. 1 Z 2, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, 3 und 5, Abs. 6 Z 1, 3, 4, 6 und 7 und Abs. 7, § 8, § 9 Abs. 2 und 3, § 11, § 12, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 5 Z 1 und Abs. 6 Z 1 und 3, § 21 Abs. 1, § 22 sowie §§ 25 und 26, Art. III Abs. 2 und 5 bis 8 sowie Art. IV Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 150/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Art. II § 3 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 150/2001 tritt mit 1. April 2002 in Kraft.</p>
	<p>(1d) Art. II § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 6 Z 1 und 10, § 8 Abs. 1 und 4, § 11, § 19, § 22 Z 10 und 11, die Anlage zu Art. II § 18 sowie Art. IV Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Die Verpflichtung zur Haltung von Biokraftstoffen beginnt mit 1. April 2007 für die im Jahr 2006 importierten Mengen an Biokraftstoffen.</p>
<p>(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; 2. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; 3. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz; 4. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres; 	

<p style="text-align: center;">M E L D E S C H E I N</p> <p style="text-align: center;">für den Import von Mineralölen der Positionen ...</p>	
Position Österreichischer Gebrauchszo- lltarif *)	Menge (in kg)
Handelsübliche Warenbezeichnung	
<p>Drittland oder Mitgliedstaat der EU aus dem der Import erfolgt</p>	
<p>Name und Anschrift des Impor- teurs/Empfängers **)</p>	
Datum des Importes/der Verbringung	Firmenmäßige Unterschrift
<p>*) Die Position Österreichischer Gebrauchszolltarif umfasst - die achtstellige Position KN und</p>	

- die achtstellige Position KN und
 - die zweistellige Position TARIC und
 - die einstellige nationale Position, wie sie in der Spalte ÖGebrZT-Code im ÖGebrZT aufscheint.
- (z.B. Flugbenzin: 2710 0026 002)

****) Importeur**

- a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;
- oder
- bb) falls die unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger; für Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen lässt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steurolager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steurolager eingebracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechtigte Empfänger;
- b) in allen anderen Fällen, in denen unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland.

- die zweistellige Position TARIC und
- die einstellige nationale Position, wie sie in der Spalte ÖGebrZT-Code im ÖGebrZT aufscheint.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 5 - Änderung des E-RBG	
Verfassungsbestimmung	
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	
Elektrizitätsbehörde	
§ 2. In Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die in Vollziehung Bundesache sind, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oberste Elektrizitätsbehörde.	
Erdgasbehörde	
§ 2a. In Angelegenheiten des Gaswesens ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oberste Erdgasbehörde.	
Zuständigkeit	
§ 3. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der obersten Elektrizitäts- und Erdgasbehörde umfasst das gesamte Bundesgebiet.	
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (oberste Elektrizitäts- und Erdgasbehörde) ist zuständig für	
1. die Aufsicht über die Tätigkeit der Energie-Control GmbH;	
2. die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Energie-Control GmbH;	
3. grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Energie-Control GmbH (Richtlinienkompetenz);	
4. die Erlassung und Handhabung der zur Durchführung von internationalen Verträgen erforderlichen Vorschriften, wie etwa Grundsätze über die Handhabung von grenzüberschreitenden Lieferungen;	
5. die Entscheidung in Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 3 B-VG sowie	
6. die Entscheidung in Angelegenheiten des Starkstromwegerechts, soweit sich die Anlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt.	
(3) Im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz ist der Bundesminister für Wirt-	

<p>schaft und Arbeit insbesondere ermächtigt</p> <p>1. Verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über die Höhe des von der Energie-Control GmbH einzuhaltenden Entgelts (§ 6); b) über die Veröffentlichung von Entscheidungen (§ 22); c) über die Grundsätze, die bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß § 25 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBL I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 121/2000 und der §§ 23 bis 23e Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBL I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 148/2002 einschließlich der Produktivitätsabschläge (Preis-Cap-Verfahren) anzuwenden sind, <p>zu erlassen;</p> <p>2. Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Ausgestaltung von Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber, Stromhändler, Erdgashändler und die Verrechnungsstellen; b) bezüglich der Behandlung erneuerbarer Energien auszuarbeiten; <p>3. Stellungnahmen zu den im Rahmen der Tätigkeit der Energie-Control GmbH auftretenden grundsätzlichen energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Fragen abzugeben.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen der ihm gemäß Abs. 3 zur Besorgung zugewiesenen Tätigkeiten jeweils den Elektrizitätsbeirat (§ 26) oder den Erdgasbeirat (§ 26a) zu befassen und ihn vor Erlassung von Verordnungen anzuhören.</p>	<p>Regulierungsbehörden</p> <p>§ 4. Regulierungsbehörden sind die Energie-Control GmbH und die Energie-Control Kommission.</p> <p>Energie-Control GmbH</p> <p>Errichtung</p> <p>§ 5. (1) Zur Wahrung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 3 700 000 € gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.</p> <p>(2) Die Gesellschaft führt die Firma „Energie-Control Österreichische Gesell-</p>
---	---

<p>schaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung“ (Energie-Control GmbH). Ihre Anteile sind zu 100% dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kapitalerhöhungen zuzustimmen.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsrat Energie-Control GmbH auch ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen angehört.</p> <p>(5) Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.</p> <p>(6) Die Energie-Control GmbH hat alle organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Energie-Control Kommission die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen.</p>	<p>(6) Die Energie-Control GmbH hat alle organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Energie-Control Kommission die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen. Sie hat insbesondere die zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Geschäfte unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf einzelne Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftsteilung). Die Geschäftsführung der Energie-Control GmbH kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbearbeitung den Leitern dieser Organisationseinheiten bestimmte Geschäfte zur selbständigen Behandlung übertragen. Das Weisungsrecht der Geschäftsführung wird durch die Beauftragung zur selbständige Behandlung nicht berührt. Die Betrauung zur selbständigen Behandlung von Geschäften sowie die Vertretung der Geschäftsführung im Verhinderungsfall ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die auf der Homepage der Energie-Control GmbH kundzumachen ist.</p>	<p>Entgelt</p> <p>§ 6. (1) Die Energie-Control GmbH ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben von den Betreibern der Höchstspannungsnetze (Netzebene 1 gemäß § 25 Abs. 6 Z 1 EIWOG) sowie zur Erfüllung ihrer den Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben von den Regiozentrenführern (§ 6 Z 43 GWG) ein die Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt in vier gleichen Teileinheiten jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben.</p> <p>(2) Die Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts bemisst sich nach den auf Grund einer Vorschaurechnung für das jeweilige Geschäftsjahr (Budget) der Energie-Control GmbH ergebenden Aufwendungen. Überschüsse oder Fehlbeläge aus Vorjahren sind in der Vorschaurechnung zu berücksichtigen. Die Vorschaurechnung ist von der Energie-Control GmbH zu erstellen und vom Aufsichtsrat vor Beginn des</p>
---	---	--

<p>betreffenden Geschäftsjahres zu genehmigen.</p> <p>(3) Der Anteil eines Betreibers eines Höchstspannungsnetzes (Netzebene 1) bzw. der Regelzonenzulieferer an der Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bundesweiten Gesamtabgabe an Endverbraucher und der Abgabe seines Netzes und aller untergelegten Netzebenen an Endverbraucher und ist durch Bescheid der Energie-Control GmbH vorzuschreiben.</p> <p>(4) Eine Verringerung der Teilbeiträge kann vorgenommen werden, wenn geringere Aufwendungen als in der Vorschaurechnung zu erwarten sind. Eine Erhöhung der Teilbeiträge kann nur nach Genehmigung einer neuzeitlichen Vorschaurechnung (Abs. 2) erfolgen.</p> <p>(5) Die Betreiber der Höchstspannungsnetze sowie die Regelzonenzulieferer sind berechtigt, das von der Energie-Control GmbH in Rechnung gestellte Finanzierungsentgelt als Kosten der Höchstspannungsebene bzw. Fernleitungsebene im Verhältnis der Gesamtabgabe an die Endverbraucher in allen jeweils unterlagerten Netzebenen nach der elektrischen Arbeit (kWh) bzw. Erdgasmenge (m³) den Betreibern der untergelegten Netze weiterzuverrechnen. Die maßgeblichen Regelungen der nach § 25 ElWOG und § 23a GWG erlassenen Verordnungen haben sinngemäß Anwendung zu finden. Die Betreiber der Höchstspannungsnetze sowie die Regelzonenzulieferer können die Kosten, die aus der Verrechnung, dem verspäteten oder verringerten Ersatz des Finanzierungsentgelts entstehen, bei der Kostenermittlung ihren Netz Kosten zurechnen.</p> <p>(6) Die Energie-Control GmbH hat die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Vorbereitungen zu treffen, um die den Erdgasmarkt betreffenden Vollzugsaufgaben wahrnehmen zu können. Die für die Tätigkeitsbereiche Elektrizität und Erdgas erforderlichen Aufwendungen sind verursachungsgerecht abzugrenzen.</p> <p>(7) Das Finanzierungsentgelt des Geschäftsjahres 2002 kann, soweit es sich auf die den Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben bezieht, ab 1. Oktober 2002 von der Energie-Control GmbH in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(8) Mehraufwendungen, die sich aus dem höheren Überwachungsaufwand gegenüber integrierten Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen ergeben, sind diesen gegenüber gesondert in Rechnung zu stellen. Dies betrifft insbesondere jene Barauslagen, die der Energie-Control GmbH aus der Beauftragung von Sachverständigen für die Überwachung der Entflechtung erwachsen.</p>	<p>Aufgaben der Energie-Control GmbH</p> <p>§ 7. (1) Die Energie-Control GmbH hat sämtliche Aufgaben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
--	--

2. im Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,	(2) Zu den Geschäften, die der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen sind, zählt auch die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich sowie die Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz und das UWG eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte für diesen Bereich. Darüber hinaus obliegt der Energie-Control GmbH die Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Stromerzeugung in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Im Rahmen dieses Sachgebietes können auch Angehörige ihres Personalstandes als unabhängige Sachverständige in Gerichts- und Verwaltungsverfahren beizeogen werden.	(2) Zu den Geschäften, die der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen sind, zählt auch die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich sowie die Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz und das UWG eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte für diesen Bereich. Darüber hinaus obliegt der Energie-Control GmbH die Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Stromerzeugung in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Im Rahmen dieses Sachgebietes können auch Angehörige ihres Personalstandes als unabhängige Sachverständige in Gerichts- und Verwaltungsverfahren beizeogen werden.
3. im Gaswirtschaftsgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,	(3) Die Energie-Control GmbH wirkt an der Zusammenarbeit zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnennmarktes mit.	(3) Die Energie-Control GmbH wirkt an der Zusammenarbeit zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnennmarktes mit.
4. in diesem Bundesgesetz und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie	(4) Eine Zuständigkeit der Energie-Control GmbH besteht nicht bei Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EWOG.	(4) Eine Zuständigkeit der Energie-Control GmbH besteht nicht bei Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EWOG.
5. im Ökostromgesetz		
der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Energie-Control Kommission (§ 16) zuständig ist. Die Energie-Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Energie-Control Kommission die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen.		

§ 8. (1) Auf die im § 7 vorgesehenen Verfahren finden die Vorschriften des AVG Anwendung.

§ 8. (1) Die Energie-Control GmbH hat bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 73 Abs. 2 AVG geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftlichen Antrag der Partei auf die Energie-Control Kommission über.

(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung festzulegen, dass und unter welchen Voraussetzungen ein elektronischer Rechtsverkehr mit der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission zulässig ist. Diese Verordnung

	<p>gen haben jedenfalls auch die Adressen zu enthalten, unter denen elektronische Eingaben erfolgen können. Diese Adressen sind im Internet unter der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) kundzunehmen. Langt ein Anbringen an einer nicht kundgemachten Adresse der Energie-Control GmbH ein ist es auf Gefahr des Einschreiters an eine kundgemachte Adresse weiter zu leiten.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde hat den Verfahren unabhängige Sachverständige beizuziehen. Sie kann diese ihrem Personalstand entnehmen.</p> <p>Schaffung von Rahmenbedingungen</p>
§ 9.	<p>(1) Im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt und den Erdgasmarkt betreffenden Regulierungsfunktion hat die Energie-Control GmbH jeweils die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern Sonstige Marktregeln für die Marktteilnehmer zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen; 2. in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern Vorschläge für technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen; 3. Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen; 4. im Bereich grenzüberschreitender Lieferungen jene Vorkehrungen zu treffen, die zur Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Union erforderlich sind sowie 5. in geeigneter Weise allgemeine Informationen über ihren Tätigkeitsbereich zu veröffentlichen. <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat bei ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 von dem mit der Erhaltung und der Verbesserung des Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes verbundenen Erfordernissen auszugehen.</p> <p>Überwachungs- und Aufsichtsfunktion</p>
§ 10.	<p>(1) Der Energie-Control GmbH sind im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht nachstehende Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zur Besorgung zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wettbewerbsaufsicht über alle Marktteilnehmer und Netzbetreiber, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer; die Zuständigkeit des Kartellgerichtes bleibt dabei unberührt; 2. Überwachung der Entflechtung (Unbundling); 3. Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Regelzonenführer; 4. Aufsicht über die Einfuhr von elektrischer Energie und Erdgas aus dem

Gebiet der Europäischen Union und aus Drittstaaten.		
<p>(2) Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungsaufgaben gemäß Abs. 1 kann die Energie-Control GmbH einen Marktteilnehmer, der Bestimmungen aus den in Abs. 1 genannten Bereichen übertreten hat, mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist auffordern. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.</p> <p>(3) Die Energie-Control GmbH kann ferner zur Wahrung der gesetzlichen Interessen der Marktteilnehmer alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um in den in Abs. 1 genannten Bereichen den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und sicherzustellen.</p> <p>(4) Aus der Übertretung der jeweiligen Bestimmungen resultierende Rechtsfolgen bleiben unberührt und werden nach jenen Regeln wahrgenommen, denen die übertretene Bestimmung angehört.</p>	<p>Schlüchtigung von Streitigkeiten</p> <p>§ 10a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann jede Partei, einschließlich Netzbetreiber, Lieferanten, Netzbetreiber, sonstige Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Marktteilnehmern, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Energie-Control GmbH hat sich zu bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBL. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung, betrifft, ist die Bundesarbeitskammer seitens der Energie-Control GmbH verpflichtend mit einzubinden. Die Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH kann dem Schlichtungsverfahren von den Parteien unabhängige Sachverständige beizeihen. Sie kann diese ihrem Personalstand entnehmen.</p> <p>(3) Wird die Energie-Control GmbH als Schlichtungsstelle angerufen (Abs. 1), so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Beitrag, der dem</p>	<p>§ 10a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 sowie der ordentlichen Gerichte kann jede Partei, einschließlich Netznutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Energie-Control GmbH hat sich zu bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBL. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung, betrifft, ist die Bundesarbeitskammer seitens der Energie-Control GmbH verpflichtend mit einzubinden. Die Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vorschriften des AVG finden in diesen Streitschlichtungsfällen keine Anwendung.</p>

Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Zuviel eingehobene Beiträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten. (4) Die Energie-Control GmbH hat über die anhängig gemachten Schlichtungsfälle jährlich einen Bericht zu erstellen, der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Erdgasbeirat zuzuleiten ist.	(5) Im Rahmen der Streitschlichtung findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung. Die Energie-Control GmbH hat zur näheren Bestimmung des Verfahrensablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der Energie-Control GmbH zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.
Ökostrom und Kleinwasserkraftzertifikate	§ 11. (1) Die Energie-Control GmbH hat die Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über den Bezug von Ökostrom und elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen, soweit keine Zuständigkeit der Länder besteht, zu prüfen. Die Einhaltung der Bestimmungen hat hinsichtlich der Ökoanlagen durch das im § 33 EIWOG vorgesehene Verfahren zu erfolgen. (2) Allfällige Minderbezüge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen oder Kleinwasserkraftwerksanlagen sind der Landesregierung zu melden, in deren Wirkungsbereich der Marktteilnehmer (inländischer Stromhändler oder Endverbraucher) oder Netzbetreiber seinen Sitz hat. (3) Nähere Bestimmungen über die Nachweispflicht sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen. In dieser Verordnung sind insbesondere auch Meldepflichten der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen zu bestimmen.
Organisatorische Abwicklung von Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern	§ 12. (1) Die Energie-Control GmbH hat die Aufgabe, die Höhe der auf Grund der Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Eigentümer sich ergebenden Ausgleichszahlungen festzustellen. (2) Die Energie-Control GmbH hat ein Konto einzurichten, über das die Ausgleichszahlungen abzuwickeln sind. (3) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.

Vollziehung der Bestimmungen über Stranded Costs	§ 13. Die Einhebung und Verwaltung der Beiträge für Stranded Costs, deren Zu- teilung an die begünstigten Unternehmen sowie die sonstigen mit der Vollziehung des § 69 EIWOG verbundenen Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Besorgung zugewiesen waren, obliegen der Energie-Control GmbH.	Statistische Arbeiten	§ 14. Der Energie-Control GmbH sind im Rahmen der Elektrizitätsstatistik sowie der Erdgasstatistik die Durchführung der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten zur Besorgung zugewiesen.“	Berichtspflichten
				<p>§ 14a. Die Energie-Control GmbH hat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>
		Energie-Control Kommission	<p>§ 15. (1) Zur Erfüllung der im § 16 genannten Aufgaben wird eine Energie-Control Kommission eingerichtet.</p> <p>(2) Die Energie-Control Kommission ist bei der Energie-Control GmbH ansiedelt. Die Geschäftsführung der Energie-Control Kommission obliegt der Energie-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Energie-Control Kommission ist das Personal der Energie-Control GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes gebunden. Die mit der Tätigkeit der Energie-Control Kommission verbundenen Aufwendungen sind von der Energie-Control GmbH zu tragen.“</p>	<p>Aufgaben der Energie-Control Kommission</p> <p>§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Energie-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze (§§ 24 und 31 EIWOG); 2. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife gemäß § 25 EIWOG sowie die Bestimmung von Tarifen und Verrechnungsgrundsätzen bei Regelzonen überschreitenden Lieferungen von elektrischer Energie; <p>Aufgaben der Energie-Control Kommission</p> <p>§ 16. (1)) (Verfassungsbestimmung) Der Energie-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze (§§ 24 und 31 EIWOG); 2. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife gemäß § 25 EIWOG sowie die Bestimmung von Tarifen und Verrechnungsgrundsätzen bei Regelzonen überschreitenden Lieferungen von elektrischer Energie;

3. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die gu-ten Sitten verstößen;	3. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die gu-ten Sitten verstößen;
4. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG;	4. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG;
5. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 El-WOG);	5. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 El-WOG), mit Ausnahme der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen);
6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsener-gie;	6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsener-gie;
7. die Festlegung des Zuschlags zum Systemnutzungstarif gemäß § 34 Abs. 5 EIWOG;	7. die Festlegung des Zuschlags zum Systemnutzungstarif gemäß § 34 Abs. 5 EIWOG;
8. die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Fernlei-tungsunternehmens und eines Verteilerunternehmens (§ 13 GWG) und Ent-ziehung gemäß § 38a GWG;	8. die Gewährung von Ausnahmen gemäß § 20a Abs. 1 GWG sowie gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingung für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen vom , AbI
9. die Bestimmung des Anteils der gemäß § 22 Abs. 1 GWG abzunehmenden Erdgasmengen (§ 22 Abs. 2 GWG);	9. die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Fernlei-tungsunternehmens und eines Verteilerunternehmens (§ 13 GWG) und Ent-ziehung gemäß § 38a GWG;
10. die Feststellungen gemäß § 22 Abs. 6 GWG;	10. die Bestimmung des Anteils der gemäß § 22 Abs. 1 GWG abzunehmenden Erdgasmengen (§ 22 Abs. 2 GWG);
11. die Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung (§ 38e GWG);	11. die Feststellungen gemäß §§ 22 Abs. 6 und 39a Abs. 3 GWG;
12. die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Verteilerunternehmen (§ 26 GWG);	12. die Festlegung von Methoden und Kalkulationsansätzen gemäß § 31h Abs. 2 GWG und die Festlegung von Entgelten gemäß § 31h Abs. 3 GWG durch Verordnung;
13. die Bestimmung von Tarifen (§§ 23a und 23d GWG);	13. die Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung (§ 38e GWG);
14. die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Fernleitungsunternehmen und dem Regelzonenumsetzer gemäß § 12b Abs. 3 GWG;	14. die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenumsetzers (§ 12g GWG) und der Verteilerunternehmen (§ 26 GWG), der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte der Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten (§ 31g GWG);
15. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 GWG;	15. die Bestimmung von Tarifen (§§ 23a und 23d GWG);
16. die Feststellung, ob hinsichtlich eines Staates die Voraussetzungen für die Anwendung des Netzverweigerungstatbestands gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 GWG vorliegen (§ 67 GWG);	16. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen für den Ergasbereich, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen;
17. die Entscheidung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges gemäß § 20 Abs. 4 GWG;	17. die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Fernleitungsunternehmen und dem Regelzonenumsetzer gemäß § 12b Abs. 3 GWG;
18. die Festlegung von Festpreisen gemäß § 23e GWG;	18. die Festlegung von Festpreisen gemäß § 47 Abs. 3 GWG;
19. die Feststellung, ob die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erd-gasleitungsanlage mit dem Ziel des § 3 GWG unvereinbar ist oder der Netzbetreiber daran gehindert wird, die ihm auferlegten Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen (§ 47 Abs. 3 GWG);	19. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 12f GWG;
20. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbau (§ 12e GWG);	20. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbau (§ 12e GWG);
21. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbau (§ 12e GWG);	21. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbau (§ 12e GWG);

<p>22. die Erlassung von Richtlinien für Versteigerungsbedingungen durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 GWG;</p> <p>23. die Bestimmung von Speicherkomponenten durch Verordnung gemäß § 39a Abs. 2 GWG;</p> <p>24. die Erlassung von Verordnungen zur Änderung der im GWG enthaltenen Anlagen.</p>	<p>19. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 GWG), mit Ausnahme der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen);</p> <p>20. die Feststellung, ob hinsichtlich eines Staates die Voraussetzungen für die Anwendung des Netzverweigerungstatbestands gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 GWG vorliegen (§ 67 GWG);</p> <p>21. die Entscheidung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges gemäß § 20 Abs. 4 GWG;</p> <p>22. die Festlegung von Festpreisen gemäß § 23e GWG;</p> <p>23. die Feststellung, ob die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage mit dem Ziel des § 3 GWG unvereinbar ist oder der Netzbetreiber daran gehindert wird, die ihm auferlegten Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen (§ 47 Abs. 3 GWG);</p> <p>24.. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 12f GWG;</p> <p>25. die Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbau (§ 12e GWG);</p> <p>26. die Erlassung von Richtlinien für Versteigerungsbedingungen durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 GWG;</p> <p>27. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 39a Abs. 2 GWG;</p> <p>28. die Gewährung von Ausnahmen gemäß § 20a Abs. 1 GWG sowie gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingung für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen vom , ABJ</p> <p>S.;</p> <p>29. die Erlassung von Verordnungen gemäß § 20a Abs. 7 GWG;</p> <p>30. die Erlassung von Verordnungen zur Änderung der im GWG enthaltenen Anlagen.</p>	
<p>(2) Die Energie-Control Kommission ist Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Energie-Control GmbH, sofern im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.</p>	<p>(2) Die Energie-Control Kommission ist Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Energie-Control GmbH, sofern im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.</p>	<p>(3) Die Energie-Control Kommission hat in den Fällen des Abs. 1 Z 1 sowie 3 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 17, 19 und 21 und des Abs. 2 beschiedmäßig zu entscheiden. Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 3, 5, 6 und 9 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichts tritt die Entscheidung der Energie-Control Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichts zurückgezogen wird. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.</p>

<p>Abs. 1 Z 3, 5, 6, 10, 16 und 19 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts tritt die Entscheidung der Energie-Control-Kommission außer Kraft. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.</p> <p>(3b) (Verfassungsbestimmung) Unbeschadet der Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 B-VG, hat die Energie-Control-Kommission über Einsprüche eines von einer Verordnung gemäß § 25 EIWOG, § 23a GWG, § 23d GWG oder § 31h GWG Betroffenen beschiedmaß festzustellen, ob die durch Verordnung bestimmten Tarife den Vorschriften über die Bestimmung von Tarifen entsprechen. Einsprüche sind längstens zwei Monate nach Kundmachung der Verordnung bei der Energie-Control Kommission in schriftlicher Form einzubringen. Eine Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3c) Einsprüche, die gemäß Abs. 3b eingebracht wurden, sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH zu veröffentlichen. Jeder, der von der angestrebten Abänderung der Tarifverordnung betroffen ist, kann dem Verfahren durch Erklärung innerhalb einer Frist von einem Monat als mitbeteiligte Partei beitreten. Die Erklärung des Beiträts zum Verfahren hat einen Antrag zu enthalten, aus dem die Rechtsposition (das Begehr) des Beitreitenden ersichtlich ist.</p> <p>(3d) Betroffene im Sinne dieser Bestimmung sind Netzbetreiber, Kunden und gegebenenfalls Betreiber von Stromerzeugungsanlagen.</p>	<p>(4) Die Bestimmung von Tarifen gemäß Abs. 1 Z 13 und von Festpreisen gemäß Abs. 1 Z 18 erfolgt durch Verordnung.</p>
<p>Zusammensetzung der Energie-Control Kommission</p>	
<p>§ 17. (1) Die Energie-Control Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Bundesregierung ernannt werden. Ein Mitglied der Kommission hat dem Richterstand anzugehören. Bei seiner Bestellung hat die Bundesregierung auf einen Dreiervorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen. Die Bestellung der beiden anderen Mitglieder erfolgt über Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Mitglied über einschlägige technische, das andere Mitglied über juristische und ökonomische Kenntnisse verfügt. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Energie-Control Kommission beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt bei Verhinderung eines Mitgliedes</p>	<p>(4) Die Bestimmung von Tarifen gemäß Abs. 1 Z 22 erfolgt durch Verordnung.</p>

<p>an dessen Stelle.</p> <p>(3) Der Energie-Control Kommission dürfen nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre; 2. Personen, die in einem rechtlichen oder faktischen Nahverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der Energie-Control Kommission in Anspruch nehmen; 3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind. <p>(4) Hat ein Mitglied der Energie-Control Kommission Einladungen zu drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 3 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Energie-Control Kommission festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.</p> <p>(5) Auf die Ersatzmitglieder finden die Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied wegen Todes, freiwillig oder gemäß Abs. 5 vorzeitig aus, so wird das betreffende Ersatzmitglied Mitglied der Energie-Control Kommission. Bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder ist unter Anwendung der Abs. 1 und 2 ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Energie-Control Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Energie-Control Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.</p>	<p>Vorsitzender und Geschäftsordnung</p> <p>§ 18. (1) Das richterliche Mitglied führt den Vorsitz in der Kommission.</p> <p>(2) Die Energie-Control Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eines ihrer Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen ist.</p> <p>(3) Für einen gültigen Beschluss der Energie-Control Kommission ist Einstimmigkeit notwendig. Stimmenthaltung ist unzulässig.</p>	<p>Weisungsfreiheit</p> <p>§ 19. Die Mitglieder der Energie-Control Kommission sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.</p>
--	---	---

	Verfahrensvorschriften, Instanzenzug	
	<p>§ 20. (1) Sofern dieses Bundesgesetz, das EIWOG oder das GWG nichts anderes bestimmen, wendet die Energie-Control Kommission das AVG an.</p> <p>(2) Die Energie-Control Kommission entscheidet jeweils in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg; die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch zulässig.</p>	
	Aufsichtsrecht	
	<p>§ 21. (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Energie-Control GmbH der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der Energie-Control GmbH begründete Weisungen in schriftlicher Form erteilen.</p> <p>(3) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen, wenn ein Geschäftsführer eine Weisung gemäß Abs. 2 nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 3 nicht erteilt. § 16 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird dadurch nicht berührt.</p>	
	Transparenz	
	<p>§ 22. Entscheidungen der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission von grundsätzlicher Bedeutung sowie Weisungen gemäß § 21 Abs. 2 sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>	
	Kollektivvertragsfähigkeit	
	<p>§ 23. Die Energie-Control GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.</p>	
	Aufgaben der Unternehmensführung	
	<p>§ 24. Die Geschäftsführung hat ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auch auf die Entwicklung der Netzbetreiber und Netzbenutzer in Österreich Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Aufsichts-</p>	

rat mindestens jährlich zu berichten. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmensaktivität zu erstatten.	<p>Tätigkeitsbericht</p> <p>§ 25. Die Geschäftsführung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die angefallenen und erledigten Geschäftsfälle, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen. „Der Bericht ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Wege des Ministerates dem Nationalrat vorzulegen und darüber hinaus in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“ Die Energie-Control GmbH ist gegenüber dem Nationalrat unmittelbar zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.</p>
	<p>Elektrizitätsbeirat</p> <p>§ 26. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Regulierungsbehörde, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik; 2. in Angelegenheiten, in denen die Energie-Control GmbH in erster Instanz entscheidet, ausgenommen in Entscheidungen oder Verordnungen gemäß §§ 13 und 20 Abs. 2 EIWOG, sowie 3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 Z. 1 <p>wird beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet.</p> <p>(2) Dem Beirat obliegen im Sinne des Abs. 1 Z 1 insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erörterung der Harmonisierung von Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen und von Allgemeinen Bedingungen für die Bilanzgruppenverantwortlichen, insbesondere im Hinblick auf die bestmögliche Handhabung des Netzzuganges im österreichischen Wirtschaftsgebiet und die Wahrung der Interessen des Konsumentenschutzes; 2. die Erörterung der Kriterien, von denen bei der Erfüllung der gemäß § 8 EIWOG den Elektrizitätsunternehmen auferlegten Verpflichtungen auszugehen ist; 3. die Erörterung der Harmonisierung der Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 26 EIWOG;

4. die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen gemäß § 25 EIWOG;
5. die Erstattung von Vorschlägen für sonstige Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control GmbH in Elektro- und Wirtschaftsangelegenheiten;
6. die Begutachtung von Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control GmbH nach dem EIWOG und dem ERBG in Elektro- und Wirtschaftsangelegenheiten;
7. die Begutachtung von Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach dem Ökostromgesetz;
8. die Beratung über Berichte, die angefallene Beschwerden im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie und deren Erledigung zum Gegenstand haben.
- (3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:
1. je zwei Vertreter der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Wirtschaft und Arbeit;
 2. je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und für Justiz;
 3. ein Vertreter jedes Bundeslandes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller sowie
 4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- In Angelegenheiten der Preisbestimmung – ausgenommen der Begutachtung von Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 7 – haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1, 2 und 4 ernannte Mitglieder anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Vertreter der in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern und alle übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsprechenden Stellen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ernannt.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sowie die Ersatzmitglieder sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist eine ehrenamtliche.

<p>Erdgasbeirat</p> <p>§ 26a. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Erdgaswirtschaft ist ein Erdgasbeirat einzurichten.</p> <p>(2) Dem Beirat obliegen im Sinne des Abs. 1 insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erörterung der Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen sowie der für die Benutzung des Netzbennutzungsentsgelts maßgeblichen Preisansätze, insbesondere im Hinblick auf die bestmögliche Handhabung des Netzzugangs im österreichischen Wirtschaftsgebiet und die Wahrung der Interessen des Konsumentenschutzes; 2. die Erörterung der Harmonisierung von Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Endverbraucher, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden; 3. die Erörterung der Kriterien, von denen bei der Erfüllung der gemäß § 7 den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen auszugehen ist; 4. die Ersstattung von Vorschlägen über die Festsetzung von Grundsätzen für die Bestimmung der Preisansätze gemäß den §§ 23 bis 23d GWG; 5. die Ersstattung von Vorschlägen für sonstige Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes; 6. die Begutachtung von Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden; 7. die Beratung über Berichte, die angefallene Beschwerden im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und deren Erledigung zum Gegenstand haben. <p>(3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je ein Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, für Finanzen, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. ein Vertreter jedes Bundeslandes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller; 3. je ein Vertreter des der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. <p>Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.</p>	<p>In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1 und 3 ernannte Mitglieder anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.</p>
---	--

<p>(4) Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Vertreter der in Abs. 3 Z 1 angeführten Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern und alle übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsprechenden Stellen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ernannt.</p> <p>(5) Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder sind, soweit sie nicht bestimmte Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.</p>	<p>Auskunfts- und Einsichtsrechte</p> <p>§ 27. Insofern dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, haben die Regulierungsbehörden das Recht, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und Auskunft über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände zu verlangen. Die Auskunfpflicht umfasst insbesondere auch die laufende Bekanntgabe von Daten, die zur Evidenzhaltung von Unterlagen erforderlich sind, die als Grundlage für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Unterlagen können erforderlichenfalls auch für die Erstellung von Gutachten zur Erfüllung der den Regulierungsbehörden zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben herangezogen werden.</p>	<p>Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 28. Wer an einem Verfahren in Elektrizitäts- bzw. Erdgasangelegenheiten teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerben.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 29. (1) Die §§ 5 und 7 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für § 7 gilt dies nach Maßgabe der im § 66a Abs. 2 EIWOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 enthaltenen Übergangsbestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des Abs. 5 treten, sofern sich diese Tätigkeiten auf die Vollziehung von Bestimmungen vollziehen, die in der Novelle zum EIWOG, BGBl. Nr. 121/2000 oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze der Länder beziehen, mit 1. März 2001 in Kraft; im übrigen treten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Oktober 2001 in Kraft. Anträge auf Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2) können bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden. Entscheidungen über die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen können bereits vor diesem</p>
---	--	---	---

<p>Zeitpunkt ergehen, werden jedoch erst zu dem sich aus § 71 Abs. 5 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, ergebenden Zeitpunkt wirksam</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Energie-Control GmbH haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde erforderlichen organisatorischen und technischen Einrichtungen am 1. Oktober 2001 vorliegen. Die Bestellung der Geschäftsführung der Energie-Control GmbH hat bis spätestens 1. März 2001 zu erfolgen.</p> <p>(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Vollliberalisierung des Elektrizitätsmarktes bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung den im Abs. 2 erster Satz genannten Zeitpunkt frühestens auf den 1. Juli 2001 vorverlegen.</p> <p>(4) Für die Beurteilung der sich aus Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EIWOG ergebenden Rechte und Pflichten, besteht keine Zuständigkeit der Regulierungsbehörden.</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 16 Abs. 1 und 30 Z 1 treten mit 1. März 2001 in Kraft.</p>	<p>In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und Elektrizitäts-Control Kommission</p> <p>§ 29a. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschriften sowie § 16 Abs. 1 Z 2, 8 bis 10, 12 und 13, 15 bis 19 samt Überschrift, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 16 Abs. 1 Z 11 und 14 sowie 20 bis 24 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“</p> <p>“(2) Die Änderung des Titels und die §§ 2a, 3, 4 samt Überschrift, 6 samt Überschrift, 7 samt Überschrift, 9 und 10 samt Überschriften, 10a samt Überschrift, 15 samt Überschrift, 16 Abs. 2 bis 4, 17 bis 20 samt Überschriften, 22 samt Überschrift, 26a samt Überschrift, 27 und 28 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die auf Grund des § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend das Entgelt für die Elektrizitäts-Control GmbH, BGBl. II Nr. 4/53/2002, bleibt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung auf Grund des § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, insoweit damit die Höhe des von der Energie-Control GmbH zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben einzuhaltenden Entgelts festgelegt wird, als Bundesgesetz in Kraft.</p> <p>(3) § 14 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.</p>
---	--

(4) Die Elektrizitäts-Control Kommission führt ihre Tätigkeit im bisher ihr zugewiesenen Umfang solange weiter, bis die Energie-Control Kommission eingerichtet ist und ihre Tätigkeit aufnimmt.	In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2006
	<p>§ 29b. (1) (Verfassungsbestimmung) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>(2) Die übrigen Bestimmungen des E-RBG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2006, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>
Vollziehung	<p>§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Verfassungsbestimmung) der §§ 1, 16 Abs. 1, 29 Abs. 5 und 29a Abs. 1 die Bundesregierung; 2. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 1 - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Teil	1. Teil
Grundsätze	Grundsätze
§ 1. Verfassungsbestimmung § 2. Geltungsbereich § 3. Ziele § 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen § 5. Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen § 6. Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen § 7. Begriffsbestimmungen	§ 1. Verfassungsbestimmung § 1a. Umsetzung von EU-Recht § 2. Geltungsbereich § 3. Ziele § 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen § 5. Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen § 6. Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen § 7. Begriffsbestimmungen
2. Teil	2. Teil
Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen	Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen
§ 8. Rechnungslegung § 9. Besondere Bestimmungen für integrierte Elektrizitätsunternehmen § 10. Auskunfts- und Einsichtsrechte § 11. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	§ 8. Rechnungslegung § 9. Besondere Bestimmungen für integrierte Elektrizitätsunternehmen § 10. Auskunfts- und Einsichtsrechte § 11. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
3. Teil	3. Teil
Stromerzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge	Stromerzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge
§ 12. Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung § 13. Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten § 14. Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen	§ 12. Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung § 13. Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten § 14. Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen

4. Teil		4. Teil
Der Betrieb von Netzen		Der Betrieb von Netzen
1. Hauptstück		1. Hauptstück
Rechte und Pflichten der Netzbetreiber		Rechte und Pflichten der Netzbetreiber
1. Abschnitt		1. Abschnitt
Allgemeine Pflichten		Allgemeine Pflichten
§ 15. Gewährung des Netzzuganges		§ 15. Gewährung des Netzzuganges
§ 16. Verpflichtung zum Elektrizitätstransit		§ 16. Grenzüberschreitender Stromhandel
§ 17. Organisation des Netzzuganges		§ 17. Organisation des Netzzuganges
§ 18. Bedingungen des Netzzuganges		§ 18. Bedingungen des Netzzuganges
§ 19. Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten		§ 19. entfallen
§ 20. Verweigerung des Netzzuganges		§ 20. Verweigerung des Netzzuganges
§ 21. Streitbeilegungsverfahren		§ 21. Streitbeilegungsverfahren
§ 21a. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen		§ 21a. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen
2. Abschnitt		2. Abschnitt
Regelzonen		Regelzonen
§ 22. Einteilung der Regelzonen		§ 22. Einteilung der Regelzonen
2a. Abschnitt		2a. Abschnitt
Übertragungsnetze		Übertragungsnetze
§ 23. Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen		§ 23. Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen
§ 24. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen		§ 24. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen
§ 25. Bestimmung der Systemnutzungstarife		§ 25. Bestimmung der Systemnutzungstarife
3. Abschnitt		3. Abschnitt
Betrieb von Verteilernetzen		Betrieb von Verteilernetzen
§ 26. Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze		§ 26. Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze
§ 27. Rechte		§ 27. Rechte
§ 28. Ausnahmen vom Recht zum Netzanschluß		§ 28. Ausnahmen vom Recht zum Netzanschluß
§ 29. Pflichten		§ 29. Pflichten
§ 30. Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht		§ 30. Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht
§ 31. Allgemeine Bedingungen		§ 31. Allgemeine Bedingungen
§ 32. Abnahmeverpflichtung von Ökoenergie und KWK-Energie		§ 32. entfallen

§ 33. Aufsicht über die Erreichung des Abnahmziels von Ökoenergie § 34. Behördenzuständigkeit in Preisangelegenheiten § 35. entfallen § 36. Festlegung besonderer Meldepflichten	§ 33. Aufsicht über die Erreichung des Abnahmziels von Ökoenergie § 34. entfallen § 35. entfallen § 36. Festlegung besonderer Meldepflichten
Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb	Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb
§ 37. Endigungstatbestände und Umgründung § 38. Einweisung	§ 37. Endigungstatbestände und Umgründung § 38. Einweisung
2. Hauptstück	2. Hauptstück
5. Teil	5. Teil
Erzeuger	Erzeuger
§ 39. Erzeuger § 40. Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger § 41. Kleinwasserkraftzertifikate § 42. Versorgung über Direktleitungen	§ 39. Erzeuger § 40. entfallen § 41. entfallen § 42. Versorgung über Direktleitungen
KWK-Anlagen	KWK-Anlagen
	§ 42a. Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK § 42b. Herkunftsachweis für Strom aus hocheffizienter KWK § 42c. Anerkennung von Herkunftsachweisen aus anderen Staaten § 42d. Nationales Potenzial für hocheffiziente KWK § 42e. Berichtswesen
6. Teil	6. Teil
Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung	Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung
§ 43. Netzzugangsberechtigung § 44. Netzbenutzer § 45. Pflichten der Lieferanten und Stromhändler	§ 43. Netzzugangsberechtigung § 44. Netzbenutzer § 44a. Versorger letzter Instanz § 45. Pflichten der Lieferanten und Stromhändler § 45a. Ausweis der Herkunft (Labeling) § 45b. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie § 45c. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbemateri- al

7. Teil		7. Teil	
Bilanzgruppen		Bilanzgruppen	
§ 46.	Bildung von Bilanzgruppen	§ 46.	Bildung von Bilanzgruppen
§ 47.	Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen	§ 47.	Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen
8. Teil		8. Teil	
Behörden		Behörden	
§ 48.	Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden	§ 48.	Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden
§ 49.	Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten	§ 49.	Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten
9. Teil		9. Teil	
Besondere organisatorische Bestimmungen		Besondere organisatorische Bestimmungen	
§ 50.	entfallen	§ 50.	entfallen
§ 51.	Landeselektrizitätsbeirat	§ 51.	Landeselektrizitätsbeirat
§ 52.	Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen	§ 52.	Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen
§ 53.	entfallen	§ 53.	Einheitliches Zählpunktergister
§ 54.	Automationsunterstützter Datenverkehr	§ 54.	Automationsunterstützter Datenverkehr
§ 55.	Preisbestimmung	§ 55.	Preisbestimmung
§ 56.	Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen	§ 56.	Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen
§ 57.	Kundmachung von Verordnungen	§ 57.	Kundmachung von Verordnungen
§ 58.	Allgemeine Bestimmungen	§ 58.	Allgemeine Bestimmungen
§ 59.	Auskunftsrechte	§ 59.	Auskunftsrechte
§ 60.	Automationsunterstützter Datenverkehr	§ 60.	Automationsunterstützter Datenverkehr
§ 61.	Berichtspflicht der Landesregierungen	§ 61.	Berichtspflicht der Landesregierungen
§ 61a.	Fonds	§ 61a.	entfallen
10. Teil		10. Teil	
Strafbestimmungen		Strafbestimmungen	
§ 62.	Preistreiberei	§ 62.	Preistreiberei
§ 63.	Einbehaltung von Abgabensenkungen	§ 63.	Einbehaltung von Abgabensenkungen
§ 64.	Allgemeine Strafbestimmungen	§ 64.	Allgemeine Strafbestimmungen
§ 65.	Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten	§ 65.	Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
11. Teil		11. Teil	
Übergangs- und Schlußbestimmungen		Übergangs- und Schlußbestimmungen	
§ 66.	Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes	§ 66.	Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

<p>§ 66a. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes</p> <p>§ 67. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften der Länder</p> <p>§ 68. Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 68a. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 63/2004</p> <p>§ 68b. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 44/2005</p> <p>§ 69. Übergangsregelung für auferlegte Verpflichtungen und erteilte Betriebsgarantien</p> <p>§ 70. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 71. Vollziehung</p>	<p>§ 66a. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes</p> <p>§ 66b. Klarstellung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Systemnutzungstarifverordnungen</p> <p>§ 66c. In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 149/2002</p> <p>§ 66d. In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2006</p> <p>§ 67. Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften der Länder</p> <p>§ 68. Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 68a. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 63/2004</p> <p>§ 68b. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 44/2005</p> <p>§ 69. Übergangsregelung für auferlegte Verpflichtungen und erteilte Betriebsgarantien</p> <p>§ 70. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 71. Vollziehung</p>
<p>Grundsätze</p> <p>Verfassungsbestimmung</p>	<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16, 25, 34, 36, 38, 45 und 45a, 48, 54 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 7, 66c Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.</p>
<p>Umsetzung von EU-Recht</p>	<p>§ 1a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Durch dieses Bundesgesetz werden</p> <p>1. die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37, Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) und</p> <p>2. die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50, KWK-Richtlinie) umgesetzt.</p>

Geltungsbereich	
§ 2. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Dieses Bundesgesetz hat 1. die Erlassung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft; 2. die Bestimmung von Preisen sowie Vorschriften über die Rechnungslegung durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht zum Gegenstand. (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	§ 2. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Dieses Bundesgesetz hat 1. die Erlassung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft;
	Ziele
	§ 3. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, 1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen; 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 37; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen; 3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der österreichischen Elektro- wirtschaft weiter zu erhöhen; 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.
	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
	§ 4. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Netzbetreibern nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen: 1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes; 2. der Abschluß von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbewitzern über den

<p>Anschluß an ihr Netz (Allgemeine Anschlußpflicht);</p> <p>3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur;</p> <p>4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;</p> <p>5. die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.</p>	<p>Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht);</p> <p>3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.</p>
<p>(2) Die Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.</p>	<p>(2) Die Ausführungsgesetze haben den Elektrizitätsunternehmen nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse; 2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. <p>(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.</p>
<p>Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen</p> <p>§ 5. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben haben.</p>	
<p>Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen</p> <p>§ 6. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Elektrizitätsunternehmen als Kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.</p>	<p>Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen</p> <p>§ 6. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Elektrizitätsunternehmen als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen ihre Kunden nachweislich vor Abschluß eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Spezifika des Energemarktes, insbesondere die freie Wahlmöglichkeit der Lieferanten und das Monopol des Netzbetreibers zu informieren haben. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.</p>

Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck	§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;	1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrläne, Ausspeisungen) erfolgt;	2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrläne, Ausspeisungen) erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;	3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;	4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;	4a. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähne aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;	5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet;
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;	6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
8. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnaussicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wah nimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wah nimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;	7. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;	8. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnaussicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wah nimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wah nimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
	9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;

	9a. "Energieeffizienz/Nachfragesteuerung" ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
10. "Entnehmer" einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;	10. "Entnehmer" einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
11. "Erneuerbare Energien" Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärslamm gelten jedenfalls nicht als "erneuerbare Energie";	11. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
12. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;	11. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
13. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;	12. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;
14. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraffer (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;	13. "Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)" die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
15. "galvanisch verbundene Netzbereiche" Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;	14. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraffer (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;
16. "Großhändler" ein Stromhändler, der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahnimmt, in dem er eingetragen ist;	15. "galvanisch verbundene Netzbereiche" Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
	16. "Gesamtentwicklungsgrad" die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
	16a. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
17. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;	17."Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
	17a. "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" die KWK, die den in Anhang IV festgelegten Kriterien entspricht;

17a. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;	17b. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
17c. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III festgelegten Methode berechnet wird;	17c. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III festgelegten Methode berechnet wird;
18. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;	18. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
19. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;	19. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
20. „Kostenwärmung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;	20. „Kostenwärmung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
	20a. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
	20b. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
21. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;	21. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
	21a. „KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
	21b. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;
	21c. „KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
	22. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
	23. „Liefenant“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
	24. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

25. „Netzanschluß“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsyste;	25. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsyste;
26. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;	26. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;
27. „Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;	27. „Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten.
28. „Netzbetreiber“ Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;	28. „Netzbetreiber“ Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
29. „Netzebene“ ein im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teibereich des Netzes;	29. „Netzebene“ einen im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teibereich des Netzes;
30. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsysteins durch Kunden oder Erzeuger;	30. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsysteins durch Kunden oder Erzeuger;
31. „Netzzugangsberechtigter“ Kunde und Erzeuger;	31. „Netzzugangsberechtigter“ Kunde und Erzeuger;
32. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluß und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;	32. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluß und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
33. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlußleistung eines bestehenden Netzanschlusses;	33. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlußleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
34. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;	33b. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
35. „Regelzonensführer“ derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;	34. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
	35. „Regelzonensführer“ derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
	35a. „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
	35b. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
36. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine	36. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine

bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;	bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
37. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;	37. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
38. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;	38. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
39. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern (Kunden);	39. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz,
40. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;	40. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
40a. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG;	40a. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG;
41. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;	41. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
42. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;	42. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
43. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;	43. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;
43a. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;	43a. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
44. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;	44. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
45. „unabhängiger Transportnetzbetreiber“ einen Übertragungsnetzbetreiber, der	

weisungungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;	
46. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahnimmt;	45. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahnimmt;
47. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;	46. „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);
48. „KWK-Anlagen“ („Kraftwärmekopplungsanlagen“) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergie tragen gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmerversorgung dient;	47. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
49. „KWK-Energie“ elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird.	48. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
	49. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
	50. „Zusatzzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

2. Teil	
Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen	
	Rechnungslegung
	<p>§ 8. (umittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Alle Elektrizitätsunternehmen, die die Tätigkeit eines Netzbetreibers ausüben, haben, sofern die Summe aus unmittelbarer und mittelbarer Abgabe an elektrische Energie mehr als 9 GWh pro Jahr überschreitet, Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Alle übrigen Elektrizitätsunternehmen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, haben eine Ausfertigung der Jahresabschlüsse in der Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten.</p> <p>(2) Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von zehn Millionen Schilling übersteigt und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit verbundenen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB; 2. mit angeschlossenen Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB oder 3. mit Unternehmen von Aktionären mit einem Anteil von mehr als 20 vH ihres Grundkapitals getätigter worden sind, <p>sind im Anhang zum Jahresabschluß gesondert anzuführen.</p> <p>(3) Integrierte Elektrizitätsunternehmen sind darüber hinaus verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre <ol style="list-style-type: none"> a) Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten; b) Übertragungstätigkeiten; c) Verteilungstätigkeiten zu führen; 2. die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Rechnungskreise sowie deren Zuweisungsregeln zu veröffentlichen; 3. konsolidierte Konten für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu veröffentlichen. <p>Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- oder Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit durch Verordnung gemeinsame Kriterien erlassen, von denen bei der Erfüllung der unter Abs. 1 und 3 festgelegten Verpflichtungen auszugehen ist.</p> <p>(5) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass sich die Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 8 Abs. 1) auch auf die Untersuchung bezieht, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen eingehalten wird.</p>

Besondere Bestimmungen für integrierte Elektrizitätsunternehmen
<p>§ 9. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben zumindest die verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu treffen, daß ihre Tätigkeit als Betreiber eines Übertragungsnetzes getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt.</p>
<p>Auskunfts- und Einsichtsrechte</p> <p>§ 10. (Verfassungsbestimmung) Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Energie-Control GmbH, jederzeit Einsticht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Dul dung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorber eitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführen den Verfahren erforderlich sind.</p>
<p>§ 10. (Verfassungsbestimmung) Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, der Behörden, einschließlich der Energie-Control GmbH, jederzeit Einsticht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Dul dung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorber eitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführen den Verfahren erforderlich sind. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden einschließlich der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission erforderlich ist, bezieht sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, <p>auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrt.</p> <p>Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse</p> <p>§ 11. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen haben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.</p>

3. Teil	Stromerzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge	Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung	§ 12. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen sowie die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Artikel 6 und 7 der Elektrizitätsstömmenmarktrichtlinie festzulegen.	§ 12. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen sowie die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Artikel 6 und 7 der RL 2003/54/EG festzulegen.
		(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können vorsehen, daß Stromerzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind. Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen.	(3) (Verfassungsbestimmung) Bescheide, die die Verweigerung der Genehmigung einer Errichtung oder Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage zum Gegenstand haben, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln, das diese Verweigerung unter Anführung der Gründe der Kommission mitzuteilen hat.	(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromlieferungsverträge, die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, <ol style="list-style-type: none"> die zur Deckung ihres Bedarfes elektrische Energie auch in Anlagen erzeugen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder von denen eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von im Staatsgebiet befindlichen Menschen, Tieren und Pflanzen ausgeht oder die nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Erzeugung elektrischer Energie anfallenden Abfälle erbringen und kein Konzept für künftig aus der Erzeugung anfallende Abfälle erstellen, sind unzulässig. (2) [aufgehoben]

	Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen
	<p>§ 14. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Stromlieferungsverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 500 Millionen kWh im Jahr, die den Bezug von elektrischer Energie aus dem Gebiet der Europäischen Union zur inländischen Bedarfsdeckung zum Gegenstand haben, sind der Elektrizitäts-Control GmbH zu melden. Die Elektrizitäts-Control GmbH hat diese Stromlieferungsverträge zu verzeichnen.</p>
	4. Teil
	Der Betrieb von Netzen
	1. Hauptstück
	Rechte und Pflichten der Netzbetreiber
	1. Abschnitt
	Allgemeine Pflichten
	Gewährung des Netzzuganges
	<p>§ 15. (Grundsatzbestimmung) Netzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren.</p>
	Verpflichtung zum Elektrizitätstransit
	<p>§ 16. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Regelzonensführer Verbund APG AG, Tiroler Regelzone AG und VKW-Übertragungsnetz AG sowie die Vorarlberger Illwerke AG sind verpflichtet, Transite gemäß der Richtlinie des Rates 90/547/EWG unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 25 durchzuführen.</p>
	<p>(2) Stellt ein Elektrizitätsunternehmen den Antrag auf Durchführung eines Transits gemäß Abs. 1 so ist der Betreiber des betroffenen Netzes verpflichtet, unverzüglich in Vertragsverhandlungen einzutreten.“</p>
	<p>(3) Die im Abs. 1 angeführten Gesellschaften sind verpflichtet, unverzüglich der Kommission der Europäischen Union (Kommission) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jeden Antrag auf Elektrizitätstransit, dem ein Vertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen und Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufzunehmen. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.</p>
	<p>(4) Die Kommission und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind</p>
	entfällt

über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages gemäß Abs. 3 zu unterrichten.	
(5) Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Abs. 3 ein Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages nicht zustande, sind der Kommission und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Gründe hiefür mitzuteilen.	entfällt
(6) Die im Abs. 1 angeführten Gesellschaften sind verpflichtet, an einem von der Kommission nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 5 eingelegten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere ihnen, bei diesen Verhandlungen über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages eingenommenen Standpunkt in diesem Schlichtungsverfahren zu vertreten.	entfällt
Organisation des Netzzuganges	
§ 17. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der Berechtigten gemäß § 15 vorzusehen, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den von der Energie-Control GmbH bestimmten Systemnutzungstarifen die Benutzung des Netzes zu verlangen (geregeltes Netzzugangssystem).	§ 17. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der Berechtigten gemäß § 15 vorzusehen, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den von der Energie-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarifen die Benutzung des Netzes zu verlangen (geregeltes Netzzugangssystem).
Bedingungen des Netzzuganges	
§ 18. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.	
(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Netzbetreiber einer Regionzone ihre Allgemeinen Bedingungen auf einander abstimmen. Für jene Endverbraucher, welche an die an Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 6 und 7 angeschlossen sind, die weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen. Es ist auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) dieser standardisierten Lastprofile zu bestimmen. Es ist vorzusehen, dass diese standardisierten Lastprofile in geeigneter Form veröffentlicht werden. Für Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.	
(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:	
1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen;	1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Energieverbrauch durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist;	2. die den einzelnen Netzbennutzern zugeordneten Lastprofile;
3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen;	3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung;	4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitäts-

	<p>5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind;</p> <p>6. die, den einzelnen Netzbnutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;</p> <p>7. sonstige Marktregeln.</p>
	<p>8. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbelegungsverfahren;</p>
	<p>9. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab EInlangen, innerhalb der das Verleiherunternehmen das Begehrten auf Netzzugang zu beantworten hat;</p>
	<p>10. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;</p>
	<p>11. die Art und Form der Rechnungslegung;</p>
	<p>12. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.</p>
	<p>(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass der Netzbetreiber den Netzbnutzern die Genehmigung neuer Allgemeiner Bedingungen in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen die neuen Allgemeinen Bedingungen auf deren Wunsch zurzusenden hat. Mangels einer ausdrücklichen gegenseitigen Erklärung des Netzbnutzers gelten die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart. Der Netzbetreuer ist mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss ihm eine Frist von zumindest einem Monat eingeräumt werden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszuführen.</p>
	<p>(5) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzbetreuer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen erhalten.</p>
Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten	entfällt
§ 19. (Grundsatzbestimmung) Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenumberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass – sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmte, entgegenstehende Regelungen getroffen werden – der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren	

<p>ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorrang haben Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle trender vertraglicher Verpflichtungen; 2. der vorhergehenden Ziffer nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken; 3. den unter Z 2 bezeichneten Transporten nachgeordnet sind Elektrizitätsanträge im Sinne der Elektrizitätstransferrichtlinie; 4. die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwischen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistung aufzuteilen. 	<p>Verweigerung des Netzzuganges</p> <p>§ 20. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Netzzugangsberechtigte der Netzzugang aus nachstehenden Gründen verweigert werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle); 2. mangelnde Netzkapazitäten; 3. wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt; 4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind. <p>Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.</p> <p>(2) (Verfassungsbestimmung) Die Energie-Control Kommission hat über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Netzzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzuganges verletzt worden zu sein, innerhalb eines Monats festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Netzzuganges gemäß Abs. 1 vorliegen. Der Netzbetreiber hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände (Abs. 1) nachzuweisen. Die Energie-Control Kommission hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine glückliche Einigung zwischen Netzzugangsberechtigtem und Netzbetreiber hinzuwirken.</p> <p>(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung zu finden haben, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gemäß Abs. 2 stellt, seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Bezüglich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe haben die Ausführungsgesetze die An-</p>
--	--

wendung jener Rechtsvorschriften vorzusehen, die am Sitz des Netzbetreibers, der den Netzzugang verweigert hat, gelten.	Streitbeilegungsverfahren	Streitbeilegungsverfahren
§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBI. Nr. 600) vorliegt – die Elektrizitäts-Control Kommission	§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBI. Nr. 600) vorliegt – die Energie-Control Kommission	§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBI. Nr. 600) vorliegt – die Energie-Control Kommission
(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Elektrizitäts-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß Artikel 8 § 7 Abs. 2 oder nach Verstreichen der im Artikel 8 § 7 Abs. 3 vorgesehenen Frist eingebracht werden.	(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. E-RBG innerhalb der in § 16 Abs. 3a E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden, sofern nicht Leistungsansprüche geltend gemacht werden, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen).	(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. E-RBG innerhalb der in § 16 Abs. 3a E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden, sofern nicht Leistungsansprüche geltend gemacht werden, die dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind (Mahnklagen).
(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.	(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.	(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.

Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen

§ 21a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Standards betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern gegenüber den Netznutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen festlegen. Insbesondere können Standards zu nachstehenden Themenbereichen festgelegt werden:

1. einzuhaltende Kenngrößen betreffend die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes;
2. benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und für Reparaturen;
3. benötigte Zeit für die Beantwortung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden;
4. Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
5. Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbewitzern und

	6. Qualität der Rechnungslegung und der Datenübermittlung an Marktteilnehmer.
	(2) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung der Einhaltung der Standards gemäß Abs. 1 sowie die Maßnahmen bei deren Nichteinhaltung durch die betroffenen Unternehmen sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.
2. Abschnitt	
Regelzonen	
Einteilung der Regelzonen	<p>§ 22. (Grundsatzbestimmung) „(1) Übertragungsnetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Die Ausführungsgezeze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund - Austrian Power Grid AG, der Tiroler Regelzonen AG und der VKW - Übertragungsnetz AG betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils ein Regelzonennbereich gebildet wird. Die Verbund - Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG sind als Regelzonennführer zu benennen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber haben die Ausführungsgesetze eine sinngemäße Anwendung der im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 4 enthaltenen Grundsätze vorzusehen. Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonennführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonennführer folgende Pflichten aufzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann; 2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen; 3. die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve im Zusammenwirken mit dem Bilanzgruppenkoordinator; 4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;

	<p>5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen. Sofern für die Netzengassbeseitigung erforderlich, haben die Regelzonensführer - gegebenenfalls in Absprache mit den betroffenen Betreibern von Verteiler- und Übertragungsnetzen - Erzeuger zu verpflichten, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksvorfügbarkeit) gegen Ersatz jener Aufwendungen zu erbringen, die durch diese Leistungen verursacht werden;</p>	
	<p>(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators Unternehmen ausgeschlossen sind, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass</p> <p>1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 4 und 5 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden-</p>	

<p>den Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;</p> <p>2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;</p> <p>3. bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;</p> <p>4. der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;</p> <p>5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;</p> <p>6. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;</p> <p>7. der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;</p> <p>8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;</p> <p>9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvorlauftreue gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.</p>	<p>(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators folgende Tätigkeiten zu umfassen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen; 2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie; 3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen; 4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben; 5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

<p>(5) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EWOG bestehen – jedenfalls</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuhören, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzoneführer zu erstellen; 2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen; 3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsgstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Formständig zu veröffentlichen; 4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzoneführern mitzuteilen; 5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen; 6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen; 7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminie- 	<p>6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;</p> <p>7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;</p> <p>8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;</p> <p>9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;</p> <p>10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;</p> <p>11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;</p> <p>12. der Abschluss von Verträgen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzoneführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern); b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes; c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten; d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.
--	--

rungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelennergie (ungewöllter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.	(6) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonensführer die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators der Behörde anzugeben haben. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonensführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen. Liegen die gemäß Abs. 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.	(7) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 6 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass der Benannte berechtigt ist, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Das im Abs. 6 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.
	(8) In den Fällen, in denen <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 6 erfolgt ist oder 2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 erlassen hat oder 3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist, 	hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 3 bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonensführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

2a. Abschnitt	Übertragungsnetze
Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen	
§ 23. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Übertragungsnetzen zu verpflichten,	
<ol style="list-style-type: none"> 1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten; 2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen; 3. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 22 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen; 4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen; 5. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen; 6. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß § 25 bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen; 7. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß § 25 bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen; 6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen; 7. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen; 8. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten; 9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbewertern oder Kategorien von Netzbewertern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten; 10. den Netzbewertern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;“ 11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbar-

	<p>(keit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenspezialist zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 22 Abs. 2 Z 5);</p>
	<p>12. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netznutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und</p>
	<p>13. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH gemäß Z 12 festgelegten Standards erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen.</p>
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen	<p>§ 24. (Verfassungsbestimmung) (1) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen ist die Energie-Control Kommission zuständig. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls befristet, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.</p>
	<p>(2) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, haben die Ausführungsgesetze Strafbestimmungen vorzusehen.</p>
Bestimmung der Systemnutzungstarife	<p>§ 25. (ummittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Das für die Netznutzung zu entrichtende Entgelt bestimmt sich aus dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netznutzungsentgelt; 2. Netzbereitstellungsentgelt; 3. Netzverlustentgelt; 4. Systemdienstleistungsentgelt; 5. Entgelt für Messleistungen; 6. Netzzurrittsentgelt sowie 7. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen. <p>Die in Z 1 bis 4 sowie Z 7 angeführten Entgelte sind unter Zugrundelegung eines Tarifes zu ermitteln, der von der Elektrizitäts-Control Kommission durch Verordnung oder Bescheid zu bestimmen ist. Das unter Z 6 angeführte Entgelt ist auf-</p>

	<p>wandsorientiert zu verrechnen, wobei eine Pauschalierung dem Netzbetreiber für jene Netzbetreiber, die an eine unter Abs. 5 Z 6 angeführte Netzebene angeschlossen sind, anheim gestellt ist. Das unter Z 5 angeführte Entgelt ist grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei von der Elektrizitäts-Control-Kommission durch Verordnung oder Bescheid Höchstpreise bestimmt werden können.</p> <p>(2) Die Systemnutzungstarife sind kostentworientiert zu bestimmen und haben den Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen. Die Bestimmung der Preise unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von den Kosten eines rationell geführten, vergleichbaren Unternehmens ausgeht, ist zulässig. Weiters können der Preisbestimmung Zielvorgaben zugrunde gelegt werden, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren (Produktivitätsabschläge). Die den Preisansätzen zugrundeliegende Tarifstruktur ist einheitlich zu gestalten und hat eine Vergleichbarkeit der mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätzen aller Netzbetreiber zu ermöglichen.</p> <p>(3) Die Systemnutzungstarife haben dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer zu entsprechen. Die für den Netzzugang geltenden Systemnutzungstarife sind als Festpreise zu bestimmen.</p> <p>(4) Die Elektrizitäts-Control-Kommission hat jedenfalls Systemnutzungstarife für Entnehmer und Einspeiser von elektrischer Energie durch Verordnung oder Bescheid zu bestimmten. Netzbetreiber gelten dabei als Entnehmer.</p> <p>(5) Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungstarife auszugehen ist, werden bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstspannungsebene (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung); 2. Umspannung von Höchst- zu Hochspannung; 3. Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 110 kV); 4. Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung; 5. Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenspannungen); 6. Umspannung von Mittel- zu Niederspannung; 7. Niederspannung (1 kV und darunter). <p>(6) Als Netzbereiche sind vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Netzebene I (Höchstspannungsebene): <ol style="list-style-type: none"> a) Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz, ausgenommen das Höchstspannungsnetz der Tiroler Wasserkraftwerke AG sowie die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und der Vorarl-
--	--

<p>berger Illwerke AG sowie das Höchstspannungsnetz der WIEN-STROM GmbH;</p>	<p>b) Tiroler Bereich: die Höchstspannungsnetze der Tiroler Wasserkraftwerke AG;</p>
<p>c) Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und Vorarlberger Illwerke AG, ausgenommen bestehende Leitungsberechte der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, soweit sie nicht auf Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 basieren, die dem Bereich gemäß lit. a zuzuordnen sind;</p>	<p>2. für die anderen Netzebenen die jeweiligen, durch die Netze in den Netzebenen gemäß Abs. 5 Z 1 bis 7 der in der Anlage angeführten Unternehmen sowie von den jeweils unterlagernden Netzen anderer Unternehmen abgedeckten Gebiete, wobei die WIEN-STROM GmbH eigenen Höchstspannungsanlagen der Netzebene gemäß Abs. 5 Z 3 (Höchstspannungsebene) diesem Netzbereich (Netzbereich der WIEN-STROM GmbH) kostenmäßig zuzuordnen sind;</p>
<p>3. die durch die Netze der Grazer Stadtwerke AG, der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, der Klagenfurter Stadtwerke, der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, der Salzburger Stadtwerke AG sowie der Steiermärkischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft abgedeckten Gebiete in den Abs. 5 Z 4 und 5 angeführten Netzebenen, sofern dies aus geographischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten erforderlich ist;</p>	<p>4. die Versorgungsgebiete von Verteilerunternehmen in den in Abs. 5 Z 6 und 7 angeführten Netzebenen, sofern dies aus geographischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten erforderlich ist.</p>
<p>Leitungsanlagen, deren Kostenabgeltung im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 geregt ist, sind in keinen der Netzbereiche aufzunehmen. Für die Inanspruchnahme von Leitungsanlagen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 bestimmt sich das Entgelt für die Netzbenutzung aus der in diesen Verträgen geregelten Kostenabgeltung. Durch die Zuordnung zu einem Netzbereich wird nicht in das Versorgungsgebiet, in Eigentumsrechte, in Investitionsentscheidungen, in die Betriebsführung, in die Netzplanung oder in die Netzhöheit anderer Netzbetreiber eingegriffen.</p>	<p>(7) Bei galvanisch verbundenen Netzen unterschiedlicher Betreiber innerhalb von Netzbereichen sind zur Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze innerhalb der Netzbereiche und Netzebenen von den jeweiligen Netzbetreibern nach Kostenanteilen aufzuteilen sind. Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern</p>

<p>sind erforderlichenfalls durchzuführen. Bei Netzen, welche nur über die gleiche Spannungsebene aus Netzen von unterschiedlichen Betreibern innerhalb von Netzbereichen versorgt werden, jedoch nicht direkt transformatorisch mit überlagerten Netzebenen verbunden sind, sind zur Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze anteilig nach den über die Netze gelieferten Mengen sowie der jeweiligen Kosten aufzuteilen sind. Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern sind erforderlichenfalls durchzuführen.</p> <p>(8) Die organisatorische und technische Abwicklung der Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 7 sind der Elektrizitäts-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen.</p> <p>(9) Das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher ist auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen, an der die Anlage angeschlossen ist.</p>
<p>(10) Elektrizitätsunternehmen haben die einzelnen Komponenten des Entgeltes gemäß Abs. 1, welches Endverbrauchern oder Netzbetreibern verrechnet wird oder in verrechneten Tarifpreisen enthalten ist, gesondert auf den Rechnungen für die Netznutzung oder auf den Stromrechnungen auszuweisen. Das Entgelt für die Systemdienstleistung ist Erzeugern getrennt von allfälligen anderen Entgelten in Rechnung zu stellen oder auf Rechnungen getrennt auszuweisen.</p> <p>(11) Die Bemessung des Netzbereitstellungsentgeltes hat leistungsbezogen zu erfolgen. Die Elektrizitäts-Control Kommission hat durch Verordnung oder Bescheid die Kriterien, die bei der Bestimmung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes heranzuziehen sind, festzulegen.</p>
<p>(12) Die Bemessung des Netznutzungsentgeltes hat entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen zu erfolgen. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Die Tarife sind so zu gestalten, dass Erlöse aus den leistungsbezogenen Netznutzungspreisen je Netzebene die Erlöse aus den arbeitsbezogenen Netznutzungspreisen nicht übersteigen. Werden Preise für die Netznutzung zeitvariabel gestaltet, so sind höchstens jeweils zwei unterschiedliche Preise innerhalb eines Tages, innerhalb einer Woche sowie innerhalb eines Jahres zulässig. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten einvierstündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzesystems sind höhere Preise zu verrechnen. Die Elektrizitäts-Control Kommission hat durch Verordnung oder Bescheid die Kriterien festzulegen, nach denen bei der Berechnung der sich dabei ergebenden Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes vorzugehen ist.</p>

(13) Das bei der Bestimmung der Tarife zugrundezelgende Verfahren der Kostenwälzung ist von der Elektrizitäts-Control Kommission unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten einer Brutto- und Nettobetrachtung durch Verordnung zu bestimmen.“	
(14) Für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (§ 22 Abs. 2 Z 1) steht dem Regiezoneführer gegenüber Erzeugern ein Anspruch auf Abgeltung der damit verbundenen Aufwendungen zu.	
3. Abschnitt	
Betrieb von Verteilernetzen	
Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze	
§ 26. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Betrieb eines Verteilnetzes innerhalb eines Landes bedarf einer Konzession.	
(2) Die Ausführungsgesetze haben insbesondere die Konzessionsvoraussetzungen und die Parteiteilstellung bei der Konzessionserteilung zu regeln.	
(3) Für Verteilnetzbetreiber, an deren Netz mehr als 100 000 Kunden angeschlossen sind, haben die Ausführungsgesetze als Konzessionsvoraussetzung vorzusehen, dass Konzessionswerber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein müssen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Weiters haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass im Falle einer Konzessionserteilung insbesondere auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen sichergestellt wird, dass der Verteilnetzbetreiber hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen ist insbesondere vorzusehen,	
1. dass die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind;	
2. dass die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilnetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilnetzbetreibers klar zu umschreiben sind;	

<p>3. dass für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, die tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers gewährleistet ist, wobei insbesondere sicher zu stellen ist, dass diese unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird.</p> <p>4. dass der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Landesregierung benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat dieser und der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Landesregierung hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Abs. 3 Z 1 steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.</p> <p>(5) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.</p>	<p>Rechte</p> <p>§ 27. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlußverhältnisse – das Recht des Betreibers eines Verteilernetzes vorzusehen, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an sein Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluß).</p>
---	---

<p>Ausnahmen vom Recht zum Netzanschluß</p> <p>§ 28. (Grundsatzbestimmung) Vom Recht gemäß § 27 sind jedenfalls jene Kunden auszunehmen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.</p>	<p>Pflichten</p> <p>§ 29. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsennergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählerwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden; 2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatechtliche Verträge über den Anschluß abzuschließen (Allgemeine Anschlußpflicht); 3. Kunden sowie Erzeugern zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren; 4. die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarife unter sinngemäßer Anwendung des 2. Abschnittes zu veröffentlichen; 5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 1 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen; 6. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes; 7. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes; 8. zur Führung einer Evidenz über alle in seinem Netz tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen; 9. zur Führung einer Evidenz aller in seinem Netz tätigen Lieferanten; 10. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbetreiber, Prüfung deren Plausibilität und die Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffene Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortliche; 11. zur Messung der Leistungen, Strommengen, Lastprofile, an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber, und die Bilanzgruppenkoordinatoren; 12. Engpässe im Netz ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden; Engpässe im Netz ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu
--	---

	<p>den;</p> <p>13. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel;</p> <p>14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste sowie einer besonderen Bilanzgruppe für Ökoenergie, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;</p> <p>15. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung;</p> <p>16. zur Zusammenarbeit mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse;</p> <p>17. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die Elektrizitäts-Control-Kommission;</p> <p>18. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.</p>
	<p>vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Verteilernetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonensführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 22 Abs. 2 Z. 5);</p> <p>19. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbuzzern oder Kategorien von Netzbuzzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;</p> <p>20. den Netzbuzzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;</p> <p>21. bei der Planung des Verteilernetzausbau Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätssatzes erübrigten könnte, zu berücksichtigen;“</p> <p>22. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbuzzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und</p> <p>23. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 22) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen.“</p>

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht	
§ 30. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht vorsehen.	
Allgemeine Bedingungen	
<p>§ 31. (Verfassungsbestimmung) (1) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen ist die Energie-Control Kommission zuständig. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls so weit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, haben die Ausführungsgesetze Strafbestimmungen vorzusehen.</p>	<p>§ 31. (Verfassungsbestimmung) (1) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen ist die Energie-Control Kommission zuständig. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls so weit dies zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Verteilernetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.</p>

<p>Abnahmeverpflichtung von Ökoenergie und KWK-Energie</p> <p>§ 32. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, die ihnen angebotene elektrische Energie aus ihrem Verteilernetz angeschlossenen Anlagen, die gemäß § 40 Abs. 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, abzunehmen. Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat in steigendem Ausmaß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 1. Oktober 2001 mindestens 1 %; 2. ab 1. Oktober 2003 mindestens 2 %; 3. ab 1. Oktober 2005 mindestens 3 %; 4. ab 1. Oktober 2007 mindestens 4 % <p>der Stromabgabe an die, an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen</p> <p>(2) Die Netzbetreiber sind berechtigt, diese Strommengen an Endverbraucher oder Stromhändler weiter zu veräußern.</p> <p>(3) Wird das in den Ausführungsgesetzen gemäß Abs. 1 festgelegte Mindestmaß überschritten, sind die Verteilernetzbetreiber berechtigt, den dieses Mindestmaß übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. Die erworbbene Ökoenergie ist auf das Erfordernis gemäß Abs. 1 anzurechnen.</p> <p>(4) Die Ausführungsgesetze können Betreiber von Verteilernetzen, an deren Netz KWK-Anlagen angeschlossen sind, verpflichten, die ihnen aus diesen Anlagen angebotene KWK-Energie abzunehmen. Die Verpflichtung ist mit längstens 31. Dezember 2004 zu befristen.</p> <p>§ 33. (Verfassungsbestimmung) entfallen.</p>	entfällt
--	----------

Behörderzuständigkeit in Preisangelegenheiten

entfällt

§ 34. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Landeshauptmänner haben für die Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus Anlagen, die gemäß § 40 Abs. 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, Mindestpreise zu bestimmen. Diese Mindestpreise haben sich an den durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie aus diesen Anlagen zu orientieren, wobei die Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie sowie erhaltene und laufende Forderungen zu berücksichtigen sind.

(2) Insoweit für Verteilernetzbetreiber eine Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 4 EIWOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 121/2000, bestimmt ist, sind die Landeshauptmänner ernächtigt, Mindestpreise für die Vergütung von KWK-Energie zu bestimmen. Die der Vergütung zugrunde liegenden Preissätze sind kostenorientiert zu bestimmen und haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen.

(3) Übersteigen die Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie gemäß § 32 Abs. 1 oder für den Kauf elektrischer Energie gemäß § 32 Abs. 3 die Erlöse, die der Netzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf dieser elektrischen Energie erzielen kann, so ist dem Verteilernetzbetreiber der Mehraufwand zwischen den Mindest- oder Kaufpreisen und den Erlösen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen hinsichtlich der Ausgleichsabgabe gemäß § 61a. Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif aufzubringen. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung die Höhe dieses Zuschlages zum Systemnutzungstarif in $\text{€}/\text{kWh}$ – ab 1. Jänner 2002 in cent/kWh – für die aus Ökoanlagen bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen. Die Festsetzung des Zuschlages hat jährlich unter Berücksichtigung des Mehraufwandes des Vorjahres zu erfolgen, wobei allfällige Differenzbeträge im Folgejahr auszugleichen sind.

(4) Übersteigen die Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie gemäß § 32 Abs. 4 die Erlöse, die der Verteilernetzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf dieser elektrischen Energie erzielen kann, so ist dem Verteilernetzbetreiber dieser Mehraufwand zu ersetzen. Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Sofern ein Landeshauptmann von seiner Ermächtigung nach Abs. 1 binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht Gebrauch macht, geht die Zuständigkeit zur Bestimmung der Mindestpreise (Abs. 1) und Festsetzung der Zuschläge (Abs. 3) auf die Elektrizitäts-Control Kommission über. Die Zuständigkeit der Elektrizitäts-Control Kommission bleibt solange aufrecht, als nicht eine dieser Mindestpreise und Zuschläge regelnde Bestimmung des Landeshauptmannes in

<p>Kraft tritt.</p> <p>§ 35. entfallen.</p>	<p>Festlegung besonderer Meldepflichten</p> <p>§ 36 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Bei Preisbestimmung können E-lektrizitätsunternehmen verpflichtet werden, regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind.</p>
<p>Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb</p> <p>Endigungstatbestände und Umgründung</p> <p>§ 37. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben als Endi-gungstatbestände einer Konzession für ein Verteilernetz</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Entziehung, 2. den Verzicht, 3. den Untergang des Unternehmens sowie 4. den Konkurs des Rechtsträgers <p>vorzusehen.</p> <p>(2) Die Entziehung ist jedenfalls dann vorzusehen, wenn der Konzessionsträger seinen Pflichten nicht nachkommt und eine gänzliche Erfüllung der dem Systembetreiber auferlegten Verpflichtungen auch nicht zu erwarten ist oder der Systembetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt.</p> <p>(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß bei Übertragung von Unter-nehmern und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschnei-dungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Spaltungen und Real-teilungen) die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer übergehen und die bloße Umgründung keinen Endigungstat-bestand darstellt, insbesondere keine Entziehung rechtfertigt. Vorzusehen ist weiters, daß der Nachfolgeunternehmer der Landesregierung den Übergang unter Anschluß eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb angemessener Frist anzugeben hat.</p>	

<p>Einweisung</p> <p>§ 38. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über mehr als zwei Länder erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aufzutragen, die hindern den Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.</p> <p>(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die hindern den Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Systembetreibers nicht zu erwarten ist, oder 2. kommt der Netzbetreiber dem Aufrug der Behörde auf Beseitigung der hindern den Umstände nicht nach, <p>so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 23 ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.</p> <p>(3) Das gemäß Abs. 2 verpflichtete Elektrizitätsunternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.</p> <p>(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Elektrizitätsunternehmen hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen ist, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.</p> <p>(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Elektrizitätsunternehmens das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.</p> <p>(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahneigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 1 und 2 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben. § 47 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	5. Teil	Erzeuger
--	----------------	-----------------

Erzeuger	§ 39. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben Erzeuger zu verpflichten:
	<p>1. sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden;</p> <p>2. Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;</p> <p>3. Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden;</p> <p>4. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;</p> <p>5. bei Teillieferungen die Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.</p>
	<p>6. auf Anordnung des Regelzonensführers zur Netzengpassbesetzung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksvollgarkeit) zu erbringen. Der Erzeuger kann dafür den Ersatz jener Aufwendungen verlangen, die durch solche Leistungen verursacht werden.</p> <p>(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkspark) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW verpflichtet sind:</p> <p>1. zur unentgeltlichen Teilnahme an der Primärregelung entsprechend den Anweisungen des Regelzonensführers, welcher für die Primärregelung verantwortlich ist;</p> <p>2. zur Vorsorge eines entsprechenden Ersatzes für den Fall, dass der betreffende Betreiber seiner Verpflichtung gemäß Z 1 selbst nicht nachkommen kann;</p> <p>3. die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonensführer zu übermitteln;</p> <p>4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Z 1 und 2 stehenden Anweisungen des Regelzonensführers.</p>
	<p>(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkspark), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, verpflichtet sind, dem jeweiligen Regelzonensführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein-</p>

	<p><u>speiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.</u></p> <p>(4) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Elektrizitäts erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.</p>
Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger	<p>entfällt</p>
§ 40. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden als Ökostromanlagen anzuerkennen. Dies gilt ebenso für Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil sowie bei Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenem Anteil. Sonstige Anlagen, die auf Basis von Müll oder Kärschlamm betrieben werden, sind jedenfalls nicht als Ökoanlagen anzuerkennen. Die Anerkennung hat durch die Landesregierung zu erfolgen. Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen sind berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind. <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber anerkannter Ökostromanlagen über die aus Ökoanlagen abgegebenen Energiemengen eine Besecheinigung auszustellen haben. Erfolgt die Abnahme dieser Energiemengen nicht durch den Netzbetreiber, an dessen Netz die Ökostromanlage angeschlossen ist, ist für die Gültigkeit dieser Bescheinigung auch eine Bestätigung dieses Netzbetreibers erforderlich.</p>	

<p>Kleinwasserkraftzertifikate</p> <p>§ 41. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für Anlagen, die auf Basis von Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis 10 MW (Kleinwasserkraftwerksanlagen) betrieben werden, eine besondere Benennung durch die Landesregierung vorzusehen, mit der die Berechtigung zur Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten verbunden ist. Die Benennung ist der Elektrizitäts-Control GmbH zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von benannten Kleinwasserkraftwerksanlagen berechtigt sind, Kleinwasserkraftzertifikate abzugeben. Die Anzahl der Kleinwasserkraftzertifikate hat der aus der Anlage abgebenden Energiemenge zu entsprechen.</p> <p>(3) Die Kleinwasserkraftzertifikate haben sich auf Einheiten von 100 kWh oder ein Vielfaches davon zu beziehen. Die Kleinwasserkraftzertifikate sind von dem Betreiber des Netzes, in das von der Anlage eingespeist wird, zu beglaubigen. Der Netzbetreiber hat über die Beglaubigung von Kleinwasserkraftzertifikaten ein Verzeichnis zu führen.</p> <p>(4) Betreiber von Kleinwasserkraftwerksanlagen sind zu verpflichten, mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern Verträge über einen besonderen Datenaustausch abzuschließen.</p> <p>(5) Im Falle einer missbräuchlichen Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten haben die Ausführungsgesetze den Widerruf der Benennung als Kleinwasserkraftwerk und die Untersagung der Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten zwingend vorzusehen. Kommt ein Betreiber einer Kleinwasserkraftwerksanlage seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die Herausgabe der Mehrerlöse vorzusehen, die durch die Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten erzielt wurden, für die kein Nachweis erbracht werden kann.</p>	entfällt
<p>Versorgung über Direktleitungen</p> <p>42. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben weiters einen Rechtsanspruch für Erzeuger und Netzbetreiber vorzusehen, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassene Kunden über eine Direktleitung zu versorgen.</p>	<p>§ 42. Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch für Erzeuger zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen vorzusehen.</p> <p>5a. Teil</p>
<p>KWK-Anlagen</p>	<p>Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK</p>

<p>§ 42a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV kann die Energie-Control GmbH durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Bei Erfassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 hat die Energie-Control GmbH die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50, KWK-Richtlinie) festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Herkunftsachweis für Strom aus hocheffizienter KWK</p> <p>§ 42b. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Der Landeshauptmann hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 42a Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 7 Z 17a ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsachweis hat zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III; 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage; 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung; 4. die eingesetzten Primärenergieträger; 5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers; 6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme; 7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;
--	--

	<p>(3) Der Landeshauptmann hat die Aussstellung der Herkunftsachweise regelmäßig zu überwachen.</p> <p>(4) Mit der Aussstellung von Herkunftsachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.</p>
	<p>Anerkennung von Herkunftsachweisen aus anderen Staaten</p> <p>§ 42c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Herkunftsachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat gelten als Herkunftsachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.</p>
	<p>(2) Im Zweifelsfall hat der Landeshauptmann über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.</p>
	<p>Nationales Potenzial für hocheffiziente KWK</p> <p>§ 42d. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH hat eine Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK vorzunehmen. Die Analyse hat</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. sich auf ausführlich dokumentierte wissenschaftliche Daten zu stützen und den Kriterien des Anhangs V zu genügen; 2. das gesamte für den Einsatz von hocheffizienter KWK in Frage kommende Bedarfspotenzial für Nutzwärme- und Nutzkühlung und die Verfügbarkeit von Brennstoffen und anderen bei der KWK zu nutzenden Energieträgern auszuweisen und 3. eine separate Analyse der Hindernisse, die der Verwirklichung des nationalen Potenzials für hocheffiziente KWK entgegenstehen könnten, zu umfassen.. Insbesondere sind Hindernisse im Zusammenhang mit Brennstoffpreisen und -kosten und dem Zugang zu Energieträgern, Fragen des Netzzugangs, Verwaltungsverfahren sowie der fehlenden Internalisierung externer Kosten bei den Energiepreisen zu berücksichtigen. <p>(2) Die gemäß Abs. 1 erstellte Analyse ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich zu übermitteln.</p>
	<p>Berichtswesen</p> <p>§ 42e. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Energie-Control GmbH hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine im Einklang mit der in Anhang II dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und

	<p>2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen.</p> <p>(2) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 42b Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu erhalten.</p>
6. Teil	
Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung	
Netzzugangsberechtigung	<p>§ 43. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass alle Kunden ab dem 1. Oktober 2001 berechtigt sind, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehrn.</p> <p>(2) Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehrn.</p> <p>(3) Endverbraucher, die Elektrizität unmittelbar von Stromhändlern beziehen, die nicht den Nachweis erbringen, daß 8% ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen, haben den Nachweis zu erbringen, daß 8% ihres Strombezuges aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen. Dieser Nachweis ist durch Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.</p>
Netzbenutzer	<p>§ 44. (Grundsatzbestimmung) (1) Netzbenutzer sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.</p> <p>(2) Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Daten, Zählerwerte und sonstige, zur Ermittlung ihres Stromverbrauches dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektromarktes und zur Wahrung des Konsumentschutzes erforderlich ist;

	<p>2. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datentübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;</p> <p>3. Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten;</p> <p>4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes bestreut sind;</p> <p>5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber und die Regelzonenzulieferer zu melden;</p> <p>6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.</p>
	<p>Versorger letzter Instanz</p> <p>§ 44a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Wer beabsichtigt, als Haushaltskunde elektrische Energie aus einem Netz zu beziehen, hat einen Liefervertrag mit einem Versorger abzuschließen. Falls kein Versorger bereit ist, mit dem Interessenten einen Liefervertrag abzuschließen, obwohl der Interessent sich nach Kräften um den Abschluss eines regulären Liefervertrages bemüht hat und er der Energie-Control GmbH das Scheitern der Vertragsverhandlungen nachgewiesen hat, finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 4 Anwendung.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung für jedes Netzgebiet einen Versorger zu benennen, der bei Zutreffen sämtlicher in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Abschluss eines Liefervertrages mit dem in Absatz 1 genannten Interessenten verpflichtet ist. Es ist dabei jener Versorger zu benennen, der im jeweiligen Konzessionsgebiet eines Verteilernetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr die größten Strommengen an Endverbraucher verkauft hat. Eine Neubenennung hat sich an diesen Kriterien zu orientieren, wobei den benannten Versorger die Beweislast für eine Änderung der Verhältnisse trifft.</p> <p>(3) Der nach Absatz 2 benannte Versorger ist zum Abschluss eines Liefervertrages mit einem Interessenten, auf den alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, verpflichtet. Die Belieferung hat nach Maßgabe der gemäß § 6a Abs. 2 anzugebenden Lieferbedingungen gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt zu erfolgen.</p> <p>(4) Der gemäß Absatz 2 benannte Versorger ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht des Versorgers, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zu widerhandlung solange auszusetzen, als die Zu widerhandlung andauert. Unter Zu widerhandlung wird insbesondere der Fall ver-</p>

	standen, dass eine rückständige Leistung des Haushaltkunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist (§ 13 KSchG).
Pflichten der Lieferanten und Stromhändler	
§ 45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.	
(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Dieser Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials. Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.	(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials. Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.
(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher auf Quellen zu verweisen, die allgemein verfügbare Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über CO ₂ -Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, enthalten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials	(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher auf Quellen zu verweisen, die allgemein verfügbare Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über CO ₂ -Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, enthalten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials
(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.	(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.
Ausweisung der Herkunft (Labeling)	
§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs. 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.	
(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.	
(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des	

	<p>Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie) zu erfolgen.</p> <p>(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.</p> <p>(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.</p>
	<p>(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.</p> <p>(7) Die Nachweise gemäß Abs. 6 müssen Angaben zu den Primärenergiesträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBL. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBL. Nr. 430/1996, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsachweisystem gemäß § 8 Ökostromgesetz, BGBL. I Nr. 149/2002, belegt sind.</p>
	<p>(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder – liegt dieser im Ausland – am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.</p>
	<p>(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß Abs. 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.</p>
	<p>(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs. 3, unter Angabe der jeweils verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.</p>

	<p>(11) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen. Dabei können insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher bestimmt werden.</p>
	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie</p> <p>§ 45b. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie zu erstellen, in welchen die angebotenen Leistungen beschrieben werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Energie-Control Kommission vor Aufnahme des Dienstes anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen.</p>
	<p>(2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Energie-Control Kommission anzusegnen und in geeigneter Form kundzumachen. Den Kunden nicht ausschließlich beginnende Änderungen müssen zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Die Bestimmungen des Konsumtionschutzgesetzes, BGBI. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.</p>
	<p>(3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich beginnenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts sind dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter und transparenter Form schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, andernfalls die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart gelten. Der Volltext der Änderungen ist den Kunden auf deren Verlangen zuzusenden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.</p>
	<p>(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Versorgern und Kunden haben zummindest zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Versorgers; 2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung; 3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben; 4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;

	<p>5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und</p> <p>7. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdmöglichkeiten;</p> <p>8. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 44a erfolgt.</p>
	<p>(5) Die Energie-Control Kommission kann die Anwendung der gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von zwei Monaten insoweit untersagen, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(6) Versorger haben der Energie-Control Kommission die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie jede Änderung derselben in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.</p>
	<p>Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial</p> <p>§ 45c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Auf dem Informations- und Werbematerial, bei der Angebotslegung und auf den Rechnungen sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge, Steuern und Abgaben, sowie der Preis für die elektrische Energie getrennt auszuweisen.</p> <p>(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Stromhändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 10 und der §§ 45 Abs. 2 und 45a insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5; 2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW; 3. die Zählpunktsbezeichnungen; die Zählpunktbezeichnung ist auch auf allfälligen Teilbetragsvorschreibungen auszuweisen; 4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden; 5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde; und 6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit. <p>(3) Der Netzbetreiber hat dem Netzbewerber die Informationen gemäß Abs. 2 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbewerbers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

		(4) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Formvorschriften über die Gestaltung von Stromrechnungen zur bestmöglichen Erfüllung der in § 55c Abs. 1 enthaltenen Kriterien erlassen.
7. Teil	Bilanzgruppen	<p>Bildung von Bilanzgruppen</p> <p>§ 46. (1) (Grundsatzbestimmung) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.</p> <p>(2) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche muß den Anforderungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, insbesondere in rechtlicher, administrativer und kommerzieller Hinsicht entsprechen.</p> <p>(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche den Nachweis seiner fachlichen Befähigung zu erbringen hat. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haben die Ausführungsgesetze weiters Vorschriften über die finanzielle Ausstattung zu erlassen.</p> <p>(4) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist weiters zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie der Einhaltung der Marktregeln verpflichtet. Kommt der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Verpflichtungen nicht nach, haben die Ausführungsgesetze die Untersagung seiner Tätigkeit vorzusehen.</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Die Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche erfolgt durch die Energie-Control GmbH. Die Überwachung der Einhaltung der in den Ausführungsgesetzen enthaltenen Vorschriften ist der Regulierungsbehörde zur Besorgung zugewiesen. Die Beurteilung der fachlichen Befähigung sowie eine Untersagung der Tätigkeit der Bilanzgruppenverantwortlichen richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die an deren Sitz gelten. Die Zuweisung von Lieferanten oder Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, zu einer Bilanzgruppe hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen.“</p>
		<p>Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 47. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Aufgaben zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derser an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenzulieferer; 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die

	Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Elektrizitätscontrol GmbH zugewiesen wurden;
	3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke;
	4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
	5. die Entrichtung von Entgelten (Cebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren;
	6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an die Regelzonensführer sowie die Weiterrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.
(2) (Grundsatzbestimmung)	Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind zu verpflichten:
	1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
	2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
	3. entsprechend den Marktregeln Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
	4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu melden, die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom Bilanzgruppenkoordinator festgesetzten Zeitpunkt erfolgen;
	5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen.
	(3) (Grundsatzbestimmung) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Lieferanten, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Lieferanten weiterzugeben.
	(4) (Verfassungsbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat der Energie-Control GmbH die Allgemeinen Bedingungen zu Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern, sofern dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist.
	8. Teil
Behörden	
Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden	
§ 48. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)	(1) Sofern im Einzelfall nichts

<p>anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne der unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Elektrizitäts-Control GmbH.</p> <p>(2) Verwaltungsstrafen gemäß dem 10. Teil sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, zu verhängen.</p> <p>Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten</p> <p>§ 49. (Grundsatzbestimmung) Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne der Grundsatzbestimmungen dieses Bundesgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesregierung; 2. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 B-VG. 	<p>9. Teil</p> <p>Besondere organisatorische Bestimmungen</p> <p>§ 50. entfallen.</p> <p>Landeselektrizitätsbeirat</p> <p>§ 51. (Grundsatzbestimmung) (1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen.</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben Personen, die an einem auf Grund eines Ausführungsgesetzes durchgeführten Verfahren teilnehmen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p> <p>Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen</p> <p>§ 52. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über Elektrizität anzurufen. Die Durchführung der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten hat durch die Elektrizitäts-Control GmbH zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Anordnung der statistischen Erhebungen hat durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu erfolgen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhebungsmasse; 2. statistische Einheiten; 3. die Art der statistischen Erhebung; 	<p>§ 52 (1) Die Energie-Control GmbH wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über Elektrizität anzurufen und durchzuführen.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung statistische Erhebungen anzurufen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhebungsmasse; 2. statistische Einheiten; 3. die Art der statistischen Erhebung;
--	--	--

	<p>4. Erhebungsmerkmale;</p> <p>5. Merkmalsausprägung;</p> <p>6. Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung;</p> <p>7. die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist;</p> <p>8. ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichten sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu beachten sind.</p> <p>(3) Die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" für Zwecke der Bundesstatistik ist zulässig.</p> <p>(4) Die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu erfolgen.</p>
§ 53. entfallen.	<p>Einheitliches Zählpunkteregistere</p> <p>§ 53. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels. Die Energie-Control GmbH hat mit Bescheid eine oder mehrere unabhängige Stellen zu benennen, die die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters zur Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone übernehmen.</p> <p>(2) Das Zählpunktereister hat jedenfalls jene Daten zu enthalten, die die einfache Identifikation eines Kunden und eine effiziente Abwicklung des Versorgerwechsels sowie von An- und Abmeldungen gewährleisten. Insbesondere sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen; 2. Anschrift der Anlagen; 3. Name des Anlageninhabers; 4. sonstige für einen Versorgerwechsel notwendige Daten nach den Kriterien und Art gemäß Abs. 6 sowie gemäß der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung der Energie-Control GmbH. <p>(3) Jeder Netzbetreiber hat die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunktereisters erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln. Jede Änderung der Daten ist vom Netzbetreiber umgehend im Zählpunktereister vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat jederzeit Zugriff auf jene Daten des Zählpunktereisters, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder bei der unabhängigen Stelle registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunktereisters (Abs. 2 Z 1 bis 3) einsehen. Jeder Kunde sowie sein Vertreter haben jederzeit das Recht, die ihn betreffenden unter Abs. 2 angeführten Daten abzurufen.</p>

<p>(4) Die in Abs. 3 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses gelten als überwiegender berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten. Sie ersetzen gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten.</p> <p>(4) Die unabhängige Stelle hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunkteregistrierregister gemäß Abs. 1 zu erstatten.</p> <p>(5) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunkteregistrierregisters gemäß Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzlich notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.</p>	<p>Automationsunterstützter Datenverkehr</p> <p>Automationsunterstützter Datenverkehr</p> <p>§ 54. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde gemäß § 10 zur Kenntnis gelangt sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Energie-Control GmbH Daten im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, zu übermitteln an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten an diesem Verfahren; 2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden; 3. die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates, in Angelegenheiten der Preisbestimmung jedoch nur an gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 und 3 ernannte Mitglieder; 4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG); 5. die für die Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde, soweit diese Daten im Rahmen dieses Verfahrens benötigt werden, und 6. den Landeshauptmann im Falle seiner Beauftragung gemäß § 47 Abs. 2 bis 5, soweit diese Daten von dem Genannten für die Besorgung seiner Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden. <p>(3) Der Landeshauptmann ist im Falle seiner Beauftragung gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 ermächtigt, verarbeitete Daten, die für die Preisbestimmung erforderlich sind,</p>
--	---

zu übermitteln an

1. die Beteiligten an diesem Verfahren;
2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden;
3. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates;
4. denjenigen Stellen, denen anstelle der im § 49 Abs. 3 genannten Einrichtungen ein Anhörungsrecht zukommt;
5. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden, und
6. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Preisbestimmung

§ 55. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die für die Netznutzung geltenden Festpreise (Systemnutzungstarife) (§ 25) und sonstigen Tarife können vom Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der Energie-Control GmbH einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung eine der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und den Vertretern der im § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energieregulierungsbehördengesetz – E-RBG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Antragsberechtigt sind die betroffenen Unternehmen sowie die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund.

(2) Nach Abschluss des der Begutachtung im Elektrizitätsbeirat vorgelagerten Ermittlungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen dem Elektrizitätsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung im Elektrizitätsbeirat auch Sachverständige beziehen.

(3) Bei Gefähr im Verzug können die Anhörung der im § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat entfallen. Dieser ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung in dem der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagerten Ermittlungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3, den Vertretern der im § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor dem Elektrizitätsbeirat vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern des Elektrizitätsbeirats gemäß § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 E-RBG zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Elektrizitäts-Control GmbH sowohl in dem der Begutachtung des Elektrizitätsbeirates vorgelagerten Ermittlungsverfahren als auch zum Elektrizitätsbeirat zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen

§ 56. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Entfallen in den Preisen von

Sachgütern oder Leistungen enthaltene Steuern, Abgaben oder Zollbeträge ganz oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.

<p>Kundmachung von Verordnungen</p> <p>§ 57. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, sofern sie Tarife und Preise betreffen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 58. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben insbesondere die für die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Verteilernetzen erforderlichen besonderen Verfahrensbestimmungen festzulegen.</p>	<p>Auskunftsrechte</p> <p>§ 59. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben sicherzustellen, daß die Landesregierungen in jeder Lage des Verfahrens Auskunft über alles zu verlangen berechtigt sind, was für die Durchführung dieser Verfahren erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen können.</p>	<p>Automationsunterstützter Datenverkehr</p> <p>§ 60. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben sicherzustellen, daß personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren in Elektrizitätssangelegenheiten erforderlich sind, die die Behörden in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen oder die der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen sind, automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen, sowie nach den sich aus § 54 Abs. 3 ergebenden Grundsätzen die Weitergabe von bearbeiteten Daten an Dritte zu regeln.</p>	<p>Berichtspflicht der Landesregierungen</p> <p>§ 61. (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierungen haben bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze vorzulegen.</p>	<p>Fonds</p> <p>§ 61a. (Grundsatzbestimmung) Die Länder haben für Netzbetreiber, inländische Stromhändler und Endverbraucher, die den, in den Ausführungsgesetzen zu den</p>
---	--	--	--	---	--

§§ 32, 43 Abs. 3 und 45 Abs. 2 vorgesehenen Anteil an Ökoenergie und elektrischer Energie aus der Produktion von Kleinwasserkraftwerken nicht nachweisen, eine Ausgleichsabgabe vorzusehen. Diese hat sich für Minderbezüge aus Ökoanlagen an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den sich aus den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoenergie, hinsichtlich des Minderbezuges an elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerken an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten von Kleinwasserkraftwerken und dem Marktpreis zu orientieren. Die Einnahmen aus dieser Ausgleichsabgabe sind in einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden sind. Die Ausführungsge setze haben nähere Bestimmungen über die Bestimmung des Marktpreises, die Einhebung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu erlassen.

10. Teil

Strafbestimmungen	
Preistreiberei	Preistreiberei
§ 62. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling – ab 1. Jänner 2002 50 000 € –, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 800 000 Schilling – ab 1. Jänner 2002 80 000 € – zu bestrafen.	62. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderer Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 €, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 80 000 € zu bestrafen.
(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.	(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.
(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VSIG) beträgt ein Jahr.	(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VSIG) beträgt ein Jahr.
Einbehaltung von Abgabensenkungen	Einbehaltung von Abgabensenkungen
§ 63. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Wer dem § 56 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 56 entsprechend herabsetzt, die Auswirkung der Senkung von Steuern, Abgaben oder Zöllen aber dadurch umgeht, dass er, ohne dass dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling – ab 1. Jänner 2002 5000 € – zu bestrafen.	§ 63. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Wer dem § 56 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 56 entsprechend herabsetzt, die Auswirkung der Senkung von Steuern, Abgaben oder Zöllen aber dadurch umgeht, dass er, ohne dass dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5000 € zu bestrafen.
Allgemeine Strafbestimmungen	Allgemeine Strafbestimmungen
§ 64. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den	§ 64. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Sofern die Tat nicht den

	Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 € Schilling – ab 1. Jänner 2002 mit 50 000 € – zu bestrafen, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 10 nicht nachkommt; 2. dem Verbot gemäß § 13 nicht entspricht; 3. seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt. 	Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 € zu bestrafen, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 10 nicht nachkommt; 2. dem Verbot gemäß § 13 nicht entspricht; 3. seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt. 4. seiner Verpflichtung als unabhängige Stelle zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters nicht nachkommt <p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 € zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 14 oder § 45b Abs. 1 und 2 nicht nachkommt; seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Bestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt; 2. seiner Pflicht zur Einhaltung der gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Netzdienstleistungen nicht nachkommt; 3. der Verpflichtung zur Auszeichnung gemäß § 25 nicht entspricht; 4. seinen Meldepflichten gemäß § 36 nicht nachkommt; 5. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 45c Abs. 1 nicht nachkommt; 6. seinen Verpflichtungen als Netzbetreiber oder Versorger gemäß § 53 Abs. 3 bzw. der auf Grund des § 53 Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht nachkommt; 7. seiner Verpflichtung zur Vorlage von Daten gemäß § 52 nicht nachkommt. <p>§ 62 Abs. 3 gilt.</p>	<p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 € zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 14 oder § 45b Abs. 1 und 2 nicht nachkommt; seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Bestimmungen gemäß § 8 oder den Bestimmungen der gemäß § 8 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht nachkommt; 2. seiner Pflicht zur Einhaltung der gemäß § 21a festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Netzdienstleistungen nicht nachkommt; 3. der Verpflichtung zur Auszeichnung gemäß § 25 nicht entspricht; 4. seinen Meldepflichten gemäß § 36 nicht nachkommt; 5. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 45c Abs. 1 nicht nachkommt; 6. seinen Verpflichtungen als Netzbetreiber oder Versorger gemäß § 53 Abs. 3 bzw. der auf Grund des § 53 Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht nachkommt; 7. seiner Verpflichtung zur Vorlage von Daten gemäß § 52 nicht nachkommt. <p>§ 62 Abs. 3 gilt.</p>
Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten			
§ 65. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu			

<p>verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.</p> <p>(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder 2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält. 	<h2>11. Teil</h2> <h3>Übergangs- und Schlußbestimmungen</h3> <p>Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes</p> <p>§ 66. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 5 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 24, § 61, § 70 Abs. 2 und § 71 Abs. 3 treten mit 19. Februar 1999 in Kraft.</p> <p>(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ablaufme der §§ 8 und 9 mit 19. Februar 1999 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 19. Februar 1999 in Kraft gesetzt werden.</p> <p>(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 8 und 9 treten mit 1. Dezember 1998 in Kraft und finden für alle nach diesem Zeitpunkt beginnenden Geschäftsjahre Anwendung. Verordnungen auf Grund es § 8 Abs. 4 können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt werden.</p> <p>(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Auf bei Inkrafttreten als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anhängige Preisverfahren für die Lieferung von Elektrizität sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen und auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, finden weiterhin die Bestimmungen des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, Anwendung.</p> <p>(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund des Preisgesetzes 1992 erlassenen Bescheide gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit sie sich an Betreiber von Verteilernetzen oder an Betreiber von Übertragungsnetzen zur Lieferung an nicht zugelassene Kunden richten, als Bescheide auf Grund des in diesem Bundesgesetz enthaltenen unmittelbaren Bundesrechts;
---	---

2. soweit sie sich an Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen zur Lieferung an zugelassene Kunden richten, bis zur Erlassung von Verordnungen oder Bescheide gemäß den §§ 25 und 34 in Verbindung mit § 55 sowohl als den Systemnutzungstarif als auch den Preis für die Lieferung von elektrischer Energie und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen bestimmende Bescheide.

(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen vor Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund des in diesem Bundesgesetz enthaltenen unmittelbar anwendbaren Bundesrechts als Bundesgesetz in Geltung.

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

§ 66a. (1) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1 und 71 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, die §§ 24, 31, 46 Abs. 5 und 47 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 treten mit 1. März 2001, die §§ 10, 20 Abs. 2 und 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 25 ist bis zum 30. September 2001 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die übrigen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem, auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 anhängige Preisverfahren für die Lieferung von Elektrizität sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 zu Ende zu führen.

(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Auf Verfahren betreffend Verwaltungsüberretungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 begangen wurden, finden weiterhin die Bestimmungen des Elektro- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, Anwendung.

(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund preisrechtlicher Regelungen vor Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geltenden Bestimmungen des BGBl. I Nr. 121/2000, erlassenen Bescheide gelten, soweit sie sich an Betreiber von Verteilernetzen oder an Betreiber von Übertragungsnetzen zur Lieferung an nicht zugelassene Kunden richten – ausgenommen hinsichtlich der in diesen Bescheiden enthaltenen Preisansätze – als Bescheide auf Grund des im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000 enthaltenen, unmittelbaren Bundesrechts bis zur Erlassung von diese Sachgebiete regelnden Bescheiden oder Verordnungen der Elektrizitäts-Control GmbH aufrecht.

(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund preistrechtlicher Regelungen vor Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, ab 1. Oktober 2001 der Elek-

trizitäts-Control Kommission als Bundesgesetz in Geltung.

(7) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund des § 47 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen gemäß § 34 in der Fassung des BGBl. I Nr. 121/2000 als Bundesgesetze in Kraft.

(8) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Stromlieferungsverträge, die vor dem 19. Februar 1999 abgeschlossen wurden und die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten im Sinne des § 13 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind – sofern ihre Laufzeiten über den 1. Oktober 2001 hinausgehen – bis spätestens 1. Dezember 2001 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen. Eine Kündigung dieser Stromlieferungsverträge hat zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Diese Verträge sind der Elektrizitäts-Control GmbH zugänglich zu machen.

Klarstellung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Systemnutzungstarifverordnungen
<p>§ 66 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden vom 18. Februar 1999, Zl. 551.352/96-VIII/1/99, ist nach Maßgabe des Abs. 2 auf im Zeitraum vom 19. Februar 1999 bis zum Ablauf des 22. September 1999 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden vom 22. September 1999, Zl. 551.352/140-VIII/I/99, ist nach Maßgabe des Abs. 2 auf im Zeitraum vom 23. September 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 angeführten Verordnungen sind nicht gegenüber denjenigen Normadressaten anzuwenden, denen aufgrund eingebrachter Individualanträge (Art. 139 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 B-VG) im Zuge der Aufhebung dieser Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof oder im Zuge des Ausspruches der Gesetzwidrigkeit der Verordnungen Anlassfallwirkung im Sinne des Art. 139 Abs. 6 oder des Art. 140 Abs. 7 B-VG zuzuerkennen ist. Eine rückwirkende Beseitigung aus dem Rechtsbestand der in Abs. 1 angeführten Verordnungen für alle anderen Normadressaten ist mit der Aufhebung oder mit dem Ausspruch der Gesetzwidrigkeit dieser Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof nicht verbunden.</p>
<p>In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 149/2002</p> <p>§ 66 c. (1) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 10 erster Satz, 20 Abs. 2, 24 Abs. 1, 31 Abs. 1, 46 Abs. 5, 47 Abs. 4, 66b und § 71 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I 149/2002 treten mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Aufhebung des § 33 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.</p> <p>(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 45 Abs. 2 und 3 und 45a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. Die §§ 16 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 14, 45 Abs. 1 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, treten mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>
<p>In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. xx/2006</p> <p>§ 66d. (1) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 10, 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 42a bis 42e sowie die Anlagen I bis V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit 21. Februar 2006 in Kraft.</p>

	<p>(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die §§ 1a, 2 Abs. 1 Z 1, 8 Abs. 3 Z 1 lit. a, 16 Abs. 2, 21 Abs. 2, 21a, 45 Abs. 2 bis 4, 45a Abs. 11, 45b, 45c, 52 Abs. 1, 53 und 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 folgenden Tag erlassen werden.</p> <p>(4) (Grundsatzbestimmung) Die § 19, 32, 40, 41, 43 Abs. 3 und 61a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.</p> <p>(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die § 16 Abs. 1 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.</p>
--	--

<p>Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften der Länder</p> <p>§ 67. (Grundsatzbestimmung) (1) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBL Nr. 260/1975, idF des Bundesgesetzes BGBL Nr. 131/1979 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß mit Inkrafttreten der den Gegenstand der Grundsatzbestimmungen dieses Bundesgesetzes regelnden Ausführungsgesetze die bisher geltenden elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit Ablauf des 18. Februar 1999 außer Kraft treten, soweit diese Bestimmungen enthalten, die in Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes erlassen wurden.</p> <p>(3) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 121/2000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 68. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Verteilernetz rechtmäßig betreiben, im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert gelten und daß anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden; 2. elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, als Endverbraucher im Sinne des § 7 Z 9 gelten, ohne daß alle übrigen Voraussetzungen des § 7 Z 26 vorliegen. 	<p>(4) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>

onserteilung hat in Anwendung der in Ausführung des § 26 erlassenen Landesgesetzes zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(2) (Grundsatzbestimmung) Abs. 1 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 7 Z 46 gehören, wenn die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Kunden 100 000 nicht übersteigt.

(3) (Grundsatzbestimmung) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Landesregierung gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsvorfahren gemäß § 37 einzuleiten und darüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Bescheide, die im Widerspruch zu § 7 Z 40a stehen, spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des jeweiligen Ausführungsgesetzes außer Kraft treten. Sie haben weiters vorzusehen, dass Verträge, die von einem Netzbetreiber unter Zugrundeliegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen wurden, ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des § 7 Z 40a als Verträge gelten, denen die geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz des betreffenden Netzbetreibers zugrunde liegen.

(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die im Zusammenhang mit der Entflechtung durchzuführenden Umstrukturierungen durch Umgründungen jeder Art erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; dies gilt insbesondere für Einbringungen. Die Umgründungsvorgänge sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich der Umstrukturierung begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgründungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBI. Nr. 663, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBI. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt. Die Ausführungsgesetze gemäß § 22 oder § 26 schließen die Fortsetzung oder Begründung einer Organ-

schaft gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz und § 9 Körperschaftsteuergesetz nicht aus.

(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfsseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen wird, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leistungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfsseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über. Wenn zum Zweck der Durchführung der Entflechtung andere, zur Gewährleistung der Funktion des Netzbetreibers notwendigen Nutzungsrechte am betreffenden Netz übertragen werden, sind sowohl der Netzbetreiber als auch der diese anderen Nutzungsrechte Ausübende berechtigt, die Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 44/2005

§ 68b. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonensführer eine Kapitalgesellschaft zu benennen haben, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ab 1. Juli 2005 ausüben soll. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die im § 22 Abs. 4 und 5 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(2) Ist bis zum 1. Juli 2005 die Frist von sechs Monaten gemäß § 22 Abs. 7 nicht abgelaufen oder stellt eine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige gemäß § 22 Abs. 6 oder hat die Behörde einen Feststellungsbeschied gemäß § 22 Abs. 6 erlassen oder tritt ein Ausführungsgesetz erst nach dem 1. Juli 2005 in Kraft, so darf der am 30. Juni 2005 konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.

Übergangsregelung für auferlegte Verpflichtungen und erteilte Betriebsgarantien

§ 69. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens oder eines mit dieselben im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmens durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-V) anerkannt, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeiträgen für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Leistungsfähigkeit auf Grund von Erlösminderungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Marktöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeiträge zu gewähren sind. Die Erlassung dieser Verordnung bedarf des Einvernehmens des Hauptausschusses des Nationalrates. Vor Erlassung der Verordnung sind der Elektro- zitätsbeirat (§ 26 E-RBG), dem in diesem Fall neben dem Vorsitzenden nur gemäß § 26 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 E-RBG ernannte Mitglieder anzuhören haben, sowie der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu hören.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Ausmaß der von zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge;
2. die Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleich für Erlösminderungen für Investitionen und Rechtsgeschäfte, die durch die Marktöffnung unrentabel geworden sind, zu gewähren ist;

3. die bilanzielle Behandlung von Betriebsbeihilfen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 Z 1 sind so zu bemessen, dass durch die zu entrichtenden Beiträge jene zu erwartenden Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen gedeckt werden, für die Betriebsbeihilfen gewährt werden. Bei der Festlegung der gemäß Abs. 2 Z 2 zu bestimmenden Voraussetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Betriebsbeihilfen nur in jenem Ausmaß gewährt werden, als dies für die Sicherung der Lebensfähigkeit des begünstigten Unternehmens unbedingt erforderlich ist und aus den durch die Marktoffnung resultierenden Preisdifferenzen begründet ist. Die Möglichkeit eines konzerninternen Vermögensausgleichs ist auszuschöpfen.

(4) Bei der Beurteilung der Lebensfähigkeit sind vorausschauend feststellbare Umstände, wie insbesondere die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie ergebende Ertragskraft des Unternehmens, die Eigenmittlervquote aller mit dem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB verbundenen, im Bereich der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie tätigen Unternehmen (KonzernEigenmittelquote), die tatsächliche unternehmensspezifische Marktoffnung sowie die nachhaltige Unternehmensentwicklungsfähigkeit und die nach Abs. 5 gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.

(5) Für die sich auf Grund des Einsatzes inländischer Braunkohle bis zu einem Ausmaß von drei Prozent der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten österreichischen Elektrizitätsverbrauchs ergebenden Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis und dem Preis vor Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 143/1998, sind jedenfalls Betriebsbeihilfen zu gewähren.

(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Abs. 1 bis 3 bestimmten Beiträge einzubehalten und an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen, die diese treuhändig zu verwalten hat.

(7) Die von der Elektrizitäts-Control GmbH verwalteten Mittel sind ausschließlich als Betriebsbeihilfen für nicht rentable Investitionen oder Rechtsgeschäfte des Netzbetreibers oder der mit dem Netzbetreiber im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmen zu verwenden (begünstigte Unternehmen). Die Elektrizitäts-Control GmbH kann sich bei der Verwaltung dieser Mittel anderer, privater Rechtsträger bedienen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den gemäß Abs. 6 vereinbarten Mitteln zu tragen.

(8) Die Abs. 1 bis 7 treten mit Ablauf des 18. Februar 2009 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die Zuerkennung von Betriebsbeihilfen bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen kann.

(9) Verträge, die Stromlieferungen von Netzbetreibern an Verteilerunternehmen-

men, die zugelassene Kunden im Sinne des § 44 Abs. 2 und 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes idF BGBI. I Nr. 143/1998, sind, zum Inhalt haben, bleiben, unbeschadet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen, jedenfalls bis zum 1. Oktober 2001 auch dann in Kraft, wenn sich infolge dieses Bundesgesetzes die rechtliche Möglichkeit zur Aufhebung oder Verkürzung der Geltungsdauer eröffnen würde. Zu diesem Zeitpunkt können diese Verträge von den Vertragsparteien aufgelöst werden. Lieferungen an zugelassene Kunden gemäß § 44 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes idF BGBI. I Nr. 143/1998, sind aus dem Lieferumfang und den Lieferbedingungen dieser Verträge auszunehmen. Auf Verträge, in denen hinsichtlich der Vertragsdauer auf die Bestdandsdauer eines oder mehrerer Kraftwerke abgestellt wurde und auf Verträge gemäß § 70 Abs. 2 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(10) Die in Verträgen gemäß Abs. 9 erhaltenen Preise für Stromlieferungen an Verteilerunternehmen unterliegen ab dem Außerkrafttreten der im § 66 Abs. 5 erwähnten Bescheide bis zum 1. Oktober 2001 einer besonderen Preisbestimmung. Die Behörde hat, beginnend mit 1. Jänner 2000, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 2 und 55 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes idF BGBI. I Nr. 143/1998, die in diesen Verträgen erhaltenen Preise als Höchstpreise bis zum 1. Oktober 2001 dargestalt zu bestimmen, dass die Differenz zwischen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes um die gemäß § 25 festzusetzenden Systemnutzungstarife vermindernden gültigen Tarifpreisen zum jeweiligen Marktpreis ab 1. Jänner 2000 um 20 Prozent und ab 1. Jänner 2001 um 50 Prozent reduziert wird. Mit 1. Oktober 2001 ist das zu diesem Zeitpunkt geltende Marktpreisniveau diesen Verträgen zugrunde zu legen.

(11) Abs. 9 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 10 finden auf Verträge keine Anwendung, die nach dem 17. August 1998 abgeschlossen wurden.

Schlußbestimmungen
<p>§ 70. (1) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt.</p> <p>(2) (Verfassungsbestimmung) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 71. (1) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den in diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an zu erlassen. Die Ausführungsgesetze sind spätestens mit 19. Februar 1999 in Kraft zu setzen.</p> <p>(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.</p> <p>(3) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1, § 5 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 24, § 61, § 66 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.</p> <p>(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Vollziehung der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 und 3 sowie des § 65 der Bundesminister für Justiz; 2. im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. <p>(5) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzoneanführer und Netzbetreiber jene organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen, die erforderlich sind, um bis spätestens 1. Oktober 2001 oder – sofern eine Verordnung gemäß Abs. 8 erlassen wird, ab dem in dieser Verordnung bestimmten Zeitpunkt – allen Kunden Netzzugang zu gewähren, zeitgerecht zu treffen haben. Den Netzbewertern ist ein im Zivilrechtswege geltend zu machender Rechtsanspruch auf die Einhaltung dieser Verpflichtung einzuräumen.</p> <p>(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBI.</p>

<p>I Nr. 121/2000, zu erlassen und in Kraft zu setzen. Bezüglich der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und den Bilanzgruppenverantwortlichen ist vorzusehen, daß diese bis spätestens drei Monate vor dem durch § 71 Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind.</p> <p>(6a) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgegesetze zu den im Bundesgesetz BGBI. I Nr. 63/2004 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBI. I Nr. 63/2004 zu erlassen und in Kraft zu setzen.</p> <p>(6b) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgegesetze zu den im Bundesgesetz BGBI. I Nr. 44/2005 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBI. I Nr. 44/2005 zu erlassen und in Kraft zu setzen.</p>	<p>(6c) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgegesetze zu den im Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2005 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBI. I Nr. xxx/2006 zu erlassen und in Kraft zu setzen.</p>	<p>(7) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der im Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, enthaltenen Grundsatzbestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.</p> <p>(8) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Sofern die Voraussetzungen für eine Vollliberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vorliegen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung den im Abs. 5 genannten Zeitpunkt auf den 1. Juli 2001 oder auf den 1. Jänner 2002 verlegen.</p> <p>(9) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung der §§ 1, 10, 20 Abs. 2, 24, 31, 33, 46 Abs. 5, 47 Abs. 4 und 66a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 121/2000 ist die Bundesregierung betraut.</p> <p>(10) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 149/2002 ist die Bundesregierung betraut.</p>	<p>(11) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung der §§ 1, 10, 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 ist die Bundesregierung betraut.</p>
		<p>Anlage I</p> <p>(zu § 25 Abs. 6 Z 2)</p> <p>Die Unternehmen, auf die in § 25 Abs. 6 Z 2 Bezug genommen wird, sind:</p>	<p>Anlage I</p> <p>(zu § 25 Abs. 6 Z 2)</p> <p>Die Unternehmen, auf die in § 25 Abs. 6 Z 2 Bezug genommen wird, sind:</p>

<p>a) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;</p> <p>b) die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;</p> <p>c) die EVN AG für das Bundesland Niederösterreich;</p> <p>d) die Energie AG Oberösterreich für das Bundesland Oberösterreich;</p> <p>e) die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft für das Bundesland Salzburg;</p> <p>f) die Steirische Wasser- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark;</p> <p>g) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol;</p> <p>h) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;</p> <p>h) die WIENSTROM GmbH für das Bundesland Wien.</p>	<p>a) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;</p> <p>b) die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;</p> <p>c) die EVN AG für das Bundesland Niederösterreich;</p> <p>d) die Energie AG Oberösterreich für das Bundesland Oberösterreich;</p> <p>e) die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft für das Bundesland Salzburg;</p> <p>f) die Steirische Wasser- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark;</p> <p>g) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol;</p> <p>h) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;</p> <p>h) die WIENSTROM GmbH für das Bundesland Wien.</p>
<p>KWK-Technologien im Sinne des § 3 Z 3 EIWOG</p> <p>a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)</p> <p>b) Gegeldruckdampfturbine</p> <p>c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine</p> <p>d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung</p> <p>e) Verbrennungsmotor</p> <p>f) Mikroturbinen</p> <p>g) Stirling-Motoren</p> <p>h) Brennstoffzellen</p> <p>i) Dampfmotoren</p> <p>j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum</p> <p>k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung des § 7 Z 20a gilt.</p>	<p>Anlage II (zu den §§ 3 Z 3 und 42a Abs. 1)</p> <p>KWK-Technologien im Sinne des § 3 Z 3 EIWOG</p> <p>a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)</p> <p>b) Gegeldruckdampfturbine</p> <p>c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine</p> <p>d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung</p> <p>e) Verbrennungsmotor</p> <p>f) Mikroturbinen</p> <p>g) Stirling-Motoren</p> <p>h) Brennstoffzellen</p> <p>i) Dampfmotoren</p> <p>j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum</p> <p>k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung des § 7 Z 20a gilt.</p>
<p>Berechnung des KWK-Stroms</p> <p>Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbe-</p>	<p>Anlage III (zu den §§ 42b und 42c)</p> <p>Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbe-</p>

dingungen zu bestimmen. Für Mikro-KWK-Anlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

- a) Die Stromerzeugung aus KWK ist in folgenden Fällen mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen an den Klemmen der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen:
 - i) bei KWK-Blöcken des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang II mit einem von der Energie-Control festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % und
 - ii) bei KWK-Blöcken des Typs a) und c) gemäß Anhang II mit einem von der Energie-Control festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.
- b) Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in lit. a Ziffer i genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang II) oder mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs a) und c) gemäß Anhang II) wird die KWK nach folgender Formel berechnet:

$$E_{\text{KWK}} = Q_{\text{KWK}} \cdot C$$

Hierbei ist:

E_{KWK}
 C
die Strommenge aus KWK
die Stromkennzahl

Q_{KWK}
die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

Bei der Berechnung des KWK-Stroms ist die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde zu legen. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke des Typs a), b), c), d) und e) gemäß Anhang II verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standardstromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45

	<table border="1"> <tr> <td>Gasturbine mit Wärmetickergewinnung</td><td>0,55</td></tr> <tr> <td>Brennungsmotor</td><td>0,75</td></tr> </table>	Gasturbine mit Wärmetickergewinnung	0,55	Brennungsmotor	0,75
Gasturbine mit Wärmetickergewinnung	0,55				
Brennungsmotor	0,75				
	<p>Werden Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken des Typs f), g), h), i), j) und k) gemäß Anhang II angewendet, so sind diese zu veröffentlichten und der Europäischen Kommission mitzuteilen.</p> <p>c) Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und wieder verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Buchstaben a) und b) genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.</p> <p>d) Die Energie-Control kann die Stromkennzahl als das Verhältnis zwischen Strom und Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.</p> <p>e) Die Energie-Control kann für die Berechnungen nach den Buchstaben a) und b) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.</p>				
Anlage IV <i>(zu § 42a)</i>	<p>Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses</p> <p>Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.</p> <p>a) <i>Hocheffiziente KWK</i></p> <p>Im Rahmen dieser Richtlinie muss "hocheffiziente KWK" folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b) berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung, – die Erzeugung in KWK-Klein- und Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten. 				

- b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen
Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang III ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$\text{PEE} = \left(\frac{\text{KWK } W\eta}{\text{Ref } W\eta} - 1 \right) \times 100 \text{ \%}$$

Primärenergieeinsparung.

Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

elektrischer Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Leistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunfts-nachweise gemäß § 42b auszustellen.

Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

- c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2004/8/EG.
Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess gemäß Artikel 12

Absatz 2 der Richtlinie 2004/8/EG berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs zu berechnen, wobei

"KWK W η " durch "W η " und

"KWK En" durch "En"

ersetzt wird.

W η bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde. En bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsachweise gemäß § 42b auszustellen.

d) Die Energie-Control kann für die Berechnung nach den Buchstaben b) und c) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

e) Für KWK-Kleinanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

f) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme

Anhand der Grundsätze für die Festlegung der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß § 42a und der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Beim Vergleich von KWK-Blöcken gemäß Artikel 3 mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Primärenergieträgern verglichen werden.
2. Jeder KWK-Block wird mit der besten, im Jahr des Baus dieses KWK-Blöcks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen.
3. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken

	<p>festgelegt, die zehn Jahre alt sind.</p> <p>4. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.</p>
	<p>Anlage V (zu § 42a)</p> <p>Kriterien für die Analyse der einzelstaatlichen Potenziale für hocheffiziente KWK</p> <p>a) Bei der Prüfung der nationalen Potenziale gemäß § 42c ist zu untersuchen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Brennstoffe voraussichtlich zur Ausschöpfung des KWK-Potenzials eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, in welchem Umfang der Einsatz erneuerbarer Energieträger in den einzelstaatlichen Wärmemärkten durch KWK gefördert werden kann; 2. welche der KWK-Technologien des Anhangs I voraussichtlich zur Ausschöpfung des nationalen KWK-Potenzials eingesetzt werden; 3. welche Art der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom bzw., soweit durchführbar, von mechanischer Energie durch die hocheffiziente KWK eingesetzt werden soll; 4. welcher Anteil des Potenzials auf die Modernisierung bestehender Kapazitäten und welcher auf den Bau neuer Kapazitäten entfällt. <p>b) Die Analyse muss geeignete Verfahren zur Beurteilung der Kosteneffizienz (in Form von Primärenergieeinsparungen) der Erhöhung des Anteils der hocheffizienten KWK am nationalen Energiemix enthalten. Bei der Analyse der Kosteneffizienz werden ferner einzelstaatliche Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen berücksichtigt, die die Gemeinschaft mit dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangen ist.</p> <p>c) Im Rahmen der Analyse des nationalen KWK-Potenzials sind auch die Potenziale für die Jahre 2010, 2015 und 2020 sowie nach Möglichkeit jeweils eine Kostenabschätzung für diese Jahre anzugeben.</p>

Textgegenüberstellung		Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 2 - Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes			
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
1. Teil	1. Teil	1. Teil	1. Teil
Grundsätze		Grundsätze	
§ 1. Verfassungsbestimmung		§ 1. Verfassungsbestimmung	
1a. Umsetzung von EU-Recht		1a. Umsetzung von EU-Recht	
2. Anwendungsbereich		2. Anwendungsbereich	
3. Ziele		3. Ziele	
4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen		4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	
5. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen		5. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen	
6. Begriffsbestimmungen		6. Begriffsbestimmungen	
	2. Teil		2. Teil
Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparency der Buchführung von Erdgasunternehmen		Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparency der Buchführung von Erdgasunternehmen	
§ 7. Rechnungslegung		§ 7. Rechnungslegung	
	3. Teil		3. Teil
Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Meldepflichten		Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Meldepflichten	
§ 8. Auskunfts- und Einsichtsrechte		§ 8. Auskunfts- und Einsichtsrechte	
9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
10. Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen		10. Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen	
11. Informationspflicht		11. Informationspflicht	
	4. Teil		4. Teil
Betrieb von Netzen		Betrieb von Netzen	
	1. Hauptstück		1. Hauptstück
	Regelzonen		Regelzonen
§ 12. Regelzonen		§ 12. Regelzonen	

§ 12a. Regelzonenführer § 12b. Pflichten der Regelzonenführer § 12c. Unabhängigkeit des Regelzonenführers § 12d. Verwaltung der Transportkapazitäten in den Fernleitungen § 12e. Berücksichtigung von Kapazitätsengpässen in der langfristigen Planung § 12f. Entgelt für den Regelzonenführer	§ 12a. Regelzonenführer § 12b. Pflichten der Regelzonenführer § 12c. Unabhängigkeit des Regelzonenführers § 12d. Verwaltung der Transportkapazitäten in den Fernleitungen § 12e. Berücksichtigung von Kapazitätsengpässen in der langfristigen Planung § 12f. Entgelt für den Regelzonenführer § 12g. Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen § 12h. Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers
2. Hauptstück	2. Hauptstück
Ausübungsvoraussetzungen	Ausübungsvoraussetzungen
§ 13. Genehmigung § 14. Genehmigungsvoraussetzungen § 15. Technischer Betriebsleiter § 16. Geschäftsführer	§ 13. Genehmigung § 14. Genehmigungsvoraussetzungen § 15. Technischer Betriebsleiter § 16. Geschäftsführer
3. Hauptstück	3. Hauptstück
Rechte und Pflichten	Rechte und Pflichten
Allgemeine Rechte und Pflichten	Allgemeine Rechte und Pflichten
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Allgemeine Rechte und Pflichten	Allgemeine Rechte und Pflichten
1. Unterabschnitt	1. Unterabschnitt
Netzzugang für inländische Kunden	Netzzugang für inländische Kunden
§ 17. Gewährung des Netzzugangs § 18. Diskriminierungsverbot § 19. Verweigerung des Netzzugangs § 19a. Transparenz von Netzkapazitäten § 20. Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs	§ 17. Gewährung des Netzzugangs § 18. Diskriminierungsverbot § 19. Verweigerung des Netzzugangs § 19a. Transparenz von Netzkapazitäten § 19b. Veröffentlichung von Informationen § 20. Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs § 20a. Neue Infrastrukturen § 20b. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen § 21. Streitbeilegungs- und Schlichtungsverfahren § 22. Verwertung nicht absetzbarer Gasmengen

2. Unterabschnitt		2. Unterabschnitt
Systemnutzungsentgelt		Systemnutzungsentgelt
§ 23. Zusammensetzung des Systemnutzungsentgelts § 23a. Ermittlung des Netznutzungsentgelts § 23b. Netzebenen und Netzbereiche § 23c. Netze unterschiedlicher Betreiber § 23d. Verfahren § 23e. Entgelt für Gegenflüsse		§ 23. Zusammensetzung des Systemnutzungsentgelts § 23a. Ermittlung des Netznutzungsentgelts § 23b. Netzebenen und Netzbereiche § 23c. Netze unterschiedlicher Betreiber § 23d. Verfahren § 23e. Entgelt für Gegenflüsse
2. Abschnitt		2. Abschnitt
Verteilernetzbetreiber		Verteilernetzbetreiber
§ 24. Pflichten der Verteilerunternehmen § 25. Allgemeine Anschlusspflicht § 26. Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen § 27. Änderung von Netzbedingungen § 28. Lastprofile § 29. Veröffentlichung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen § 30. Informationspflichten		§ 24. Pflichten der Verteilerunternehmen § 25. Allgemeine Anschlusspflicht § 26. Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen § 27. Änderung von Netzbedingungen § 28. Lastprofile § 29. Veröffentlichung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen § 30. Informationspflichten
3. Abschnitt		3. Abschnitt
Fernleitungsunternehmen		Fernleitungsunternehmen
1. Unterabschnitt		1. Unterabschnitt
Benennung von Fernleitungen, Rechte und Pflichten von Fernleitungsunternehmen		Benennung von Fernleitungen, Rechte und Pflichten von Fernleitungsunternehmen
§ 31. Fernleitungen § 31a. Pflichten der Fernleitungsunternehmen § 31b. Betriebspflicht		§ 31. Fernleitungen § 31a. Pflichten der Fernleitungsunternehmen § 31b. Betriebspflicht
2. Unterabschnitt		2. Unterabschnitt
Grenzüberschreitende Transporte		Grenzüberschreitende Transporte
§ 31c. Grenzüberschreitende Erdgastransporte § 31d. Netzzugangsberechtigung bei grenzüberschreitenden Erdgastransporten § 31e. Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung		§ 31c. Grenzüberschreitende Erdgastransporte § 31d. Netzzugangsberechtigung bei grenzüberschreitenden Erdgastransporten § 31e. Gewährung des Netzzuganges § 31f. Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung

§ 31f. Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte § 31g. Entgelt für grenzüberschreitende Transporte § 31h. Erdgastransit	§ 31g. Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte § 31h. Entgelt für grenzüberschreitende Transporte § 31i. Erdgastransit
Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie	Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie
32. Ausübungsvoraussetzungen 33. Konzessionsvoraussetzungen 33a. Konzessionsrücknahmen, Erlöschen der Konzession und besondere Bewilligungen 33b. Aufgaben 33c. Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie 33d. Allgemeine Bedingungen 33e. Clearingentgelt 33f. Vorbereitung auf die Marktöffnung	32. Ausübungsvoraussetzungen 33. Konzessionsvoraussetzungen 33a. Konzessionsrücknahmen, Erlöschen der Konzession und besondere Bewilligungen 33b. Aufgaben 33c. Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie 33d. Allgemeine Bedingungen 33e. Clearingentgelt 33f. Vorbereitung auf die Marktöffnung 33g. Einheitliches Zählpunkteregister
4. Hauptstück	4. Hauptstück
Haftpflicht	Haftpflicht
34. Haftungstatbestände. 35. Haftungsgrenzen. 36. Haftungsausschluss 37. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung	34. Haftungstatbestände. 35. Haftungsgrenzen. 36. Haftungsausschluss 37. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung
5. Hauptstück	5. Hauptstück
Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens	Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens
38. Endigungstatbestände 38a. Entziehung und Untersagung 38b. Umgründung 38c. Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes 38d. Zurücklegung der Genehmigung 38e. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung	38. Endigungstatbestände 38a. Entziehung und Untersagung 38b. Umgründung 38c. Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes 38d. Zurücklegung der Genehmigung 38e. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung
6. Hauptstück	6. Hauptstück
Speicherunternehmen	Speicherunternehmen
39. Zugang zu Speicheranlagen 39a. Speichernutzungsentgelte	39. Zugang zu Speicheranlagen 39a. Speichernutzungsentgelte

§ 39b. Vorlage von Verträgen		<p>§ 39b. Vorlage von Verträgen</p> <p>§ 39c. Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang</p> <p>§ 39d. Pflichten von Speicherunternehmen</p>		5. Teil
Netzbenutzer		Netzbenutzer		
1. Hauptstück		1. Hauptstück		
Erdgashändler		Erdgashändler und Versorger		
§ 40. Erdgashändler	<p>§ 40. Erdgashändler und Versorger</p> <p>§ 40a. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial</p>	2. Hauptstück		
		2. Hauptstück		
Netzzugangsberechtigte		Netzzugangsberechtigte		
§ 41. Rechte der Netzzugangsberechtigten	<p>§ 41. Rechte der Netzzugangsberechtigten</p> <p>§ 41a. Beantragung des Netzzugangs durch Erdgasunternehmen</p> <p>§ 41b. Geltendmachung des Rechtes auf Netzzugangs</p>	3. Hauptstück		
		3. Hauptstück		
Bilanzgruppen		Bilanzgruppen		
§ 42. Bildung von Bilanzgruppen	<p>§ 42. Bildung von Bilanzgruppen</p> <p>§ 42a. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 42b. Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 42c. Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 42d. Widerruf bzw. Erlöschen der Genehmigung</p> <p>§ 42e. Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe</p> <p>§ 42f. Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen</p> <p>§ 42g. Erdgasbörsen</p>	6. Teil		
		6. Teil		
Erdgasleitungsanlagen		Erdgasleitungsanlagen		
1. Abschnitt		1. Abschnitt		
Beschaffenheit der Erdgasleitungsanlagen		Beschaffenheit der Erdgasleitungsanlagen		
§ 43. Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen	<p>§ 43. Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen</p>			

2. Abschnitt	2. Abschnitt
Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen	Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen
§ 44. Genehmigungspflicht	§ 44. Genehmigungspflicht
§ 45. Voraussetzungen	§ 45. Voraussetzungen
§ 46. Vorprüfung	§ 46. Vorprüfung
§ 47. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen	§ 47. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen
§ 48. Parteien	§ 48. Parteien
§ 49. Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	§ 49. Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
§ 50. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende	§ 50. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende
§ 51. Eigenüberwachung	§ 51. Eigenüberwachung
§ 52. Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage	§ 52. Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage
§ 53. Erlöschen der Genehmigung	§ 53. Erlöschen der Genehmigung
§ 54. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen	§ 54. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen
§ 55. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen	§ 55. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
§ 56. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage	§ 56. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage
3. Abschnitt	3. Abschnitt
	Enteignung
§ 57. Enteignungsvoraussetzung	§ 57. Enteignungsvoraussetzung
§ 58. Zuständigkeit	§ 58. Zuständigkeit
7. Teil	7. Teil
Statistik	Statistik
§ 59. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen	§ 59. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen
8. Teil	8. Teil
Behörden und Verfahren	Behörden und Verfahren
1. Abschnitt	1. Abschnitt
	Behörden
§ 60. Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten	§ 60. Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten
§ 61. Verschwiegenheitspflicht	§ 61. Verschwiegenheitspflicht

2. Abschnitt		2. Abschnitt	
1. Unterabschnitt		1. Unterabschnitt	
Allgemeines		Allgemeines	
§ 62. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten	§ 62. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten	§ 63. Auskunftspflicht	§ 63. Auskunftsverfahren
§ 63. Auskunftsunterstützter Datenverkehr	§ 64. Automationsunterstützter Datenverkehr	§ 64. Kundmachung von Verordnungen	§ 65. Kundmachung von Verordnungen
2. Unterabschnitt		2. Unterabschnitt	
Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen		Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen	
§ 66. Vorprüfungsverfahren	§ 66. Vorprüfungsverfahren	§ 67. Einleitung des Genehmigungsverfahrens	§ 67. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
§ 67. Einleitung des Genehmigungsverfahrens	§ 68. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte	§ 68. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte	§ 69. Erteilung der Genehmigung
§ 68. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte	§ 69. Erteilung der Genehmigung		
3. Unterabschnitt		3. Unterabschnitt	
Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen		Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen	
§ 70. Enteignungsverfahren	§ 70. Enteignungsverfahren	§ 70. Enteignungsverfahren	§ 70. Enteignungsverfahren
	9. Teil		9. Teil
	Straffestimmungen		Straffestimmungen
§ 71. Allgemeine Straffestimmungen	§ 71. Allgemeine Straffestimmungen	§ 72. Konsensor Betrieb	§ 72. Konsensor Betrieb
§ 72. Konsensor Betrieb	§ 73. Preistreiberei	§ 73. Preistreiberei	§ 74. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
§ 73. Preistreiberei	§ 74. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten		
	10. Teil		10. Teil
	Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen		Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 75. Aufhebung von Rechtsvorschriften	§ 75. Aufhebung von Rechtsvorschriften	§ 76. Übergangsbestimmungen	§ 76. Übergangsbestimmungen
§ 76. Übergangsbestimmungen	§ 76a. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2002	§ 76a. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2002	§ 76b. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2006
§ 76a. Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2002			
§ 77. Schlussbestimmungen	§ 77. Schlussbestimmungen	§ 78. Inkrafttreten	§ 78. Inkrafttreten
§ 78. Inkrafttreten,			
§ 78a. Inkrafttreten der GWG-Novelle 2002	§ 78a. Inkrafttreten der GWG-Novelle 2002		

		§ 78b. Inkrafttreten der GWG-Novelle 2006 § 79. Vollziehung
§ 79. Vollziehung	1. Teil	
Grundsätze		
Verfassungsbestimmung		
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.		§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
Umsetzung von EU-Recht		
§ 1a. Durch dieses Gesetz werden		§ 1a. Durch dieses Gesetz werden
1. die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998; S 1; Erdgasbinnenmarktrichtlinie);		1. die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998; S 1; Erdgasbinnenmarktrichtlinie);
2. die Richtlinie des Rates 91/296/EWG vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. L 147 vom 12. Juni 1991; S 37; Erdgastransitrichtlinie)		2. die Richtlinie des Rates 91/296/EWG vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. L 147 vom 12. Juni 1991; S 37; Erdgastransitrichtlinie);
umgesetzt.		
3. die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 57);		3. die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003; S. 57);
4. die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29/04/2004 S. 92).		4. die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29/04/2004 S. 92).
umgesetzt.		umgesetzt.
Anwendungsbereich		
§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz hat		
1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung, den Kauf oder den Verkauf von Erdgas einschließlich des Netzzugangs für Kunden sowie des Speicherzugangs für Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;		1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs für Kunden und Versorger sowie des Speicherzugangs für Erdgasunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;

2. die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen;	
3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgas- und Speicherunternehmen; sowie	3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgas-
4. die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.	unternehmen; sowie
(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:	
1. Jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBI. I Nr. 38/1999, erforderlich ist;	
2. Erdgasleitungsanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden sowie	
3. die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses.	
	Ziele
	<p>§ 3. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,</p> <p>1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft Erdgas umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend und sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und dessen effizienten Einsatz, insbesondere auch bei der Umwandlung von Strom und Wärme, zu gewährleisten;</p> <p>2. eine Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Erdgasbinnenmarktes gemäß der Erdgasbinnenmarktrichtlinie zu schaffen;</p> <p>„3. durch die Einführung der tarifmäßigen Berechnung des Systemnutzungsentgelts und eines Kostenwälzungsverfahrens eine angemessene Aufteilung der Netzkosten auf die Netzbetreiber zu bewirken;</p> <p>4.“ einen Ausgleich für gemeinschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der</p>

<p>Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz beziehen.</p>	<p>Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen</p>
<p>§ 4. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes bei gleicher Charakteristik der Transportleistung; 2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Endverbrauchern über den Anschluss an ihre Erdgasleitungsanlagen (Allgemeine Anschlusspflicht); 3. die Erreichung der im § 3 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln; 4. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur; 5. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse. <p>(2) Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.</p>	<p>§ 4. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes bei gleicher Charakteristik der Transportleistung; 2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Endkunden über den Anschluss an ihre Erdgasleitungsanlagen (Allgemeine Anschlusspflicht); 3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur. <p>(2) Inhaber von Transportrechten haben ihre Funktion in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechts auszuüben.</p> <p>(3) Den Erdgasunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erreichung der im § 3 Z. 1 und 2 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln; 2. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse. <p>(4) Erdgasunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 bis 3 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.</p>
<p>Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen</p>	<p>§ 5. Erdgasunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Erdgasmarktes zu agieren. Sie haben diese Grundsätze als Unternehmensziele zu verankern.</p>

Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck 1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;	§ 6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck 1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann; 1a. „Ausspeisekapazität“ die an einem bestimmten Ausspeisepunkt reservierte Kapazität; 1b. „Ausspeisepunkt“ jenen Punkt, an dem Erdgas aus einem Netz entnommen wird;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;	2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;	3. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt;	4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt;
5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;	5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;	6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
	6a. „Einspeisekapazität“ die an einem bestimmten Einspeisepunkt reservierte Kapazität; 6b. „Einspeisepunkt“ jenen Punkt, an dem Erdgas in ein Netz abgegeben wird;„
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger von biogenen Gasen, einen Produzenten von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt;	7. „Einspeiser“ einen Erzeuger von biogenen Gasen, einen Produzenten von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt;
8. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft;	8. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft;
9. „Entnehmer“ einen Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder einen Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht;	9. „Entnehmer“ einen Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder einen Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht;
10. „Erdgashändler“ eine natürliche oder juristische Person, die	10. „Erdgashändler“ eine natürliche oder juristische Person, die

	Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilfunktion wahrzunehmen;
11.	„Erdgasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage (Z 65) handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen;
12.	„Erdgaslieferant“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert;
13.	„Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher; Unternehmen im Sinne der Z 20 und 48 sind Erdgasunternehmen;
14.	„Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzonengrenzen ausgetauscht wird;
15.	„Fernleitung“ eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für den Transit oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilunternehmen bestimmt ist;
16.	„Fernleitungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Fernleitung betreibt und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 ist oder die gemäß § 76 keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf;
14.	14. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzonengrenzen ausgetauscht wird;
15.	15. „Fernleitung“ eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilunternehmen bestimmt ist;
16.	16. „Fernleitungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen; und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 ist oder die gemäß § 76 keiner Genehmigung gemäß § 13

	bedarf;
17. „grenzüberschreitender Transport“ einen Transport von Erdgas in einem Zielstaat, auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt;	17. „grenzüberschreitender Transport“ einen Transport von Erdgas in einen Zielstaat, auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt, sowie ein Transport von einem Zielstaat nach Österreich, ohne dass dabei eine Belieferung von Endverbrauchern erfolgt;
18. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzzanschlusspunkt (Z 30) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder – sofern vorhanden – mit dem Hausdruckregler;	18. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzzanschlusspunkt (Z 30) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder – sofern vorhanden – mit dem Hausdruckregler; 18a. „Hilfsdienste“ sämtliche für grenzüberschreitende Transporte erforderlichen Dienste, einschließlich Lasttausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungssunternehmen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
19. „horizontal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt;	19. „horizontal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt; 19a. „Hub“ einen Gas-Pipeline-Knotenpunkt, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden; 19b. „Hub-Dienstleistungsunternehmen“ ein Unternehmen, das logistische und/oder kommerzielle Hub-Dienstleistungen erbringt;
20. „Inhaber von Transportrechten“ ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas innehat;	20. „Inhaber von Transportrechten“ ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas innehat;
21. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen;	21. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen;
22. „Kostenwälzung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten zu verteilen;	22. „Kostenwälzung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten zu verteilen;

	sten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
23. „Kunden“ Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen;	23. „Kunden“ Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen;
24. „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;	24. „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;
25. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;	25. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
26. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert;	26. „Lieferant“ einen Versorger;
27. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmart einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;	27. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmart einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
28. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Erdgaslieferanten, Erdgashändler, Produzenten, Netzbetreiber, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen, Regelzonensführer sowie Speicherunternehmen;	28. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbetreiber, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen, Regelzonensführer sowie Speicherunternehmen, Inhaber von Transportrechten und Hubdienstleistungen;
29. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind;	29. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
30. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbewaltigers;	30. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbewaltigers;
31. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;	31. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;

32. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifansätze gelten;	32. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifansätze gelten;
33. „Netzbetreiber“ jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen;	33. „Netzbetreiber“ jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen;
34. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;	34. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
35. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas;	35. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas;
36. „Netzzugangsberechtigte“ Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonensführer, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;	36. „Netzzugangsberechtigte“ Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonensführer, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
37. „Netzzugangsvertrag“ die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzzuschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;	37. „Netzzugangsvertrag“ die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzzuschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
38. „Netzuitritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzzuschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzzuschlusses;	38. „Netzuitritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzzuschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzzuschlusses;
39. „Produzent“ eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt;	39. „Produzent“ eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt;
40. „Prognose“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitrauster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;	40. „Prognose“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitrauster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;
41. „Regeln der Technik“ technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden;	41. „Regeln der Technik“ technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden;

	<p>42. „Regelzone“ die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind;</p> <p>43. „Regelzonensführer“ denjenigen, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;</p> <p>44. „Regelenergie“ jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist;</p> <p>45. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit;</p> <p>46. „Sonstige Marktregeln“ jenen Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt;</p> <p>47. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;</p> <p>48. „Speicherunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet oder die die Funktion der Speicherung wahrmimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist;</p> <p>49. „Speicherzugangsberechtigte“ Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;</p> <p>50. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschritt-</p>
	<p>42. „Regelzone“ die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind;</p> <p>43. „Regelzonensführer“ denjenigen, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;</p> <p>44. „Regelenergie“ jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist;</p> <p>45. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit;</p> <p>46. „Sonstige Marktregeln“ jenen Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt;</p> <p>47. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;</p> <p>48. „Speicherunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet oder die die Funktion der Speicherung wahrmimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist;</p> <p>49. „Speicherzugangsberechtigte“ Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;</p> <p>50. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschritt-</p>

<p>licher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;</p> <p>51. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;</p> <p>52. „Systemnutzungsentgelt“ das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt;</p>	<p>licher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;</p> <p>51. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;</p> <p>52. „Systemnutzungsentgelt“ das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt;</p> <p>52a. „Verbindungsleitung“ eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzigt dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden;</p> <p>53. „verbundenes Erdgasunternehmen“</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB; b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB oder c) wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind; <p>54. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;</p> <p>55. „verfügbare Leitungskapazität“ die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitung anlage;</p> <p>56. „Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie“ eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;</p> <p>57. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrt;</p> <p>58. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden;</p> <p>59. „Verteilergebiet“ ein von einem Verteilernetz abgedeckter,</p>
---	---

	geografisch abgegrenzter Raum;
60. „Verteilerleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;	60. „Verteilerleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;
61. „Verteilerunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrt;	61. „Verteilerunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen;
62. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden;	62. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
63. „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas;	63. „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung von oder Versorgung mit Erdgas wahrt;
64. „Verwaltung von Erdgasspeichern“ den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate;	64. „Verwaltung von Erdgasspeichern“ den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate;
65. „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Überlastestation (Terminal) zu leiten;	65. vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Überlastestation (Terminal) zu leiten;

zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen;	66. „Zielstaat“ ein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.
Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen	2. Teil
Rechnungslegung	<p>§ 7. (1) Erdgasunternehmen mit Sitz im Inland haben, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlußprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie hiezu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen. Die Erstellung, die Prüfung sowie die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse hat nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zu erfolgen. Erdgasunternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben am Sitz des Unternehmens eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten.</p> <p>(2) Netzbetreiber müssen darüber hinaus hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen Lieferung und Verkauf von Erdgas integrierter Erdgasunternehmen sein. Eine Zusammenlegung von Netzen für elektrische Energie und Erdgas in einem Unternehmen ist zulässig. Die Energy Control Kommission kann darüber hinaus durch Verordnung oder Bescheid die Ausübung anderer Tätigkeiten zulassen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die Unabhängigkeit der Netzbetreiber ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf, Lieferung oder Speicherung zuständig sind; b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen

	<p>Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;</p>
c)	<p>der Netzbetreiber hat in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Erdgasunternehmen ausübt. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Netzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig;</p>
d)	<p>Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.</p>

(4) Abs. 2 findet nur Anwendung auf integrierte Erdgasunternehmen, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 mehr als 50 000 Hausanschlüsse aufweist oder die eine Fernleitung betreiben. Alle sonstigen integrierten Erdgasunternehmen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicherungstätigkeiten sowie

(4) Abs. 2 findet nur Anwendung auf integrierte Erdgasunternehmen, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 mehr als 50 000 Hausanschlüsse aufweist oder die eine Fernleitung betreiben. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicherungstätigkeiten sowie

<p>speicherungstätigkeiten sowie</p> <p>2. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches (Z 1)</p> <p>zu führen. Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung – unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften – jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Z 1 getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.</p> <p>(5) Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von einer Million Euro übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 53) getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Besteht der Geschäftsgegenstand aus mehreren Teilen, für die jeweils ein gesondertes Geschäft abgeschlossen wird, so muss bei der Errechnung des Schwellenwertes der Wert eines jeden Teilgeschäfts berücksichtigt werden.</p>	<p>2. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches (Z 1)</p> <p>zu führen. Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung – unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften - jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Z 1 getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.</p> <p>(5) Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von einer Million Euro übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 53) getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Besteht der Geschäftsgegenstand aus mehreren Teilen, für die jeweils ein gesondertes Geschäft abgeschlossen wird, so muss bei der Errechnung des Schwellenwertes der Wert eines jeden Teilgeschäfts berücksichtigt werden.</p>
<p>3. Teil</p>	<p>Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Meldepflichten</p> <p>Auskunfts- und Einsichtsrechte</p> <p>§ 8. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen, die sich aus den §§ 10 und 16a E-RBG ergeben oder im Auftrag der Energie-Control Kommission für Betriebspflichten im Rahmen von Tarifverfahren angeordnet werden. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klarung der Klarung entscheidungsrelevanten Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen</p>

<p>Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse</p> <p>§ 9. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Erdgasunternehmen wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Aufgaben der Behörden einschließlich der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission erforderlich ist, bezieht sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, <p>auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Erdgas wahnimmt.</p>
<p>Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen</p>	
<p>§ 10. Der Abschluss von Erdgaslieferungsverträgen mit einer ein Jahr überschreitenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr, bezogen auf den Normalzustand, die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der Europäischen Union oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind der Energie-Control GmbH zu melden. Die Energie-Control GmbH hat diese Erdgaslieferungsverträge zu verzeichnen.</p>	

Informationspflicht

§ 11. Jeder Netzbetreiber und jedes Speicherunternehmen ist verpflichtet, jedem anderen Netzbetreiber und Speicherunternehmen ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer, mit dem sicheren

und leistungsfähigen Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.	
	4. Teil
	Betrieb von Netzen
	1. Hauptstück
	Regelzonen
	Regelzonen
§ 12. (1) Das österreichische Leitungsnetz besteht aus folgenden Regelzonen:	
1. Regelzone Ost;	
2. Regelzone Tirol und	
3. Regelzone Vorarlberg.	
(2) Die Regelzone Ost umfasst die in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien gelegenen Netze.	
(3) Die Regelzone Tirol umfasst die im Land Tirol gelegenen Netze.	
(4) Die Regelzone Vorarlberg umfasst die im Land Vorarlberg gelegenen Netze.	
	Regelzonensführer
§ 12a. (1) Regelzonensführer sind für die	
1. Regelzone Ost: das von der OMV Erdgas GmbH benannte Erdgasunternehmen, das die Drucksteuerung der WAG, der TAG, der Penta West, der SOL, der HAG sowie des Primärverteilernetzsystems tatsächlich durchführt;	
2. Regelzone Tirol: das von der Tiroler Ferngas AG benannte Erdgasunternehmen;	
3. Regelzone Vorarlberg: das von der Vorarlberger Ferngas AG benannte Erdgasunternehmen.	
(2) Die im Abs. 1 angeführten Unternehmen haben die Regelzonensführer gegenüber der Energie-Control GmbH zu benennen.	

Pflichten der Regelzonenführer	
<p>§ 12b. (1) Den Regelzonenführern sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung) durch Vornahme des technisch-physikalischen Ausgleichs oder Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten; 2. Steuerung der Fernleitungsanlagen gemäß § 12a Abs.1; 3. Fahrplanabwicklung; 4. Erstellung einer langfristigen Planung; 	
<ol style="list-style-type: none"> 5. Erstellung von Summenlastprognosen zur frühzeitigen Erkennung von Ungleichgewichten; 6. Messungen von Zustandsgrößen an Schnittstellen der ihm zur Steuerung übertragenen Erdgasleitungen und Übermittlung dieser Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber; 7. Veranlassung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern und Speicherunternehmen; 8. Erdgas zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators abzurufen; für den Fall dass keine Angebote für Ausgleichsenergie gemäß § 33b zu stande kommen, hat der Regelzonenführer Vorsorgemaßnahmen zu treffen; diese sind der Energie-Control GmbH mit 1. Oktober jedes Jahres anzugeben; 9. Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien; die Abgrenzungsmethode bedarf der Genehmigung der Energie-Control GmbH; 10. im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen und die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang und die Zuteilung von Kapazität von Anträgen auf Netzzugang; 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Erstellung einer langfristigen Planung gemäß § 12e Abs. 2 für die in der Anlage 2 in der jeweiligen Fassung angeführten Fernleitungen der betreffenden Regelzone; die langfristige Planung hat insbesondere eine technische und wirtschaftliche Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Be seitigung von Engpässen zu enthalten; 8. Erdgas zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators abzurufen; 10. im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang zu koordinieren sowie entsprechende Verträge abzuschließen und die Nutzung von Kapazitäten festzustellen;

<p>Pazitäten nach § 19 Abs. 2 zu koordinieren und entsprechende Verträge abzuschließen;</p> <ul style="list-style-type: none"> 11. Engpassmanagement in den Fernleitungen seiner Regelzone; 12. der Verrechnungsstelle sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Daten zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden; 13. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpassen; 14. durch die Koordinierung der Transportleistungen eine optimale Ausnutzung der Leitungskapazitäten der Regelzone sowie das Funktionieren eines Marktes für Ausgleichsenergie zu gewährleisten; 15. Verträge über den Datenaustausch mit den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen; 16. den Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators Folge zu leisten, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen; 17. Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas für verfügbare Leitungskapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten im Fernleitungsnetz innerhalb der Regelzone; das Berechnungsmodell bedarf der Genehmigung der Energie-Control GmbH. Änderungen sind auf Verlangen der Energie-Control GmbH vorzunehmen; 18. Veröffentlichung der Netzauslastung; zu veröffentlichen sind die jeweiligen maximalen Stundenmittelwerte (Nm^3/h) pro Tag, ein Jahr zurückreichend an allen Ein- und Ausspeisungspunkten im Fernleitungsnetz der Regelzone auf der Internetseite des Regelzonensführers; 19. die Koordination der Transportkapazitäten in den Fernleitungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang und die Zuteilung von Kapazitäten nach § 19 Abs. 2; 20. die Weiterleitung der Beantwortung von Netzzugangsbegehren an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 17 Abs. 1 binnen einer Frist von 14 Tagen;

	<p>21. die Kenntnis der Netzauslastung in allen Fernleitungen gemäß Anlage 2 zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck.</p>
	<p>22. die jährliche Berichterstattung an die Energie-Control GmbH über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie über Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bevälgigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger (§ 12g);</p>
	<p>23. die Einreichung seiner Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung bei der Energie-Control Kommission gemäß § 12h</p>
	<p>(2) Den Regelzonenführer sind von den Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Regelzonenführer erforderlich sind. Insbesondere sind dem Regelzonenführer von den Fernleitungsunternehmern auch Informationen über die Kapazitätsauslastung zu erteilen. Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben dem Regelzonenführer innerhalb einer vom Regelzonenführer zu bestimmenden Frist die Fahrpläne einer Bilanzgruppe im Vorhinein bekannt zu geben.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen Fernleitungsunternehmern und dem Regelzonenführer über die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen und Informationen ergeht über Begehren eines Fernleitungsunternehmens oder des Regelzonenführers eine Schlichtungsentscheidung der Energie-Control GmbH. Diese Entscheidung tritt außer Kraft, sobald eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens einen Antrag an die Energie-Control Kommission auf beidermäßige Feststellung richtet, ob die erforderlichen Maßnahmen und Informationen getroffen bzw. erteilt wurden.</p> <p>Unabhängigkeit des Regelzonenführers</p> <p>§ 12c. (1) Die Regelzonenführer müssen zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 12b oder der Steuerung von Erdgasleitungs- oder Speicheranlagen, die nicht von § 12b erfasst sind, zusammenhängen. Die</p>

<p>mit der Erbringung von nicht von § 12b erfassten Tätigkeiten verbundenen Kosten sind bei der Bestimmung des Entgeltes gemäß § 12f in Abzug zu bringen.</p> <p>(2) Der Regelzoneführer der Regelzone Ost ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten.</p>	<p>Verwaltung der Transportkapazitäten in den Fernleitungen</p> <p>§ 12d. Die an Fernleitungen gemäß Anlage 2 bestehenden Leitungskapazitäten zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas werden vom Regelzonenzulieferer in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern verwaltet. Das Eigentum an den Fernleitungen sowie der Betrieb der Fernleitungen bleiben unberührt. Die Fernleitungsunternehmen haben auf Anweisung des Regelzonenzulieferers die für den Netzzugang erforderlichen Daten bereitzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung von Kapazitätsengpässen in der langfristigen Planung</p> <p>§ 12e. Im Falle von Kapazitätsengpässen in Leitungen, die nicht ausschließlich der Inlandsversorgung dienen, ist eine mögliche Erweiterung der für die Inlandsversorgung reservierten Kapazitäten in der langfristigen Planung zu berücksichtigen. Die langfristige Planung ist der Energie-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorschriften von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.</p> <p>§ 12e. (1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Erdgasfernleitungsnetz hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), 3. sowie der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden <p>zu planen.</p> <p>(2) Der Regelzonenzulieferer hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Regelzonenzulieferer festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt drei Jahre.</p> <p>(3) Der Regelzonenzulieferer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.</p>
---	---	--

- (4) Alle Marktteilnehmer, insbesondere Fernleitungsunternehmen, Verteilerunternehmen, Erdgashändler, Produzenten, Speicherunternehmen und Inhaber der Transportrechte haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Erdgasleitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf Transportkapazitäten des Erdgasfernleitungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.
- (5) Die langfristige Planung ist bei der Energie-Control Kommission zur Genehmigung einzureichen. In der Begründung des Antrages hat der Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder dem Betrieb von Erdgasleitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen. Die Genehmigung ist unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (6) Der Regelzonenführer ist verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichte langfristige Planung auf Aufforderung der Energy-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen. Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen Planung sind jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbewertung im Rahmen der langfristigen Planung für die Regelzone erforderlich machen.
- (7) Im Falle von Kapazitätsengpässen in Erdgasleitungsanlagen, die nicht ausschließlich der Inlandsversorgung dienen, ist eine mögliche Erweiterung der für die Inlandsversorgung reservierten Transportkapazitäten in der langfristigen Planung zu berücksichtigen.
- (8) Die gemäß diesen Bestimmungen jeweils zuletzt genehmigte langfristige Planung ist bei der Bestimmung von Systemnutzungstarifen gemäß §§ 23 ff hinsichtlich der die Inlandsversorgung betreffenden anteiligen Kosten beim betroffenen Netzbetreiber mit zu berücksichtigen.

	Entgelt für den Regelzonenführer	
§ 12f.	<p>(1) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers erbrachten Leistungen hat die Energie-Control Kommission durch Verordnung ein Entgelt zu bestimmen, welches von den Fernleitungsunternehmen zu entrichten ist. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Regelzonenführer auch jene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung oder Druckhaltung (Bereitstellung von <i>Regelleistung</i>) auszugleichen.</p> <p>(2) Hinsichtlich des von jedem Fernleitungssunternehmen zu bezahlenden Anteils sowie der Weiterverrechnung an die Netzbetreiber gilt § 23a Abs. 4.</p>	Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen
		<p>§ 12g.</p> <p>(1) Zur Beurteilung von Kapazitätsengpässen in Fernleitungen gemäß Anlage 2 hat der Regelzonenführer die Angebots- und Nachfragesituation, die erwartete Nachfrageentwicklung sowie das verfügbare Angebot, im Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger laufend zu erfassen und auszuwerten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Netzbetreiber, Versorger, Bilanzgruppenverantwortlichen und Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen dem jeweiligen Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen im Sinne des Abs. 1 hat der Regelzonenführer in der langfristigen Planung gemäß § 12b Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Soweit der Regelzonenführer kurzfristig die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von saisonalen Kapazitätsengpässen erkennt, hat er den betroffenen Fernleitungsbetrieben, Inhabern von Transportrechten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Versorgern, Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Betreibern von Speicher- oder Produktionsanlagen von der Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung</p>

	<p>gung von saisonalen Kapazitätsengpässen gemäß § 12b Abs 1 Z 11 zu berichten und gemeinsam mit diesen Unternehmen einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Die betroffenen Unternehmen sind zur Mitwirkung nach Kräften verpflichtet. Der Regelzonenführer hat den Maßnahmenplan unverzüglich der Energie-Control Kommission und der Energie-Control GmbH zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers</p> <p>§ 12h. (1) Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB RZF-BGV) und andererseits zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern (AB RZF-Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Regelzonenführer sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der dem Regelzonenführer, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist; 2. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen. <p>(3) Die AB RZF-BGV haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln; 2. die Abwicklung des Fahrplanmanagements durch den Regelzonenzuständigen; 3. das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen; 4. das Ausgleichsenergiemanagement durch den Regelzonenführer; 5. die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutau-
--	--

<p>schenden Daten;</p> <p>6. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 42e);</p> <p>7. Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten.</p> <p>(4) Die AB RZF-Netz haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln; 2. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang; 3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang; 4. das Allokationsverfahren betreffend die Zuordnung von Netzkapazitäten; 5. die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten, insbesondere Netzzdaten sowie Informationen betreffend Versorgerwechsel; 6. die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Feststellung der Gasbeschaffenheit an den Einspeisepunkten; 7. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung; 8. das von den Ferroleitungsunternehmen gemäß § 12f zu leistende Entgelt; 9. Vorschriften betreffend Zahlung und Rechnungslegung; 10. Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten. 	<p>2. Hauptstück</p> <p>Ausübungsvoraussetzungen für Netzbetreiber</p> <p>Genehmigung</p> <p>§ 13. Die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens (§ 6 Z 16) oder eines Verteilerunternehmens (§ 6 Z 61) bedarf einer Genehmigung der Energie-Control Kommission nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.</p> <p>Genehmigungsvooraussetzungen</p> <p>§ 14. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen,</p> <p>§ 14. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen,</p>
--	---

<p>1. wenn zu erwarten ist, dass der Genehmigungswerber in der Lage ist, den ihm gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie</p> <p>b) nach dem 2. Hauptstück auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz wahrzunehmen;</p> <p>2. wenn der Genehmigungswerber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherers nachweist, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann;</p> <p>3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat, b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist, c) ihren Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und d) von der Ausübung der Genehmigung nicht ausgeschlossen ist; <p>4. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und b) für die Ausübung einen Geschäftsführer (§ 16) bestellt hat. <p>(2) Die Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO 1994 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(3) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 1 Z 3 lit. a) verloren, so kann die Genehmigung durch einen, vom gesetzlichen Vertreter bestimmten Geschäftsführer (§ 16) weiter ausgeübt werden.</p>	<p>1. wenn zu erwarten ist, dass der Genehmigungswerber in der Lage ist, den ihm gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie</p> <p>b) nach dem 2. Hauptstück auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz sowie die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes wahrzunehmen.</p>
---	--

<p>(4) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 1 Z 3 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates (Abs. 1 Z 3 lit. b) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 1 Z 3 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gas im öffentlichen Interesse gelegen ist.</p> <p>(5) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 1 Z 3 lit. b) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 16) bestellt ist.</p>	<p>Technischer Betriebsleiter</p> <p>§ 15. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Netzes der Netze zu bestellen. Die Bestellung mehrerer Betriebsleiter ist zulässig, wenn die Bereiche, für die die Betriebsleiter jeweils verantwortlich sind, abgrenzt sind.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Z 3 entsprechen und fachlich befähigt sein, den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage zu leiten und zu überwachen. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Die fachliche Befähigung ist durch Zeugnisse über ein erfolgreich zurückgelegtes, einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, nachzuweisen. Dieser Nachweis wird auch durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren technischen gewerblichen Lehranstalt oder den Abschluss eines Studiums an einer einschlägigen Fachhochschule sowie eine mindestens sechsjährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, erbracht.</p> <p>(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung
--	---

	<p>lung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder</p> <p>2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.</p> <p>(5) Die Bestellung des Betriebsleiters ist vom Netzbetreiber innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Behörde anzuziegen. Mit dieser Anzeige sind Nachweise gemäß Abs. 2 und 3 vorzulegen.</p>
	<p>(6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird seine Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuziegen.</p> <p>Geschäftsführer</p> <p>§ 16. (1) Der Netzbetreiber kann für die Ausübung seiner Tätigkeit einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Netzbetreiber bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen des Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.</p> <p>(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist der Behörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Netzbetreiber unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuziegen. Der zu bestellende Geschäftsführer hat nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 3; 2. eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis, 3. bei einer juristischen Person (§ 14 Abs. 1 Z 4) außerdem <ol style="list-style-type: none"> a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder b) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder 4. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 14 Abs. 1 Z 4) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der

Gesellschaft berechtigt ist.

(3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 2 Z 4 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer gemäß Abs. 1 dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder sie ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

(4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 4 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer gemäß Abs. 1 eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 2 Z 4 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muss innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 2 Z 4 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zu kommen.

(5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 4 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer gemäß Abs. 1 der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 2 Z 4 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z 4 vorgeschriebene Stellung zukommt.

(6) Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers und scheideit der Geschäftsführer aus, so ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Bestellung eines neuen Geschäftsführers der Behörde anzuzeigen.

	3. Hauptstück
	Rechte und Pflichten
	1. Abschnitt
	Allgemeine Rechte und Pflichten
	1. Unterabschnitt
	Netzzugang für inländische Kunden
	Gewährung des Netzzugangs
	<p>§ 17. (1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, ist verpflichtet, dem Netzzugangsberechtigten (§ 4) Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und den gesetzlich bestimmten Preisen zu gewähren. Insoweit sich das Netzzugangsbegehren auch auf die, dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, hat der Netzbetreiber das Netzzugangsbegehren auch dem Regelzonenführer unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat den Transport über die dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen, die von dritten Erdgasunternehmen betrieben werden oder in deren Eigentum stehen, zu veranlassen. Die betroffenen Erdgasunternehmen haben zu diesem Zweck zivilrechtliche Verträge (§ 24 Abs. 1 Z 8, § 31a Abs. 2 Z 6) zu Gunsten des Netzzugangsberechtigten abzuschließen. Die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität steht dem Kunden auch im Falle eines Lieferantenumschlags zur Verfügung.</p> <p>(2) Bei grenzüberschreitenden Transporten gemäß § 6 Z 17 finden die Vorschriften der §§ 31d bis 31h Anwendung.</p>
	Diskriminierungsverbot
	<p>§ 18. Netzbetreibern und Speicherunternehmen ist es untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, diskriminierend zu behandeln; 2. wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage erhalten, beim

<p>Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen missbräuchlich zu verwenden.</p> <p>Verweigerung des Netzzugangs</p> <p>§ 19. (1) Der Netzzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle); 2. mangelnde Netzkapazitäten oder mangelnder Netzverbund; 3. wenn der Netzzugang einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen; 4. wenn der Netzzugang für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem Staat, in dem der Erdgaslieferant oder ein diesen beherrschendes Unternehmen seinen Sitz hat, mangels Rechtsanspruch keinen Netzzugang hätte und dies von der Energy-Control-Kommission festgestellt wird; 5. wenn die technischen Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden können; 6. wenn durch den Netzzugang wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtung trotz einer Verwertung gemäß § 22 die Wettbewerbsfähigkeit eines Erdgasunternehmens spürbar beeinträchtigt wird oder eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist oder eine Verwertung gemäß § 22 nicht möglich ist; 7. wenn eine befristete Ausnahme im Sinne von § 20a GWG erzielt worden ist. 	<p>§ 19. (1) Der Netzzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle); 2. mangelnde Netzkapazitäten oder mangelnder Netzverbund; 3. wenn der Netzzugang einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen; 4. wenn der Netzzugang für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem Staat, in dem der Erdgaslieferant oder ein diesen beherrschendes Unternehmen seinen Sitz hat, mangels Rechtsanspruch keinen Netzzugang hätte und dies von der Energy-Control-Kommission festgestellt wird; 5. wenn die technischen Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden können; 6. wenn durch den Netzzugang wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtung trotz einer Verwertung gemäß § 22 die Wettbewerbsfähigkeit eines Erdgasunternehmens spürbar beeinträchtigt wird oder eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist oder eine Verwertung gemäß § 22 nicht möglich ist; 7. wenn eine befristete Ausnahme im Sinne von § 20a GWG erzielt worden ist. 	<p>Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung des Netzzugangs gegenüber dem Netzzugangsberichtigten schriftlich zu begründen. Erfolgt die Netzzugangsverweigerung über Veranlassung eines dritten Erdgasunternehmens, ist in der Begründung auch jenes Erdgasunternehmen zu benennen, über dessen Veranlassung die Netzzugangsverweigerung erfolgt.</p> <p>(2) Im Falle von mangelnden Netzkapazitäten oder mangelndem Netzverbund ist – unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anmeldung der in Anspruch genommenen Leitungskapazitäten (§ 26 Abs. 3 Z 10) – der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze zu gewähren:</p>
--	--	--

	<p>1. Transporte auf Grund bestehender oder an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;</p> <p>2. Anträge auf Nutzung von zusätzlichen Kapazitäten sind in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen;</p> <p>3. Transporte zur Belieferung von Kunden, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben.</p> <p>Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten.</p>	<p>1. Transporte auf Grund bestehender oder an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft im Einklang stehen;</p> <p>2. Anträge auf Nutzung von zusätzlichen Kapazitäten sind in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen;</p> <p>3. Transporte zur Belieferung von Kunden, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben.</p> <p>Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten.</p>
	<p>(3) Insoweit eine Netzzugangsverweigerung unter Geltendmachung des Netzzugangsverweigerungstatbestandes gemäß Abs. 1 Z 6 erfolgt, hat der Netzbetreiber einen Antrag gemäß § 20 Abs. 1 zu stellen. Erfolgt die Netzzugangsverweigerung über Aufforderung eines dritten Erdgasunternehmens, trifft diese Verpflichtung dieses Unternehmens. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Energie-Control-Kommission ohne weiteres Verfahren die Unzulässigkeit der Netzzugangsverweigerung festzustellen.</p> <p>(4) Die Energie-Control-Kommission hat über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Netzzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzugangs verletzt worden zu sein, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Netzzugangs gemäß Abs. 1 zutreffen. Antragsgegner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in jenen Fällen, in denen der Zugang zum Netz, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, verweigert wird, der Betreiber dieses Netzes; 2. in allen übrigen Fällen der Regelzonenzulässiger, in dessen Regel- 	<p>1. Transporte auf Grund bestehender oder an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft im Einklang stehen;</p> <p>2. Anträge auf Nutzung von zusätzlichen Kapazitäten sind in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen;</p> <p>3. Transporte zur Belieferung von Kunden, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben.</p> <p>Nicht genutzte kommittierte Transportkapazität gilt als genutzt, wenn sie zumindest einmal innerhalb der dem Beobachtungssichttag vorangehenden 365 Tage zu mehr als neunzig Prozent in Anspruch genommen wird. Im Falle eines Kapazitätsgusses muss die Differenz zwischen neunzig Prozent der kommittierten und der tatsächlich genutzten Leitungskapazität Dritten durch den Regelzonenzulässiger oder durch das gemäß § 31e benannte Unternehmen zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden. Sofern Kapazitäten gehandelt werden, ist jeder Kapazitätstransfer dem Regelzonenzulässiger oder dem gemäß § 31e benannten Unternehmen unverzüglich zu melden.</p>

<p>zone die Kundenanlage für die Netzzugang begehrt wird, liegt sowie der Netzbetreiber, über dessen Veranlassung die Netzzugangsverweigerung erfolgt ist.</p> <p>Die Frist, innerhalb der die Energie-Control Kommission zu entscheiden hat, beträgt in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 ein Monat ab Einlangen des Antrags.</p>	<p>(5) Der Antragsgegner hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände gemäß Abs. 1 nachzuweisen. Erfolgt die Netzzugangsverweigerung über Veranlassung eines dritten Erdgasunternehmens, kann dieser Nachweis auch von diesem Erdgasunternehmen erbracht werden. Die Energie-Control Kommission hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen Netzzugangsberechtigtem und Netzbetreiber (Erdgasunternehmen) hinzuwirken.</p>	<p>(6) Wird festgestellt, dass der Netzzugang zu Unrecht verweigert worden ist, so haftet dem betroffenen Netzzugangsberechtigten das Erdgasunternehmen, welches den Netzzugang zu Unrecht verweigert hat, für den durch die Netzzugangsverweigerung nachweislich entstandenen Schaden. Die Energie-Control Kommission hat im Falle der Beteiligung mehrerer Erdgasunternehmen in ihrer Entscheidung festzustellen, welches Erdgasunternehmen den Netzzugang zu Unrecht verweigert hat.</p>	<p>(7) Bei Netzzugangsverweigerung über Verschulden eines dritten Erdgasunternehmens ist dem Regelzonenträger der Rückersatz des dem Netzzugangsberechtigten gewährten Schadenersatzes gemäß § 1313 ABGB vorbehalten. Mit einem Erdgasunternehmen verbundene Erdgasunternehmen (§ 6 Z 53) haften zu ungeteilter Hand.</p>	<p>Transparenz von Netzkapazitäten</p>	<p>§ 19a. Netzbetreiber haben die Auslastung der für die Inlandsversorgung reservierten Netzkapazitäten über Verlangen der Energie-Control Kommission zu melden. Dabei sind sowohl die Überlassung von Leitungsrechten als auch die jeweils bestehende tatsächliche physikalische Auslastung der genannten Netzkapazitäten anzugeben.</p>	<p>Veröffentlichung von Informationen</p>	<p>§ 19b. Fernleitungsunternehmen haben mindestens folgende Informationen in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen</p>
--	---	---	---	---	--	--	---

<p>Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs</p> <p>§ 20. (1) Hat ein Netzbetreiber einem Netzzugangsberechtigten den Netzzugang gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 verweigert, hat der betreffende Versorger, auf dessen Verlangen die Verweigerung des Netzzugangs erfolgte, unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nachdem die Ablehnung dem Netzzugangsberechtigten zugegangen ist, bei der Energie-Control Kommission einen Antrag auf Feststellung zu stellen, dass die Voraussetzungen für eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Z 7 vorliegen. Erfolgt die Verweigerung über Auftorderung eines dritten Erdgasunternehmens, trifft diese Verpflichtung dieses Unternehmens. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und Angaben über die vom Versorger zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen anzuschließen. Insbesondere hat dieser Antrag nachstehende Unterlagen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ausmaß der Einschränkung des Rechtes auf Netzzugang sowie dessen voraussichtliche Dauer; 2. den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden sowie das allenfalls nach Kundenkategorien differenzierte Ausmaß der Einschränkung ihrer Rechte gemäß § 41 sowie 3. jene Beweismittel, die zur Beurteilung der im Abs. 5 angeführten Gesichtspunkte erforderlich sind. <p>(2) Sind dem Antrag gemäß Abs. 1 nicht alle unter Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen angeschlossen, und werden diese auch nicht nach Auftorderung gemäß § 13 AVG begebracht, ist der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.</p> <p>(3) Mit der Einleitung des Feststellungsverfahrens (Abs. 1) sind die gemäß § 19 Abs. 4 anhängigen Verfahren, soweit sie die Beurtei-</p>	<p>fentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31b bzw. § 31h; 2. die für die Durchführung von Transporten zur Anwendung kommenden Tarife gemäß §§ 23 ff. bzw. § 31f; 3. eine Leitungskarte der von ihnen betriebenen Netze unter Angabe der relevanten Ein- und Ausspeisepunkte, insbesondere betreffend Verbindungen zu Netzen anderer Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen, zu Speicheranlagen oder zu Hilfsdiensten.
---	--

lung der Rechtmäßigkeit einer auf § 19 Abs. 1 Z 6 gestützten Begründung der Netzzugangsverweigerung zum Gegenstand haben, bis zur Entscheidung über den Feststellungsantrag ausgesetzt.

(4) Die Energie-Control Kommission hat über den Antrag gemäß Abs. 1 mittels Feststellungsbescheid zu entscheiden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der antragstellende Versorger nachweist, dass wegen seiner im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen eine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit entsteht und keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativlösungen zur Verfügung stehen. Die Entscheidung hat insbesondere den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden, das jeweilige Ausmaß der Einschränkung ihres Rechtes auf freien Netzzugang sowie die Dauer, für die diese Ausnahme gewährt wird, zu enthalten.

(5) Die Energie-Control Kommission hat bei ihrer Entscheidung gemäß Abs. 4 insbesondere nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. das Ziel der Vollendung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes nach den Bestimmungen der Erdgasbinnenmarktrichtlinie;
2. die Notwendigkeit, gemeinschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
3. die Stellung des Versorgers auf dem Erdgasmarkt und die derzeitige Werbewerbslage auf diesem Markt;
4. die Schwere der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Versorgers;
5. den Zeitpunkt der Unterzeichnung sowie die Bedingungen des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Verträge und inwieweit diese Marktänderungen berücksichtigt wurden;
6. die zur Lösung des Problems unternommenen Anstrengungen;
7. inwieweit das Unternehmen beim Eingehen der betreffenden unbedingten Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie vernünftigerweise mit dem wahrscheinlichen Auftreten einer spürbaren Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit hätte rechnen können;
8. das Ausmaß, in dem das Netz mit anderen Netzen verbunden ist, sowie den Grad an Interoperabilität dieser Netze;
9. die Auswirkungen, die die Genehmigung einer Ausnahme von

den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Bezug auf das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes haben würde. Keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit liegt vor, wenn die Erdgasverkäufe nicht unter die in Erdgaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vereinbarte garantierte Mindestabnahmемenge sinken oder sofern der be treffende Erdgasliefervertrag mit unbedingter Zahlungsver pflichtung angepasst werden oder das Erdgasunternehmen wirt schaftlich tragfähige Absatzalternativen finden kann.

(6) Wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine befristete Ausnahme von einer Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Z 7 beschied mäßig festgestellt (Abs. 4), hat die Energie-Control Kommission durch Verordnung zu bestimmen, dass einem Netzbetreiber zur Gänze oder teilweise eine befristete Ausnahme von seiner Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Z 7 gewährt wird. Die Verordnung hat insbesondere den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden, das jeweilige Ausmaß der Einschränkung ihres Rechtes auf freien Netzzugang sowie die Dauer, für die diese Ausnahme gewährt wird, zu enthalten. Eine Differenzierung der Einschränkung des Rechtes auf Netzzugang nach Kundengruppen ist zulässig. Dabei ist insbesondere auf die aus Artikel 18 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie ableitbaren Grundsätze Be dacht zu nehmen.

(7) Die gemäß Abs. 6 zu erlassende Verordnung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(8) Die Energie-Control Kommission hat ihre Entscheidung gemäß Abs. 4 sowie die Verordnung gemäß Abs. 6 zusammen mit allen einschlägigen Angaben unverzüglich der Kommission der Europäischen Union zu übermitteln.

(9) Verlangt die Kommission der Europäischen Union innerhalb von vier Wochen nach Eintragen der Mitteilung eine Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme, kann die Energie-Control Kommission den Feststellungsbescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG beheben oder abändern und die gemäß Abs. 6 erlassene Verordnung auflösen oder abändern. Fasst die Kommission nach dem Verfahren I des Artikels 2 des Beschlusses 87/373/EWG einen endgültigen Beschluss, hat die Energie-Control Kommission nach Maßgabe dieses Beschlusses den gemäß Abs. 4 erlassenen Feststellungsbescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG zu beheben oder abzuändern und die gemäß Abs. 6 erlassene Verordnung aufzuheben oder

abzuändern. Eine Behebung oder Abänderung des Feststellungsbescheides gemäß Abs. 4 hat auch dann zu erfolgen, wenn die gemäß Abs. 6 erlassene Verordnung vom Verfassungsgerichtshof teilweise oder zur Gänze aufgehoben wird.	<p>Neue Infrastrukturen</p> <p>§ 20a. (1) Die Energie-Control Kommission kann auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen der §§ 17, 23 bis 23d, 31e bis 31h, 39 und 39a auf eine größere neue Infrastruktur im Sinne des § 6 Z 48 (grenzüberschreitende Fernleitungen und Speicheranlagen) oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden. Der Antrag hat jedenfalls nachstehende Unterlagen zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ausmaß der Einschränkung des Rechtes auf Netz- bzw. Speicherzugang sowie dessen voraussichtliche Dauer und die an Stelle der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen tretenden Regeln; 2. den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden sowie das allenfalls nach Kundenkategorien differenzierte Ausmaß der Einschränkung ihrer Rechte gemäß § 17, 23 bis 23d, 39 und 39a sowie 3. geeignete Beweismittel, mit denen das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird: <ol style="list-style-type: none"> a) durch die Investition in die betroffene Fernleitung oder Speicheranlage werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert; b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition in die Fernleitung oder Speicheranlage ohne Ausnahme gemäß Abs. 1 nicht getätiggt werden würde; c) die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird; d) von den Nutzern dieser Fernleitung oder Speicheranlage werden Systemnutzungsentgelte oder Speicherentgelte eingehoben; e) die Ausnahme gemäß Abs. 1 wirkt sich nicht nacheilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erd-
---	---

<p>gasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren der in §§ 17, 23 bis 23d, 39 und 39a dargelegten Bestimmungen für die an die Fernleitung oder Speicheranlage angeschlossenen Verteil- und Fernleitungen und Speicheranlagen aus;</p> <p>f) im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge stehen mit den Wettbewerbsregeln in Einklang.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für jede Kapazitätsaufstockung bei vorhandenen Fernleitungen oder Speicheranlagen und für Änderungen dieser Anlagen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.</p>
<p>(3) Der Ausspruch einer Ausnahme gemäß Abs. 1 kann sich auf eine neue Fernleitung oder Speicheranlage, eine erheblich vergrößerte vorhandene Fernleitung oder Speicheranlage oder die Änderung einer vorhandenen Fernleitung oder Speicheranlage in ihrer Gesamtheit oder auf Teile davon erstrecken.</p> <p>(4) Der Antrag ist auf Aufforderung der Energie-Control Kommission abzuändern, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist.</p>
<p>(5) Die Energie-Control Kommission kann einen Bescheid gemäß Abs. 1 unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist.</p> <p>(6) Bei der Entscheidung gemäß Abs. 1 hat die Energie-Control Kommission insbesondere die Laufzeit von im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehenden langfristigen Verträgen, die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der vorhandenen Kapazität und die zeitliche Grenze des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>(7) Bei Ausspruch einer Ausnahme gemäß Abs. 1 können Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung festgelegt werden. Insbesondere kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass die Transport- und Speicherrechte in vollem technischen Umfang öffentlich ausgeschrieben werden, wobei folgende Mindestkriterien einzuhalten sind:</p>
<p>1. in der Ausschreibung ist die zur Vergabe stehende technische Gesamtkapazität, die Anzahl und Größe der Anteile (Lots) sowie das Zuteilungsverfahren im Falle eines Nachfrageüberschusses bekannt zu geben;</p>

2. es sind sowohl fixe als auch unterbrechbare Transport- und Speicherrechte auf Jahres- und Monatsbasis anzubieten;
3. die Ausschreibung ist jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Kosten des Antragstellers zu veröffentlichen;
4. das Vergabeverfahren hat in fairer und nicht diskriminierender Weise zu erfolgen.
5. für den Fall, dass Lots gemäß der Ausschreibung nicht abgesetzt werden, ist die Vergabe der Kapazitäten in marktkonformer Weise zu wiedeholen.
- (8) Bestehen ernsthafte Bedenken, dass in Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur bestehende langfristige Verträge gegen das Wettbewerbsrecht verstößen, so hat die Energie-Control Kommission das Verfahren auszusetzen und die Frage der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
- (9) Bescheide gemäß Abs. 1 sind von der Energie-Control Kommission im Internet zu veröffentlichen.
- (10) Im Fall einer grenzüberschreitenden Fernleitung sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 die zuständigen Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anzuhören.
- (11) Die Energie-Control Kommission hat der Kommission der Europäischen Union die Ausnahmeentscheidung gemäß Abs. 1 zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen unverzüglich zu übermitteln. Die Begleitinformationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:
1. eine ausführliche Begründung der gewährten Ausnahme, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
 2. eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts;
 3. eine Begründung der Gelungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Erdgasinfrastruktur, für den die Ausnahme gewährt wird;
 4. bei Ausnahmen im Zusammenhang mit einer Verbindungsleitung das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Regulierungsbehörden;
 5. einen Hinweis auf den Beitrag der Infrastruktur zur Diversifi-

	<p>zierung der Gasversorgung.</p> <p>(12) Verlangt die Europäische Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Mitteilung eine Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme, kann die Energie-Control-Kommission den Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG beheben oder abändern. Die Zweimonatsfrist verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die Kommission der Europäischen Union zusätzliche Informationen anfordert. Fasst die Europäische Kommission nach dem Verfahren I der Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG einen endgültigen Beschluss, hat die Energie-Control-Kommission nach Maßgabe dieses Beschlusses den gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG zu beheben oder abzändern.</p>
Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen	<p>§ 20b. (1) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Standards betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der durch Fernleitungssunternehmen und Verteilernetzbetreiber gegenüber den Netzbuzzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen festlegen. Insbesondere können Standards zu nachstehenden Themenbereichen festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzuhaltende Kenngrößen betreffend die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes; 2. Fristen für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und für Reparaturen; 3. Fristen für die Beantwortung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden; 4. Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen; 5. Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbuzzern und 6. Qualität der Rechnungslegung und der Datenübermittlung an Marktteilnehmer. <p>(2) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung der Einhaltung der Standards gemäß Abs. 1 sowie die Maßnahmen bei deren Nichteinhaltung durch die betroffenen Unternehmen sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.</p>
Streitbeilegungs- und Schlichtungsverfahren	§ 21. (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und

<p>Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBI. Nr. 600) vorliegt – die Elektrizitäts-Controll Kommission.</p>	<p>(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Netzbedingungen und die Höhe des Systemnetzschutzes, für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die „Schlichtungsstelle“ (§ 10a E-RBG). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.</p>	<p>(2) Eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gemäß § 19 Abs. 4 gründen, kann erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung eingebracht werden; sind die Parteien ident und bildet eine solche Entscheidung eine Vorlage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung oder einer Entscheidung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts über eine, gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde zu unterbrechen.</p>	<p>(3) Jede Partei hat das Recht, zur Vermittlung von Streitigkeiten mit einem Erdgasunternehmen, insbesondere die Qualität der Dienstleistungen betreffend und bei Zahlungsstreitigkeiten, die Energie-Contro GmbH anzurufen. Diese hat innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangebrachten Fall mitzuteilen. Die Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Die Möglichkeit, die Energie-Controll Kommission gemäß § 16 Abs. 3 E-RBG anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Jede Partei hat das Recht, zur Vermittlung von Streitigkeiten mit einem Erdgasunternehmen, insbesondere die Qualität der Dienstleistungen betreffend und bei Zahlungsstreitigkeiten, die Energie-Contro GmbH anzurufen. Diese hat innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangebrachten Fall mitzuteilen. Die Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Die Möglichkeit, die Energie-Controll Kommission gemäß § 16 Abs. 3 E-RBG anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorlage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.</p>	
				<p>Verwertung nicht absetzbarer Gasmengen</p>	<p>§ 22. (1) Eine von der Energie-Controll Kommission zu benennende Stelle hat über Antrag der in Anlage 1 angeführten Erdgasunternehmen einen durch Bescheid gemäß Abs. 2 näher zu bestimmenden Anteil der Erdgasmengen für die eine Abnahmeverpflichtung besteht, die mit den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 bestehenden</p>	

Erdgaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, auf die in Anlage 1 angeführten Landesfernagasgesellschaften überbunden worden sind, gegen Ersatz der tatsächlichen Aufbringungskosten abzu kaufen. Tatsächliche Aufbringungskosten sind jene Kosten, die dem Erdgasunternehmen aus Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung bis zur Übernahme in sein Netz entstehen. In die Berechnung der Kosten sind die mit der Erdgaslieferung in Zusammenhang stehenden Speicher- und Transportverträge einzurechnen. Zur Ermittlung der Aufbringungskosten sind alle Verträge eines Unternehmens mit unbedingter Zahlungsverpflichtung anteilmäßig heranzuziehen. Die Energie-Control Kommission kann die in der Anlage 1 enthaltene Aufzählung der Erdgasunternehmen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ändern. Diese Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

(2) Der Anteil der gemäß Abs. 1 abzunehmenden Erdgasmengen wird durch Bescheid der Energie-Control Kommission festgelegt und darf die Hälfte der, der jeweiligen Landesfernagasgesellschaft insgesamt vertraglich überbundenen Erdgasmengen nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Anteils sind insbesondere das Ausmaß der vertraglich überbundenen Erdgasmengen, die Restlaufzeit der Verträge, die Kundenstruktur sowie die wirtschaftliche Situation der Landesfernagasgesellschaft zu berücksichtigen. Die Landesfernagasgesellschaften sind verpflichtet, der Energie-Control Kommission auf deren Verlangen die für die Wahrung dieser Aufgabe erforderlichen Unterlagen zu übermitteln sowie Einschau in ihre Bücher zu gewähren.

(3) Die gemäß Abs. 1 benannte Stelle ist berechtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 erworbenen Erdgasmengen über eine Börse oder über zu versteigernde Lieferverträge mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr zu verkaufen. Vertragliche Vereinbarungen betreffend das Verbot der Ausfuhr von Erdgas stehen einem Verkauf der Erdgasmengen an ausländische Anbieter nicht entgegen. Der Versteigerungstermin ist von der gemäß Abs. 1 benannten Stelle auf Kosten der benannten Stelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen. Eine zusätzliche Bekanntmachung in elektronischen Medien ist zulässig. Die Vorschriften der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, bleiben unberührt.

(4) Die Energie-Control Kommission hat durch Verordnung Richtlinien für Versteigerungsbedingungen festzulegen. Die Richtlinien haben den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Transparenz zu entsprechen, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen

Gebotes sowie geeignete Sicherstellungen für die Gebote festzulegen und einen Hinweis auf den Bieterrechtschutz gemäß Abs. 5 zu enthalten. Die Richtlinien haben eine Zuteilung an den Bestbieter vorzusehen. Das Bestgebot wird durch die Höhe des angebotenen Preises bestimmt. Die gemäß Abs. 1 benannte Stelle hat der Energie-Control-Kommission den Richtlinien entsprechende Versteigerungsbedingungen spätestens zwei Monate vor dem Versteigerungstermin anzugeben. Die Energie-Control Kommission kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige eine Änderung der Bedingungen ein transparentes und die Gleichbehandlung aller möglichen Bieter gewährleistendes Verfahren nicht sicher gestellt ist.

(5) Übergangene Bieter sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab Zuschlagserteilung durch einen mit einer Begründung versehenen schriftlichen Antrag an die Energie-Control Kommission die Nachprüfung der Entscheidung wegen Verletzung der Versteigerungsbedingungen zu beantragen, sofern ihnen dadurch ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Der Antrag hat zu enthalten:

1. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes;
 2. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller;
 3. die Gründe, auf die sich die behauptete Verletzung der Versteigerungsbedingungen stützt sowie
 4. ein auf Feststellung der Verletzung der Versteigerungsbedingungen durch die Zuschlagserteilung gerichtetes Begehren.
- (6) Die Energie-Control Kommission hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob bei der Erteilung des Zuschlages die Versteigerungsbedingungen verletzt wurden. Parteien des Verfahrens sind neben dem Antragsteller die gemäß Abs. 1 benannte Stelle und der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde. Die Parteien können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Bescheides eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte begehren. Mit Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid der Energie-Control-Kommission außer Kraft.
- (7) Insoweit mit dem Erlös aus dem Verkauf über eine Börse oder über eine Versteigerung nicht die tatsächlichen Aufbringungskosten für die gemäß Abs. 1 erworbenen Erdgasmengen abgedeckt werden können, wird der Differenzbetrag durch einen Zuschlag zum Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern aufgebracht. Zu diesem Zweck hat die gemäß Abs. 1 benannte Stelle den beim Verkauf über

	<p>eine Börse oder über eine Versteigerung erlittenen Ausfallsbetrag der Energie-Control Kommission innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verkaufsverfahrens bei sonstigem Rechtsverlust zu melden.</p> <p>(8) Die Energie-Control Kommission hat auf Grundlage der gemeldeten Ausfallsbeträge jährlich durch Verordnung den Zuschlag zum Netznutzungsentgelt durch Umlegung auf die in der Regelzone, in der Ausfallsbeträge angefallen sind, abgesetzte Gesamtmenge an Erdgas per Kubikmeter, für netzzugangsberechtigte Endverbraucher zu bestimmen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einhebung der Abführung und der Auszahlung des Zuschlages an die benannte Stelle sind durch Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen.</p>
2. Unterabschnitt	

für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

(4) Das Netzbereitstellungsentsgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der in § 23b Z. 2 und 3 umschriebenen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten. Das Netzbereitstellungsentsgelt hat den Grundsätzen des Verursachungsprinzips und der einfachen Administration zu folgen. Das Netzbereitstellungsentsgelt ist dem Kunden anlässlich der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig in Rechnung zu stellen.

(5) Durch das Netzzutrittsentsgelt werden dem Netzbetreiber von den Kunden alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität eines Netzbewohners unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentsgelt entfällt insoweit, als die Kosten für den Netzzanschluss oder die Abänderung vom Netzbewohner selbst getragen werden. Das Netzzutrittsentsgelt ist dem Kunden anlässlich der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig in Rechnung zu stellen.

(6) Erdgasunternehmen haben die einzelnen Komponenten des Entgelts gemäß Abs. 1, welches Endverbrauchern oder Netzbetreibern verrechnet wird oder die in den verrechneten Tarifpreisen enthalten sind, wie Steuern, Abgaben und Zuschläge aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, gesondert auf den Rechnungen für die Netznutzung oder auf den Gasrechnungen auszuweisen.

(7) Bei grenzüberschreitenden Transporten finden die Vorschriften des § 31h Anwendung.

Ermittlung des Netznutzungsentsgelts

§ 23a. (1) Das Netznutzungsentsgelt (§ 23 Abs. 1 Z 1) ist unter Zugrundelegung eines Tarifes zu ermitteln, der von der Energy Control Kommission durch Verordnung zu bestimmen ist (Netznutzungstarif). Dem Netznutzungsentsgelt sind jene Preisansätze zugrunde zu legen, die für den Netzbereich sowie die Netzebene (§ 23b) bestimmt sind, an die die Anlage angeschlossen ist.

(2) Der Netznutzungstarif ist kostenorientiert zu bestimmen und hat den Grundsätzen der Kostenverursachung zu entsprechen. Die auf

Grund des Netzbetreibertsentgelts erzielten Erlöse sind bei der Bestimmung des Netznutzungstarifs zu berücksichtigen. Erlöse aus grenzüberschreitenden Transporten haben bei der Bemessung des Netznutzungstarifs unberücksichtigt zu bleiben. Die Bestimmung der Preise unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von den Kosten eines rationell geführten, vergleichbaren Unternehmens ausgeht, ist zulässig. Weiters können der Preisbestimmung Zielvorgaben zugrunde gelegt werden, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren (Produktivitätsabschläge). Aufwendungen für Schadenersatz infolge ungerechtfertigter Netzzugangsverweigerung sowie Kostenvorschreibungen infolge erhöhten Überwachungsaufwands, die integrierten Erdgasunternehmen vorgeschrieben werden, haben bei der Bestimmung der Tarife außer Betracht zu bleiben. Die den Preisansätzen zugrunde liegende Tarifstruktur ist einheitlich zu gestalten und hat eine Vergleichbarkeit der mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätzen aller Netzbetreiber zu ermöglichen.

(3) Die Bemessung des Netznutzungsentgeltes hat entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen zu erfolgen. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf den Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Die Tarife sind so zu gestalten, dass der leistungsbezogene Anteil 80% an den Netznutzungsspreisen je Netzebene nicht übersteigt. Werden Preise für die Netznutzung zeitvariabel gestaltet, so sind höchstens jeweils zwei unterschiedliche Preise innerhalb eines Tages, innerhalb einer Woche sowie innerhalb eines Jahres zulässig. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Die Bestimmung von Mindestleistungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzesystems sind höhere Preise zu verrechnen. Die Bestimmung mengenabhängiger Tarife ist zulässig. Die Energie-Control-Kommission hat durch Verordnung die Kriterien festzulegen, nach denen bei der Berechnung der sich dabei ergebenden Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts vorzugehen ist. Bei der Bestimmung der Tarife zugrunde zu legende Verfahren der Kostenwälzung ist von der Energie-Control Kommission unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Kostenverursachung in den einzelnen Netzebenen und in den einzelnen Tarifbereichen durch Ver-

ordnung zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten sowohl von der verbrauchten Leistung sowie Arbeit als auch von der transportierten Leistung sowie Arbeit beeinflusst werden können.

(5) Der Netznutzungstarif hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer zu entsprechen. Die für den Netzzugang geltenden Netznutzungstarife sind als Festpreise zu bestimmen.

(6) Die Energie-Control Kommission hat jedenfalls Netznutzungstarife für die Netzebenen 2 und 3 (§ 23b Abs. 1 Z 2 und 3) für Entnehmer und Einspeiser von Erdgas durch Verordnung zu bestimmen. Netzbetreiber gelten dabei als Entnehmer. Die Kosten der Netzebene 1 (§ 23b Abs. 1 Z 1) einschließlich der mit der Errichtung des Entgelts für den Regelzonenzulieferer (§ 12f) verbundenen Kosten sind im Rahmen der Kostenwälzung (Abs. 4) zu berücksichtigen.

(7) Das Netzzutrittsentgelt (§ 23 Abs. 1 Z 4 und § 23 Abs. 5) ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei dem Netzbetreiber eine Pauschalierung für jene Netzbenutzer, die an eine unter § 23b Abs. 1 Z 3 angeführte Netzebene angeschlossen sind, anheim gestellt ist.

(8) Das Entgelt für Messleistungen (§ 23 Abs. 1 Z 2) ist grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei von der Energie-Control Kommission durch Verordnung Höchstpreise bestimmt werden können.

Netzehenen und Netzbereiche

§ 23b. (1) Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungstarife auszugehen ist, werden bestimmt:

1. Fernleitungen;
2. Verteilerleitungen mit einem Druck > 6 bar;
3. Verteilerleitungen mit einem Druck < 6 bar.

(2) Als Netzbereiche sind vorzusehen:

1. Für die Netzebene 1:

- a) Ostösterreichischer Bereich: Die in Anlage 2 angeführten Fernleitungsanlagen; darüber hinaus sind jene Leitungen in die Ebene 1 einzubeziehen, die Eintritt und Austritt eines Netzbereiches oder einer Regelzone miteinander verbinden. Eine Fortsetzung einer Verteileitung wird dann in die Ebene 1 mit einbezogen, wenn dadurch eine neue Verbindung in ein anderes Verteil- oder Fernleitungsnetz oder in eine andere Regelzone begründet wird;

<p>b) Tiroler Bereich: Das die Bundesgrenze überschreitende Teilstück aller Leitungen in Tirol;</p> <p>c) Vorarlberger Bereich: Den grenzüberschreitenden Leitungsbereich von Deutschland nach Vorarlberg;</p> <p>2. für die anderen Netzebenen die jeweiligen, durch die Netze in den Netzebenen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 abgedeckten Gebiete der in der Anlage 3 angeführten Unternehmen, wobei die Netze unterschiedlicher Netzbetreiber mit dem Sitz innerhalb desselben Landes zu einem Netzbereich zusammengefasst werden können.</p> <p>(3) Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen sind durch Verordnung der Energie-Control Kommission, die im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzändern.</p>	<p>Netze unterschiedlicher Betreiber</p> <p>§ 23c. (1) Bei Netzen unterschiedlicher Betreiber innerhalb von Netzbereichen sind zur Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze innerhalb der Netzbereiche und Netzebenen von den jeweiligen Netzbetreibern nach Kostenanteilen aufzuteilen sind. Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern sind erforderlichfalls durchzuführen.</p> <p>(2) Die organisatorische und technische Abwicklung der Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 1 sind der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen.</p>
<p>Verfahren zur Bestimmung von Systemnutzungstarifen und sonstigen Tarifen</p> <p>§ 23d. (1) Die für die Netznutzung geltenden Festpreise (Netznutzungstarife) (§§ 23 bis 23c) und sonstigen Tarife können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der Energie-Control GmbH einzubringen. Diese hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein der Begutachtung durch den Erdgasbeirat vorgelegtes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und den Vertretern der im § 26a E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellung</p>	

<p>lungnahme zu geben ist. Antragsberechtigt sind die betroffenen Unternehmen sowie die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund.</p> <p>(2) Nach Abschluss des der Begutachtung im Erdgasbeirat vorgelagenen Ermittlungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen dem Erdgasbeirat zur Begutachtung bereit zu stellen und auf Wunsch zuzustellen. Der Vorsitzende kann zur Beratung im Erdgasbeirat auch Sachverständige beziehen.</p> <p>(3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der Vertreter der in Abs. 1 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch den Erdgasbeirat entfallen. Dieser ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.</p> <p>(4) Werden Betriebspflichten vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebspflicht in dem, der Begutachtung durch den Erdgasbeirat vorgelegerten Ermittlungsverfahren, vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3, den Vertretern der im Abs. 1 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebspflicht aber im Verfahren vor dem Erdgasbeirat vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern des Erdgasbeirates gemäß § 26a Abs. 3 Z 1 und 3 E-RBG zur Stellungnahme zu übermitteln.</p> <p>(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Energie-Control GmbH sowohl in dem, der Begutachtung des Erdgasbeirates vorgelegerten Ermittlungsverfahren als auch zum Erdgasbeirat zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.</p>	<p>Entgelt für Gegenflüsse</p> <p>§ 23e. Für die Anmeldung von Transportdienstleistungen, deren tatsächlicher oder vertraglicher Fluss gegen die – durch die Einspeisepunkte an der Bundesgrenze in das inländische Leitungsnetz technisch vordefinierte – Flussrichtung von Fernleitungen gerichtet ist, haben Versorger dem Netzbetreiber der Netzebene I (§ 23b Abs. 1 Z 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Energie-Control Kommission kann durch Verordnung Festpreise bestimmen.</p>

2. Abschnitt	Verteilerunternehmer
Pflichten der Verteilerunternehmen	
<p>§ 24. (1) Verteilerunternehmen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von ihnen betriebenen Anlagen nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen; 2. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen; 3. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, zu erhalten und auszubauen, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren; 4. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze und Systeme sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen; 5. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunfts pflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verbündern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden; 6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbennutzern oder den Kategorien von Netzbennutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten; 7. Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Anlagen zu den 	<p>§ 24. (1) Verteilerunternehmen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von ihnen betriebenen Anlagen nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen; 2. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen; 3. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, zu erhalten und auszubauen, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren; 4. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze und Systeme sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen; 5. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunfts pflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verbündern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden; 6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbennutzern oder den Kategorien von Netzbennutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten; 7. Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Anlagen zu den

<p>genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen (§ 26) und den von der Energie-Control Kommission bestimmten Netzzarifien zu gewähren;</p> <p>8. mit dem Regelzonenzulieferer Verträge abzuschließen, soweit dies zur Erfüllung des Anspruchs der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang erforderlich ist;</p> <p>9. die Anweisungen des Regelzonenzulieferers bei der Inanspruchnahme von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang insbesondere zur Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen;</p> <p>10. Erzeugern von biogenen Gasen, die den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, an ihr Erdgasnetz zum Zwecke der Kundenversorgung anzuschließen;</p> <p>11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Regelzonenzulieferer, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;</p> <p>12. eine besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat, einzurichten;</p> <p>13. Allgemeine Verteilernetzbedingungen zur Genehmigung durch die Energie-Control Kommission einzureichen;</p>	<p>14. gemäß den Marktregeln Informationen betreffend Lieferantenwechsel zu übermitteln, um sicherzustellen, dass der Regelzonenzulieferer seine Verpflichtungen erfüllen kann;</p> <p>15. an der Erstellung einer langfristigen Planung durch den Regelzonenzulieferer mitzuwirken;</p> <p>16. den Netzbewertern die Informationen bereit zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;</p> <p>17. die vom der Energie-Control GmbH gemäß § 20b festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbewertern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und</p> <p>18. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 17) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;</p>
--	--

	<p>19. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.</p>
(2) Die Netzzugangsberechtigung im Sinne von Abs. 1 Z 7 bestimmt sich nach § 41.	
(3) Kommt der Betreiber eines Verteilerunternehmens seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 8 nicht nach, ist er gegenüber dem Erdgasunternehmen zur vollen Schadloshaltung verpflichtet, das gemäß § 41b zum Schadensersatz gegenüber dem Kunden verpflichtet ist.	
(4) Die Bilanzgruppe gemäß Abs. 1 Z 12 kann gemeinsam mit anderen Verteilunternehmern eingerichtet werden. Netzbetreiber, die sowohl Fernleitungs- als auch Verteilleitungen betreiben, können eine gemeinsame Verlustbilanzgruppe für beide Arten von Netzen einrichten.	

Allgemeine Anschlusspflicht

§ 25. (1) Verteilunternehmen sind verpflichtet, zu den Allgemeinen Netzbedingungen (§ 26) innerhalb ihrer Verteiliergebiete mit Endverbrauchern private rechtliche Verträge über den Anschluss an das Erdgasverteilernetz sowie die Netznutzung abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht). Die Anlage des Netzbewenders ist grundsätzlich mit dem System des Verteilunternehmens am technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbewenders zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind jedoch die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbewender im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbewender sowie die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzbewenders angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an das Verteilunternehmen hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netztes zu beachten.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Kann über das Bestehen einer Anschlusspflicht zwischen einem Netzbetreiber und einem Endverbraucher keine Einigung erzielt

werden, entscheidet über Antrag eines der Beteiligten der Landeshauptmann.		
Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen (Allgemeine Verteilernetzbedingungen)		
<p>§ 26. (1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Verteilerunternehmen sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungegerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der dem Verteilerunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist; 2. die Leistungen der Netzbetreuer mit den Leistungen des Verteilerunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen; 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind; 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzzanschlusspunkt und für alle Verkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten; 5. sie objektive Kriterien für die Übernahme von Erdgas aus einem anderen Netzbereich sowie die Nutzung von Verbundungsleitungen festlegen; 6. sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren; 7. sie klar und übersichtlich gefasst sind; 8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten; 9. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen. 	<p>(3) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen haben insbesondere-</p> <p>(3) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen haben insbesondere-</p>	

<p>re zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln; 2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang; 3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten; 4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase; 5. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen; 6. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang; 7. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 42e); 8. die von den Netzbennutzern zu liefernden Daten; 9. die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Leistungskapazität zu reservieren sowie die Verpflichtung der Bilanzgruppenverantwortlichen, Fahrpläne anzumelden; 10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab EInlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehr auf Netzzugang zu beantworten hat; 11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses; 12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf ggf. vorgesehene Streitbeilegungsverfahren; 13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung; 14. die Art und Form der Rechnungslegung; 15. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung; 16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbennutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. <p>In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen</p>	<p>re zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln; 2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang; 3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten; 4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase; 5. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen; 6. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang; 7. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 42e); 8. die von den Netzbennutzern zu liefernden Daten; 9. die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Leistungskapazität zu reservieren sowie die Verpflichtung der Bilanzgruppenverantwortlichen, Fahrpläne anzumelden; 10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab EInlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehr auf Netzzugang zu beantworten hat; 11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses; 12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf ggf. vorgesehene Streitbeilegungsverfahren; 13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung; 14. die Art und Form der Rechnungslegung; 15. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung; 16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbennutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. <p>In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen</p>
---	---

	<p>(4) Die in Ausführung des Abs. 2 Z 4 in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen enthaltenen Regelungen sind vor ihrer Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37 ff, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5. August 1998, S 18 ff, mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.</p>	<p>und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.</p>
	<p>Änderung von Netzbedingungen</p>	
	<p>§ 27. (1) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies den Netzbewutzern in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. Man gels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzbewutzters gelten die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart. Der Netzbewutzer ist mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss ihm eine Frist von zumindest einem Monat eingeräumt werden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszufolgen.</p>	
	<p>Lastprofile</p>	
	<p>§ 28. (1) Verteilerunternehmen sind unbeschadet der folgenden Bestimmungen zur Messung der Bezüge und Lastprofile der Netzbewutzer sowie zur Prüfung deren Plausibilität verpflichtet.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung Verteilerunternehmen zu verpflichten, für Netzbewutzer, deren Anlagen an ein Verteilernetz angeschlossen sind, dessen Betriebsdruck ein bestimmtes Ausmaß unterschreitet und deren Jahresverbrauch oder Zählergröße ein bestimmtes Ausmaß unterschreiten, standardisierte Lastprofile zu erstellen und den einzelnen Netzbewutzern zuzuordnen. Die Bestimmung des jeweiligen Ausmaßes hat sich an der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Messaufwandes zu orientieren.</p> <p>(3) In Anlagen von Netzbewutzern, die die Kriterien zur Zuwei-</p>	

sung von standardisierten Lastprofilen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, hat der Netzbetreiber bis spätestens 1. Oktober 2002 Ein-Stunden-Lastprofilzählern einzubauen. Falls der Einbau von Lastprofilzählern nicht vor dem 1. Oktober 2002 möglich ist, können in einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2003 standardisierte Lastprofile zugewiesen werden.

(4) In dieser Verordnung sind im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Vorgangsweise auch Form der Erstellung, Anzahl und Anpassung der standardisierten Lastprofile festzulegen. Dabei ist auf einfache Handhabbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit des Vorganges Bedacht zu nehmen. Die Verteilerunternehmen dürfen in begründeten Einzelfällen hiervon nur abgehen, sofern dies aus geografischen, klimatischen oder technischen Gegebenheiten erforderlich ist. In jedem Fall sind Lastprofile zwischen Verteilerunternehmen auf einander abzustimmen, sodass bei gleichen Bedingungen gleiche Lastprofile Verwendung finden.

(5) Die standardisierten Lastprofile sind dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verwaltung (§ 33b) zu übermitteln. Die Lastprofile sind bis spätestens 31. August 2002 zu erstellen, um darauf aufbauend jene organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorbereihungen treffen zu können, die erforderlich sind, um bis spätestens 1. Oktober 2002 allen Kunden Netzzugang zu gewähren. Die erstellten und den einzelnen Netzbennutzern zugeordneten Lastprofile sind der Energie-Control GmbH unverzüglich in geeigneter elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen. Das Verteilerunternehmen kann die angezeigten Lastprofile verwenden, solange die Energie-Control GmbH deren Verwendung nicht mit Bescheid untersagt.

(6) Kommt das Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zeitgerecht nach, ist es von der Energie-Control GmbH mit Bescheid zu verhalten, innerhalb angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist auf seine Kosten die unterlassene Zuordnung nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug hat die Energie-Control GmbH unmittelbar zur Wahrung des öffentlichen Interesses am zeitgerechten Funktionieren des Marktes die Erstellung und Zuordnung des jeweiligen Lastprofils ersatzweise durch den neuen Versorger vornehmen zu lassen. Dieses ist der Abrechnung solange zugrunde zu legen, als das Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Kosten für einen dadurch bedingten Anfall von Ausgleichsenergie sind vom Verteilerunternehmen zu tragen.

(6) Kommt das Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zeitgerecht nach, ist es von der Energie-Control GmbH mit Bescheid zu verhalten, innerhalb angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist auf seine Kosten die unterlassene Zuordnung oder den Einbau des Ein-Stunden-Energie-Control GmbH unmittelbar zur Wahrung des öffentlichen Interesses am zeitgerechten Funktionieren des Marktes die Erstellung und Zuordnung des jeweiligen Lastprofils bzw. den Einbau des Ein-Stunden-Lastprofilzählers ersatzweise durch den neuen Versorger vornehmen zu lassen. Dieses ist der Abrechnung solange zugrunde zu legen, als das Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Kosten für einen dadurch bedingten Anfall von Ausgleichsenergie sind

	vom Verteilerunternehmen zu fragen.
Veröffentlichung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen	<p>§ 29. (1) Die in Anlage 3 angeführten Verteilerunternehmen sind verpflichtet, die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Internet kundzumachen. Die Kundmachung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen von sonstigen Verteilerunternehmen hat in dem für amtliche Bekanntmachungen (Verlautbarungen) bestimmten Verkündungsblatt (Verlautbarungsblatt, Amtsblatt) desjenigen Bundeslandes zu erfolgen, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, die in Anlage 3 enthaltene Liste jener Erdgasunternehmen, die verpflichtet sind, die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, durch Verordnung abzuändern.</p> <p>(3) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind den Netzbenutzern über Verlangen auszufolgen.</p>
	Veröffentlichung von Messpreisen
Informationspflichten	<p>§ 29a. Verteilerunternehmen haben das jeweils aktuelle Entgelt für Messleistungen (§ 23 Abs. 1 Z 2) im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>§ 30. Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, die Endverbraucher in ihrem Verteilergebiet über energiesparende Maßnahmen im Allgemeinen und über die Möglichkeiten zur Einsparung und effizienten Nutzung von Gas im Besonderen zu beraten.</p>

3. Abschnitt
Fernleitungsunternehmen
1. Unterabschnitt
Benennung von Fernleitungen, Rechte und Pflichten von Fernleitungsunternehmen
Fernleitungen
<p>§ 31. (1) Fernleitungen im Sinne des § 6 Z 15 sind die in Anlage 2 angeführten Leitungsanlagen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die in Anlage 2 angeführten Fernleitungen um jene Erdgasleitungsanlagen zu erweitern, auf die die im § 6 Z 15 angeführten Merkmale zutreffen.</p> <p>(3) Fernleitungsunternehmen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Genehmigung gemäß § 13.</p>
Pflichten der Fernleitungsunternehmen
<p>§ 31a. (1) Fernleitungsunternehmen sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonensführers nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu bereitstellen, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen; 2. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen; 3. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln;
<p>§ 31a. (1) Den Fernleitungsunternehmen ist die Aufgabe übertragen, die Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonensführers nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu bereitstellen, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.</p> <p>(2) Fernleitungsunternehmen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen; 2. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu ver-

		hindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden;
4.	sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbewaltern oder den Kategorien von Netzbewaltern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;	3. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbewaltern oder den Kategorien von Netzbewaltern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;
5.	Steuerung der von ihnen betriebenen Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonensführers;	4. die von ihnen betriebenen Fernleitungen nach den Vorgaben des Regelzonensführers zu steuern;
6.	Messungen an der Netzgebietsgrenze, Datenaustausch;	5. Messungen an der Netzgebietsgrenze sowie einen Datenaustausch vorzunehmen;
7.	die Kenntnis der Netzauslastung zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck und Mitteilung an den Regelzonensführer.	6. jederzeit in Kenntnis der Netzauslastung, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck, zu sein und entsprechende Mitteilung an den Regelzonensführer zu machen;
(2)	Betreiber von Fernleitungsanlagen sind verpflichtet,	7. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren;
	1. die von ihm betriebenen Fernleitungen nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen;	8. Netzzugangsbegehren umgehend zu behandeln und die Leitungskapazitäten nach § 19 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den österreichischen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung des Wettbewerbs zuzuteilen;
	2. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren;	9. zur Durchführung grenzüberschreitender Transporte für die Belieferung von Kunden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. EWR-Vertragsstaat nach Maßgabe des mit dem Inhaber der Transportrechte abgeschlossenen Transportvertrags;
	3. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit den von ihm betriebenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen;	10. mit dem Regelzonensführer Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen (§ 17 Abs. 1) eingeräumt wird;
	4. Netzzugangsbegehren für die Belieferung von inländischen Kunden innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen zu behandeln und die Leitungskapazitäten nach § 19 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den österreichischen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung des Wettbewerbs zuzuteilen;	11. mit dem benannten Unternehmen gemäß § 31e Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Fernleitungen eingeräumt wird;
	5. zur Durchführung grenzüberschreitender Transporte für die Belieferung von Kunden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des mit dem Inhaber der Transportrechte abgeschlossenen Transportvertrags;	12. eine Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses

<p>6. mit dem Regelzonenführer Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen (§ 17 Abs. 1) eingeräumt wird;</p> <p>7. eine Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherer abzuschließen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann und dies gegenüber der Energie-Control GmbH nachzuweisen;</p> <p>8. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunfts pflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln;</p> <p>9. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbennutzern oder den Kategorien von Netzbennutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;</p> <p>10. die Anweisungen des Regelzonenführers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen;</p> <p>11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Regelzonenzentrale, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;</p> <p>12. die Mitwirkung an der Erstellung einer langfristigen Planung gemeinsam mit dem Regelzonenführer (§ 12b Abs. 1 Z 4);</p> <p>13. gemäß den Marktregeln Informationen betreffend Lieferantenwechsel zu übermitteln, um sicherzustellen, dass der Regelzonenzentrale seine Verpflichtungen erfüllen kann.</p> <p>(3) Die Netzzugangsberechtigung nach Abs. 2 Z 6 bestimmt sich nach § 41.</p> <p>(4) Kommt ein Fernleitungsunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 Z 6 nicht nach, so hat es den Regelzonenführer, der ge-</p>	<p>Versicherungszweiges berechtigten Versicherer abzuschließen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann und dies gegenüber der Energie-Control GmbH nachzuweisen;</p> <p>13. die Anweisungen des Regelzonenführers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen;</p> <p>14. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Regelzonenführer, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;</p> <p>15. an der Erstellung einer langfristigen Planung gemeinsam mit dem Regelzonenführer mitzuwirken (§ 12b Abs. 1 Z 4);</p> <p>16. gemäß den Marktregeln Informationen betreffend Lieferantenwechsel zu übermitteln, um sicherzustellen, dass der Regelzonenzentrale seine Verpflichtungen erfüllen kann;</p> <p>17. den Netzbennutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;</p> <p>18. die von der Energie-Control GmbH gemäß § 20b festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbennutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten und</p> <p>19. die zur Überprüfung der Einhaltung der von der Energie-Control GmbH festgelegten Standards (Z 18) erforderlichen Daten an diese zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;</p> <p>20. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>(3) Die Netzzugangsberechtigung nach Abs. 1 Z 9 bestimmt sich nach § 41.</p> <p>(4) Kommt ein Fernleitungsunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 6 zum Schadenersatz verpflichtet ist, im Falle einer Leistung von Schadenersatz schadlos zu halten.</p>
---	--

<p>mäß § 19 Abs. 6 zum Schadenersatz verpflichtet ist, im Falle einer Leistung von Schadenersatz schadlos zu halten.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 8 und Abs. 4 finden auf Inhaber von Transportrechten sinngemäße Anwendung.</p> <p>Betriebspflicht</p> <p>§ 31b. Mit der Erteilung der Konzession gemäß § 13 ist ein Fernleitungsunternehmen verpflichtet, die von ihm betriebenen Fernleitungen in vollem Umfang zu betreiben. Betriebsunterbrechungen, Betriebeinschränkungen und die Einstellung des Betriebes sind dem Regelzonenführer, der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung und der Energie-Control Kommission anzuziegen. Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebes einer Fernleitung ist dies auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Energie-Control Kommission drei Monate vor der in Aussicht genommenen Einstellung nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes vorab anzeigen und im Internet zu veröffentlichen.</p>
	<p>2. Unterabschnitt</p> <p>Grenzüberschreitende Transporte</p> <p>Grenzüberschreitende Erdgastransporte</p>
	<p>§ 31c. Auf grenzüberschreitende Transporte finden die Regelungen der §§ 18 bis 21 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.</p> <p>Netzzugangsberechtigung bei grenzüberschreitenden Erdgas-transporten</p> <p>§ 31d. (1) Die Berechtigung, die Durchführung von grenzüberschreitenden Transportdienstleistungen zu verlangen (Netzzugangsberechtigung), bestimmt sich nach den Vorschriften des Zielstaates.</p> <p>(2) Netzzugangsberechtigte gemäß Abs. 1 haben die Durchführung von Transportdienstleistungen beim Fernleitungsunternehmen zu beantragen. Insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, ist beim Inhaber der Transportrechte der Abschluss eines Transportvertrages zu beantragen. Vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung grenzüberschreitender Transporte werden zwischen dem Netzzugangsberechtigten und dem Inhaber der Transportrechte zu den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte abgeschlossen. Die Allgemeinen Be-</p>

<p>dingungen und das für die Durchführung des grenzüberschreitenden Transports verlangte Entgelt haben den Grundsätzen der §§ 31g und 31h zu entsprechen.</p>	<p>Gewährung des Netzzuganges</p>
<p>§ 31e. (1) Die Fernleitungsunternehmen und, insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, die Inhaber der Transportrechte sowie das gemäß § 31e Abs. 1 benannte Unternehmen, haben gegenüber der Energie-Control GmbH für jede Regelzone im Sinne des § 12 binnen acht Wochen einvernehmlich ein Unternehmen zu benennen, das die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang und die Zuteilung von Kapazitäten zu koordinieren sowie den Transport von Erdgas über Fernleitungen zu veranlassen hat. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so hat die Energie-Control GmbH das Unternehmen mit Bescheid zu benennen. Die betroffenen Fernleitungsunternehmen und Inhaber der Transportrechte haben zu diesem Zweck zivilrechtliche Verträge zu Gunsten des Netzzugangsberechtigten mit dem benannten Unternehmen abzuschließen.</p>	<p>(2) Das Fernleitungsunternehmen bzw. insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen ein drittes Unternehmen Inhaber der Transportrechte ist, der Inhaber der Transportrechte, in dessen Leitungsanlage der Netzzugangsberechtigte gemäß § 31d auf Grund des in Aussicht genommenen Transportweges das zu transportierende Erdgas zuerst einzuspeisen beabsichtigt, hat dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen (§ 31g) und den gemäß § 31h bestimmten Preisen zu gewähren. Insofern sich das Netzzugangsberechtigte auch auf weitere Fernleitungen bezieht, hat das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte das Netzzugangsberechtigte dem gemäß Abs. 1 benannten Unternehmen unverzüglich zur weiteren Veranschlagung zu übermitteln. Das gemäß Abs. 1 benannte Unternehmen hat die Beantwortung von Netzzugangsberechtigten binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen an die Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte weiterzuleiten. Der Netzzugangsberechtigte hat ein Systemnutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des gesamten in Aussicht genommenen Transportweges an das Fernleitungsunternehmen in Aussicht den Inhaber der Transportrechte zu entrichten, bei dem der Netzzugang beantragt wurde. § 23c ist sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>(3) Zur Berechnung freier Leitungskapazitäten hat das gemäß</p>	

<p>Abs. 1 benannte Unternehmen das vom Regelzonenführer erstellte einheitliche Berechnungsschemas für verfügbare Leitungskapazitäten an den Ein- und Ausseepunkten im Fernleitungsnetz (§ 12 Abs. 1 Z 17) in der jeweils genehmigten Fassung heranzuziehen.</p> <p>(4) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben des gemäß Abs. 1 benannten Unternehmens erbrachten Leistungen kann das Fernleitungsunternehmen oder der Inhaber der Transportrechte gemäß Abs. 2 erster Satz von den Netzzugangsberechtigten im nichtdiskriminierender Weise ein angemessenes Entgelt verlangen. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben des benannten Unternehmens verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Die Höhe des Entgelts ist im Internet kundzumachen.</p>	<p>§ 31f. Hat ein Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung (§ 19 Abs. 4) grenzüberschreitende Transporte zum Gegenstand, haben sowohl das Fernleitungsunternehmen als auch der Inhaber der Transportrechte Parteiteilung. Wird die Netzzugangsberichtigung bestritten oder wird die Netzzugangsverweigerung mit den Netzverhältnissen im Zielstaat begründet, hat die Energie-Control Kommission das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen und eine Stellungnahme von der gemäß Artikel 21 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie benannten Stelle des Zielstaates über diese Fragen einzuholen. Die Energie-Control Kommission ist bei ihrer Entscheidung an diese Stellungnahme gebunden. Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme der benannten Stelle des Zielstaates, kann die Energie-Control Kommission die Frage der Netzzugangsberechtigung nach eigener Anschaufung beurteilen. Die im § 19 Abs. 4 bestimmte Frist von einem Monat gilt nicht in Verfahren betreffend grenzüberschreitende Erdgastransporte.</p> <p>Allgemeine Bedingungen und Methoden zur Berechnung von Tarifen für grenzüberschreitende Transporte</p> <p>§ 31f. (1) Die Inhaber von Transportrechten haben die für grenzüberschreitende Transporte in einem Zielstaat geltenden Bedingungen im Internet zu veröffentlichen und über Verlangen bekannt zu geben.</p>
---	--

<p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung grenzüberschreitender Transporte dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der dem Fernleitungsunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist; 2. die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsunternehmens und des Inhabers der Leitungsrechte in einem sachlichen Zusammenhang stehen; 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind; 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzzanschlusspunkt und für alle Vorrückungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsunternehmens oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten; 5. sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren; 6. sie klar und übersichtlich gefasst sind; 7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und 8. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen. 	<p>jedem Interessenten bekannt zu geben. Die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.</p>
<p>(3) Die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner; 2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang; 	<p>jedem Interessenten bekannt zu geben. Die Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.</p>

	<ol style="list-style-type: none">3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas;6. die verschiedenen von den Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellendem Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;7. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;8. Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;9. die von den Netzbetreibern zu liefernden Daten;10. die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Netzkapazität zu reservieren;11. eine Frist von höchstens 10 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Fernleitungsunternehmen bzw. der Inhaber der Transportrechte auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten das Begehrn auf Netzzugang zu beantworten hat;12. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;13. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;14. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;15. die Art und Form der Rechnungslegung und16. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.
--	--

In den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

(4) Die in Ausführung des Abs. 2 Z 4 in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte enthaltenen Regelungen sind vor ihrer Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vor-

	Entgelt für grenzüberschreitende Transporte	§ 31g. (1) Inhaber von Leisungsrechten sind verpflichtet, mit Netzzugangsberechtigten gemäß § 31d Netznutzungsentgelte zu vereinbaren, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie der Kostenorientierung entsprechen. (2) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Netzbedingungen (§ 31g) sowie die bei der Bemessung des Netznutzungsentgelts zugrunde zu legenden Grundsätze der Tarifierung und Verrechnung offen zu legen. (3) Die Allgemeinen Netzbedingungen, die der Bemessung des Netznutzungsentgelts zugrunde liegenden Preisansätze sowie die der Bemessung des Netznutzungsentgelts zugrunde zu legenden Grundsätze der Tarifierung sind den Kunden über Verlangen auszufolgen. (4) Für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Transports von Erdgas aus inländischer Produktion hat die Energie-Control Kommission über Antrag des Netznutzers ein Systemnutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des gesamten Leitungsweges zu bestimmen. Die §§ 23 ff sind sinngemäß anzuwenden.
	Entgelt für grenzüberschreitende Transporte	§ 31h. (1) Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten gemäß § 31d Netzzugang auf Grund von Netznutzungsentgelten zu gewähren, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie der Kostenorientierung entsprechen. Die Netznutzungsentgelte sind im Internet auf der Homepage des Fernleitungsunternehmens bzw. des Inhabers der Transportrechte zu veröffentlichen. Das gemäß § 31e benannte Unternehmen hat auf seiner Homepage einen Tarifechner im Internet zu veröffentlichen, mit dem das Netznutzungsentgelt für die gesamte Transportstrecke berechnet werden kann. (2) Vor Inkrafttreten der Netznutzungsentgelte gemäß Abs. 1 sind die Tarifierungsmethoden und Kalkulationsansätze zur Berechnung der Netznutzungsentgelte durch Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen. § 23a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. (3) Die Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber von Transportrechten haben der Energie-Control Kommission die Einhaltung der gemäß Abs. 2 festgelegten Tarifierungsmethoden und Kalkulationsansätze regelmäßig nachzuweisen. Weichen die den Netznutzungsentgelten gemäß Abs. 1 zu Grunde liegenden Tarifierungsmethoden oder Kalkulationsansätze von der Verordnung gemäß Abs. 2 ab, so kann die Energie-Control Kommission die Netznutzungsentgelte in sinngemäßer Anwendung des § 23a unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 23d durch Verordnung bestimmen.
	Erdgastransit	§ 31h. (1) Die OMV Erdgas GmbH ist verpflichtet, mit den im Anhang der Richtlinie des Rates 91/296/EWG vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. L 147 vom 12. Juni 1991, S 37; Erdgastransitrichtlinie) angeführten Unternehmen, die einen Antrag auf Erdgastransit im Sinne dieser Richtlinie stellen, gemäß den Vorschriften des Abs. 2 Netzzugang zu gewähren. Insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen, an denen die OMV Erdgas GmbH die Betriebsfunktion wahrt, Dritten das alleinige Recht zum Transport

<p>von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas eingeräumt ist, trifft diese Verpflichtung auch diese Unternehmen.</p> <p>(2) Die im Abs. 1 angeführten Unternehmen sind verpflichtet, unverzüglich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Energie-Control Kommission jeden Antrag auf Erdgastransit, dem ein Vertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzu teilen und Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Erdgastransits aufzunehmen. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder unge rechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.</p>	<p>(2) Die im Abs. 1 angeführten Unternehmen sind verpflichtet, unverzüglich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Energie-Control Kommission jeden Antrag auf Erdgastransit, dem ein Vertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzu teilen und Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Erdgastransits aufzunehmen. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder unge rechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.</p> <p>(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Energie-Control Kommission sind über den Abschluss eines Erdgas transitvertrages gemäß Abs. 2 zu unterrichten.</p>	<p>(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Energie-Control Kommission sind über den Abschluss eines Erdgas transitvertrages gemäß Abs. 2 zu unterrichten.</p> <p>(4) Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Abs. 2 ein Abschluss eines Erdgastransitvertrages nicht zustande, sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Energie-Control Kommission die Gründe hierfür mitzuteilen.</p> <p>(5) Die im Abs. 1 angeführten Unternehmen sind verpflichtet, an einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Mitteilung der Grinde gemäß Abs. 4 eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere ihren, bei diesen Verhandlungen über den Abschluss eines Erdgastransitvertrages eingenommenen Standpunkt in diesem Schlichtungsverfahren zu vertreten.</p>	<p>4. Abschnitt</p> <p>Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Aus gleichsenergie</p> <p>Ausübungsvo raussetzungen</p> <p>§ 32. (1) Der Betrieb einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator) bedarf einer Konzession des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Eine Konzession wird in der Regel nur für eine Regelzone erteilt. Aus Gründen der Zweckmäßigke it und Kostensparnis ist jedoch die Erteilung der Konzession für zwei Regelzonen zulässig.</p> <p>(2) Die Konzession ist schriftlich zu erteilen und kann mit den zur</p>
--	---	--	--

<p>Sicherstellung der Aufgaben erforderlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über den Sitz und die Rechtsform; 2. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag; 3. den Geschäftsplans, aus dem der organisatorische Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetvorschau für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten; 4. eine Beschreibung des zur Verfügung stehenden Verrechnungs- und Preisbildungssystems für die Ausgleichsenergie in technischer und organisatorischer Hinsicht; 5. die Höhe des den Geschäftsführern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals; 6. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, sofern diese Eigentümer einem Konzern angehören; 7. die Namen der vorgesehenen Geschäftsführer und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens. <p>(4) Liegen für eine Regelzone mehrere Anträge auf Konzessionserteilung vor, ist die Konzession demjenigen Konzessionswerber zu erteilen, der den Konzessionsvoraussetzungen und dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionierenden Erdgasmarkt bestmöglich entspricht.</p>	<p>Konzessionsvoraussetzungen</p> <p>§ 33. (1) Eine Konzession gemäß § 32 darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Konzessionswerber die in den §§ 33b und 33c angeführten Aufgaben kostengünstig und sicher zu erfüllen vermag; 2. für die Regelzone, für den die Konzession beantragt wird, kein Konzessionsträger vorhanden ist; 3. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
---	--

4. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Aufsichtsbehörden an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gehindert werden;
5. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Aufsichtsbehörden nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern;
6. das Anfangskapital mindestens 3 Millionen Euro beträgt und den Geschäftsführern unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht und die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Verrechnungsstelle bestmöglich gewährleistet ist;
7. bei keinem der Geschäftsführer ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;
8. gegen keinen Geschäftsführer eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
9. die Geschäftsführer auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsführers setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;
10. mindestens ein Geschäftsführer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
11. das Unternehmen mindestens zwei Geschäftsführer hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;
12. kein Geschäftsführer einen anderen Hauptberuf außerhalb die-

	<p>ses Unternehmens ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;</p> <p>13. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen;</p> <p>14. wenn das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;</p> <p>15. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.</p> <p>(2) Ein Bilanzgruppenkoordinator darf als Firma nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als oberster Energiebehörde und der Energie-Control GmbH als Aufsichtsbehörde zuzustellen.</p>
Konzessionsrücknahmen, Erlöschen der Konzession und sonstige Anzeigen, gepflichteten und Bewilligungen	
§ 33a. Hinsichtlich der Konzessionsrücknahme und Erlöschen der Konzession finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus finden auch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 leg. cit. auf Bilanzgruppenkoordinatoren im Sinne dieses Bundesgesetzes Anwendung.	
Aufgaben	
§ 33b. (1) Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators sind:	
1. die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht;	<p>1a. die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunktreisters zur Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone;</p> <p>2. die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie;</p> <p>3. der Abschluss von Verträgen</p> <p>a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Netzbetreibern, Erdgas<händlern, dem="" händlern,="" p="" produzenten,="" regulierer;<="" sowie="" speicherunternehmen=""> </händlern,></p>

- b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;
- c) mit Erdgasbörsen über die Weitergabe von Daten;
- d) mit Erdgashändlern, Produzenten und Speicherunternehmen über die Weitergabe von Daten;
- e) mit im vorgelagerten ausländischen Leistungsnetz tätigen Erdgas- oder Speicherunternehmen oder anderen geeigneten Personen über die Bereitstellung von Ausgleichsenergie in den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg (Abs. 4).
- (2) Die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht umfasst insbesondere
1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
 2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informations-technologie;
 3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
 4. die Übernahme der von den Verteilerunternehmen in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
 7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaprierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
 8. die Abrechnung und die organisatorischen Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
 9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
 10. die Verrechnung des Clearingentgelts (§ 33e) an die Bilanzgruppenverantwortlichen.
- (3) Im Netzgebiet Ost hat der Bilanzgruppenkoordinator Angebote für Ausgleichsenergie von Erdgashändlern, Produzenten, Speicherun-

	<p>ternehmen und Großkunden einzuholen und zu übernehmen und nach Prüfung alternativer Flexibilisierungsinstrumente eine Abrufreihenfolge zu erstellen.</p> <p>(4) Für die Bereitstellung von Ausgleichsenergie in den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg haben die Regelzonenträger Vereinbarungen mit im vorgelagerten ausländischen Leistungsnetz tätigen Erdgas- oder Speicherunternehmen oder anderen geeigneten Personen zu treffen.</p> <p>(5) Im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie hat der Bilanzgruppenkoordinator</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus die Ausgleichsenergie zu errechnen; 2. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 33c beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Formständig zu veröffentlichen; 3. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Netzbetreibern (§ 24 Abs. 1 Z 12) zu verrechnen; 4. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen; 5. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
	<p>Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie</p> <p>§ 33c. (1) Die Preise für die Ausgleichsenergie in der Regelzone Ost sind unter Zugrundelegung des in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verfahrens zu ermitteln; die Preise in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg sind unter Bedachtnahme auf Abs. 3 auszuhandeln.</p> <p>(2) Die Preise für Ausgleichsenergie sind in der Regelzone Ost aus den Angeboten der für Ausgleichsenergielieferungen der in Frage kommenden Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen (Bieterkurve) und der nachgefragten Ausgleichsenergie (Nachfragekurve) je Ausgleichsperiode zu ermitteln.</p> <p>(3) Die Preise für die Ausgleichsenergie sind unter Bedachtnahme eines marktorientierten Modells zu ermitteln. Dieses Modell ist vom Bilanzgruppenkoordinator zu erarbeiten und bedarf der Genehmigung der Energie-Control GmbH.</p>

Allgemeine Bedingungen
<p>§ 33d. (1) Der Bilanzgruppenkoordinator hat die in § 33b Abs. 1 Z 3 angeführten Verträge unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen. Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Energie-Control GmbH.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der für die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Verteilerunternehmen anfallenden Ausgleichsenergie anzuwendenden Methode; 2. die Kriterien, die für die Bildung der Abrufreihenfolge herangezogen werden; 3. die für die Preismittlung der Ausgleichsenergie angewandte Methode; 4. die Grundsätze, nach denen die Bilanzgruppen in organisatorischer Hinsicht verwaltet werden; 5. die von den Marktteilnehmern, Verteilerunternehmen und Bilanzgruppenverantwortlichen bereitzustellenden Daten; 6. die wesentlichen, bei der Erfüllung der Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators zur Anwendung gelangenden Marktregeln einschließlich der Verpflichtung der Vertragspartner zu deren Einhaltung sowie 7. die Verpflichtung von Bilanzgruppenverantwortlichen zur Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterelegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. <p>(3) Diese Genehmigung ist, gegebenenfalls unter Auflagen oder befristet, zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen dem wirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Erdgasmarkt entsprechen und zur Erfüllung der im § 33b umschriebenen Aufgaben geeignet sind.</p> <p>(4) Der Bilanzgruppenkoordinator ist verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen über Aufforderung der Energie-Control GmbH zu ändern oder neu zu erstellen.</p>

Clearingentgelt	
<p>§ 33e. (1) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen hat die Energie-Control GmbH eine Gebühr tarifmäßig zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmten. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an Erdgas der jeweiligen Bilanzgruppe und der Grad der Leistungen des Bilanzgruppenkoordinators durch die jeweilige Bilanzgruppe. Ausgenommen von der Entrichtung eines Clearingentgeltes ist die Sonderbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch.</p> <p>(2) Die Verlautbarung des zur Bestimmung der Clearinggebühr bestimmten Tarifes ist auf Kosten des Bilanzgruppenkoordinators von der Energie-Control GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veranlassen.</p>	<p>§ 33e. (1) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen hat die Energie-Control GmbH eine Gebühr durch Verordnung tarifmäßig zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmten. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an Erdgas der jeweiligen Bilanzgruppe und der Grad der Inanspruchnahme der Leistungen des Bilanzgruppenkoordinators durch die jeweilige Bilanzgruppe. Ausgenommen von der Entrichtung eines Clearingentgeltes ist die Sonderbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch.</p>
Vorbereitung auf die Marköffnung	
<p>§ 33f. Der Bilanzgruppenkoordinator hat Vorsorge zu treffen, dass die für die Aufnahme seiner Tätigkeit erforderlichen organisatorischen und technischen Einrichtungen am 1. Oktober 2002 gegeben sind.</p>	<p>Einheitliches Zählpunktereister</p> <p>§ 33g. (1) Die Einrichtung und der Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters dient der Verwaltung aller Zählpunkte der Regelzone und der effizienten Abwicklung des Versorgerwechsels. Das Zählpunktereister hat jedenfalls jene Daten zu enthalten, die die einfache Identifikation eines Kunden und eine effiziente Abwicklung des Versorgerwechsels sowie von An- und Abmeldungen gewährleisten. Insbesondere sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zählpunktsbezeichnungen der Anlagen; 2. Anschrift der Anlagen; 3. Name des Anlageninhabers; 4. sonstige für einen Versorgerwechsel notwendige Daten nach den Kriterien und Art gemäß Abs. 5 sowie gemäß der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung der Energie-Control GmbH.

	<p>(2) Jeder Netzbetreiber hat die für die Einrichtung und das Betreiben des Zählpunktkatalogs erforderlichen Daten in elektronischer Form bereitzustellen und zu übermitteln. Jede Änderung der Daten ist vom Netzbetreiber umgehend im Zählpunktkatalog vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat jederzeit Zugriff auf jene Daten des Zählpunktkatalogs, die an sein Netz angeschlossene Kundenanlagen betreffen. Jeder beim Bilanzgruppenkoordinator registrierte Versorger kann die öffentlich zugänglichen Daten des Zählpunktkatalogs (Abs. 1 Z 1 bis 3) einsehen. Jeder Kunde sowie sein Vertreter haben jederzeit das Recht, die ihn betreffenden unter Abs. 1 angeführten Daten abzurufen.</p> <p>(3) Die in Abs. 2 enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und Verpflichtungen sowie die Interessen der Marktteilnehmer an einer effizienten und kostengünstigen Gestaltung des Wechselprozesses gelten als überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten. Sie ersetzen gemäß § 8 DSG 2000 die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten.</p> <p>(4) Der Bilanzgruppenkoordinator hat der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über das Zählpunktkatalog gemäß Abs. 1 zu erstatten.</p> <p>(5) Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Zählpunktkatalogs gemäß Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Identifikationsnummern und Zugriffsberechtigungen, der Registrierung von Zählpunkten, der Adresse der Kundenanlage, des Namens des Anlageninhabers, Form und Umfang sämtlicher für einen Wechsel, eine Anmeldung oder Abmeldung zusätzliche notwendigen Daten sowie der Verpflichtungen der Netzbetreiber und Versorger zu treffen.</p>
	<p>4. Hauptstück</p>
	<p>Haftpflicht</p>
	<p>Haftungstatbestände</p>

§ 34. (1) Netzbetreiber (§ 6 Z 33) haften für den Ersatz der durch einen schädigenden Vorgang beim Betrieb ihrer Anlagen verursachten Schäden insoweit, als dadurch ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

(2) Der § 5 Abs. 2 und die §§ 6 bis 8, 10 bis 14, 15 Abs. 2 und die §§ 17 bis 20 und 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz,

BGBL. Nr. 48/1959, gelten sinngemäß.	Haftungsgrenzen
§ 35. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung ist hinsichtlich jedes schädigenden Vorgangs in folgender Weise begrenzt:	<p>1. hinsichtlich der Tötung oder der Verletzung von Menschen mit einem Kapitalsbetrag von 292 000 € oder mit einem Rentenbeitrag von jährlich 17 520 € für den einzelnen Verletzten; diese Begrenzung gilt nicht für Heilungs- und Beerdigungskosten;</p> <p>2. hinsichtlich der Schäden an Sachen mit einem Betrag von 8 760 000 €, auch wenn mehrere Sachen beschädigt worden sind; sind Schäden an Liegenschaften darunter, so erhöht sich dieser Beitrag auf 18 250 000 €, wobei der Mehrbetrag 9 490 000 € nur für den Ersatz dieser Schäden verwendet werden darf.</p>
(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Geschädigte Ersätze zu leisten, die insgesamt die im Abs. 1 Z 2 genannten Höchstbeträge übersteigen, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.	
(3) Überliert bleiben Vorschriften, nach welchen Netzbetreiber für den verursachten Schaden in einem weiteren Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haften oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist.	
Haftungsausschluss	
§ 36. Netzbetreiber haften insoweit nicht, als	
1. der Verletzte oder Getötete zur Zeit des schädigenden Vorganges beim Betrieb der Anlage tätig gewesen ist,	
2. die beschädigte Sache zur Zeit des schädigenden Vorganges in der Anlage, von der der Vorgang ausgegangen ist, befördert oder zur Beförderung in dieser Anlage übernommen worden ist oder	
3. der schädigende Vorgang durch Krieg, ein kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand oder Terroranschlag verursacht worden ist.	
Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung	
§ 37. (1) Genehmigungswerber gemäß § 13 haben ihrem Antrag	

<p>eine schriftliche Erklärung eines Versicherungsunternehmens anzuschließen, in dem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 bestätigt wird und in dem sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei Einlangen einer Anzeige über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, hat die Behörde, sofern der Netzbetreiber nicht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweist, die Genehmigung gemäß § 38a zu entziehen.</p>	
	Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens
	Endigungstatbestände
	<p>§ 38. Die Genehmigung gemäß § 13 endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Entziehung oder Untersagung der Genehmigung gemäß § 38a; 2. durch Zurücklegung der Genehmigung; 3. durch den Tod des Inhabers der Genehmigung, wenn dieser eine natürliche Person ist; 4. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes sofern sich aus § 38b nichts anderes ergibt; 5. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Rechtsträgers oder die Abweisung des Konkurses mangels Masse; 6. durch Untersagung des Betriebes gemäß § 38e (Einweisung); 7. wenn auf ein Unternehmen nicht mehr die im § 6 Z 16 oder Z 61 umschriebenen Merkmale zutreffen. <p>Entziehung und Untersagung</p> <p>§ 38a. (1) Die Energie-Control Kommission hat die Genehmigung gemäß § 13 zu entziehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Erteilung der Genehmigung bestimmten Voraussetzungen (§ 14) nicht mehr vorliegen; 2. ein Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen seiner Verpflich-

<p>tung, den Bestand einer Haftpflichtversicherung gemäß § 37 nachzuweisen, nicht nachkommt;</p> <p>3. der Inhaber der Genehmigung oder der Geschäftsführer infolge schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat einem Erdgashändler die Ausübung seiner Tätigkeit bescheidmäig zu untersagen, wenn er wegen schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder bezüglich eines Erdgashändlers infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Maßnahmen ergriffen wurden oder unmittelbar bevorstehen.</p>	<p>Umgründung</p> <p>§ 38b. (1) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Genehmigungen auf den Rechtsnachfolger nach Maßgabe der in den Abs. 2 und 4 festgelegten Bestimmungen sowie die für den Betrieb erforderlichen Rechte über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.</p> <p>(2) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Genehmigung im Sinne des Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Rechtsnachfolger die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Der Rechtsnachfolger hat der Behörde den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzugeben.</p> <p>(3) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Ausübungsberechtigung. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzugeben.</p> <p>(4) Die Berechtigung des Rechtsnachfolgers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch,</p>
--	--

wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 14 Abs. 1 Z 4 lit. b kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde.		
Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes		
§ 38c. Die Ausübungsberechtigung (Genehmigung gemäß § 13) einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Genehmigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.		
Zurücklegung der Genehmigung		
§ 38d. Die Zurücklegung der Genehmigung wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Inhaber der Genehmigung die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Eine bedingte Zurücklegung ist unzulässig. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich.		
Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung		
§ 38e. (1) Kommt ein Netzbetreiber seinen ihm nach dem 3. Hauptstück auferlegten Pflichten nicht nach, hat ihm die Energie-Control-Kommission aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. (2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde – außer es handelt sich beim säumigen Unternehmen um ein Fernleitungsunternehmen – einen anderen Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben dieses Unternehmens ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind		
	1. die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der dem Unternehmen nach dem 2. Hauptstück auferlegten gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist oder 2. kommt das Unternehmen dem Auftrag der Energie-Control-Kommission auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,	

so ist dem Unternehmen der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des 2. Hauptstücks und des 3. Hauptstücks ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Netzbetriebes zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Energie-Control-Kommission auf dessen Antrag den Gebrauch der Anlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Energie-Control-Kommission auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Netz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

6. Hauptstück

Speicherunternehmen	Zugang zu Speicheranlagen
<p>§ 39. (1) Speicherunternehmen haben den Speicherzugangsberechtigten (§ 6 Z 49) den Zugang zu ihren Anlagen zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zu gewähren.</p> <p>(2) Der Speicherzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Störfälle; 2. mangelnde Speicherkapazitäten; 3. wenn der Speicherzugangsberechtigte oder ein mit dem Speicherzugangsberechtigten verbundenes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss ausübt, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in dem ein Rechtsanspruch des Speicherzugangsberechtigten auf Speicherzugang nicht gewährt wird oder ein Speicherzugang aus im Tatsächlichen gele- 	<p>§ 39. (1) Speicherunternehmen haben den Speicherzugangsberechtigten (§ 6 Z 49) den Zugang zu ihren Anlagen zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zu gewähren.</p> <p>(2) Der Speicherzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Störfälle; 2. mangelnde Speicherkapazitäten; 3. wenn der Speicherzugangsberechtigte oder ein mit dem Speicherzugangsberechtigten verbundenes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss ausübt, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in dem ein Rechtsanspruch des Speicherzugangsberechtigten auf Speicherzugang nicht gewährt wird oder ein Speicherzugang aus im Tatsächlichen gele-

- 4. wenn die technischen Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden können;
- 5. wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Das Speicherunternehmen hat die Verweigerung des Speicherzuganges gegenüber dem Speicherzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.

- (3) Im Falle von mangelnden Speicherkapazitäten ist der Speicherzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze zu gewähren:
 1. Ein- und Ausspeisungen im Rahmen der Bereitstellung von Ausgleichsenergie haben Vorrang gegenüber allen anderen Speicherzugangsberechtigten;
 2. Ein- und Ausspeisungen auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen in zeitlicher Reihenfolge.

(4) Die Energie-Control Kommission hat über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Speicherzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Speicherzuganges verletzt worden zu sein, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Speicherzuganges gemäß Abs. 1 zutreffen. Die Frist, innerhalb der die Energie-Control Kommission zu entscheiden hat, beträgt zwei Monate ab Einlangen des Antrags.

(5) Das Speicherunternehmen hat das Vorliegen der Verweigerungsstatbestände gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Die Energie-Control Kommission hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gültige Einigung zwischen Speicherzugangsberechtigtem und Speicherunternehmen hinzuwirken.

(6) Stellt die Energie-Control Kommission fest, dass das Recht auf Gewährung des Speicherzuganges verletzt worden ist, hat das Speicherunternehmen dem Antragsteller nach Zustellung der Entscheidung der Energie-Control Kommission unverzüglich Speicherzugang zu gewähren.

(7) Eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Speicherzuganges gemäß Abs. 2 gründen, kann erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Energie-Control Kommission eingebbracht werden; sind die Parteien ident und bildet eine solche Entscheidung eine Vorlage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Entscheidung der Energie-Control Kommission zu unterbrechen.

Speichernutzungsentgelte	§ 39a.
	<p>(1) Speicherunternehmen sind verpflichtet, mit Speicherzugangsberechtigten Speichernutzungsentgelte zu vereinbaren, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Kostenorientierung entsprechen. Die nachgewiesenen technischen und geologischen Risken sind ebenso wie allfällige Opportunitätskosten angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Liegen die von einem Speicherunternehmen verlangten Speichernutzungsentgelte mehr als 20% über den für vergleichbare Leistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangten durchschnittlichen Entgelten, so kann die Energie-Control Kommission zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Speichernutzungsentgelte durch Verordnung bestimmen, wie die Kostenkomponenten gemäß Abs. 1 den Preisansätzen der Speicherunternehmen zugrunde zu legen sind.</p>
	<p>(3) Über Antrag des Speicherzugangsberechtigten hat die Energie-Control Kommission festzustellen, ob die dem Speichernutzungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen. Wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht entsprochen, so hat das Speicherunternehmen unverzüglich den diesem Grundsatz entsprechenden Zustand herzustellen.</p>
Vorlage von Verträgen	
	<p>§ 39b. (1) Die Speicherunternehmen haben bis spätestens 15. Oktober 2002 alle zum 30. September 2002 geltenden Verträge über die Bereitstellung von Speicherleistung vorzulegen und zu erläutern. Nach dem 30. September 2002 abgeschlossene Verträge sind der Energie-Control GmbH unmittelbar nach Vertragsabschluss vorzulegen.</p>
	<p>Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang</p>
	<p>§ 39c. (1) Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass</p>

	<p>1. die Erfüllung der dem Speicherunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;</p> <p>2. die Leistungen der Speicherzugangsberechtigten mit den Leistungen des Speicherunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p> <p>3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;</p> <p>4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für die Ein- und Ausspeicherung enthalten;</p> <p>5. sie Regelungen über die Zuordnung der Speichernutzungsentgelte enthalten;</p> <p>6. sie klar und übersichtlich gefasst sind;</p> <p>7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten;</p> <p>8. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der für den Speicherzugang maßgeblichen Sonstigen Marktregeln; 2. die technischen Mindestanforderungen für den Speicherzugang; 3. Regelungen zur Messung der an das Speicherunternehmen übergebenen bzw. von diesem gelieferten Erdgasmenge; 4. Regelungen betreffend den Ort der Übernahme bzw. Übergabe von Erdgas; 5. jene Qualitätsanforderungen, die für die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas gelten; 6. die verschiedenen von den Speicherunternehmen im Rahmen des Speicherzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen; 7. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Speicherzugang; 8. die von den Speicherzugangsberechtigten zu liefernden Daten; 9. die Modalitäten für den Speicherabruf, 10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Speicherunternehmen das Begehren auf Speicherzugang zu
--	---

	<p>beantworten hat;</p> <p>11. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;</p> <p>12. die Art und Form der Rechnungslegung und Bezahlung;</p> <p>13. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;</p> <p>14. die Verpflichtung von Speicherzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Basisicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Speicherzugangsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.</p>
	<p>Prichten von Speicherunternehmen</p> <p>§ 39d. Speicherunternehmen sind verpflichtet,</p> <p>1. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftsverpflichtungen sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden;</p> <p>2. die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Bedingungen einmal jährlich bzw. nach jeder Änderung zu veröffentlichen;</p> <p>3. regelmäßig Informationen über die verfügbare Ein- und Auspeicherleistung sowie das verfügbare Volumen im Internet zu veröffentlichen;</p> <p>4. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln;</p> <p>5. an der langfristigen Planung des Regelzonenführers mitzuwirken</p>

5. Teil	
Netzbenutzer	
1. Hauptstück	
Erdgashändler	Erdgashändler und Versorger
Erdgashändler	Erdgashändler und Versorger
<p>§ 40. (1) Die Tätigkeit eines Erdgashändlers (§ 6 Z 10), der Erdgas für Kunden im Bundesgebiet kauf oder verkauft, ist der Energy-Control GmbH vor Aufnahme anzugeben.</p> <p>(2) Erdgashändler, die Erdgas an Endverbraucher verkaufen, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, haben jedenfalls die Möglichkeit zum Abschluss von nichtunterbrechbaren Erdgaslieferungsverträgen vorzusehen.</p> <p>(3) Änderungen von Lieferbedingungen sind den Netzbennutzern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten oder neuen Lieferbedingungen sind den Kunden auf deren Verlangen auszu folgen. Mangels einer ausdrücklichen gegenseitigen Erklärung des Netzbennutzers gelten die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart. Der Netzbennutzer ist mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss ihm eine Frist von zumindest einem Monat eingeräumt werden. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.</p>	<p>(2) Erdgashändler und Versorger, die Erdgas an Endverbraucher verkaufen, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, haben jedenfalls die Möglichkeit zum Abschluss von nichtunterbrechbaren Erdgaslieferungsverträgen vorzusehen.</p> <p>(3) Erdgashändler und Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen) für die Belieferung mit Erdgas zu erstellen, in welchen die angebotenen Leistungen beschrieben werden. Die Lieferbedingungen sind der Energie-Control Kommission vor Aufnahme des Dienstes anzugeben und in geeigneter Form kundzumachen.</p> <p>(4) Änderungen der Lieferbedingungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Energie-Control Kommission anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen müssen zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Lieferbedingungen sowie Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts sind dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter und transparenter Form schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, andernfalls die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart gelten. Der Volltext der Änderungen ist den Kunden auf deren Verlangen zuzusenden.. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten,</p>

	<p>der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.</p> <p>(6) Lieferbedingungen haben zumindest zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Erdgashändlers bzw. Versorgers, 2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung, 3. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Entgelte für den Kunden zur Verfügung gestellt werden, 4. Angaben über die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts, 5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und 6. einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten. <p>(7) Die Energie-Control Kommission kann die Anwendung der gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Lieferbedingungen innerhalb von zwei Monaten insoweit untersagen, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(8) Erdgashändler und Versorger haben der Energie-Control Kommission die Lieferbedingungen sowie jede Änderung derselben in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.</p> <p>(9) Erdgashändler und Versorger haben an der langfristigen Planung des Regelzonensführers mitzuwirken.</p>
	<p>Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial</p> <p>§ 40a. (1) An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Auf dem Informations- und Werbematerial, bei der Angebotslegung und auf den Rechnungen sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Steuern und Abgaben, sowie der Preis für Erdgas getrennt auszuweisen.</p> <p>(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Erdgashändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p>

	<p>1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 23b Abs. 1;</p> <p>2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h);</p> <p>3. die Zählpunktsbezeichnungen; die Zählpunktbezeichnung ist auch auf allfälligen Teilbetragsvorschreibungen auszuweisen;</p> <p>4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;</p> <p>5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde; und</p> <p>6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.</p>
2. Hauptstück	
Netzzugangsberechtigte	
Rechte der Netzzugangsberechtigten	
§ 41. Kunden sind berechtigt, mit Produzenten, Erdgashändlern und Erdgasunternehmen unter Beachtung der für Altverträge geltenden Kündigungsfristen Verträge über die Lieferung von Erdgas zur Deklung des Bedarfes inländischer Endverbraucher zu schließen und hinsichtlich dieser Erdgasmengen ab dem 1. Oktober 2002 Netzzugang zu begehrn. Hinsichtlich grenzüberschreitender Transporte richtet sich die Netzzugangsberechtigung nach den Bestimmungen des Zielstaates (§ 31e).	
Beantragung des Netzzuganges durch Erdgasunternehmen	
§ 41a. Erdgasunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehrn. Erzeuger von biogenen Gasen (Bio- und Holzgas) können im Name ihrer Kunden den Netzzugang begehrn, sofern hiervon die Interoperabilität der Netze nicht beeinträchtigt wird.	
Geltendmachung des Rechts auf Netzzugang	
§ 41b. Das Recht auf Netzzugang (§ 17) ist gegenüber demjenigen Netzbetreiber geltend zu machen, an dessen Netz die im Inland gleiche Kundenanlage angeschlossen ist. Wurde der Netzzugang zu Unrecht verweigert, haftet der Netzbetreiber gegenüber dem Netzzu-	

	<p>gangsberechtigten für den durch die rechtswidrige Netzzugangsverweigerung entstandenen Schaden gemäß § 19 Abs. 6. Ist die Kundenanlage in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen, sind die §§ 31d bis 31i anzuwenden.</p>
3. Hauptstück	
Bilanzgruppen	

§ 42. (1) Netzbewerter sind verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden. Netzbewerter sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches dienende Angaben an Regelzonenträger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist.

(2) Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Bilanzgruppen können über Bundesländergrenzen hinaus, innerhalb der Regelzonen gebildet werden.

(3) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ausüben.

(4) Kommt ein Versorger seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, so gilt § 9 E-RBG mit der Maßgabe, dass der verpflichtete Versorger mit Verfahrensanordnung aufzufordern ist, innerhalb angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist dieser Verpflichtung zu entsprechen. Kommt der Versorger auch dieser Auflorderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der gesetzmaßige Zustand dadurch herzustellen, dass der Versorger mit Bescheid einer Bilanzgruppe zugewiesen wird (§ 42f).

Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen

§ 42a. (1) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie der Einhaltung der Marktregeln verpflichtet. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat folgende Aufga-

<p>ber:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derer an den Bilanzgruppenkoordinator und Regelzoneführer; 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Kunden jener Versorger, die der Bilanzgruppe gemäß § 42f durch die Energie-Control GmbH zu gewiesen wurden; 3. die Meldung bestimmter Aufbringungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke; 4. die Meldung von Aufbringungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke; 5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den Bilanzgruppenkoordinator; 6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Bilanzgruppenkoordinator sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder. 	<p>(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen; 2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen; 3. entsprechend den Marktregeln Daten an den Bilanzgruppenkoordinator, den Regelzonenzentren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben; 4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom Bilanzgruppenkoordinator festgesetzten Zeitpunkt erfolgen; 5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen; 6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber einzuhalten; 7. der Energie-Control GmbH Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern oder neu zu erstellen, sofern dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist.
---	--

	<p>8. dem Regelzonenführer zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.</p>
<p>(3) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Versorger, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Versorger weiterzugeben.</p> <p>Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 42b. (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control GmbH. Die Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, wenn dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Bilanzgruppenverantwortliche sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Energie-Control GmbH zu ändern oder neu zu erstellen.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der den Bilanzgruppenverantwortlichen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist; 2. die Leistungen der Bilanzgruppenmitglieder mit den Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen in einem sachlichen Zusammenhang stehen; 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind; 4. die Verpflichtung der Vertragspartner zur Einhaltung der Marktregeln; 5. sie klar und übersichtlich gefasst sind; 6. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten. <p>(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen; 2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Verbrauch von Erdgas durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist; 	

<p>3. die Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen;</p> <p>4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung;</p> <p>5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe den Verteilerunternehmen und dem Fernleitungsunternehmen bekannt zu geben sind.</p>	<p>Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 42c. (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarungen mit dem Bilanzgruppenkoordinator sowie dem Regiezentenführer, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind; 2. Nachweise über die Eintragung ins Firmenbuch (Firmenbuchauszug) oder eines gleichwertigen Registers und über den Sitz (Haupthausansitz); 3. Nachweise, dass der Antragsteller und seine nach außen vertretungsbefugten Organe <ol style="list-style-type: none"> a) eigenberechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben; b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates sind; c) nicht gemäß Abs. 4 bis 7 von der Ausübung der Genehmigung ausgeschlossen sind; 4. Nachweise, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist, 5. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über ein Haftungskapital von mindestens 50 000 € etwa in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der nach Z 1 vorzulegenden Vereinbarung;
--	--

6. ein aktueller Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Zulassungswerbers (der natürlichen Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Zulassungswerber zukommt), aus der hervorgeht, dass kein Ausschließungsgrund im Sinne der Abs. 3 und 4 vorliegt.

(2) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Erdgasgeschäften oder in einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft, insbesondere im Erdgashandel, in der Gewinnung von Erdgas oder im Betrieb eines Netzes oder eines Speichers, vorliegen.

(3)

Die Genehmigung ist erforderlicherfalls unter Auflagen zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Energie-Control GmbH binnen zwei Monaten zu entscheiden, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher vorläufig auszuüben. Eine Untersagung der Tätigkeit erfolgt in sinnergemäßer Anwendung des § 42d.

(4) Von der Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafreister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhöhre nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhöhre nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 7 300 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

	<p>(6) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkursröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.</p> <p>(7) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, oder ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.</p>
	<p>Widerruf und Erlöschen der Genehmigung</p> <p>§ 42d. (1) Die Energie-Control GmbH kann die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung widerrufen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung aufnimmt oder 2. seine Tätigkeit länger als ein Monat nicht ausübt. <p>(2) Die Energie-Control GmbH hat die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine im § 42c Abs. 1 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt oder 2. er zumindest dreimal wegen Verletzung seiner Aufgaben und Pflichten (§ 42a) rechtskräftig bestraft worden und der Widerruf im Hinblick auf die Überretungen nicht unverhältnismäßig ist. <p>(3) Bescheide gemäß Abs. 2 sind jedenfalls umaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 57 Abs. 1 AVG.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder wenn der Antrag auf Konkursröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird.</p> <p>(5) Wird die Genehmigung einer Bilanzgruppe widerrufen oder erlischt sie oder will der Bilanzgruppenverantwortliche die Bilanzgruppe</p>

<p>aufzößen, so sind die der Bilanzgruppe angehörigen Versorger durch Bescheid der Energie-Control GmbH einer anderen Bilanzgruppe zuzuweisen (§ 42f). Die Auflösung der Bilanzgruppe ist erst nach Rechtskraft der Zuweisung zulässig.</p>
<p>Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe</p>
<p>§ 42e. Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, das für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren einschließlich der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Fristen und Termine durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorfahrten, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzbarkeit des Kundenwillens Bedacht zu nehmen.</p>
<p>Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen</p>
<p>§ 42f. (1) Die Zuweisung von Netzbennutzern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die keiner Bilanzgruppe angehören oder 2. die keine eigene Bilanzgruppe bilden, <p>zu einer Bilanzgruppe hat durch Bescheid der Energie-Control GmbH zu erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen den zugewiesenen Versorgern und deren Kunden gestalten, werden durch den Akt der Zuweisung nicht berührt. Die Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten als integrierender Bestandteil der durch den Akt der Zuweisung konstitutiv begründeten Rechtsbeziehung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe. Die im Zeitpunkt der Zuweisung in Vertragsbeziehungen zu den Versorgern stehenden Kunden haben keine Parteistellung im Verfahren.</p> <p>(2) Die Versorgung der Kunden der einer Bilanzgruppe gemäß Abs. 1 zugewiesenen Versorger durch den Bilanzgruppenverantwortlichen hat zu marktüblichen Preisen erfolgen.</p>
<p>Erdgasbörsen</p>
<p>§ 42g. (1) Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte am Erdgasmarkt hat die hiervor notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen, sobald es in die Vertragsverhältnisse der Marktteilnehmer als Vertragspartner eintritt und die Erfüllung der</p>

<p>Börsegeschäfte bzw. deren physikalische Abwicklung durch die Übermittlung von Fahrplänen an die Verrechnungsstellen, die Regelzonenführer und die betreffenden Bilanzgruppenkoordinatoren dokumentiert wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Fahrplanabwicklung, Engpassmanagement, Datenaustausch und Risikotragung bezüglich des Anfalles von Ausgleichsenergie.</p> <p>(2) Diese Kriterien werden grundsätzlich in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators geregelt. Daraüber hinaus hat das Börseunternehmen bzw. die Abwicklungsstelle mit der Verrechnungsstelle, dem Regelzonenzweiter und dem Bilanzgruppenverantwortlichen erforderlichenfalls Vereinbarungen abzuschließen, welche die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. einer Minimierung des Risikos eines Anfalles von Ausgleichsenergie beim Börseunternehmen bzw. bei der Abwicklungsstelle zum Inhalt haben. Diese Vereinbarungen haben auch Regelungen für einen ausnahmsweise Anfall von Ausgleichsenergie und dessen Folgen zu beinhalten.</p> <p>(3) Die Überwachung der Einhaltung der für Bilanzgruppenverantwortliche geltenden Vorschriften durch das Börseunternehmen bzw. die Abwicklungsstelle obliegt der Energie-Control GmbH. Die Zuständigkeit der Börseaufsicht durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bleibt hiervon unberührt.</p>		<p>3a. Hauptstück</p> <p>Produzenten</p> <p>Datenübermittlung an den Regelzonenzweiter</p> <p>§ 42h. Produzenten sind verpflichtet, dem Regelzonenzweiter zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone in elektronischer Form zu übermitteln.</p>
---	--	--

	6. Teil	
	Erdgasleitungsanlagen	
	1. Abschnitt	
	Beschaffенheit von Erdgasleitungsanlagen	
	Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen	
	<p>§ 43. Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern (§ 6 Z 33) auferlegten Verpflichtungen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung Vorschriften erlassen, in denen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen umschrieben werden, die bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Anlagen einzuhalten sind. Diese Verordnungen können weiters nähere Bestimmungen insbesondere über die Erstellung von Sicherheitsberichten und Sicherheitsanalysen, die Anforderungen an Pläne zur Störfallvermeidung, -begrenzung und -beseitigung zum Inhalt haben. Insoweit diese Verordnungen Angelegenheiten des Umweltschutzes betreffen, ist zur Erlassung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen. In dieser Verordnung können auch österreichische und internationale Normen und Regelwerke der Technik in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden. Insbesondere können in solchen Verordnungen auch Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Republik Österreich darstellen.“</p>	
	2. Abschnitt	
	Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen	
	Genehmigungspflicht	
	<p>§ 44. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde.</p> <p>(2) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage</p>	

<p>1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder</p> <p>2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖNORM EN ISO 9000 „Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungsnormen; Leitfaden zur Auswahl und Anwendung“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung in Design/Entwicklung, Produktion, Montage und Kundendienst“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9002 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung in Produktion und Montage“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9003 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung bei der Endprüfung“ vom 1. September 1994 und ÖNORM EN ISO 9004 „Qualitätsmanagement und Elemente eines Qualitätssicherungssystems-Leitfadens“ vom 1. September 1994, alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie</p> <p>3. ein Sicherheitskonzept gemäß den §§ 24 Abs. 1 Z 3, 31a Abs. 2 Z 2 und § 67 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 37</p>	<p>3. ein Sicherheitskonzept gemäß den §§ 24 Abs. 1 Z 3, 31a Abs. 2 Z 7 und § 67 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 37</p> <p>zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen und keine Zwangsvorlege gemäß § 57 in Anspruch genommen werden. Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde unter Anschluss der im § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzulegen. Die Behörde hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 vorliegen. § 48 Abs. 1 Z 4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 nicht beigebracht worden und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG der Behörde vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, jene im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch</p>
---	--

<p>Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, wenn nach für verbindlich erklärt Regeln der Technik keine nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 45 geschützten rechtlichen Interessen zu erwarten ist.</p>
<p>Voraussetzungen</p>
<p>§ 45. (1) Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Leben oder die Gesundheit a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994, unterliegenden mittägigen Familienangehörigen und c) der Nachbarn nicht gefährdet wird; 2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden; 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden; 4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden, sowie 5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden. <p>(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.</p>

Vorprüfung

<p>§ 46. (1) Die Behörde kann über Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Antrag auf vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke (§ 56) oder auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage (§ 47) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese Erdgasleitungsanlage öffentliche Interessen nach § 47 Abs. 5 wesentlich beeinträchtigt werden. Die Behörde hat über diesen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden.</p> <p>(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche die durch die geplante Erdgasleitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 47 Abs. 5) vertreten, zu hören.</p> <p>(3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante Lei-</p>

tungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.	<p>Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen</p> <p>§ 47. (1) Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 6 Z 50) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nacheilige Einwirkungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden; 2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und 3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird. <p>(3) Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist zu versagen, wenn die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage mit den Zielen des § 3 unvereinbar ist oder einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen und diese Versagungsgründe nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Die Energie-Control Kommission hat über Antrag eines Netzbetreibers das Vorliegen zumindest eines dieser Versagungsgründe innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrags beschiedmäßig festzustellen. Der antragstellende Netzbetreiber hat das Vorliegen dieser Versagungsgründe nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Energie-Control Kommission hat die Behörde das Genehmigungsverfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen.</p> <p>(4) Eine Versagung gemäß Abs. 3 ist unzulässig, wenn die Erdgasleitungsanlage ausschließlich zur Versorgung eines einzigen Endver-</p>
---	--

brauchers errichtet und betrieben wird.

(5) Durch Auflagen ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungsseinrichtungen, der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Lancisverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.

(6) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten.

(7) Ergibt sich nach der Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage, dass die gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu wahrennden Interessen trotz Einhaltung, der in der gasrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Anlagen, die von der Genehmigungspflicht gemäß § 44 Abs. 2 ausgenommen sind, soweit gemäß. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Parteien	
<p>§ 48. (1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Genehmigungswerber; 2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die 	

<p>Bergbauberechtigten;</p> <ul style="list-style-type: none"> 3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 geschützten Interessen berührt werden; 4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 47 Abs. 3 gestellt haben. <p>(2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufzuhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.</p> <p>(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.</p>	<p>Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht</p> <p>§ 49. Unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung weitere Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausnehmen, wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit zu erwarten ist, daß die gemäß § 45 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. In dieser Verordnung können auch technische Regelwerke für die Beschaffung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Erdgasleitungsanlagen für verbindlich erklärt werden.</p>	<p>Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende</p> <p>§ 50. (1) Der Anlageninhaber hat die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzugeben. Hat sich die Behörde anlässlich der Errichtungsgenehmigung eine Betriebsgenehmigung nicht vorbehalten, ist der Anlageninhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Be-</p>
---	--	--

trieb zu beginnen.

(2) Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu genehmigen, sofern die Auflagen der Errichtungsgenehmigung erfüllt wurden.

(3) Der Anlageninhaber hat die dauernde Auflassung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage der Behörde anzulegen.

Eigenüberwachung

§ 51. (1) Der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den für die Anlage geltenden Vorschriften, dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheid oder andere für die Anlage geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Erdgasleitungsanlagen Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erdgasleitungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzulegen.

<p>(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweischrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.</p>	<p>Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage</p> <p>§ 52. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung der Erdgasleitungsanlage und der Betriebsgenehmigung nicht berührt.</p>	<p>Erlöschen der Genehmigung</p> <p>§ 53. (1) Eine gemäß § 47 erteilte Genehmigung erlischt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Errichtung nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung begonnen wird, oder b) die Fertigstellungsanzeige (§ 50 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Errichtungsgenehmigung erfolgt. <p>(2) Die Betriebsgenehmigung erlischt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen, in denen die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 vorbehalten worden ist, ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird, oder b) der Genehmigungsinhaber anzeigt, daß die Erdgasleitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder c) der Betrieb der Erdgasleitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde. <p>(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde auf insgesamt höchstens sieben Jahre verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.</p> <p>(4) Nach Erlöschen der Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung hat der letzte Anlageninhaber die Erdgasleitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei</p>
---	---	---

<p>denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belas- sen der Erdgasleitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit möglichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.</p> <p>(5) Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahr- dungen der im § 45 angeführten Schutzgüter zu vermeiden.</p>
<p>Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen</p> <p>§ 54. (1) Wird eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maß- nahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Be- triebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagen- teile anzurufen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchfüh- rung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzzeitig die Erteilung der erforder- lichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückge- wiesen oder abgewiesen wurde.</p> <p>Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>§ 55. (1) Um die, durch eine, diesem Bundesgesetz unterliegende Erdgasleitungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Ge- sundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht ge- nehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästi- gung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erdgas- leitungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige, die Anla- ge betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfü- gen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, des Betriebslei- ters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Be- triebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausge-</p>

<p>gangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, wdrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist und seit dem Anschlag an der Amtstafel durch die Behörde zwei Wochen verstrichen sind. Diese Bescheide sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres – vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet – außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von der Maßnahme betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegensände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmt waren, von dem Unternehmen eingehalten werden, das die Erdgasleitungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieses Unternehmens die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.</p>	<p>Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage</p> <p>§ 56. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung, die Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.</p> <p>(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeigneten Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Entscheidung besteht nur dann, wenn der Beginn der Vorarbeiten innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Antragstellung, in Aussicht genommen ist.</p> <p>(4) In der Genehmigung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Erdgasleitungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.</p>
---	--

(5) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(6) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist auf höchstens drei Jahre, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, mit dem die Vorarbeiten genehmigt wurden, zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfs dies erfordert.

(7) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung und eine Übersichtskarte gemäß Abs. 2 zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amstafel kundzumachen sind. Die Kundmachungsfrist beträgt drei Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(9) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 71 sinngemäß.

3. Abschnitt
Enteignung
Enteignungsvoraussetzung
§ 57. (1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Errichtung der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im

<p>öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls nicht vor, wenn bereits eine Erdgasleitungsanlage in dem betreffenden Gebiet rechtmäßig besteht oder in Planung ist und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind. Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, für die Trassenführung der Erdgasleitungsanlage nach Möglichkeit öffentliches Gut vorzusehen, es sei denn, der Bewilligungswerber hat bereits vor Antragstellung mit allen betroffenen privaten Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die Trassenführung geschlossen und dies der Behörde nachgewiesen. Erst wenn öffentliches Gut in dem betreffenden Gebiet nicht zur Verfügung steht, können private Grundstücke für die Erdgasleitungsanlage enteignet werden.</p> <p>(2) Die Enteignung umfaßt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen; 2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken; 3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist. <p>(3) Von der im Abs. 2 Z 2 angeführten Maßnahme darf nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen im Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.</p>	<p>Zuständigkeit</p>	<p>§ 58. (1) Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie nach Maßgabe des „§ 71“ über die Höhe der Enteignungsschädigung entscheidet die Behörde, die für die Genehmigung der Anlage gemäß § 60 zuständig ist.</p> <p>(2) Für Erdgasleitungsanlagen, die gemäß § 44 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, ist zuständige Behörde im Sinne von Abs. 1 der Landeshauptmann.</p>	<p>7. Teil</p>
	<p>Statistik</p>		
	<p>Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen</p>		
	<p>§ 59. (1) Die Energie-Control GmbH wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form</p>		

		<p>durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können, anzutragen und durchzuführen.</p> <p>(2) Die Anordnung der statistischen Erhebungen hat durch Verordnung zu erfolgen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhebungsmasse; 2. statistische Einheiten; 3. die Art der statistischen Erhebung; 4. Erhebungsmerkmale; 5. Merkmalsausprägung; 6. Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung; 7. die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist; 8. ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBI. I Nr. 163/1999, zu beachten sind. <p>(3) Die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" für Zwecke der Bundesstatistik ist zulässig.</p> <p>(4) Die Durchführung der Erhebungen und sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu erfolgen.</p>
	<p>8. Teil</p> <p>Behörden und Verfahren</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Behörden</p>	
	<p>Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten</p>	

<p>1. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung von Fernleitungsanlagen im Sinne des § 6 Z 15; b) die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung von die Bundesländergrenzen überschreitenden Erdgasleitungsanlagen; 	
<p>2. der Landeshauptmann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung aller sonstigen Erdgasleitungsanlagen; b) zur Feststellung über das Bestehen einer Anschlusspflicht gemäß § 25 Abs. 3. <p>(3) Verwaltungsstrafen gemäß dem 9. Teil sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen.</p> <p>(4) In Verwaltungssachen, die die Genehmigung für die Errichtung, die Änderung oder die Erweiterung von Erdgasleitungsanlagen gemäß Abs. 2 Z 1 zum Gegenstand haben oder die Zulässigkeit, den Inhalt sowie den Gegenstand einer Erteilung für deren Errichtung zum Gegenstand haben, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall die örtlich zuständigen Landeshauptmänner zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, ganz oder zum Teil ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kosteneinsparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner treten für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.</p>	
	<p>Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 61. Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bestimmungen als Behördenvertreter, Sachverständiger oder Mitglied des Erdgasbeirats teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.</p>

	2. Abschnitt Verfahren
	1. Unterabschnitt
Allgemeines	
Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten	
	<p>§ 62. Erdgasunternehmen mit dem Sitz im Ausland, die ihre Tätigkeit im Inland entfalten, sind verpflichtet, gegenüber der Behörde einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen.</p>
Auskunfts pflicht	
	<p>§ 63. (1) Die für die Durchführung von Verfahren zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 2 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.</p> <p>(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmen und die Vereinigungen und Verbände von Unternehmen verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.</p>
Automationsunterstützter Datenverkehr	
	<p>§ 64. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde gemäß § 8 oder § 10 zur Kenntnis gelangt sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Energie-Control GmbH sowie die Energie-Control Kommission sind ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, zu übermitteln an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten an diesem Verfahren;

	<p>2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden;</p> <p>3. die Mitglieder des Erdgasbeirates;</p> <p>4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG);</p> <p>5. die für die Durchführung des gasrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde, soweit diese Daten im Rahmen dieses Verfahrens benötigt werden.</p> <p>(3) Die Behörden sind ermächtigt, den Organen der Europäischen Union verarbeitete zu übermitteln, soweit für die Übermittlung dieser Daten auf Grund des Vertrags über die Europäische Union oder auf Grund von Rechtsaktien der Europäischen Union eine derartige Verpflichtung besteht.</p>
	<p>Kundmachung von Verordnungen</p> <p>§ 65. Verordnungen der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 und 23b Abs. 3 – im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr In-Kraft-Treten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich bzw. auf Grund des Umfanges der Verordnung nicht tunlich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk, Internet oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichten, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen.</p>
	<p>2. Unterabschnitt</p>
	<p>Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen</p>
	<p>Vorprüfungsverfahren</p> <p>§ 66. (1) Der Antrag auf Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat der Genehmigungswerber der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Bericht über die technische Konzeption der geplanten Erdgasleitungsanlage; 2. einen Übersichtsplan mit der vorläufig beabsichtigten Trasse

<p>und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienen- den Anlagen.</p> <p>Einleitung des Genehmigungsverfahrens</p> <p>§ 67. (1) Die Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Übersichtsplan; 2. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erdgasleitungsanlage; insbesondere über Auslegungsdruck und Betriebdruck; 3. ein Trassenplan im Maßstab 1 : 2 000, aus welchen der Verlauf der Erdgasleitungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern sowie die Breite des vorgesehenen Arbeitsstreifens und der Schutzzone ersichtlich sind; 4. ein Plan über alle zur Erdgasleitungsanlage zählenden Anlagen gemäß § 6 Z 11; 5. ein Verzeichnis der von der Erdgasleitungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer; 6. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erdgasleitungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in den Arbeitsstreifen und die Schutzzone der Erdgasleitungsanlage fallen; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417 sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975); 7. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Leitungsanlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist; 8. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erdgasleitungsanlage, der Arbeitsstreifen und die Schutzzone liegt o-
--

<p>der zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbau-berechtigten;</p> <p>9. eine Begründung für die Wahl der Leitungstrasse unter Berück-sichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse;</p> <p>10. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Ge-fährdungen und Belästigungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3;</p> <p>11. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen;</p> <p>12. ein Sicherheitskonzept, das insbesondere auch die in Aussicht genommenen Sicherheitsberichte mit Gefahrenanalyse sowie eine Notfallsplanung umfaßt;</p> <p>13. eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers gemäß § 37 Abs. 2.</p>	<p>(3) Die Behörde hat von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Unterlagen abzusehen, wenn diese für das Genehmigungs-verfahren entbehrlich sind.</p> <p>(4) Die Behörde hat die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen zu verlan-gen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienst-stellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.</p>
	<p>Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte</p> <p>§ 68. (1) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages auf Genehmi-gung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasleitungsanlage oder auf Genehmigung der Erweiterung oder Änderung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage eine Augenscheinsverhandlung sowie die Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn und den Netzbetreibern durch Anschlag in der Gemeinde bekanntzumachen. Die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke gemäß „§ 67 Abs. 2 Z 6“ und die im § 48 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern un-verzüglich, etwa durch Anschlag im Haus, bekanntzugeben.</p>

	<p>(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erdgasleitungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.</p> <p>(3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erdgasleitungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung aufzunehmen. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.</p> <p>(4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.</p> <p>(5) Jene Gemeinde, in deren Gebiet eine Erdgasleitungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 45 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.</p> <p>(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden abgestimmt vorzugehen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.</p>
	<p>Erteilung der Genehmigung</p> <p>§ 69. (1) Die Erdgasleitungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 45 erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Behörde kann zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem, dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen bestehen.</p> <p>(3) Bei Erweiterungen oder genehmigungspflichtigen Änderungen hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Erdgasleitungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Erweiterung oder Änderung zur Wahrung der in § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.</p> <p>(4) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfah-</p>

<p>rens getroffenen und mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang stehenden Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBI. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines buchmischen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Anspruch ist für das Gericht bindend.</p> <p>3. Unterabschnitt</p>	<p>Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen</p> <p>Enteignungsverfahren</p> <p>§ 70. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenenteingungsgesetzes, BGBI. Nr. 71/1954, mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Entlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß § 57 Abs. 2 in Anspruch zu nehmenden unbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche vom Enteignungsverwerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen. Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbeitrag festzulegen.
---	--

4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 3) die Feststellung des Entschädigungs betrages bei jenem Bezirksgericht begehrn, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als ver einbart.
5. Ein rechtskräftiger Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z 3) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
6. Auf Antrag des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschä digung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungs werber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z 3.
7. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechts wirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Ammer kung ein bücherliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegen schaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Die Behörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungs verfahrens zu verständigen.
8. Vom Erlöschen der gasrechtlichen Genehmigung einer Erdgas leitungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes durch die Behörde, die über den Gegenstand der Enteignung

entscheidet, zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Erdgasleitungsanlage im Enteignungsweg eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt Z 3 und 4 sinngemäß.		
9. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Erdgasleitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde auf Grund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Erdgasleitungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberzeugung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt Z 3 und 4.		

9. Teil

Strafbestimmungen

Allgemeine Strafbestimmungen

- § 71.** (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungübertriftung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 600 € zu bestrafen, wer
1. den im § 7 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 2. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 nicht nachkommt;
 3. seinen Meldepflichten gemäß § 10 oder § 11 nicht nachkommt;
 4. seiner Informationspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt;
 5. seiner Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 6 nicht nachkommt;
 6. seiner Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 15 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2, § 40, § 50 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 nicht nachkommt;
 7. seinen Pflichten als

a) Verteilernetzbetreiber gemäß § 24 oder

Allgemeine Strafbestimmungen

- § 71.** (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungübertriftung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 600 € zu bestrafen, wer
1. den im § 7 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 2. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 nicht nachkommt;
 3. seinen Meldepflichten gemäß § 10 oder § 11 nicht nachkommt;
 4. seiner Informationspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt;
 - 4a. seinen Pflichten als Regelzonensführer gemäß § 12b, § 12e bzw. § 12h nicht nachkommt;
 5. seiner Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 6 nicht nachkommt;
 6. seiner Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 6 nicht nachkommt;
 6. seiner Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 15 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2, § 40, § 50 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 nicht nachkommt;

<p>b) Fernleitungsunternehmen gemäß § 31a und § 31b nicht nachkommt;</p> <p>8. seiner Verpflichtung als Erdgashändler gemäß § 40 Abs. 2 nicht nachkommt;</p> <p>9. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 42a nicht nachkommt;</p> <p>10. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 43 statuierten Verpflichtungen nicht entspricht;</p> <p>11. dem Diskriminierungsverbot gemäß § 18 zuwiderhandelt;</p> <p>12. der Verpflichtung des § 23 Abs. 5 nicht entspricht;</p> <p>13. den auf Grund einer Verordnung der Energie-Control Kommission gemäß § 20 Abs. 6 statuierten Bestimmungen nicht entspricht;</p> <p>14. seinen Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 4 nicht nachkommt;</p> <p>15. seiner allgemeinen Anschlusspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;</p> <p>16. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 44 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen nicht entspricht;</p> <p>17. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einrichtung Allgemeiner Bedingungen gemäß § 33d Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>17a. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters nicht nachkommt;</p>	<p>7. seinen Pflichten als</p> <p>a) Verteilernetzbetreiber gemäß §§ 20b, 24 und 28 Abs. 6,</p> <p>b) Fernleitungsunternehmen gemäß §§ 31a und 31b, 31e, 31g und 31h,</p> <p>c) Inhaber von Transportrechten gemäß §§ 31e, 31g und 31h sowie</p> <p>d) benanntes Unternehmen (§ 31e Abs. 1) gemäß § 31e Abs. 3 nicht nachkommt;</p> <p>7a. seinen Pflichten als Speicherunternehmen gemäß §§ 39, 39a, 39c und 39d nicht nachkommt;</p> <p>8. seiner Verpflichtung als Erdgashändler oder Versorger gemäß § 40 Abs. 2 bis 5, Abs. 8 und 9 nicht nachkommt;</p> <p>8a. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 40a nicht nachkommt;</p> <p>9. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 42a nicht nachkommt;</p> <p>10. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 43 statuierten Verpflichtungen nicht entspricht;</p> <p>11. dem Diskriminierungsverbot gemäß § 18 zuwiderhandelt;</p> <p>12. der Verpflichtung des § 23 Abs. 5 nicht entspricht;</p> <p>13. den auf Grund einer Verordnung der Energie-Control Kommission gemäß § 20 Abs. 6 statuierten Bestimmungen nicht entspricht;</p> <p>14. seinen Veröffentlichungspflichten gemäß § 19a, § 19b, § 22 Abs. 3 oder § 29 nicht nachkommt;</p> <p>15. seiner allgemeinen Anschlusspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;</p> <p>16. den auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 44 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen nicht entspricht;</p> <p>17. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einrichtung Allgemeiner Bedingungen gemäß § 33d Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>17a. seiner Verpflichtung als Bilanzgruppenkoordinator zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Zählpunktereisters nicht nachkommt;</p>
---	--

<p>scheiden oder den darin enthaltenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht entspricht.</p> <p>17b. seinen Verpflichtungen als Netzbetreiber oder Versorger gemäß § 33g Abs. 2 bzw. der auf Grund des § 33g Abs. 5 erlassenen Verordnung nicht nachkommt;</p> <p>18. seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 51 nicht nachkommt;</p> <p>19. seinen Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 4 nicht nachkommt;</p> <p>20. den auf Grund einer Verordnung gemäß § 59 Abs. 2 angeordneten statistischen Erhebungen nicht nachkommt;</p> <p>21. seiner Verpflichtung zur Auskunft gemäß § 63 nicht nachkommt oder</p> <p>22. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden sowie den darin enthaltenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht entspricht;</p> <p>23. den auf Grund der § 10a Abs. 2 und § 16a Abs. 1 des E-RBG für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden oder den darin enthaltenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht entspricht</p> <p>24. den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. xxx/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. L Nr. xxx vom xx.xx.2006, nicht entspricht.</p>	<p>(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.</p> <p>Konsensloser Betrieb</p> <p>§ 72. (1) Wer</p> <p>1. die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 ausübt, oder</p> <p>2. eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung erweitert oder wesentlich ändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betreibt,</p> <p>ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 Schilling – ab 1. Jänner 2002 bis zu 36 500 € – zu bestrafen.</p> <p>(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.</p> <p>Konsensloser Betrieb</p> <p>§ 72. (1) Wer</p> <p>1. die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 ausübt, oder</p> <p>2. eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung erweitert oder wesentlich ändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betreibt,</p> <p>ist mit Geldstrafe bis zu 36 500 € – zu bestrafen.</p> <p>(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.</p>
--	---

	Preistreiberei	
	<p>§ 73. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Energie-Control-Kommission nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Energie-Control-Kommission nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, und ist mit Geldstrafe bis zu 36 500 € – im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 58 400 € – zu bestrafen.</p> <p>(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.</p> <p>(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VSfG) beträgt ein Jahr.</p>	
	Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten	
	<p>§ 74. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 9, des § 18 Z 2 oder des § 61 Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.</p> <p>(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder 2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält. 	
	Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Aufhebung von Rechtsvorschriften	
	<p>§ 75. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:</p>	

1. Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, dRGBI. I, S 83 (GBIfO Nr. 156/1939);
2. Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, dRGBI. I, S 202 (GBIfO Nr. 18/1940);
3. Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935, dRGBI. I, S 1451 (Energiewirtschaftsgesetz);
4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, dRGBI. I, S 1612;
5. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 7. Dezember 1938, dRGBI. I, S 1731;
6. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940, dRGBI. I, S 1391;
7. Anordnung der Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17. Juni 1940, DRAnz Nr. 143/1940;
8. Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmungen vom 27. Jänner 1942, DRAnz 39/1942;
9. Anordnung über die Genehmigung von Vorschriften betreffend die Speicherung, Verteilung und Verwendung von Gas vom 31. Juli 1940, RWMBI S 474;
10. Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Behandlung energiewirtschaftlicher Bauvorhaben in der Ostmark vom 17. Juni 1940, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr. 141/1940;
11. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941, dRGBI. I, S 467/1941;
12. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBI. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase

<p>erlassen werden (Gasregulativ), idF der Verordnungen, BGBI. Nr. 63/1936 und BGBI. Nr. 236/1936, soweit diese auf Grund von Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder der Gewerbeordnung als bundesgesetzliche Rechtsvorschrift in Geltung steht;</p> <p>13. Kundmachung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Wandstärke von Gasrohreitungen, RGBl. Nr. 75/1936.</p>	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 76. (1) Erdgasunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Inhaber einer Genehmigung gemäß § 5 EnWG oder einer Konzession zum Betrieb von Erdgasleitungen gemäß § 3 Rohrleitungsgesetz, BGBI. Nr. 411/1975, sind oder die bereits am 15. Februar 1939 andere mit Gas versorgt haben, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber keiner Genehmigung gemäß § 13. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.</p> <p>(2) Insoweit in Bescheiden gemäß Abs. 1 eingeräumte Rechte oder auferlegte Pflichten von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen, treten diese abweichenden Bestimmungen mit 10. August 2000 außer Kraft. Insbesondere gelten die in diesen Bescheiden als Auflagen oder Bedingungen enthaltenen Einschränkungen von Genehmigungen sowie die darin enthaltene Gewährung ausschließlicher Rechte zur Versorgung bestimmter Gebiete als nicht dem Genehmigungsbescheid beigesetzt. Insoweit sich die Genehmigungen gemäß Abs. 1 nur auf Teile des Bundesgebietes beziehen, gelten diese Genehmigungen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als für das gesamte Bundesgebiet erteilt.</p> <p>(3) Bestehende Genehmigungen und Bewilligungen für die Errichtung oder den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen auf Grund gewerbrechtlicher Vorschriften, gemäß § 4 EnWG, § 17 Rohrleitungsgesetz, nach dem Berggesetz, BGBI. Nr. 73/1954, dem Berggesetz 1975, BGBI. Nr. 259, oder nach dem MinroG gelten als Genehmigungen nach dem 6. Teil dieses Bundesgesetzes. Bestehende Genehmigungen und Bewilligungen treten außer Kraft, wenn Erdgasleitungsanlagen nunmehr von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind (§ 47 Abs. 2 und § 49). Die Bestimmungen des 6. Teiles sind auf diese Erdgasleitungsanlagen anzuwenden, soweit sie diesem Bundesgesetz unterliegen.</p>
---	---

	<p>(4) Vor Inkrafttreten des 6. Teiles anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.</p> <p>(5) Erdgasunternehmen sind verpflichtet, der Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 19 Abs. 2 zu gewähren.</p> <p>(6) Netzbetreiber haben der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gemäß § 35 nachzuweisen. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Behörde innerhalb eines weiteren Monats nicht nach, hat die Behörde ein Entziehungsverfahren gemäß § 37 einzuleiten.</p> <p>(7) Erdgasunternehmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den gemäß § 15 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist die Bestellung des Betriebsleiters der Behörde anzugeben.</p> <p>(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßig eingesetzten Geschäftsführer gelten als nach diesem Bundesgesetz angezeigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 16 Abs. 1) verantwortlich ist.</p> <p>(9) Sicherheitskonzepte im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 3 sind innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde (§ 60 Abs. 1) vorzulegen</p>	<p>(9) Sicherheitskonzepte im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Z 3 und 31 a Abs. 2 Z 7 sind innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde (§ 60 Abs. 1) vorzulegen.</p>	<p>Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2002</p> <p>§ 76a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 gehen Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 anhängig sind, auf die Behörde über, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 zuständig ist. Die gemäß erster Satz zuständige Behörde hat auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren jene Vorschriften anzuwenden, die sich aus der Fassung des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, sowie des E-RBG ergeben.</p> <p>(2) Vor dem 10. August 2000 anhängige Verfahren betreffend die</p>
--	--	---	---

Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung oder die Bewilligung des Betriebes von Erdgasleitungsanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 anhängige Preisverfahren für die Lieferung von Erdgas sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 zu Ende zu führen.

(4) Die auf Grund preisrechtlicher Regelungen vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 erlassenen Bescheide bleiben – ausgenommen hinsichtlich der in diesen Bescheiden enthaltenen Preisansätze – als Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 23a aufrecht.

(5) Die auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen erteilte Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungssunternehmens oder Verteilerunternehmens erlischt, wenn auf den Träger der Genehmigung nicht mehr die im § 6 Z 16 oder Z 61 umschriebenen Merkmale zutreffen.

(6) Die Regelzonenzulieferer und Netzbetreiber haben jene rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen, die erforderlich sind, so zeitgerecht zu treffen, dass bis spätestens 1. Oktober 2002 allen Kunden Netzzugang gewährt werden kann. Die Netzzugangsberechtigten sind berechtigt, einen ihnen durch den veräppelten Netzzugang erwachsenen Schaden gegenüber den Erdgasunternehmen, die diese Maßnahmen und Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen haben, im Zivilrechtswege geltend zu machen.

(7) Netzbetreiber haben der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes der Energie-Control GmbH den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Umfang des § 14 Abs. 1 Z 2 nachzuweisen.

Übergangsbestimmungen zur GWG-Novelle 2006

§ 76b. (1) § 7 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 finden auf nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnende Geschäftsjahre Anwendung

(2.) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I

Nr. xxx/2006 findet auf nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Verfahren Anwendung. Die Energie-Control Kommission hat auf die vor diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren jene Vorschriften anzuwenden, die sich aus der Fassung des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, sowie des E-RBG ergeben.

(3.) § 31i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 findet keine Anwendung auf Verträge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/296/EWG nach dem 30. Juni 2004 geschlossen wurden.

(4.) Die im Zusammenhang mit der Entflechtung durchzuführenden Umstrukturierungen durch Umgründungen jeder Art erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; dies gilt insbesondere für Einbringungen. Die Umgründungsvorgänge sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich der Umstrukturierung begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgründungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBI. Nr. 663, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtstellung des Übertragenen ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBI. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz, auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt.

(5.) Wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen wurde, gehen vertraglich oder höflich begründete Dienstbarkeits- und Leistungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber vom Gesetzes wegen über. Wenn zum Zweck der Durchführung der Entflechtung andere, zur Gewährleistung der Funktion des Netzbetreibers notwendigen Nutzungsrechte am betreffenden Netz übertragen wurden, sind sowohl der Netzeigentümer als auch der diese anderen Nutzungsrechte Ausübende berechtigt, die Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.

		(6.) Abs 4. und Abs 5. finden auch auf alle Entflechtungssachverhalte Anwendung, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen verwirklicht worden sind.
	Schlußbestimmungen	
	§ 77. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	
	(2) Der stufenweise Übergang zu der durch dieses Gesetz vorgesehenen Marktorganisation, insbesondere die stufenweise Umschreibung des Kreises von Endverbrauchern, denen erst zu einem späteren Zeitpunkt das Recht auf Netzzugang gewährt wird, ist einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten. Dieses Bundesgesetz hat insbesondere auch die Verpflichtungen der Erdgasunternehmen gegenüber diesen Verbrauchern zu regeln.	
	(3) Kurden, die nicht Endverbraucher sind, ist der Netzzugang ab 10. August 2000 zu gewähren.	
	Inkrafttreten	
	§ 78. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 7 mit 10. August 2000 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 10. August 2000 in Kraft gesetzt werden.	
	Inkrafttreten der GWG-Novelle 2002	
	§ 78a. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“ (2) Die §§ 6, 12, 13, 14, 19 Abs. 4, 20 Abs. 4, 22, 25 und 26 nach Maßgabe von Abs. 4, die §§ 28, 31f, 32 bis 33d, 33f, 42 bis 42e, 65, 66 sowie 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 148/2002, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Hinsichtlich der §§ 42 bis § 42e gilt dies nur insoweit, als dies für die Vorbereitung zu Voll liberalisierung per 1. Oktober 2002 erforderlich ist.	
	(3) § 7 Abs. 2 bis 4 treten mit 30. September 2003 in Kraft und	

<p>finden auf alle nach diesem Zeitpunkt beginnenden Geschäftsjahre Anwendung. Die Regezonenzührer haben die im § 7 Abs. 2 sowie im § 12 c vorgesehene Unabhängigkeit hinsichtlich der Rechtsform bis 1. Jänner 2003 herzustellen. Auf in diesem Zusammenhang (§ 7 Abs. 2 und § 12c) durchgeführten Umgründungsvorgänge ist das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden, wenn Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt.</p> <p>(4) Das Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 bestimmt sich nach § 29 E-RBG.</p> <p>(5) Die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, treten – nach Maßgabe von Abs. 6 - mit 1. Oktober 2002 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem, auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002 folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt werden.</p> <p>(6) Die Allgemeinen Verteilerneitzbedingungen (§ 26) können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag bei der Energie-Control GmbH eingereicht werden. Diese hat die Anträge nach Errichtung der Energie-Control Kommission an diese weiterzuleiten.</p> <p>(7) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.</p>		<p>Inkrafttreten der GWG-Novelle 2006</p> <p>§ 78b. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 1a, 2, 4, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8, 12b, 12e, 12g, 12h, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 6, 19 Abs. 1 und 2, 19b, 20 Abs. 9, 20a, 20b, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 3, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 6, 29, 29a, 31, 31 a bis 31, 33b Abs. 1 Z 1a, 33e Abs. 1, 33g, 34 Abs. 1, 39a, 39b, 39c, 39d, 40, 40a, 44 Abs. 2 Z 3, 71 Abs. 1, 76 Abs. 9 und 76b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>Vollziehung</p> <p>§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>1. hinsichtlich des § 7 und der §§ 34 bis 37 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft</p>
--	--	---

<p>und Arbeit;</p> <p>2. hinsichtlich des § 21, des § 75 und – insoweit diese Bestimmung Angelegenheiten den Gerichten zu Besorgung zuweist – des § 71 der Bundesminister für Justiz;</p> <p>3. hinsichtlich des § 43 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;</p> <p>4. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p>Anlage 1</p> <p>(zu § 22 Abs. 1)</p>
<p>1. Wiengas GmbH</p> <p>2. EVN AG</p> <p>3. Oberösterreichische Ferngas AG</p> <p>4. Salzburger AG für Energiewirtschaft</p> <p>5. BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG</p> <p>6. Steirische Ferngas-AG</p> <p>7. KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG</p>	<p>Anlage 2</p> <p>(zu den §§ 12b, 12d, 23b und 31)</p>

<p>7. die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen;</p> <p>8. die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen;</p> <p>9. die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf;</p> <p>10. die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), Penta West, March-Baumgarten-Gasleitung (MAB);</p> <p>11. die Süd-Ost-Leitung (SOL).</p>	Anlage 3 (zu § 23b und § 29 Abs. 1)
---	--

22. EVA-Erdgasversorgung Außenfern GmbH